

# Mannheimer Geschichtsblätter

Monatsschrift für die Geschichte, Altertums- und Volkskunde  
Mannheims und der Pfalz

---

Herausgegeben vom Mannheimer Altertumsverein  
E. V.

---

XVII. Jahrgang 1916



Mannheim  
Verlag des Mannheimer Altertumsvereins E. V.  
1916

## Mitarbeiter an Jahrgang XVII:

Ammon, Dr. Georg, Gymnasialdirektor in Ludwigshafen.  
Bassermann, Ernst, Rechtsanwalt und Stadtrat, M. d. R.  
Christ, Gustav, Landgerichtspräsident a. D. in Heidelberg.  
Feldhaus, S. M. in Berlin.  
Goerig, Wilhelm, Kaufmann.  
von Gulat, Max, Oberamtmann a. D. in Karlsruhe.  
Hänlein, Theodor, Professor in Weinheim.  
Huffschmid, Maximilian, Landgerichtsrat in Heidelberg.  
Knudsen, Dr. Hans, in Berlin-Steglitz.  
Obser, Dr. Karl, Geh. Archivrat, Direktor des Groß General-  
landesarchivs in Karlsruhe.  
Preisendanz, Dr. Karl, Professor, Bibliothekar in Karlsruhe.  
Waldeck, Hermann, Bankprokurist.  
Walter, Dr. Friedrich, Professor, 3. St. im Felde.

## Stellvertretender Schriftleiter:

Professor Theodor Hänlein in Weinheim.

## Redaktions-Ausschuß:

Gymnasiumsdi rektor Caspari, Landgerichtspräsident a. D. Christ,  
W. Goerig, Professor Hänlein, H. Waldeck.



# Inhalt.

(Die erste Ziffer bedeutet die betr. Nummer, die zweite die Spalte, auf welcher der Artikel beginnt.)

## 1. Mitteilungen aus dem Altertumsverein.

Auschuß-Sitzungen :			
13. Dezember 1915 . . . . .	1/2,1	8. Mai 1916 . . . . .	7/8,73
17. Januar 1916 . . . . .	1/2,1	28. Juni 1916 . . . . .	7/8,73
2. März 1916 . . . . .	3/4,26	9. Oktober 1916 . . . . .	11/12,121
27. März 1916 . . . . .	5/6,49		
Geschichtsblätter :			
Inhaltsverzeichnis der Jahrgänge 1—15 . . . . .	7/8,73, 11/12,121		
Inhaltsverzeichnis des 16. Jahrgangs . . . . .	1/2,1		
Preis . . . . .	1/2,24		
Redaktions-Auschuß . . . . .	3/4, 26		
Schriftleitung, stellvertretende . . . . .	1/2,1		
Kriegsausstellung . . . . .	3/4,26		
Kriegsgedenksammlung . . . . .	7/8,73		
Ladenburg, Kosten der Ausgrabungen . . . . .	3/4,26		
Mitglieder :			
Caspari, Wilhelm, Gymnasiumsdirektor . . . . .	3/4,26		
Christ, Gustav, Landgerichtspräsident a. D. . . . .	3/4,26		
Goerig, Wilhelm . . . . .	3/4,26		
		Göller, Leopold, Hilfsarbeiter . . . . .	1/2,1
		Hänlein, Theodor, Professor . . . . .	1/2,1, 3/4,26
		† Huffschmid, Oskar, Major . . . . .	7/8,73
		Waldeck, Hermann . . . . .	1/2,1,2, 3/4,26
		Walter, Friedrich, Professor Dr. . . . .	1/2,1
		Mitgliederversammlung . . . . .	7/8,73
		Sammlungen des Vereins . . . . .	3/4,26
		† Uhlmann, Gustav, Stadtbaurat a. D. . . . .	3/4,25, 4/5,48
		Vereinsabend . . . . .	
		Vereinsvorträge . . . . .	11/12,121
		<b>Bericht über die Vereinsversammlung.</b>	
		1 26. Januar 1916, Hermann Waldeck: Streifzüge in Dalmatien, Bosnien und der Herzegowina . . . . .	1,2,2
		<b>Neuerwerbungen und Schenkungen.</b>	
		Liste 139—143 . . . . .	1,2, 4/5, 7/8, 9/10, 11/12
		Badische Historische Kommission . . . . .	7/8,90

## 2. Größere Aufsätze.

Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Krieg.			
Von Gustav Christ:			
I. Käferthal . . . . .	1/2,2	Denkel, ein pfälzischer Abenteurer aus der Zeit der französischen Revolution. Von Gustav Christ . . . . .	1/2,21
Nachtrag . . . . .	5/6,49	Das Geheimnis des Freiherrn von Eberstein. Von Max. Huffschmid . . . . .	3/4,35
II. Feudenheim . . . . .	3/4,26	Die fünfhalb Dörfer und das Weistum des Gerichts im tiefem Weg bei Großsachsen. Von Gustav Christ	5/6,54
III. Wallstatt . . . . .	5/6,49	Interimsvertrag mit der Stadt Landau wegen des Geleites. Von Gustav Christ . . . . .	5/6,60
IV. Ivesheim, I und 2 . . . . .	7/8,73, 9/10,97	Das Geheimnis des Freiherrn von Eberstein. Von Gust. Christ . . . . .	5-6,62
V. Heddesheim . . . . .	11/12,121	Aufzeichnungen des Benjamin von Mündlingen. Von Maximilian Huffschmid . . . . .	7-8,77
Die Kurpfälzischen Fürstenbildnisse des Joit Amman. Von Karl Obser . . . . .	1/2,9	Mannheimer Eintragungen in Brockmanns Stammbuch. Von Hans Knudsen . . . . .	9/10,107
Die Schirmverträge des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz mit den Reichsstädten Worms und Speyer. Von Gustav Christ . . . . .	1,2,11, 3/4,41	Mannheimer Familien. 5. Die Familie Reinhardt. Von Ernst Basser mann . . . . .	11/12,136
Alte Bauern- und Wetterregeln. Von Gustav Christ	1/2,17, 3/4, 25, 5/6,64, 7/8,87, 9/10,108		

## 3. Kleine Beiträge.

St. Anna-Kapelle bei der Burg Steinsberg, zur Geschichte der Bekanntmachung in betreff der Hunde in Churpfalz . . . . .	7/8,91	Morgenthau, Lazarus . . . . .	7/8,95
Eberstein, das Geheimnis des Freiherrn von . . . . .	1/2,23	Privatbibliotheken, alte Mannheimer . . . . .	9/10,114
Fund bei Neckarau . . . . .	5/6,62	Rathaus, alte Maße am Mannheimer R. . . . .	5/6,68
Hunde, Bekanntmachung in betreff der H. in Churpfalz . . . . .	1/2,24	Wein, Mannheimer, im sechzehnten Jahrhundert . . . . .	5/6,67
Island-Handschriften in Wien . . . . .	1/2,23	Neckarau, Fund bei N. . . . .	1/2,24
Johannisfeuer, das Verbot des J. in Heidelberg 1821 . . . . .	1/2,23	Pfalz, Bekanntmachung in betreff der Hunde in Churpfalz	1/2,23
Königstuhl bei Heidelberg, das Wilderers-Kreuz auf dem K. Mannheim	3/4,48	Zigeuner in der P. 1472 . . . . .	5/6,66
Druckerei, die erste in Mannheim . . . . .	5/6,69	Pranger an Rathhäusern . . . . .	7-8,93, 9/10,113
Sichtennadel-Zigarren, Mannheimer . . . . .	8/10,114	Steinsberg, zur Geschichte der St. Anna-Kapelle bei der Burg St. . . . .	7/8,91
Maße, alte, am Mannheimer Rathaus . . . . .	7/8,94	Wilderers-Kreuz, das W. auf dem Königstuhl bei Heidelberg	5/6,69
	5/6,68	Zigeuner in der Pfalz 1472 . . . . .	5/6,66

#### 4. Zeitschriften- und Bücherschau.

Haug-Sirt-Göbler, die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs, 2. Auflage . . . . .	5/6,70	Walter, Friedrich, Prény, Mousson, Priesterwald . . . . .	11/12,142
Heuser, Emil, von Speyer, der Totenstadt der deutschen Kaiser, und was die Stadt von den Franzosen erduldet	11/12,142	Schmitt, J. J. H., Geheimrat Albert Daniel von Conrad, 1846—1915. Ein Lebensbild . . . . .	11/12,142
Wagner, Fundstätten und Funde im Großherzogtum Baden	9/10,116	Schreibmüller, Hermann, Bayern und die Pfalz, 1816—1916	5/6,71



# Mannheimer Geschichtsblätter.

Monatsschrift für die Geschichte, Altertums- und Volkskunde Mannheims und der Pfalz.

Herausgegeben vom Mannheimer Altertumsverein.

➤ Jährlich 12 Nummern, für Vereinsmitglieder unentgeltlich ➤ Abonnementspreis für Nichtmitglieder: 4 Mk. ➤ Einzelnummer: 30 Pfg. ➤ Frühere Jahrgänge: 5 Mk. ➤ Einzelnummer 50 Pfg.

XVII. Jahrgang.

Januar/Februar 1916.

Nr. 1/2.

## Inhalts-Verzeichnis.

Mitteilungen. — Vereinsversammlung. — Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Krieg I. (Käferthal). Von Landgerichtspräsident a. D. G. Christ. — Die Kurpfälzischen Fürstenbildnisse des Jost Amman. Von Archivraktor Dr. Karl Ober. — Die Schirmverträge des Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz mit den Reichsstädten Worms und Speyer. Von Gustav Christ. — Alte Bauern- und Wetterregeln. Von Gustav Christ. — Denzel, ein pfälzischer Abenteurer aus der französischen Revolution. Von Gustav Christ. — Kleine Beiträge. — Neuerwerbungen und Schenkungen.

## Mitteilungen aus dem Altertumsverein.

In der Ausschusssitzung am 13. Dezember 1915 wurde mitgeteilt, daß Prof. Dr. Walter am 23. November zum Heeresdienst einberufen wurde. Die umfangreichen, von ihm hauptsächlich geführten Geschäfte des Vereins werden unter die einzelnen Herren des Vorstandes verteilt, soweit sie nicht von dem neu eingetretenen Hilfsarbeiter, Herrn Leopold Göller, übernommen werden. So ist begründete Aussicht vorhanden, daß die Fortführung der Vereinstätigkeit auf keinem Gebiete eine Verzögerung erleidet.

In der Ausschusssitzung vom 17. Januar 1916 wird wie in der vorhergehenden über den erfreulichen Zuwachs unserer Kriegsgedenksammlung berichtet. Die Leitung der „Mannheimer Geschichtsblätter“ wird für die Zeit der Abwesenheit des Herrn Prof. Dr. Walter Herrn Prof. Theodor Hänlein in Weinheim übertragen, welcher sich in dankenswerter Weise zur Uebernahme bereit erklärt hat. Für die Dauer des Krieges sollen auch weiterhin nur 6 Nummern im Jahre erscheinen. Alle Sendungen für die Geschichtsblätter sind zu richten an den Mannheimer Altertumsverein, Großh. Schloß. Der Vortrag des Herrn Waldeck: „Streifzüge durch Dalmatien, Bosnien und die Herzegowina“ wird auf Mittwoch, den 26. Januar 1916 festgesetzt.

Der vorliegenden Nummer ist Titelblatt und Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs XVI/1915 der „Geschichtsblätter“ beigegeben.

Reklamationen, die sich auf die Zustellung der Vereinszeitschrift beziehen, sind nicht an die Druckerei oder an persönliche Adressen von Vorstandsmitgliedern, sondern wie alle übrigen Zuschriften an den Vorstand des Mannheimer Altertumsvereins, Großh. Schloß (Fernsprecher Nr. 3273), zu richten. Richtige Zustellung kann nur stattfinden, wenn die Mitglieder den Vorstand von jeder Wohnungsänderung alsbald in Kenntnis setzen.

Als Mitglieder wurden neu aufgenommen:

Dr. Friß Caspari, Eberswalde.  
Professor Theodor Hänlein, Weinheim an der Bergstraße.  
Leopold Göller, Mannheim, Traiteurstraße 46.

Gestorben sind unsere Mitglieder:

Kaufmann Max Küffel, Fabrikant Karl Helmerich, hier, Kommerzienrat Emil Bassermann-Jordan in Deidesheim.

## Vereinsversammlung.

Ueber „Streifzüge in Dalmatien, Bosnien und der Herzegowina“ erzählte am Mittwoch, den 26. Januar, im Saale der Loge „Karl zur Eintracht“, vor einer kleinen Zuhörerhaft Herr Hermann Waldeck. An der Hand von zahlreichen Lichtbildern gab der Vortragende, in anspruchsloser Form, eine in den Hauptpunkten eingehende Schilderung von Land und Leuten, Zuständen und Verhältnissen in jenen südlichen Zonen, die gegenwärtig im Vordergrund der Kriegereignisse stehen. Namentlich von einer Küstenfahrt längs der Adria, die sich von Triest bis Ragusa ausdehnte und bei welcher die Hauptpunkte der dalmatinischen Küste berührt wurden, berichtete Herr Waldeck Charakteristisches über die Beschaffenheit des Landes und dessen Bewohnererschaft. Eingehend beschäftigte er sich mit der Herzegowina, deren Eigenart als fast vegetationsloses, steiniges Gebirgsland mit einer spärlichen, genügsamen Bevölkerung er an drastischen Beispielen und Augenblicksschilderungen der Hörerschaft nahe zu bringen suchte. Der Vortrag gipfelte in einer kurzen Würdigung Bosniens und eingehenden Betrachtungen über dessen Landeshauptstadt Serajewo, den Schauplatz der Ermordung des österreichischen Thronfolgerpaares. Aus Erinnerungen und Aufzeichnungen vermittelte er einen Begriff der Sitten und Gebräuche der Türken, Serben, Kroaten, Zigeuner, spanischen Juden und anderen Nationalitäten, wie sie Serajewos Mauern beherbergen, lieferte ein flüchtiges Bild der kulturellen Bestrebungen, die Oesterreich seinen Provinzen angedeihen läßt, und schloß mit einem Ausblick auf die Zukunft Bosniens und der Herzegowina, denen der sehnsüchtig gewünschte Frieden glückliche Verhältnisse bringen und den Strom der Reisenden deutscher Junge zulenken möge.

In seinen Begrüßungsworten hatte der Vortragende, Herr Gymnasiumsdirektor Caspari, dem Redner den herzlichsten Dank für die Uebernahme des Vortrags ausgesprochen, dessen interessanter, lebensvoller Inhalt die Dankesworte glänzend rechtfertigte.

## Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Krieg.

Von Landgerichtspräsident a. D. Gustav Christ, Heidelberg.

Das zu Beginn der 1690er Jahre verfaßte „Schriesheimer Centbuch“ (Berain Nr. 7761 des Großh. Generalandesarchivs Karlsruhe)<sup>1)</sup> enthält neben einer Beschreibung der Cent d. h. des Centgerichtsbezirks Schriesheim auch eine solche der meisten in diesen Bezirk gehörigen Ortschaften, darunter auch der „auf dem Gän“, d. h. zwischen

<sup>1)</sup> Verfasser dieses Centbuches ist Johann Christoph Schatz von Heidelberg, seit 1673 Centschreiber, seit 1685 auch Gerichtschreiber zu Schriesheim, vorher, wie es scheint, beim Stadtrat Heidelberg beschäftigt.

der Bergstraße und dem Rhein, auf dem rechten Ufer des Neckars gelegen.

Da diese Beschreibung nicht nur eine genaue Schilderung der Verfassung und des Zustandes dieser Orte nach der Verwüstung der Pfalz im Orleanischen Krieg (1689) bietet, sondern auch zahlreiche ältere, historische und topographische Nachweisungen enthält, bildet sie, neben der etwa 100 Jahre später (1786—88) erschienenen Beschreibung der Pfalz von Widder, eine wichtige, aber leider bis jetzt sehr wenig benutzte Quelle für die Topographie und Geschichte unserer Gegend.

Wir teilen daraus die Stellen mit, die sich speziell auf die Mannheim zunächst gelegenen Orte beziehen. Die erläuternden Bemerkungen in Klammern und Anmerkungen rühren von uns her. Von besonderem Interesse für Mannheim ist die Beschreibung der Entstehung des Käfertaler Waldes.

#### . Keffertal (Käferthal) <sup>2)</sup>.

Ist allezeit der Kurpfalz eigentümlich zuständig, gehört zur Schriesheimer Cent, hat aber keinen Teil an der Almend <sup>3)</sup>, wurde i. J. 1689 von den Franzosen auf den Grund abgebrannt, so daß nicht ein Stall stehen geblieben. Abgebrannt wurden namentlich: das 1685 neuverbaute Rathaus, die Zehntscheuer, das Schützen- und Hirtenhaus und die gemeine Schmiede.

Die Einwohnerschaft betrug am 1. Juli 1687 (also vor dem Krieg): 26 Männer, 29 Weiber, 43 Söhne, 36 Töchter, 14 Knechte, 10 Mägde.

Jetzt (nach dem Krieg) nur noch 8 Familien.

Diesmalen ist weder Schultheiß noch Anwald dahier; weil das Dorf so gar ruiniert, muß also der Gerichtsbürgermeister <sup>4)</sup> deren Platz vertreten und das Commando führen. Vor diesem ist der reißige Schultheiß zu Feudenheim zugleich auch dieses Orts (Keffertal) Schultheiß gewesen. Früher besorgte der Gerichtsschreiber von Feudenheim die Gerichtsschreiberei, da jetzt aber keiner da ist, besorgt es der Centgerichtsschreiber zu Schriesheim.

Wein- und Fruchtmaas:

Es gilt Frankenthaler Weinmaas, da 44 Maas auf die Ohm gehen, und Heidelberger Fruchtmaas.

Die Bürgerannahme erfordert die Beibringung und Auflegung ehelichen Geburtsbriefes oder Mannrechtes. Fremde haben 4 Gulden, im Dorf Geborene 2 Gulden Bürgergeld an die Gemeinde zu bezahlen. Die Herrschaft hat gerade so viel zu fordern, erläßt es aber den Einziehenden;

<sup>2)</sup> Käferthal wird erstmals erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1227 (Gud. S. 180), wo Burchardus de Cheverndal als Zeuge genannt wird.

<sup>3)</sup> Die Cent Schriesheim bildete einen Gerichtsbezirk, der unter dem mit dem Blutbanne ausgestatteten Centgericht Schriesheim stand. An der Spitze des Centgerichts stand der vom Kurfürsten ernannte Centgraf. Der Centbezirk erstreckte sich auf dem rechten Ufer des Neckars vom Odenwald bis zum Rhein, gegen Norden endete er bei Weinheim (vgl. Widder I 239 fg.). Zu dieser Cent gehörte die große Cent-Almendwaldung im Odenwald zwischen Schriesheim und Heidelberg (vgl. Gesch.-Bl. 1915 Sp. 136), woran aber nur die im Odenwald und an der Bergstraße gelegenen Centorte als Markgenossen genutzberechtigt waren. Die Orte auf der Ebene, darunter Käferthal, waren davon ausgeschlossen. Ladenburg war von der Cent erimiert.

<sup>4)</sup> Schultheiß war der von der Regierung (dem Kurfürsten) ernannte Ortsvorstand. Er hatte die Anordnungen der Regierung zu vollziehen, die staatlichen Hoheitsrechte zu wahren; auch war er Vorsitzender des außer ihm aus Schöffen gebildeten Ortsgerichts, dem die Ausübung der den Gemeinden zustehenden niederen bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit oblag. Neben dem Schultheißen gab es in den Gemeinden regelmäßig noch 2 Bürgermeister, wovon einer, der Rats- oder Gerichtsbürgermeister, von dem Gemeinderat (dem Gericht) ernannt, der andere von der Bürgerchaft gewählt wurde. Ihre Hauptaufgabe bestand im „Oekonomikum“ d. h. in der Pflege der Vermögensangelegenheiten der Gemeinde. Ihre Dienstzeit dauerte jeweils 1 Jahr.

aber beim Wegzug hat Nachzahlung zu erfolgen und ist die Nachsteuer zu entrichten <sup>5)</sup>.

Brunnen:

Nur Schöpfbrunnen sind vorhanden, kein Bach oder Mühle.

Schäfererei, Weidgang und Wald:

Hier hat sowohl die Herrschaft (d. h. Kurpfalz) als die Gemeinde eine eigene Schäfererei.

Die Gemeinde hat das 4te Teil vom neuen Wald zu genießen und darin den Weidgang laut Concession d. a. 1596, diese lautet:

Herrschaftliche Concession wegen des jungen Waldes d. d. Heidelberg den 28. April 1596.

Friedrich von G. G. Pfalzgraf etc.

Da die Neuschlösser und andere dort herum liegende Waldungen durch den Weidgang ganz verwüstet und an vielen Ort ganz zu Heiden worden waren <sup>6)</sup>, so soll mit der Wiederaufforstung des Gehölzes sonderlich auf Keffertaler und Sandhofer Heiden und Gemarkung begonnen und verjuchsweise mehrere Morgen auf den Heiden umgraben und, bis das Holz zur gebührenden Länge erwachsen, verschont und der Gemeinde verboten werden; und so jedes Jahr ein neuer Waldgarten angelegt werden.

Da nun die Käfertaler und Sandhöfer um Gestattung des Weidanges in diesen jungen Wäldlein baten, so wurde hierüber folgendes verordnet:

Es wird ihnen der Weidgang in diesen neuen und künftig anzulegenden Waldgärten auf der Heide gestattet, aber erst, wenn nach Erkenntniß des kurfürstl. Jägermeisters das Holz so hoch ist, daß das Vieh keinen Schaden tun kann. Die neuen Gärten müssen auf Kosten der Gemeinden mit Weiden oder Pöllen (d. i. Bellen, Pappeln) oder anderem Holz, auch aufgeworfenen Gräben eingezäunt werden, damit das Vieh (Pferde, Rindvieh oder Schafe) und das Wildpret nicht hinein kann.

Von dem Holz, das in den Gärten und Zäunen wächst, bekommen die beiden Gemeinden, wenn es häufig ist, die Hälfte, die andere Hälfte der Kurfürst.

Die Gärten müssen solange verwahrt werden, bis das Holz so hoch ist, daß das Vieh die Gipfel nicht mehr erreichen kann. Leere Orte sollen mit Eichen und Birken bestockt werden. Vom Aeckerich (Eicheln oder Bucheln) erhalten die Gemeinden und der Kurfürst je  $\frac{1}{2}$ . Einige Morgen sollen für Bauholz bestimmt werden.

Bauholz darf ohne Bewilligung des Kurfürsten und seines Jägermeisters nicht geschlagen werden. Brauchen die Gemeinden Bauholz, so soll es ihnen gegeben werden, sie müssen aber die Hälfte bezahlen oder die gleiche Anzahl von Stämmen, wie ihnen gegeben wurde, dem Kurfürsten belassen. Braucht der Kurfürst die ihm gebührende Hälfte des gehauenen Bauholzes nicht, so soll es den Gemeinden vor Fremden zum Kauf angeboten werden.

Die beiden Gemeinden sollen einen Schützen anstellen; die kurfürstl. Forstknechte haben aber die Oberaufsicht und sollen die Uebertreter zu Diernheim <sup>7)</sup> auf der Waldrug (dem Forstfrevlergericht) bestraft werden, gemäß der Waldordnung. Schließlich bestimmt der Kurfürst: Da es auch guten Boden auf den Gemarkungen Käfertal und Sandhofen

<sup>5)</sup> Um den Zugang Fremder in die entvölkerte Pfalz zu begünstigen, wurde ihnen die Entrichtung des Einzugsgelds erlassen, vgl. auch Gothein, Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem dreißigjährigen Krieg (Badische Neujaarsblätter 1895, S. 11 u. 35). Schon in den Mannh. Privilegien von 1607 war allen nach Mannheim Ziehenden für ihre Person und Güter Freiheit von allen pfälzischen Zöllen zugesagt. Gesch.-Bl. 1907 Sp. 15. Die Nachsteuer betrug den zehnten Pfennig der mitgenommenen fahrenden Habe, also 10%.

<sup>6)</sup> Ueber die Waldverwüstungen s. Gesch.-Bl. 1913 Sp. 87, Anm. 25.  
<sup>7)</sup> Diernheim war damals, 1596, noch pfälzisch, kam erst durch den Bergträger Rezeß, 1650, an Mainz, s. Gesch.-Bl. 1915 Sp. 110, Anm. 19.

gebe, so wolle er etliche hundert Morgen zu Fruchtgärten anlegen lassen. Die Gemeinden müßten den Boden bestellen, doch wolle er ihnen den Samen liefern und die Erndte belassen. Nach der Erndte sollen die Gärten wieder als Weide dienen, bis nach 3, 4 oder 5 Jahren wieder Frucht darin geäet werde. Da er aber seine Stuten in diese Gärten treiben lassen wolle, so sollten sich die Gemeinden mit ihren Pferden dieser Weide enthalten „damit unsere Stuten nicht von den gemeinen Bauerspferden besprengt, getrieben oder gejagt werden oder sonst dergleichen Anstellung darin machen würden“.

An einer anderen Stelle des Berains heißt es: An dem neuen Wald hat gn. Herrschaft die Hälfte, die Gemeinden Keffertal und Sandhofen zusammen die übrige Hälfte, (dies bezieht sich auf die Zeit der Abfassung des Berains ca. 1690).

Streitigkeiten zwischen Käferthal und Sandhofen:

Langjährige Streitigkeiten bestanden zwischen den Gemeinden Käferthal und Sandhofen wegen eines Almendwegs. Nach der vorliegenden

#### Dergleichs-Copia

zwischen den Gemeinden Keffertal und Sandhofen wegen eines Gemeinen Almendwegs „an der Speck“, auf Mittwoch nach dem hl. Ostertag (20. April) 1468 wurden diese Streitigkeiten wie folgt verglichen: Im Eingang der Urkunde wird bemerkt, daß schon vor Jahren Streitigkeiten „wegen eines Almendwegs genannt in der Speck“, zwischen den genannten Dörfern gelegen, bestanden hätten, die aber von den 12 Rheinmännern, genannt R h e i n g r a f e n<sup>8)</sup>, entschieden worden seien. Von diesen Rheinmännern seien noch 2 am Leben, nämlich Langklaus von Neckarau und Kunz Rüd von Mannheim. Nunmehr habe Landschreiber Erasmus Münch von Heidelberg<sup>9)</sup> unter Zuzug des Hans Uberlin, Bürgermeisters zu Laudenburg (Ladenburg), und des Claus Soff, Schultheißen zu Aufloch, als weiterer Schiedsmänner, nach Verhör der Parteien, der beiden Rheinmänner und eingenommenem Augenschein die Parteien dahin verglichen:

„Zum Ersten, daß die von Keffertal sollen lassen liegen einen gemeinen Weg denen von Sandhofen und männiglich der deß bedarf, gegen den Rhein zu zu tranken vom Sandberg an bis an den Rhein, mit der Weite und Breite als er zwischen denen von Oppau und denen von Keffertal jeko ist, und sollen die von Sandhofen geben

<sup>8)</sup> Rheingrafen. Die pfälz. Forst-Wald-, auch Weid-Werks-, Jagd- und Fischerei-Ordnung vom 1. Sept. 1711 bestimmt in Art. 118, daß „zur Obervierung der im Rhein befindlichen Goldwäschereien, Entwögel, Gründen, Eisbrüchen, Wurfgerneeren, Lehten (wahrscheinlich verschrieben für Elzen [Maifische]), Salmengründen, Dämmen und sonst aller übrigen Unseren Rechten und Gerechtsamen, als auch zu Beobachtung allerhand vorfallenden Excessen, Frevlen und Insolentien, Rheingrafen angeordnet und dazu specialiter verpflichtet werden sollen etc.“ Auch sollen sie, wo sie im Rhein neue Anlagen oder einen vesten Sand anständig und gewahr werden, solche alsbald mit Weiden bestücken (bepflanzen) und solche neue Anlage Uns zuwenden, auch dafür sorgen, daß von Angrenzern kein Nachteil oder Schaden verübt wird.

<sup>9)</sup> Erasmus Münch von Wimpfen, Landschreiber in Heidelberg wird häufig in Urkunden genannt: 1466 (Kopialbuch des Gen.-Landesarchivs 812 fol. 99), 1467 (Battische Bibliothek in Heidelberg Nr. 83), 1463 (Mannh. Gesch.-Bl. 1902 Sp. 210), 1476 (Berainsammlung des Gen.-Landesarchivs Nr. 3484), 1477 (Oberrhein Stadtrechte 1, 514), 1489 (Neues Heidelberger Archiv 2, 219), 1490 (ebendasselbst 4, 61), 1546 (ebendasselbst 4, 111). Aus dieser letzten Urkunde (Verzeichnis der Gefälle des Augustiner Klosters in Heidelberg) kann nicht geschlossen werden, daß Erasmus Münch damals noch lebte, denn es wird darin nur als Beleg eines Anspruchs auf eine f. 3. — wann, wird nicht gesagt — von Münch ausgestellte Beurkundung verwiesen. Da er erstmals 1466 als Landschreiber genannt wird, hätte er 1546 sein 80. Dienstjahr erreicht gehabt!

(Gefl. Mitteilung des Herrn Landgerichtsrat Huffschmid in Heidelberg.)

denen von Keffertal so viel Wnden<sup>10)</sup>, die gut zu stecken sind, die wachsen lassen und fürter ewiglich ohne der von Sandhofen kosten und schaden handhaben und die vor sich selber, ohne deren von Sandhofen Eintrag, genießen mögen.

Item, wann die von Sandhofen umb die Speck zu Acker gehnt und ihr gewöhnlich Pferdweid nicht wohl erlangen könnten, so mögen sie des Tags ein Stund oder zwo ohngefährlich, so sie ihre Pferd ausspannen, weiden und grasen lassen auf solchem Weg vom Sandberg an bis an die von Oppau und nicht anders noch weiter ohngefährlich. Und sollen die von Sandhofen und Keffertal den alten Graben, der jetzt ist, vom Sandberg an in redlichem zimblischen Wesen und mit gleichen Kosten, eins so viel als das andere, bis an den Rheinhalten und wenn Noth ist fegen, und die Erde soll auf beiden seiten gleich und ungefährlich geworfen und zerprent werden, also daß der Staden des Grabens auf beiden Seiten gleich hoch oder nieder sei, ohngefährlich. Und welches Dorf beehrte ein Schußbrett (richtig: Schußbrett, Schleuse) in solchem Graben zu machen, so soll ihm das andere Dorf dazu beholfen sein, so dick sich Noth gebürt und gut ist, ohngefährlich. Und solcher Graben solle fürter ewiglich ein rechter Scheidgraben sein und verbleiben zwischen Sandhofen und Keffertal, inmaßen vorgeschrieben steht. Und die von Keffertal mögen sich des ehe genannten Wegs vom Sandberg an bis an Rhein mit Abzug ihres Viehes gebrauchen und zum Jahr einest (einst, seiner Zeit) mähen, wann ihnen fügt, ungefährlich, ohngehindert der von Sandhofen.

Und wäre es, daß jemand mehr Gerechtigkeit hätte, oder vermeinte zu haben auf solchen Weg, das wir doch nicht wissen, soll hierinnen unvertheidigt sein, alles ohngefährlich.

Und von den Kosten wegen etc. —

Die Streitigkeiten hörten aber nicht auf, denn unter der Ueberschrift:

Klage deßwegen, betr. den Speckteuch zu Sandhofen (ohne Datum)

bemerket der Verfasser des Berains:

Die Sandhöfer beklagen sich beim Oberamt, daß trotz des im verschiedenem 75ten Jahr (1675) zu Sandhofen eingenommenen Augenscheins wegen des Speckdeuchs, aus Nachlässigkeit der Käferthaler, welche ihren Deuch (Damm) nicht verwahrten, bei dermaliger Auslaufung (Ueberschwemmung) des Rheins<sup>11)</sup> „vordem bei Mitternacht“ (d. h. gegen Norden, also gegen Sandhofen zu) den Sandhöfer viel Feld und auch der Weidgang ertrunken sei und das Wasser bis in das Dorf Sandhofen laufe.

Darunter die Notiz des Berains:

Von diesem Speckdeuch ist jetzige Zeit gar nichts mehr vorhanden, sondern alles vom Rhein hinweggerissen worden<sup>12)</sup>.

<sup>10)</sup> Der Sinn ist: Die Sandhöfer sollen den Käferthalern soviel Weidenstücke, die gut zu stecken d. h. zu bepflanzen sind, abtreten, als der Weg Raum einnimmt.

<sup>11)</sup> Diese Ueberschwemmung fand wahrscheinlich i. J. 1675 statt, denn der Verfasser des Centbuchs bemerkt in seiner Beschreibung von Schriesheim: am 14. Juli 1675 großes Wasser, wie es keinem Menschen gedenkt, viel Schaden an Mühlen, Brüden und sonstigen Gebäuden.

<sup>12)</sup> Speck = sumpfige Wiese, Niederung. Die Lage dieses Specks ist, da er rheinbrüchig d. h. vom Rhein verschlungen wurde, schwer zu bestimmen. Aus der Urkunde v. J. 1468 erfahren wir nur, daß er zwischen Sandhofen und Käferthal lag. Damit stimmt das Weistum von Sandhofen v. J. 1527 überein, das in § 41 befragt: „Auch so weist man zu ein rechten ein recht landes alment zwüischen den von Keffertthale und Sandhofen und Oppau von dem Speckstein an bis uf den Rhein etc.“, vgl. Gesch.-Bl. 1911 Sp. 109. Diese Landesalmend kann ihrer Lage nach nur der Speck sein, der also, zwischen den Gemarkungen Sandhofen, Käferthal und Oppau lag und sich bis an den Rhein erstreckte. Unter dem Rhein kann hier nur der jetzige Altrhein (Flohhafen) verstanden werden, wenn er auch damals vermutlich etwas weiter westlich geflossen ist und seinen

Folgende weitere Weideplätze werden genannt:

Die gemeine Diehweide, worauf das Zugvieh getrieben und am Rhein gelegen, insgemein das Oberried, Mücken-

jegigen mehr östlichen Lauf erst infolge des Durchbruchs (1673), wobei der Speck verschlungen wurde, erlangte. Daß der Speck nicht direkt an die Sandhöfer Gemarkung angrenzte, sondern durch die Käferthaler Gemarkung davon getrennt war, ergibt sich daraus, daß die Sandhöfer, um auf den Speck zu gelangen, eines Weges über die Käferthaler Almend bedurften. Ein weiterer Anhaltspunkt über die Lage des Specks ergibt sich aus dem noch heute bestehenden Speckweg, welcher von Käferthal durch die Sanddücker über den Aghelhof nach dem Floßhafen führt und höchstwahrscheinlich der fragliche Almendweg ist. Die Sandhöfer beanspruchten ihn vom „Sandbündel“ bis an den Rhein. Unter dem Sandbündel ist eine der zwischen Käferthal und dem Aghelhof durchziehenden Sanddünen zu verstehen. Das ganze Gelände von Sandhofen an längs des Hochufers, sodann zwischen Käferthal und dem Waldhof bis zum Neckar beim jetzigen Mannheimer Friedhof, hieß der Sand. Vgl. auch das Weistum von Sandhofen §§ 25, 27 u. 53. Der Speckweg durchnahm auch jetzt noch die 69. und 1. Sandgewann. Wenn nun der Speck an den Rhein grenzte, d. h. im Westen von dem jetzigen, damals noch westlicher fließenden Altrhein (Floßhafen) begrenzt wurde, und wenn ferner der Speckweg den Zufahrtsweg dahin bildete, so muß diese Niederung im Bette des jetzigen Altrheins (Floßhafens), etwas nördlich vom Waldhof, ungefähr da gelegen sein, wo der Altrhein eine Biegung nach Nordwesten macht und das Hochufer deutliche Spuren der Abspülung aufweist. Einige Schwierigkeit bereitet die wiederholte Erwähnung „derer von Oppau“ bei Bestimmung des Wegs. Der Weg soll so breit sein, als er zwischen denen von Oppau und Käferthal ist. Die Sandhöfer dürfen ihre Pferde weiden lassen auf dem Weg „bis an die von Oppau“. Der fragl. Weg muß also auch den Zugang zu den Oppauer Gütern gebildet haben, und zwar müssen die letzteren Güter näher bei Käferthal gelegen sein als der Speck. Daß es sich um einen vom Ort Oppau auf dem linken Rheinufer gegen den Speck zu ziehenden Weg gehandelt habe, ist ausgeschlossen. In Frage stand nur der Weg auf Käferthaler Almend vom Sandbündel bis an den Rhein. Diesen Weg beanspruchten die Sandhöfer in gleicher Breite wie er den Oppauern, wie es scheint, unbestritten zustand. Auf diesem Wege verlangten sie ihre Pferde weiden lassen zu dürfen, wenn es ihnen nicht möglich war, ihre Pferdeweide zu erreichen. Die Gemeinde Oppau muß also Güter auf dem rechten Ufer und zwar angrenzend an die Käferthaler Almend besessen haben, denn der Almendweg führte „zwischen den von Oppau und denen von Käferthal“ durch. Und zwar müssen diese Güter östlich des Specks gelegen sein, denn dieser grenzte westlich an den Rhein, und die Sandhöfer konnten den Speck nur auf dem Wege vom Sandberg zum Rhein, also von der Käferthaler Seite aus, erreichen. Dieser Weg führte aber zuerst zwischen der Käferthaler Almend und den Oppauer Gütern hindurch; vom Endpunkt der Oppauer Güter an beanspruchten ihn die Sandhöfer in der bisherigen Breite bis an den Speck. Offenbar lag diese letztere Strecke ganz auf Käferthaler Almend, wie sich daraus ergibt, daß den Käferthalern die Beweidung des Almendwegs bis an den Rhein, den Sandhöfern aber nur auf der Strecke vom Sandbündel bis an die von Oppau gestattet wird. Daraus, daß der Weg auch als Weide benutzt wurde, ergibt sich, daß er sehr breit war, wie regelmäßig bei Jagdweiden der Fall. Der in der Urkunde genannte alte Graben, zu dessen Unterhaltung sich die Sandhöfer und Käferthaler verpflichteten und der ein Scheidegraben zwischen den beiden Dörfern sein sollte, ist wohl der durch das Herzogenried nach dem Rhein ziehende Graben, ein Ueberrest eines alten Neckarlaufs, der auch vom Neckar aus gespeist wurde.

Ueber den Ursprung der Oppauer Güter rechts des Floßhafens lassen sich nur Vermutungen aufstellen. Sicher ist, daß Oppau, ebenso wie Edigheim, ursprünglich auf dem rechten Rheinufer lag und deshalb zum Lobdengau gehörte (Widder II, 363, 363 u. Cod. Lauresh. I, Nr. 590—597). Aber schon im Jahre 883 wird Oppau zu dem auf dem linken Ufer gelegenen Wormsgau gezählt, der Durchbruch des Rheins beim jetzigen Floßhafen muß also schon damals erfolgt gewesen sein. Vgl. Acta Acad. I, p. 224. Immerhin erklärt sich aus dieser früheren rechtsrheinischen Lage Oppaus, daß sich dessen Gemarkung weit über das rechtsrheinische Gebiet und auch noch über den jetzigen Floßhafen hinüber erstreckte. Ein Anhalt über die zuletzt genannte Ausdehnung bis in die Gegend von Käferthal ergibt sich aus einer Urkunde v. J. 1236 (Gud. Syll. p. 186). Hiernach erwarb das Kloster Schönau ein auf Oppauer Gemarkung gelegenes Allodialgut, bestehend in Wiesen, Weiden und Ried (in pratis, pascuis et Riht). Hiervon lagen 33 mansi (ein Mansus war etwa 50 Morgen) zwischen Sandhofen und Dornheim im Sand (in arena conclusum). (Das Dorf Dornheim lag am Neckar etwa unterhalb der Fabrik Wohlgelegen, wurde aber schon frühzeitig vom Neckar verschlungen; vgl. Widder I 117, II 364; Karl Christ, das Dorf Mannheim S. 32 Anm.) An diese 33 mansi grenzte ein aus Wiesen, Weide und dem Ried bestehendes Gelände, welches sich von dem zwischen der Sandhöfer und Dornheimer Mark endigenden Rain (de Reine etc. inter Sunthover markam et Dornheimer markam finiendo) bis an den Rhein

stall, Langenrain und das Unterried genannt, wird insgemein genossen.

Item hat die Gemein den Weidgang mit ihrem Rindvieh auf der Heiden, so gemeine Almend, von altersher zu suchen, soweit Kefferthaler Gemarkung sich erstreckt.

**Oeffentliche Abgaben:**

**Soll:** Hier ist eine ordinari Landzollstatt. Der Zöller bekommt 5 Kreuzer von jedem Gulden Zollgeld, muß das Geld quartaliter „zum Aufschluß“ (Abrechnung, Entlastung) auf das Amtshaus in Heidelberg liefern; ist personalfrei.

Die Herrschaft hat die ordinari Schätzung und diverse ständige Beeten<sup>13)</sup> von den auf hiesiger Gemarkung gelegenen schätzbaren Gütern; die Beet beträgt jährlich: 4 Gulden Beetgeld, 20 Gulden Aghel, 24 Malter Beetkorn, 2 Malter Lastenschreibers und Hühnerfaufs<sup>14)</sup> Besoldungsmess, 2600 Gebund Stroh. Es besteht weder Leibsbeet noch Hauptrecht und Wattmal<sup>15)</sup>

Das Schätzungskapital beträgt 7165 Gulden. Die Gemeinde hat jährlich, jedoch unständig, 30 Gulden Herbst- und Kelterkosten zu entrichten.

**Wein schank:** Die Herrschaft hat von jedem zapfenden Ohm Wein oder Bier 1 Gulden Umbgeld und 44 Kreuzer Kreuzergeld zu empfangen, im Uebrigen wie bei Feudenheim. (Darüber in einem folgenden Artikel.)

**Herrnhühner:** Jedes Hausgefaß muß quartaliter 1 Herrenhuhn oder 3 Bagen an Geld entrichten, welche der Anwalt und Gebüttel nach Ausgang eines jeden Quartals sammeln und durch dazu bestellte Frohnsuhre zur kurfürstl. Hofhaltung oder Hühnerfautei nach Heidelberg tragen oder führen lassen muß. Davon befreit sind der Anwalt, Gebüttel, sämtliche Gerichtspersonen und diejenige Frau, die um die Zeit der Einsammlung im Kindbett liegt. Der Anwalt und Gebüttel erhalten je 1 Stück zur Belohnung für ihre Mühewaltung.

erstreckte und den Käferthalern um einen bestimmten Jahreszins als Weide überlassen worden war. Die Schönauer Mönche wollten dies nicht anerkennen, es kam zu schweren Streitigkeiten, die schließlich dahin verglichen wurden, daß das streitige Gelände durch Marksteine ausgesteckt und der ganze Raum, der von diesen Steinen und einem zum Zwecke dieser Aussteckung hergestellten Graben gegen Dornheim zu liege, den Käferthalern um einen Jahreszins von 10 Wornser Schillingen (Solidi) als Weide überlassen wurde. Nach Widder I. 118 soll diese Weide schon vor mehreren hundert Jahren rheinbrüchig geworden und ein Teil davon noch jetzt (1786) jenseits des Rheins vorhanden sein. Immerhin ergibt sich aus dieser Urkunde, daß sich die Oppauer Gemarkung noch über das rechtsseitige Ufer des Floßhafens erstreckte. Der darin genannte Rain ist wohl das alte Hochufer längs des Herzogenrieds, der Graben vielleicht der in diesem Ried. Einer jener Marksteine ist vielleicht der in § 41 des Sandhöfer Weistums genannte Speckstein.

An das Ried erinnern noch das Mannheimer Riedfeld bei der jetzigen Riedfeldstraße, der von Käferthal nach dem Waldhof ziehende Riedweg und das Herzogenried. Das Dorf Dornheim wird außer in der Urkunde von 1236 häufig erwähnt, so im Cod. Lauresh. I Nr. 40, 483, 521, 533—35, 537—46, 582, 791, II Nr. 3651. Die letzte Erwähnung ist aber die von 1236, so daß anzunehmen ist, daß das Dorf bald darauf vom Neckar verschlungen wurde.

<sup>13)</sup> Schätzung war die direkte Steuer aus dem kapitalisierten Ertrag von Liegenschaften. (Gesch.-Bl. 1913 Sp. 175. Beete oder Bed (vom lateinischen pelitio) war eine der Gemeinde als solcher auferlegte Abgabe in Geld oder Naturalien (z. B. Wein), die von ihr dann wieder auf die einzelnen Gemeindeangehörigen umgelegt wurde. Neue Heidelberger Jahrbücher 17, 120 u. 124.

<sup>14)</sup> Hühnerfautei war der staatliche Einnehmer der in Hühnern oder deren Äquivalent bestehenden Gefälle. Sein Amtssitz war die Hühnerfautei in Heidelberg, deren Lage aber nicht bekannt ist. Die Behauptung im Neuen Heidelberger Archiv I. 64, Anm. 16, sie habe sich im Hause „zur Stege“ (Kanzleistraße 2) befunden, ist nicht zu beweisen; auch stand dieses Haus nicht Kanzleistraße 2, sondern Karlsplatz 3, Ecke des Karlsplatzes. Ueber den Hühnerzins s. Neues Heidelberger Archiv I, 231. Es war eine auf den einzeln Häusern (Hausgefaßen) lastende Abgabe.

<sup>15)</sup> Hauptrecht und Wattmal (mortuarium) hießen die beim Tode eines Leibeigenen dem Leibsherrn zufallenden Vermögensstücke; sie bestanden beim Tode eines Mannes regelmäßig im Besthaupt, d. h. dem besten Stück Vieh, beim Tode einer Frau im besten Gewand.

### Frohnden:

Die Gemeinde muß das Herrntroß nach Heidelberg liefern, wofür jeder Wagenführer 2 Albus und eine Karthuhre 1 Albus (etwa 2 Kreuzer) erhält.

Was von Sandhofen nach Käferthal kommt und an den Hof gehört (so Hühner, Kälber etc.) müssen die Käferthaler in Empfang nehmen und nach Heidelberg führen, wofür ein jeder Fröhner 2 Brod und 1 Becher Wein erhält. Müssen die Fuhrleute übernachten, so werden sie mit einem Bettel in ein Wirtshaus gewiesen und erhalten 1/2 Haber für jedes Pferd.

Wenn die Käferthaler das Herrn- oder Herzogenried<sup>16)</sup> mähen und das Gras dörr machen, bekommen sie 2 Gulden o Kreuzer, für die Fuhrn aber nichts. Mit dem Salpeter verhält es sich wie bei Feudenheim d. h. den im Dorf getragenen Salpeter<sup>17)</sup> muß die Gemeinde nach Heidelberg ins Zeughaus schaffen. Das Holz aber wird ihnen von der Herrschaft dazu gegeben. (Wohl: das Holz zum Salpeterfieden).

Die herrschaftlichen Briefe müssen die Handfröhner nach Sandhofen tragen, was ihnen wegen des weiten Weges sehr beschwerlich ist.

**Militärische Lasten:** Churpfalz hat den Ausschuß (d. h. das Aufgebot der Landmiliz)<sup>18)</sup> wie sonst in der Gegend. Die Gemeinde hat mit Sandhofen, Feudenheim, Wallstadt und Heddesheim einen Reißwagen (d. h. einen Heerwagen) zu stellen und zu unterhalten.

**Geistliche Güter:** Die Kirche ist im 30jährigen Krieg abgegangen, die pfälz. Collectur und das Domstift Worms<sup>19)</sup> sind hauptsächlich. Das Pfarrhaus ist ebenfalls abgebrannt; jetzt geht man nach Feudenheim in die Kirche, abgleich der Feudenheimer Pfarrer jeden Sonntag den Gottesdienst in Käferthal verrichten sollte. Es ist kein Schulhaus vorhanden; früher mußte der Pfarrer Schule halten. Die Pflüge Schönau besitzt u. a. hier ein Gut, die große, mittlere und kleine Hube<sup>20)</sup> genannt, ferner das Hefenannt. Die Pfälzer Collectur hat 68 Morgen Acker. Das Domstift Worms 83 Morgen.

**Zehnten:** Den großen Zehnten hat das Domstift Worms durch den ganzen Sand wie auch Holzweg gegen Feudenheim und gegen Mannheim. Kurpfalz in den Bittern<sup>21)</sup>, in der hintern Gemann und am Zehndenberg. Den kleinen Zehnten hat der Pfarrer zu Feudenheim als Compensanz.

Juden wohnen seit Menschengedenken keine in Käferthal.

## Die kurpfälzischen Fürstenbildnisse des Jost Amman.

Von Archivdirektor Geheimrat Dr. Karl Göler in Karlsruhe.

Unter den Kupferstichwerken des Nürnberger Meisters Jost Amman, der, wie man weiß, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Zeichner, Formenschnelder und Radierer eine ungemeine fruchtbare Tätigkeit entfaltet hat, kann nicht das bekannteste, so doch das umfangreichste ist

<sup>16)</sup> Das ca. 220 Morgen große Herzogen- oder Herrenried gehörte dem Kurfürsten; außer Käferthal waren Heddesheim, Wallstadt, Sandhofen und Seddenheim dahin frohndpflichtig; s. auch S. 51 des Sandhofer Meisterns und Karl Christ, das Dorf Mannheim S. 52, Anm. 1.

<sup>17)</sup> Auch Widder I, 313 erwähnt die herrschaftliche Salpeterfiederei in Käferthal. Auch in Neu-nheim bei Heidelberg bestand eine solche.

<sup>18)</sup> Weich, Bl. 191 Sp. 43/44. Die Hauptstädte Mannheim und Heidelberg waren ermüert.

<sup>19)</sup> Wormser Synodale von 1496. Oberth Zeitchrift. 27, 587.

<sup>20)</sup> Wohl die jetzigen Hubenacker zwischen Waldhof und Sandhofen; sie sind wahrscheinlich der Rest des in der Urkunde von 1256 genannten Schönauer Gutes; s. Anm. 12.

<sup>21)</sup> Die Bittergewann östlich von Käferthal. Der Zehndenberg unbekannt.

seine 80 Blätter umfassende Bildnisfolge, welche die pfälzischen Kurfürsten und ihre Vorfahren aus dem Hause Wittelsbach, bis herab auf Ludwig VI., zum Teil auch ihre Frauen, in ganzer Figur mit entsprechender kriegerischer oder friedlicher Staffage im Hintergrund und mit kurzem erläuterndem Text wiedergibt, wie wohl mit Recht vermutet worden ist, in Anlehnung an die Sammlung von Fürstenporträts im Heidelberger Schlosse. In seiner Abhandlung über Sebastian Göz (Mitteilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses II, 203 ff., 260) hat A. v. Oeschelhäuser nachgewiesen, daß diese Amman'schen Kupferstiche ihrerseits wiederum dem Meister des Friedrichsbau bei seinen Fürstenstandbildern als Vorlage dienten. Ueber die Entstehung des Werkes gibt eine, soweit ich sehe, bisher unbeachtete Urkunde näheren Aufschluß, die sich im Generallandesarchiv zu Karlsruhe in dem Pfälzer Kopialbuch 852 fol. 248 findet.

Es ist der Lieferungsvertrag, den Kurfürst Ludwig VI. am 31. Juli 1581 mit Ammans bekanntem Verleger und Arbeitgeber, dem Frankfurter Großbuchhändler Sigismund Feyerabend, abschloß. Er hat folgenden Wortlaut:

„Zu wissen das auff heut dato der durchleuchtigst hochgebornn Fürst vnd Herr, herr Ludwig pfalzgraff bei Rhein etc. sich mit Sigismunden Feirabendt, buchhändler zu Frankfurt, einer vorhabenden Genealogi dero vorfahrn bildnus vnd contrafaitung wegen, wie auch dero geliebten gemahlin vngenerlich in einhundert zehen stuck auff die form vnd gestalt, wie Comites Flandriae et duces Holantiae, hibeuor in truckh außgangen durch Tobsten Amman vonn Nürnberg, innerhalb jahrsfrist verfertigen zu lassen, dergestalt verglichen, das berürte bildnussen vnd kupferstuck wo nit künstlicher vnd zierlicher, jedoch auch nit vnachtsamer, geringer oder schlechter denn die obbemelten jüngst außgangene comites Flandriae verfertigt werden, darvmben Ihre Churf. Gn. ime, Feirabendt, fur jedes stuck zu genzlicher außberattung fur alles also vor rechts vnd nichts weiters zu geben schuldig sein solle als sechs daler, vnd jeder Frankfortter meß, soniel er deren geliefert, gegen seiner, Feirabents, quittung die gebürliche bezalung eruolgen, darzu iho alshalt zwei hundert Taler vff abschlag solcher arbeit zustellen lassen, welch ime leglich wider abgezogen werden sollen, inmaßen er, Feirabendt, sich auch hiemit deßfalls gegen Churf. Pfalz reuerfirt vnd verbunden, das er alle vorat, was gefertigt worden, bei zufelliger pottschafft alhero lieffern vnd, wa solche kundstuckh nit abgeredter wähen gerecht vnd gut gefertigt sein würden, sich Ire Churf. G. deß schadens an ime vnd allen seinen haab vnd gütern zu erholen fug vnd macht haben sollen, alles treulich sonder geuerde. Vnd deßen zu mehrerem behalt seint dieser ahred zwu gleiches inhalts geuertiget, mit Irer Churf. G. vßgetrucktem secret, auch seiner, deß Feirabents, subscription vnderschrrieben vnd becrefftiget, deren eine mehr höchstgedachter Churfürst zu dero handen genommen, vnd die ander ime Feirabendt zugestellt worden. Actum Heidelberg den letzten Julii anno achtzig eins.“

Die Urkunde ist nach mancher Seite beachtenswert. Zunächst ergibt sich daraus — was bisher nur zu vermuten war —, daß auch dieses Kupferstichwerk von Feyerabend verlegt wurde. Und wenn Oeschelhäuser a. a. O. II, 203 Anm. vermutet, es sei „um das Jahr 1580“ entstanden, so hat er damit ziemlich das Richtige getroffen. Nach dem Vertrage war es, wie man sieht, ursprünglich in größerem Umfange geplant, als es zur Ausführung gelangte: aus den ausgedruckten 110 Blättern wurden schließlich nur 80. Wie streng der Kurfürst auf sorgfältige Arbeit sah, zeigt, daß er sich das Recht vorbehielt, Stücke, die ihm nicht gefielen, zurückzuweisen. Nicht ganz verständlich ist mir der Hinweis auf ein weiteres Werk Jost Ammans, das vergleichsweise herangezogen wird: die „Comites Flandriae et duces Hollan-

diae". Becker kennt in seinem Verzeichnis der Arbeiten des Meisters eine solche Bildnisfolge nicht. Die Holzschnitt-illustrationen, die er zu „Hadriani Barlandi Hollandiae comites“ lieferte, können nicht wohl gemeint sein, denn das Buch erschien nach Becker (a. a. O. 132) erst 1585, also viel später, in dem Feberabend'schen Verlage. Entweder handelt es sich also um ein verschollenes oder zum mindesten von Becker übersehenes Werk oder es hat schon 1581 eine ältere illustrierte Ausgabe des Buches von Barland gegeben.

## Die Schirmverträge des Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz mit den Reichsstädten Worms und Speyer.

Von Landgerichtspräsident a. D. **Gustav Christ** in Heidelberg.

Nachdem durch den Westfälischen Frieden die Pfalz wieder hergestellt und nebst der achten Kurwürde dem Kurfürsten Carl Ludwig verliehen worden war, betrachtete dieser es als seine wichtigste Sorge, nicht nur das gänzlich zerrüttete Staatswesen im Innern wieder aufzubauen, sondern auch die durch den Krieg vielfach gestörten Beziehungen zu den Nachbarstaaten neu zu regeln und zu befestigen. Zu diesem Behufe schloß er mit seinen Nachbarn eine große Anzahl von Verträgen, welche abschriftlich in dem Kopialbuch Nr. 902 des Großh. Generallandesarchivs in Karlsruhe enthalten sind und die 385 Blätter dieses Bandes beinahe vollständig füllen, von der Geschichtschreibung aber bisher fast vollständig übersehen wurden. Von besonderem Interesse für uns sind die drei Verträge mit der Reichsstadt Worms (im folgenden nach der Reihenfolge wie sie im Kopialbuch stehen mit I, III und IV bezeichnet) und mit der Reichsstadt Speyer VI und VIII. Unter V und IX fügen wir die diesen Städten erteilten Quittungen bei. Eine Originalausfertigung des zweiten Wormser Vertrages (III) mit den wohl erhaltenen prächtigen Siegeln des Kurfürsten und der Stadt Worms befindet sich im Besitze dieser Stadt (reichsstädtisches Archiv Nr. 1011) und wurde uns von ihr in dankenswertester Weise zur Benützung überlassen. Auf ihr beruht die nachfolgende Abschrift (III). Die weiteren Abschriften sind dem Kopialbuch entnommen. Ueber die Schirmbriefe I und VI stellten die Empfänger Reverse (Gegenbriefe) aus, welche im Wesentlichen gleichbedeutend mit dem betr. Schirmbriefe sind, nur daß darin die im Schirmbrief der betr. Stadt erteilten Zusagen von dieser umgekehrt dem Kurfürsten erteilt werden. Auch diese Reverse sind in dem Kopialbuch enthalten. Soweit sie wesentliche Abweichungen von dem betr. Schirmbrief enthalten, haben wir solche teils in Klammern teils am Schluß des betr. Schirmbriefes unter II und VII beigelegt. Die vollständige Mitteilung der Reverse war hiernach überflüssig. Behufs besseren Verständnisses haben wir die ganz willkürliche Schreibweise und Interpunktion der Urkunden tumlichst verbessert, jedoch unter Belassung richtiger alter Formen.

### I. Schirmsvereinigung mit der Stadt Worms.

Wir Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein etc. bekennen und thun kund mit diesem Brief, daß Wir Gott dem Allmächtigen zu Lob, dem heiligen römischen Reich zu Stärkung, Nutz und Ehren, Uns und Unsern Fürstenthumb, Landen, Leuten und allen den Unsern, auch den ehrsamten, weisen, Unsern lieben besonderen Stättmeistern<sup>1)</sup>, Bürgermeister, Rat und Burgern gemeinlich

<sup>1)</sup> Der Stättmeister war in Worms der Vorsitzende des regierenden Rats, der Dreizehner-Rat genannt. Die Mitglieder dieses Rats gehörten ihm auf Lebensdauer an. Alljährlich auf Neujahr fand die Aemterverteilung für ein Jahr und dabei auch die Wahl des Stättmeisters statt, der dann regierender Stättmeister genannt wurde. Nach Ablauf seiner Amtsdauer war er wieder wählbar, andernfalls wurde er „alter Stättmeister“, blieb aber Mitglied des Rats. Es konnten also nebeneinander im Rat ein regierender und mehrere alte Stätt-

der Stadt Worms, allen den Ihren und die ihnen zu versprechen<sup>2)</sup> stehen Inwonern der Stadt Worms, zu Frieden und Gemach, fürnemlich zu Handhabe Kaiserl. Landfriedens, auch zu Verhütung und Abschneidung unredlicher Zugriff und Plackereien, dieselben Stättmeister, Bürgermeister, Rat, Burger und die Ihren gemeinlich in Unser und Unser Erben Pfalzgrafen bei Rhein und Churfürsten Schirm sechzig Jahr lang nächstfolgende empfangen, usgenommen, Uns auch verbunden haben.

1. Hierauf sollen und wollen Wir Pfalzgraf Carl Ludwig Churfürst und nach Unserm Tod Unser Erben, die Churfürsten sind, die gemeldten Anzal Jahr, so der Schirm währet, ganz aus, Stättmeister, Bürgermeister, Rat, die Burger und Inwoner der vorgenannten Stadt Worms (ausgenommen die Juden) mit guten, stäten, wahren und rechten Treuen meinen, haben und halten, ehren und fördern, und auch dieselbe Zeit mit ihnen nimmer zu Krieg oder feindschaft, außerhalb ordentlichen Rechtsens, wie hernach folget, kommen, umb einigerlei Sach, noch auch den Unsern, der Wir und Unser vorbestimpte Erben ungeschädlich mächtig sind, das gestatten in keine Weis.

2. Und wäre es, daß jemand mit Raub und Brand Gefängnis oder sonst anders (anderem), in welchen Weg das wäre, die vorgenannte Stadt Worms, ihre Bürger oder Einwohner angriffe oder beschädigte, so sollen Unser Amtleute und die Unsern solches, so bald sie deß gewahr oder darumb ermahnt werden, mit nachtheilen zu frischer Tat, mit zurufen und zuziehen, wehren und helfen wehren ungeschädlich, gleicherweis als ob es Uns selbst beschehen wäre.

3. Und ob jemand, wer der wäre, die vorgenannte Stadt Worms von oder wider ihre Freiheit, Gnad, Recht, gut Gewohnheit oder Brief, die sie von Römischen Kaisern und Königen oder von Bischöfen und Stift Worms erlangt oder sonst erworben und herbracht haben, treiben, tringen oder sie sonst bekriegen wollt, dem sie das Recht uf Uns, Unser Räte oder sonst ihren ordentlichen Richter bieten (böten) und deß gehorsam sein wollten, so sollen und wollen Wir Pfalzgraf Carl Ludwig, Churfürst etc. sie dafür getreulich verantworten, vertreten u. versprechen auch schirmen als ging es Unser eigen Leute an.

4. Mehr sind wir vereint, ob die Stadt Worms überzogen würde, von wem das geschehen, so bald Wir das gewahr oder ermahnt werden, so sollen und wollen Wir der Stadt Worms darwider beraten und beholfen sein, schützen und schirmen, es sei in Feindschaft oder sonst andern Weg darzu thun uf Unsern Kosten, Schaden und Verlust mit Unser Macht und nach Unserm besten Vermögen, gleicherweis als ob es Uns selbst angieng, ohne alle Gefärde.

5. Wir Pfalzgraf Carl Ludwig obgenannt noch die Unsern sollen auch der obgenannten Stadt Worms offene Feinde oder die uf ihren Schaden unbewahrt ihrer Ehren gewesen wären, das noch nicht getheidingt<sup>3)</sup> oder gefriedet wär, in Unsern Schlossen, Städten, Landen und Gebieten nit enthalten; äßen oder tränken, noch ihnen sonst Geteit darin geben oder Zulegung tun, in keiner Weis, als fere<sup>4)</sup> Uns und den Unsern das wissentlich oder von der vorgenannten Stadt Worms verkündet wäre worden; es wäre dann zu offenen Tagen, oder daß sie mit einem Fürsten oder Herrn ungeschädlich durch Unser Stadt, Schloß, Land und Gebiet reiten, ohne alle Gefärde.

6. Wir sollen auch den vorgenannten Bürgern der Stadt Worms außer (aus) allen und jeglichen Unsern Schloffern,

meister sein. Der (jüngere) Bürgermeister war der Vorsitzende des Jungen oder Gemeinen Rats, dessen Befugnisse nur gering waren; aus ihm wurden in der Regel die Dreizehner ernannt (Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Professor Dr. Weckerling in Worms.)

<sup>2)</sup> Vertreten, daher in der Schweiz Stürpfecht-Rechtsanwalt.

<sup>3)</sup> Gerichtlich ausgetragen.

<sup>4)</sup> So fern.

Städten und Gebieten, Speiß, Kost, Frucht und anders zu ihrer Notdurft ungehindert zulassen gehen, als fere Wir oder die Unfern dessen nit notdürftig wären; doch uf Entrichtung gewöhnlichs Zolls und Weggelds, ohne alle Gefärde.

7. Da sich aber durch göttliche Verhängnus zutrüge, daß wir Unser und der Unserigen Früchten vor die Unfern selbstn benötigt und bedürftig sein würden, und also gemeldten von Worms davon nichtzit mitteilen könnten, so sollen jedoch uf diesen eußersten Notfall gedachter Stadt Worms, ihren Bürgern und Angehörigen, deren eigene Gewächs in und außershalb der Pfalz, auch diejenigen Früchten, so sie außershalb Unserm Churfürstenthumb der Pfalz kaufen würden, gegen Entrichtung gewöhnlichs Zolls und Wegegelds unversperrt durch Unser Gebiet passiert und gefolgt werden, alles mit dem Gedinge, da und was sie an Früchten übrig und zu verkaufen hätten, daß sie Uns und den Unsrigen das vor allen andern kauflichen zustellen lassen.

8. Wäre es auch, daß Burger, Burgerin, auch Inwohner oder ihre Kinder außershalb der Statt Wormbs hinter Uns und Unser vorgenannten Erben ziehen würden, die Ansprach oder Forderung an die von Wormbs oder die Ihren als vorsteht, oder auch die von Wormbs, ihre Bürger und Angehörigen an sie vermeinten zu haben, umb Sachen, die sich der Zeit als sie Bürger und Inwohner zu Wormbs gewest waren; zu vore des Orts zu Recht anhängig gemacht hätten, die sollen Wir darzu halten, daß sie zu Wormbs vor Rat oder weltlichem Gericht, an welchem Ende sich das gebühret, Recht geben und nehmen, und das nirgend anders wohin ziehen, ohne alle Gefärde. Wer das nicht thun wolte, den sollen Wir oder die Unfern doch darzu halten, daß der oder die dem also nachgingen nach laut dieser Verschreibung. Was aber umb wohlverdienter Ursachen willen verwiesene, mißthätige Personen sein, die soll kein Teil dem andern zum Verdruß noch sonst ufnehmen, hausen oder herbergen, darumben auch dessen von jedem Teil in solchen Verweisungen in Acht gehabt und dieselben hiernach gerichtet werden sollen.

9. Wäre es auch, daß Unser oder Unser vorgenannten Erben Mann, Burgmann, Räte oder Diener, sie wären Grafen, Herrn, Ritter oder Knecht, Burger oder andere die Unfern an die vorgenannten von Wormbs oder die Ihrigen ichts<sup>7)</sup> zu sprechen gewönnen, darumb sollen sie mit den Klagen vor Uns oder Unfern Rätchen gültlich unvorgreifliche Underhandlung zu pflegen und im fall dieselbige entstände, alsdann fürter an das Kaiserl. Cammergericht gebühlich Rechtens zu gewarten schuldig sein.

10. Hätten oder gewönnen auch einig Unser Diener oder Underthanen, auch Bürger oder Gebauern, der wir ungefärllich mächtig wären, mit den obengenannten von Wormbs, ihren Bürgern oder den Ihren ichts zu schaffen oder an sie zu sprechen, das einzige Personen antrefse, und herwiederumb hätte einiger von Wormbs, einzling<sup>8)</sup> Burger (der Unsrigen) arm Mann oder Hinterlasß ichts zu schaffen oder zu sprechen zu Unfern Bürgern oder armen Leuten, das auch einzlich Personen antrefse, darumb sollen ichtwederseits die Kläger durch sich selbst oder ihre Machthalter, dem man also ansprechen (zusprechen) will nach folgen in die Gericht, darin sie gefessen sind, ob das von ihnen erfordert wird, und Recht daselbst von ihnen nehmen, dazu man ihm auch zu einer jeglichen Zeit, so das Not sein würde, getreulich und förderlich beholfen sein soll, daß dem Rechten genug geschehe. Und soll darzu kein Verziehen sein, darburch solch Recht verzogen werden möchte, sondern dem Rechten soll nachgegangen werden, ohngefärllich an den Gerichten, da sich das gebühret als vorgeschrieben stehet. Doch

hierinnen ausgenommen, rechtmäßig verbürgt und kräftiglich verbrieftete Schuld, die soll man richten als verbürgt und verbrieft ist, nach dem sich das gebühret nemlich dergestalt, daß der Schuldner, do er Unser Underthan oder Angehöriger, erstlich vor seiner ordentlichen Obrigkeit oder Unfern Ambtleuthen umb Leistung verschriebener Gebühr gesucht (ersucht) und da einige Versäumnis gespüret, welches doch nit sein soll, daß alsdann verbriefteter Maßen gerichtet werde.

11. Was Lehengüter antrifft, das soll man vor dem Lehenshenn oder Mannen ausrichten, was auch Eigen und Erb antrifft, soll man handeln und austragen in den Gerichten, derin dann solche Güter gelegen sind oder da sich der Fall begeben.

12. Die vorgenannte Bürger und Inwohner der Stadt Wormbs und alle die Ihren sollen auch die vorgenannte Zeit ganz aus mit ihren Leiben und Gütern in allen und jeglichen Unfern und Unser Erben, die Churfürsten sein, Städten, Schlossen, Landen, Dörfern, Gerichten und Gebieten, zu Wasser und Lande, vor allermänniglich, Fried, Schirm, Geleit haben, ungefärllich, noch auch darzu uf sie, ihre Leibe und Güter nit kümmern<sup>9)</sup> oder klagen, sondern sie und die Ihren sollen durch Uns und Unser Erben und Unser Ambtleute und die Unfern getreulich geschirmt werden, ohne alle Gefärde.

13. Es sollen auf Unser und Unser obgemeldten Erben Schloß, Land, Dörfer, Gericht und Gebiet ihnen und ihren Dienern von ihrentwegen offen sein, ihren Pfennig darin zu zehren<sup>10)</sup>, als dick und viel ihnen das not würdet.

14. Deßgleichn sollen Wir und Unsere Erben, so Churfürsten sind, auch Unser und solcher Unser Erben Leute Geleit zu Wormbs haben, und zu Unfern Nöten oder in einem Zu- oder Abreiten darin und daraus behelfen, doch in den nächsten zehen Jahren über dreihundert und nach Verfluß derselben über fünfhundert Mann nicht, also daß die Hauptleut unter ihnen für sich und alle, die sie mit ihnen von Unser und Unser Erben obgenannt wegen bringen, dem Stättmeister oder Burgermeister geloben, der Stadt, der Bürger und Inwohnern, geistlichen und weltlichen zu Wormbs kein Schade zu sein, ungefärllich. Und ob einig Zwitteracht die Zeit, die Unfern in der Statt Wormbs also wären, uf-erstehen würde, daß sie dann zu den Stättmeistern, Burgermeistern sambt oder sonder treten und ihnen beiständig sein wolten bis daß solcher Zwitteracht gestillt und hingelegt würdet, ungefärllich. Und soll von beiden Teilen bestellt werden, daß jeglichen Kost und reiler Kauf<sup>11)</sup> werde umb einen ziemlichen Pfennig.

15. Und ob die obgenannte von Wormbs von jemand, nach Ausgang dieser Zeit hierin benannt, betheidingt<sup>12)</sup> würden, solcher hülf halber (sich) in Zeit dieser Verschreibung gemacht hätte, es wäre über kurz oder lang, darwider sollen Wir und Unser vorgeschriebene Erben sie verantworten und in alle Weg gegen dieselben beholfen sein, als gieng es Uns selbst an, wann sie deß ermahnt werden.

16. Und Wir Pfalzgraf Carl Ludwig, Churfürst und Unser Erben obaenannt sollen und wollen auch allen Unfern Ambtleuten gebieten und empfehlen auf ihren Eid, so sie Uns getan haben, solches, so vorstehet, gegen den obgenannten von Wormbs die gerührt Zeit ganz aus also zu tun, inmassen wie vorgeschrieben stehet, ohne alle Gefärde.

17. Und das alles gereden und versprechen Wir, Pfalzgraf Carl Ludwig, Churfürst, obgenannt für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen, so Churfürsten sein, bei Unfern fürstlichen Worten und Würden, wahr, stät, vest zu

<sup>7)</sup> Pfänden

<sup>8)</sup> Lebensmittel zu kaufen.

<sup>9)</sup> Oeffentlicher, ungehinderter Kauf.

<sup>10)</sup> Verlagt.

<sup>11)</sup> Etwas.

<sup>12)</sup> Einzeln.

halten und darwider nicht zu tun oder schaffen getan werden, durch Uns selbst oder jemand anders von Unfertwegen in kein Weis, alle Arglist und Gefärde gänzlich hierinnen ausgeschieden.

18. Und wir nehmen aus Unsern allergnädigsten Herrn den Römischen Kaiser und Römischen König, Unsere Mitfürfürsten, geistlich und weltlich, auch Unsere freundliche, liebe Brüder, darzu alle andere Pfalzgrafen und Herzoge in Bayern, und sonst alle die, von denen Wir belehnt und mit denen wir vor dieser Zeit in Einigung kommen sind, ungefährlich.

Defß alles zu wahren Urkund haben Wir Pfalzgraf Carl Ludwig obgenannt Unser Insiegel an diesen Brief tun henken.

Datum Heidelberg den 25. Augusti anno 1654.

**11. Revers der Stadt Worms die Schirmsvereine betr.,  
d. d. 25. August 1654. Abweichungen im Revers.**

Abs. 4. Nach „Vermögen“: und so weit ohne Nachteil Unser Stadt Derwahrung geschehen kann.

Abs. 7 fehlt im Revers.

Zu Abs. 8 fehlt der Satz: „Was aber umb wohlverdienter Ursachen willen etc.“ bis zum Schlusse des Satzes.

Abs. 9 statt „In unsern Bürgern oder armen Leuten“: an des hochbenannten Unseres gnädigsten Herrn oder seiner Durchlaucht Erben als obsteht Burger oder arme Leute etc. wie im Schirmbrief.

Abs. 14 nach „beheffen“: Und wenn Unser gnädigster Herr oder Sr. Durchlaucht Erben als obsteht Sich zu Ihren Nöten außer Unser Stadt Worms beheffen wollen oder mit Zu- oder Abreiten, das mögen Sie tun, doch in den nächsten 10 Jahren etc. wie im Schirmbrief (dadurch wird die etwas unklare, vielleicht auch verstümmelte Bestimmung in Abs. 14 des Reverses erläutert).

Abs. 18 lautet im Revers: Und Wir nehmen hierin aus einen jeglichen Römischen Kaiser und König und die Städt zu Ihrer Majestät gehörig von des Reichs wegen, dazu einen jeglichen Bischof zu Worms, der Uns Unser Verträge, Freiheit und Recht haltet. Wir nehmen auch aus, die Stadt Straßburg, Frankfurt und Speyer nach Inhalt alter Verschreibung zwischen ihnen und Uns aufgerichtet. Defß alles zu wahren Urkund haben Wir Unser der Stadt groß Insiegel an diesen Brief öffentlich tun henken, der neben ist der 25. August 1654 (Ortsangabe fehlt).

**Confirmation der alten Verträge mit der Stadt Worms,  
der Stadt Worms**

(So lautet die Aufschrift auf der Rückseite des Originals).

Die Ueberschrift im Kopialbuch lautet:

**Confirmation der alten Verträge mit der Stadt Worms,  
und wegen des Mehgeleids.**

Wir Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein etc. etc. bekennen und tun kund mit diesem Brief für Uns und Unsere Erben, Pfalzgrafen bei Rhein, die Churfürsten sind, daß nachdem die zwischen Unsern Vorfahren hochseligen Andenkens und denen der Stadt Worms vor undenklichen Jahren aufgerichtete Schirmsvereinigung<sup>1)</sup> erneuert und wir also Stätt-, Burgermeister, Rat und ganze Gemeinde gedachter des heil. Reichs Stadt Worms auf sechzig Jahr lang nächstfolgenden in Unsern und Unser Erben Pfalzgrafen bei Rhein, die Churfürsten sind, Schutz und Schirm empfangen, laut deßhalb unter gleichem Dato, wie hierunter beschrieben, aufgerichteten und versiegelten Schirms- und Einigungsbriefe und Revers, Wir zur Unterhaltung guter Nachbarschaft und aus tragender gnädigster

Suneigung zu gedachter Statt Worms diejenige Capitulation, so alhier in Unser Churfürstlichen Residenz Heidelberg den 19. Septembris anno 1611 unter Administration Unseren Churfürstentumbs zwischen gedachtem Unserm Churfürstenthumb und der Stat Worms, wie auch den Vergleich den 7. Februarii anno 1625 aufgerichtet, hiemit gnädig confirmiert; wie dann kraft dieses obgedachte Capitulation und Vergleich Wir für Uns, Unser Erben auf sechzig Jahr lang nächstfolgende, so lang auch die Schirmsvereinigung währet, gutwillig und wohlbedacht annehmen und confirmieren. Und wir Stätt-, Burgermeister und Rat des heil. Reichs freien Stadt Worms versprechen und geloben für Uns, Unser Nachkommen und ganze Bürgererschaft mit wahren, getreuen und beständig Worten, dem allem, so wir in mehrgedachter Capitulation de anno 1611 und Vergleich de anno 1615 Uns und Gemeine Unsere Stadt befrühret, vollkommen ehrbar und sonder alle Gefärde nachzukommen.

Demnach aber wegen Führung des Mehgeleits seit hero Mißverstand und Irrung entstanden, als ist auch deßhalb abgeredt und verglichen, daß nun hinfüro, Seitwährender erneuerten Schirmsvereinigung, Wir und Unser Erben, die Churfürsten sind, durch Unsere Beamte, und Wir Stätt-, Burgermeister und Rat der Stadt Worms, das hefrühete Mehgeleit zu Frühling und Herbstzeit simultanen geraden Wegs durch die Stadt Worms führen und zu dem End ein oder zwei des Rats der Stadt Worms zugleich neben den Churpfälzischen Beamten und Geleitsführern zu beiden Seiten mit vorreiten sollen. Sollte aber obberührte Mehzeit verändert werden, so soll es nichtoweniger mit der Begleitung obvermeldter Maken gehalten werden.

Und damit dann Unser der Churpfalz Mehgeleit an den Toren zu Worms nicht aufgehalten werde, wollen Wir gnädigst verordnen, daß Unser Beamte jeder Zeit einen Tag vor Auf- und Abführung des Mehgeleits dem Stätt-, Burgermeister und Rat zu Worms solches verkünden. Und wir Stätt-, Burgermeister und Rat wollen hingegen die ernstliche Vorsehung tun, daß die Unserere auf solche vorgehende Denuntiation jederzeit bei Auf- und Abführung des Mehgeleits allen Verdruß zu vermeiden sich fertig halten sollen.

So viel aber die frevelbare Strafen und Malesigköh derjenigen belanget, so im berührten Mehgeleit delinquirirt ist verglichen und soll es damit gehalten werden, wie in der anno 1611 aufgerichteten Capitulation im stehenden Punkt bei Verzeilung der Fürsten und Fürstenmäxigen, so auch auf Maaß und Weise wie alldort verabschiedet durch uns in ihren Kräften bleibet, im Buchstaben und mit mehreren versehen. Alles mit diesem Anhang und Bedingung, da künftig über kurz oder lang der zwischen Churpfalz und der Stadt Worms aufgerichtete Schütz- und Schirmsverein allerdings gänzlich aufhören würde, daß alsdann dasjenige, was des fürstlichen Geleits halber in mehrgedachtem stehenden Capitulationspunkt und anjeto wegen des Mehgeleits verfallen, einem oder dem andern Teil an seinen Rechten, Gerechtigkeit, Herkommen und Vertrag allerdings unabbrüchig und im geringsten nicht praecjudizirlich sein, sondern einem jeden bevorstehen solle, was er diesfalls befrucht zu sein vermeinet mit ordentlichen Rechten zu suchen.

Und solches alles haben Wir Pfalzgraf Carl Ludwig, Churfürst und Wir Stätt-, Burgermeister und Rat gelobt, versät und unverbrüchlich zu halten, demselben also getreulich nachzuwohnen, darwider nicht zu tun noch schaffen oetan zu werden. Zu dessen mehrer Befräftigung haben nächst Ihr Churfürstl. Durchl. Unseres gnädigsten Herrn Insiegel, auch Wir die Stätt-, Burgermeister und Rat gemeiner Unser Stadt Insiegel an diesen pergamentenen Brief, deren zwei gleichlautende ausgefertigt, henken wollen.

Geben Heidelberg den 25. Augusti anno tausend sechshundert funfzig und vier.

<sup>1)</sup> Schon im Ausgabenbuch des Kurfürsten Friedrich IV. von 1599 1600 (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 33, 244) ist bemerkt: „empfangen 200 Gulden schirm geld von der stat Worms“. Es muß also ein noch älterer Schirmbrief als der von 1611 bestanden haben.

#### IV. Schirmbrief der Stadt Worms uf sechzig Jahr.

Wir Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein etc. bekennen und tun kund offenbar diesem Brief vor Uns und Unser Erben, Pfalzgrafen bei Rhein, die Churfürsten sein, daß wir auf unterthänigst Bitten und Erbitten der ehrlichen, weisen, Unserer lieben besonderen Stättmeister, Burgermeister, Rat und Gemeinde und die ihnen Reichs Stadt Worms aus fürstl. angeborener Tugend und Gnaden, damit wir sie gnädiglich gemeinen, dieselben Stättmeister, Burgermeister, Rat und Gemeinde und die ihnen zu versprechen stehen in Unser und Unser Erben Pfalzgrafen bei Rhein, die Churfürsten sein, Schutz und Schirm genommen und empfangen haben, und tun das hiermit und in kraft des Briefs. Also, daß Wir Pfalzgraf Carl Ludwig Churfürst und Unser Erben, wie obgemeldet, sollen und wollen die ehegenannten Stättmeister, Burgermeister, Rat und Gemeinde, Bürger und ihre Nachkommen, die Ihnen zu versprechen stehen, ausgenommen die Juden, gleich Unsere selbst Untertanen, Land und Leuten, schützen, schirmen und versprechen, wo wir Ihnen Rechtens zu geben und zu nehmen, zu nehmen und zu geben, vor Uns oder an denen Erben, dahin wir sie mit Recht weisen, mächtig sein, in aller Maßen, wie das die Einungsbrief zwischen Uns uferichtet weiter inhalten, die sich am dato mit diesem Brief vergleichen. Und soll solcher Schirm währen sechzig Jahr lang nächst nacheinander folgend von dato dies Briefs; Und umb solchen Schirm Uns und Unsern Erben vor-meldet eines jeden Jahrs uf Margarethen geben und zusprechen uf Unser ziemlich Quittenz zweihundert rheinische Gulden, guter, grober, gangbarer Münze, solang die vermeldte Jahrzahl währet. Und des zu Urkund haben wir Unser Insiegel tun henken an diesen Brief. Und Wir Stättmeister, Burgermeister, Rat und alle Burger gemeinlich zu Worms bekennen in diesem Brief, daß solches alles uf Unser unterthänigste Bitten mit Unserem guten Willen und Verwilligung geschehen und zugegangen ist. Gereden und seloben hierumb mit guten wahren Treuen an Eidstatt, dem allen so hier oben geschrieben ist und berührt, voll-kommenlich, hänelich und ohne alle Einrede nachzukommen, uns darwider nichts von geistlicher oder weltlicher Obrigkeit herführend zu behelfen, wie man das erdenken möchte, alle Gefürde und Arglist hierin aus- und abgeschieden. Und des zu Urkund haben wir Unser Stadt groß Insiegel auch zu des ehegenannten Unseres gnädigsten Herrn Pfalzgrafen Churfürsten etc. Insiegel an zween dieser Brief gleichlautend gehangen, deren jglichem Teil einer übergeben ist. Geben Heidelberg, den 23. Augusti im Jahr 1654.

#### V. Quittung über der Stadt Worms erlegtes Schirmgeld, den 18 Juli 1655.

Wir Carl Ludwig von Gottes Gnaden etc. bekennen hiemit: Nachdem die ehrenveste ehrliche, fürsichtige und weisen, Unser liebe besondere Stättmeister, Burgermeister und Rat der Stadt Worms zweihundert Rheinische Gulden an 155 Philippsthalern und 30 Crz vor Schirmgeld, so Uns uf nachstvergangenen Margarethe erschienen, zu Unsern Dienügen entrichten und befohlen lassen, als sagen wir be-meldte Stättmeister, Burgermeister und Rat der Stadt Worms auch ihre Nachkommen solches entrichten Schirm-gelds der Zweihundert Rheinischen Gulden also vor Uns und Unsere Erben hiemit ganz quitt, ledig und los. Geben unter Unserem hievor gedruckten Churfürstlichen Insiegel. Heidelberg 18 Juli 1655. (Schluß folgt.)

#### Alte Bauern- und Wetterregeln.

Von Landgerichtspräsident a. D. Gustav Christ, Heidelberg.

Der Mannheimer Altertumsverein gelangte durch Schenkung in den Besitz eines etwa aus der Mitte des 17.

Jahrhunderts, wahrscheinlich aus dem Kloster Salem stam-menden handschriftlichen Kalenders, der in chronologischer Folge, unter besonderer Hervorhebung der sog. Costage, eine große Anzahl teils lateinischer, teils deutscher, teils portis-cher, teils prosaischer Wetter- und Bauernregeln für das ganze Jahr enthält. Wir lassen daraus, nach Monaten ge-ordnet, vorerst für Januar und Februar, eine Auswahl der originellsten deutschen Regeln folgen, da sie zum Teil von großem kulturhistorischem Interesse sind. Eine Garantie für die Richtigkeit der Regeln vermögen wir allerdings nicht zu übernehmen.

#### Januar.

Ich dörr mein Fleisch<sup>1)</sup> in Jenners Zeit,  
Ich wohl und trink mit Fröhlichkeit.

Don dem neuen Jahrstag Abend:

Die Alten haben vor Zeiten große Aufmerksamkeit auf die erste Nacht des Januarii gehabt; wann die klar, still und ohne Regen und Wind gewesen, so sagten sie, es bedeute ein gutes Jahr. Wann's aber Wind war und der von Morgen herkäme, so wäre es dem Vieh schädlich, wehet er aber von Mittag, so starb das Vieh, wehet er von Mitternacht, so bedeutet es ein unfruchtbar Jahr.

Dom neuen Jahrstag oder 1. Jenner:

Wenn am neuen Jahrstag die Sonn rot aufgeht oder eine starke Morgenröte ist, so bedeutet dasselbige Jahr starke Wind, Krieg und Ungewitter. Erscheint am neuen Jahr die Sonne heiß und klar, so gibt das Jahr viel Fisch, Wein und Frucht. Ist aber des neuen Jahres Nacht windig, so folget gern ein Pest und Sterben, daher die Verse:

Wann sich am neuen Jahr die Morgenröte vorzeiget,  
Sue Ungewitter, Krieg ist solches Jahr geneiget,  
Wann aber die liebe Sonne deselben Tag scheint klar,  
So gibt es viel Fisch, daß lacht der Fischer klar.  
Da aber in der Nacht den Wind man hört brausen,  
So will alsdann die Pest derorts nicht wohl hausen.

Nach Ansicht der Alten bestimmte sich nach dem 1. Januar die Witterung im August, nach dem 2. Januar die im Sep-tember, nach dem 3. Januar die im Oktober, nach dem 4. Januar die im November, nach dem 5. Januar die im Dezem-ber, nach dem 6. Januar die im Januar und Februar, nach dem 7. Januar die im März und April, nach dem 8. Januar die im Mai und Juni, nach dem 9. Januar die im Juli.

Dom 20. Jenner oder S. Sebastianstag:

Es ist ein gemeiner Wahn und Meinung, daß der Saft aus den Wurzeln in den Stamm, Ast und Laub steige an diesem 20. Tag.

Wann kommt das Fest Sebastian,  
So lauft der Saft den Bäumen an,  
oder

Umb Fabian und Sebastian  
Beginnt der Saft ins Holz zu gan.

Item

Wann Fabian und Sebastian kommen,  
Wird neuer Saft im Baum vernommen.

Dom 22. Tag Jenner oder S. Vincentii Tag:

Wird insonderheit von den Weinhändlern und Rebleuten in gemein Obacht gezogen.

An S. Vincenten Tag durch den Sonnenschein  
Kann man abnehmen, ob wachst viel Wein.

Item

An S. Vincenten Tag, wann ist klar Sonnenschein,  
So rüft große Faß, dann es wird viel Wein.

oder

Wann an S. Vincenti Tag die Sonn lieblich scheint,  
So gerat der Wein gar wohl, wie der Rebmann vermeint.

<sup>1)</sup> d. h. ich bereite Dürrfleisch.

Insgemein:

S. Vincenz klar

Bringt ein guts Jahr.

Dom 25. Jenner oder S. Pauli Bekehrungstag:

Auf diesen Tag ist von den Alten trefflich viel gehalten worden, wie dann noch jehziger Zeit an vielen Orten geschieht, denn sie sagen: so das Wetter an diesem Tag schön, hell und klar, so soll ein gutes Jahr zu hoffen sein; so es aber neblig ist, soll ein Sterben folgen; regnets oder schneigets, so soll es teure Zeit bedeuten; und wann's windig ist, so soll Krieg und Aufruhr folgen:

So Pauls Bekehr ist hell und klar,  
hofft man ein gut und fruchtbar Jahr,  
hingegen wann fällt Schnee und Regen,  
Soll uns ein schlecht Jahr begegnen,  
Wann aber wehet starker Wind,  
Glaubt man, daß sich ein Krieg anspinnt,  
Und wan sich starke Nebel zeigen,  
Mag man der Pest vorbeigen.

Item.

St. Paul klar — gibts ein gut Jahr,  
So er bringt Wind — kombt Krieg geschwind,  
Durch Nebel stark — füllt Pest den Sarg,  
Wann's regnet und schneigt — wird teuer Getreid,  
Nach Schnee und Regen — folgt wenig Segen.

Insgemein:

S. Pauli Tag schön und Sonnenschein  
Bringt Fruchtbarkeit an Getreid und Wein.

Ueber den ganzen Januar äußert sich der Verfasser des Kalenders dahin: seit dem neuen Jahr hebt sich der andere halbe Winter an und währet so lang bis der Bär aus dem Loch gehet oder die Sommervögel als Storcken, Schwälmen<sup>2)</sup> etc. kommen und man ackern und graben kann. Man behauptet, wenn Anfang, Mittel und Ende des Monats gut seien, sei das ganze Jahr gut. Was davon zu halten, lasse er dahin gestellt, aber folgende Regel sei zu beachten:

Im Jenner vil Regen ohne Schnee  
Thut Bäumen, Bergen und Thälern weh.

ferner:

Wenig Wasser, viel Wein,  
Diel Wasser, wenig Wein.

Das werde von den Weinkäufern und Rebleuten fleißig observiret und der Wahrheit gemäß befunden.

Februar.

Hier hat unsere Handschrift eine Lücke bis zum 22. Februar (Petri Stuhlfeier); wir schieben deshalb hier ein, was unter den beweglichen Festen über Fastnacht gesagt wird.

Fasnachtdiensttag:

Gemeinlich hat die Fasnacht oder die nächste Tag vor selber Wind und Sturm. Wann die Sonn an der Fasnacht frühe scheint und schön aufgehet, so gerät die frühe Saat wohl und soll eine künftige trucken Ernd verkünden, sonderlich des Winterkorns und Weizen, welches auch bestätigen diese Reime:

Gar gern geräth die frühe Saat,  
So sich schön wittert die Fasnacht.

Scheint die Sonne an der Fasnacht, so folgt gern großer Schnee. Wie die Witterung an den letzten Fasnachttagen ist, soll sie auch an den Ostertagen sein. Was an Fasnachtdiensttag gesäet wird, bleibt allezeit grün.

Aschermittwoch:

Die Alten zählten 4 Costage, wonach sie das folgende Jahr bestimmten: Der Aschermittwoch bedeute den Frühling, der Donnerstag den Sommer, der Freitag den Herbst, der Samstag den Winter. Wie es an diesen Tagen „wittere“, so sollten sich auch die 4 Jahreszeiten anlassen. Nach der

<sup>2)</sup> Störche, Schwälben.

Witterung am Aschermittwoch beurteilten die Bauern die ganzen Fasten und sagten:

Wie sich dieselbe stellt,

Also sich die ganze Fasten hält.

Starker Nordwind um diese Zeit bedeute ein fruchtbares Jahr.

Petri Stuhlfeier:

Um Sct. Peters Stuhlfeier kommen die Storcken wert  
Und stoßt der Bauersmann den Brand in die Erd.  
oder

Peter Stuhlfeier zeigt der Storcken Ankunft an,  
Dann stoßt in die Erd den Brand der Bauersmann<sup>3)</sup>.  
Wie es in der Nacht vor Peters Stuhlfeier „wittere“,  
so wittere es die folgenden 40 Tage:

Die Nacht vor Peter Stuhlfeier zeigt an  
Was wir die 40 nachfolgende Tag für Wetter han.

Gefriere es an diesem Tag, so gehe das Eis nicht vor  
14 Tagen auf.

Dom 24. Tag Februario oder St. Mathiasstag:

Wie es am Dorabend und in der Nacht von St. Mathias „witterte“, so wittert es noch 40 Tage. St. Mathias gilt als der letzte Eis- oder Winterheilige, weil er dem Winter gemeinlich „den Abschied macht“; hat aber die Kälte zu frühe nachgelassen, so macht er einen Zusatz.

Wenn an St. Mathiae Tag und Fest  
Ein neuer Frost sich spieren läßt,  
So soll hernach noch 40 Tag  
Solch Wetter sein nach der Alten Sag.

Findt aber sich das Widerspiel,  
Fürcht man kein starke Kälte mehr viel.

Item:

St. Mathias bricht das Eis, doch wann er findt keins  
So kommt es oft dazu, daß er bald machet eins.

Item:

St. Matheis bricht das Eis,  
find er keins,  
so macht er eins.

Don Matheis an traue auch der Fuchs dem Eis nicht  
mehr und laufe nicht mehr darüber.

In seiner Schlußbetrachtung über den Februar bemerkt der Verfasser des Kalenders: starke Winde, namentlich der Nord- und mitternächtige Wind im Februar bedeute Fruchtbarkeit; bleiben sie aus, so stellen sie sich im April ein und sind dann sehr schädlich:

Je mehr im Hornung Wind,

Je weniger dann im Merzen sind.

Deshalb gelte bei den Bauern das alte Sprichwort: daß im Hornung der Wind so stark wehen solle, daß dem Rind das Horn in dem Kopf davon bewegt werde. Wärme im Hornung bedeute Kälte an Ostern:

Die Wärme im Hornung ist nicht gut,  
Darumb saß in Kälte ein guten Muth.

Auch hätten die Bauern das Sprichwort: Lieber wollten sie im Hornung einen Wolf sehen, als einen Mann ohne

<sup>3)</sup> Den Brand in die Erde stoßen, will heißen: Pfähle (Baumpfähle oder Weinbergpfähle) setzen oder einschlagen. Brand bedeutet hier angebranntes oder angekohltes Holz. Die Pfähle werden angekohlt, um die Säulnis zu verhindern, und so in den Boden geschlagen. Daß dies der Sinn der Bauernregel ist, ergibt sich aus ihrer lateinischen Fassung in Ranzovii, diarium vel calendarium, 2. Auflage, 1595, S. 90, wo unter opera rustica (landwirthschaftl. Arbeiten), die im Februar zu verrichten sind, genannt werden:

Terram, si qua nive est soluta, findo,  
Nec me nunc quoque arare hyems moratur,  
Nunc sentes etiam recido, humique  
Palum figo, domum reporto fascem.

Zu deutsch:

Ich zerteile (bearbeite) die Erde, wenn sie vom Schnee befreit ist, auch hindert mich jetzt der Winter nicht mehr am Pflügen. Jetzt schneide ich die Sträucher zurück und schlage ein den Pfahl des Bodens (oder in den Boden) und trage einen Bündel voll (nämlich Reijig) nach Haus.

Mams arbeiten. Auf eine solche unzeitige Wärme folge gewöhnlich eine rauhe Kälte. Es pflege in diesem Monat noch starke Kälte zu geben, deshalb nenne man ihn des Januarii Bruder, der von sich sage: wenn er Macht hätte wie sein Bruder der Hartmonat (Januar), so wollte er vornen frieren und hinten siedeln.

Im ganzen wird diesem Monat ein schlechtes Zeugnis ausgestellt:

Es sagt der Bauer:

Der kurze Hornung sei ein Lauer \*).

(Fortsetzung folgt.)

## Denzel, ein pfälzischer Abenteurer aus der Zeit der französischen Revolution.

Von Landgerichtspräsident a. D. Gustav Christ, Heidelberg.

Vor uns liegt eine französische Zeitung, überschrieben:

„Numero 913

Le républicain français

l'an troisième après l'abolition de la Royauté

Nonidi 9 Prairial.“

Der 9 Prairial des Jahres 3 der Republik ist der 28. Mai 1795.

Die zwei ersten Spalten sind angefüllt mit — sofort vollzogenen — Todesurteilen der durch Gesetz vom 4 Prairial des Jahres 3 erteilten Commission militaire. Bereits am folgenden Tag, 5 Prairial, verurteilte sie 2 Personen zum Tod, darunter einen Gendarmereileutnant, der „durch die Erklärung der Volksvertreter und mehrerer anderer Bürger“ überführt sei, den ihm anvertrauten Posten am Arsenal feigerweise verlassen, dadurch den Volksvertreter Denzel der Wut der Aufrührer ausgelegt und sich ferner am 4 Prairial also am Tag vor der Aburteilung) mit seiner Truppe in die Vorstadt St. Antoine begeben und sich unter die Aufrührer gemischt zu haben. Ein zweiter wird zum Tod verurteilt, weil er am 2 Prairial aufrührerische Reden gehalten und eine feindliche Kokarde mit der Aufschrift „du pain et la constitution de 1793“ an seinem Hut getragen habe. Am folgenden Tag, 6 Prairial, wurden 18 Gendarmen zum Tod, 5 weitere zu Zwangsarbeit verurteilt, weil sie den Posten am Arsenal feigerweise verlassen, dadurch den Volksvertreter Denzel der Wut der Aufrührer ausgelegt und sich am 4 Prairial in die Vorstadt St. Antoine geflüchtet und dort unter die Aufrührer gemischt hätten.“ Es handelte sich um den von den sog. Patrioten wegen der Entwertung der Assignaten und der allgemeinen Teuerung veranlaßten Aufstand vom 1 Prairial des Jahres 3 (20. Mai 1795) gegen den Convent. Die Lösung der Aufständigen war „Brot und die Constitution von 93.“ Zettel mit dieser Aufschrift befestigten sie an ihren Hüten. Sie bemächtigten sich auch des von Denzel verteidigten, aber von den Gendarmen den Angreifern übergebenen Zeughauses. Am 3. und 4. Prairial (22./23. Mai) wiederholte sich der Aufstand in der Vorstadt St. Antoine, er wurde aber niedergeschlagen, worauf die Militärcommission sofort über alle Gefangenen, deren man habhaft werden konnte, Gericht hielt und u. a. die Gendarmen, die zu den Rebellen übergegangen waren, zum Tode verurteilte. Daß hierbei sehr summarisch verfahren wurde, ergibt sich daraus, daß die Angeklagten bereits wenige Tage nach der Tat verurteilt und hinge richtet wurden. Vgl. Thiers, histoire de la révolution (Leipzig 1846) 4, 380 fg. Denzel wird übrigens bei Thiers nirgends erwähnt.

Dieser Denzel (Georg Friedrich), wegen dessen 19 Gendarmen, man darf wohl sagen ermordet wurden, war ein Pfälzer. Er wurde am 16. Juli 1755 als Sohn eines protestantischen Bäckers in Dürkheim geboren, studierte Theologie, fand aber in seiner Heimat, angeblich weil er im Exameu durchgefallen war, keine Anstellung und wandte sich deshalb nach dem französischen Landau, wo er Feldprediger (aumonier) wurde. Als solcher machte er den Feldzug in Amerika gegen England mit, kehrte dann nach Landau zurück, wo er zum lutherischen Pfarrer emporrückte, sich 1784 mit der Tochter des sehr reichen Bürgermeisters Wolf, Sibylle Luise, verheiratete und sich im Jahre 1785 als Franzose nationalisieren ließ. Im Jahre 1792

\*) Lauer = Schelm, Spitzbube; vgl. das Sprichwort: Der Bauer ist ein Lauer, vgl. Simrock, Sprichwörter, S. 42.

wurde er Adjunkt des Generals Kellermann und im gleichen Jahr in Hagenau zum Mitglied des Nationalkonvents gewählt. Er wurde dann zum Kommissär für das Moselgebiet und Unterelsaß ernannt. Vom 16. Januar bis 7. Oktober 1794 war er unter der Anschuldigung, unerhörte Greuel und Quälereien in Landau verübt zu haben, verhaftet, die Untersuchung wurde aber eingestellt, da sich angeblich nichts Belastendes ergab. Am 20. Mai 1795 verteidigte er das Pariser Zenghaus gegen die Sanskulotten. Im Jahre 1795 wurde er wieder in den Convent gewählt und trat in den Rat der Alten (Conseil des Anciens) ein. Am 5. Februar 1796 ernannte ihn das Direktorium auf seine Bitte zum Obersten. Nach dem Staatsstreich Napoleons vom 9. u. 10. November 1799 schlug sich Denzel auf Napoleons Seite und erhielt das Amt eines Direktors des Militärspitals in Le Mans; am 25. September 1801 wurde er zur Disposition gestellt, jedoch bald darauf wieder reaktiviert und der Armee des Eugen Beauharnais zugeteilt, woselbst er den Rang eines Obersten erhielt und als nichtkämpfender Militärbeamter die Feldzüge in Spanien, Deutschland, Oesterreich und Rußland mitmachte. Nach der Schlacht bei Jena (14. Oktober 1806) übernahm Denzel das Kommando in der Stadt Weimar und machte daselbst die Bekanntschaft Goethes. Außer in Weimar war Denzel noch Platzkommandant in Warschau 1806/7 und Wien 1808. Im Jahre 1813 wurde er Offizier der Ehrenlegion und Reichsbaron und am 3. April 1814, am Tage vor Napoleons Abdankung, General.

Nach Rückkehr der Bourbonen schloß er sich diesen an und wurde auf sein Gesuch am 3. Januar 1815 zum Titularfeldmarschall (maréchal-de-camp honoraire) unter Belassung des Ranges eines Brigadegenerals ernannt. Als aber Napoleon 1815 von Elba zurückkehrte, schloß er sich wieder diesem an und übernahm sein altes Amt im Generalstab. Nach der Gefangennahme Napoleons schwankte er wieder zu den Bourbonen ab, wurde am 29. November 1815 abermals zum Titularfeldmarschall (maréchal-de-camp titulaire) ernannt und am 2. März 1816 in den Ruhestand versetzt. Am 7. Mai 1828 starb er zu Versailles. Ein Enkel Denzels war der bekannte Seinepräpekt Hausmann (1853—1870), der sich unter Napoleon III. um die bauliche Verschönerung von Paris große Verdienste erwarb. Sein Vater war mit einer Tochter Denzels verheiratet.

Wir entnehmen diese Daten der von Professor Schreibmüller in Kaiserslautern verfaßten Biographie Denzels in den Pfälzischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1911, S. 49 fg.

Das Lebensbild Denzels ist das eines zwar sehr befähigten und gewandten aber charakterischwachen Menschen, der stets bereit war, seine Gesinnung zu wechseln, wenn ihm das vorteilhaft schien; und das gelang ihm in ganz hervorragendem Maße. Heute Deutscher morgen Franzose, heute Pfarrer, morgen Soldat heute Revolutionär, morgen Bonapartist, dann Bourbone, dann wieder Bonapartist, zuletzt wieder Bourbone. Ein Typus jener Abenteurer, an denen die Revolutionszeit so reich war. Daß er an der Ermordung der 19 Gendarmen ganz unschuldig gewesen sei, wird man nicht behaupten können.

Unsere französische Zeitung enthält noch eine auf jenen Aufstand bezügliche, für die Verfolgungswut der damaligen Machthaber bezeichnende Notiz. In der Sitzung des Nationalkonvents vom 7 Prairial des Jahres 3 stellte der Abgeordnete Perrin (des Vosges) den Antrag:

Votre comité de sureté générale, qui veille pour maintenir la tranquillité publique, est informé en ce moment que quelques femmes, on plutôt des harpies, parcourent les rues et arrachent aux passants la cocarde nationale, seul signe de ralliement des bons citoyens. Le comité me charge de vous proposer le projet de décret suivant:

art. 1. Tout individu de l'un ou l'autre sexe qui aura arraché ou tentera d'arracher la cocarde nationale aux citoyens ou citoyennes sera à l'instant arrêté et traduit à la commission militaire pour y être jugé comme ennemi de la liberté.

Der Antrag wurde selbstverständlich angenommen. Die Aburteilung durch dieses Militärgericht war ziemlich gleichbedeutend mit sofortiger Hinrichtung.

## Kleine Beiträge.

**Iffland-Handschriften in Wien.** Die K. K. Gesellschaft der Musikfreunde in Wien bewahrt in ihrer außerordentlich reichen Handschriften-Sammlung, über die ein 1912 als Privatdruck der Gesellschaft erschienener Katalog von Euseb. Mandyczewski Auskunft gibt, auch einige Briefe Ifflands aus seiner Berliner Zeit auf. In Nr. 4 der Zeitschrift für Wissenschaft, Literatur und Kunst, Beilage zu Nr. 40 der Hamburger Nachrichten vom 23. Januar 1916, habe ich diese Briefe mit den nötigen Erläuterungen veröffentlicht. U. a. befindet sich unter diesen Wiener Papieren Ifflands Brief, geschrieben höchst, den 18. Juli 1790, an Stephanie d. Jüng., in dem er das Wiener Engagement ablehnt. Er ist abgedruckt in Semberts Taschenbuch für Schauspieler und Schauspielfreunde aus dem Jahr 1823. Wie zufällig diese Iffland-Handschriften zusammengekommen sind, zeigt die Tatsache, daß das folgende Stück aus Ifflands amtlicher Schreibarbeit sich dorthin verirrt hat: Nro. 6

Obiges Rescript, ist mir heute zugekommen.

Diejenigen, welche vom Hofe pensionirt sind, werden heute und morgen, Sr. Excellenz dem Hr. von Dalberg, eine gehorjamste Vorstellung, an Ihre Churfürstliche Durchlaucht selbst gerichtet, übergeben, worin sie anfragen

„wie sie Rücksichtlich Aller Gnädigster Decrete, auf Engagement und Pension zeitnehmens, sich gegenwärtig zu verwenden hätten“.

So wie die übrigen, wegen erleidenden Schadens, das nämliche ungesäumt zu thun, für rätlich erachten werden. Mannheim, den 3 Febr. 1794 Iffland.

Es wäre einzureihen bei F. Walter: Archiv und Bibliothek, 1899, I, S. 342. Das Blatt stammt wohl aus den Wallnerischen Iffland-Papieren, über deren Wanderung Walter a. a. O. S. 330 ff. berichtet. Berlin-Steglitz. Hans Knudsen.

**Bekanntmachung in betreff der Hunde in Churpfalz.** (Aus W. von Mosers Forst-Archiv, Ulm 1792.)

Churfürstl. hohe Regierung hat u. d. d. gnädigst verordnet, daß die wegen Abhaltung der übermäßig vielen Hunden in vordem Zeiten erlassene Churfürstlich höchste Befehle von hieraus neuerdings publicirt, und zu derselben Benachdrückung aenastete Objorge getragen werden solle; zu dessen schuldiger Besorgung wird das unterm 19. July 1779 hierunter in Druck erlassene gnädigste General Rescript andurch im Auszug zu Jedermanns Wissenschaft und schuldiger Befolgung bekannt gemacht: „Ohnentgeltlich darf Niemand Hunde halten als Schiff- und Fuhrleute, Landknechte, Schützen, Hirten, Jäger, und diejenige, so eigne Jagden haben, dann die Metzger. 2) Erstere, nämlich die Metzger, sollen höchstens nur zwey Hunde, und diese zubaus Tag und Nacht angebunden, und beim Ausgehen durch die Stadt und über Land so lang am Strick halten, bis sie derselben zum Viehtreiben benöthiget sind. 3) Jäger und Besizer eigenthümlicher Jagden sollen ihre sämmtliche Jagdhunde mit Halsbändern versehen, und darauf die Anzangs-Buchstaben ihrer Namen heften lassen. 4) Große Wind-, Hetz- und Fanghunde zu halten ist den Personen bürgerlichen Standes gänzlich verboten. 5) Wer zu seinem Vergnügen einen oder mehrere Hunde halten will, weissen Standes und Würde er sey, soll schuldig und gehalten sein, für jeden Hund in Zeit 14 Tagen bei städtischem Policey-Directorio gegen Erlegung 5 Gulden einen Erlaubniß-Schein zu erhalten, und ein Erlaubniß-Zeichen alldorten alljährlich mit eben so viel wieder zu lösen. Gejamnten hiesigen Publikum wird daher ein so anderes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dem Nachrichten Schmitt dahir zur Vorbeugung mehrerer Unterschleife an heute der Befehl zugegangen seye, in Zukunft ohne vorgängige Erlaubniß keine Hunde Zeichen auszutheilen, daher diejenigen, welche wegen Haltung ein oder mehrerer Hunde die gnädigst bestimmten fünf Gulden alljährlich zu zahlen gemeint sind, sich vorderjamit unterzeichneten Polizeyamts-Direktoren binzuwenden, und von daher das nähere zu gewärtigen

hätten; schlüsslichen will man in Weiterem ohnverhalten, daß die nach Umlauf von vierzehn Tagen ohne ein angehängtes Zeichen auf den Straßen betreten werdende Hunde, durch den zu ungewissen Tagen und Stunden herumgehenden Knecht des Waassenmeijers obrückichtlich niederge schlagen werden.

Mannheim, 22. May 1792.

Von gnädigst angeordneten städtischen Polizeyamts wegen.  
gez. Ruprecht.

W. Gg.

**Fund bei Nedarau.** Beim Auflesen einer Sandgrube in der Nähe von Nedarau stießen Mannschaften einer Abwehrratterie in einer Tiefe von 1,5 Metern auf das Skelett eines großen Mannes, in dessen Rückgrat noch eine Pfeilspitze steckte, die wohl seinen Tod herbeigeführt hat. Bei der Leiche fanden sich als Beigaben noch ein eisernes Messer, eine Gürtelschleife aus Bronze und die Reste eines kleinen Tongefäßes. Nach Mitteilungen des Herrn Geheimen Rats Wagner in Karlsruhe handelt es sich wahrscheinlich um ein fränkisches Grab, ungefähr 6. Jahrhundert n. Chr.

## Neuerwerbungen und Schenkungen.

139.

### II. Aus Mittelalter und Neuzeit.

- B 49a u. b. Zwei silberne Leuchter, reich profiliert, ovaler Fuß, 25 cm hoch, Zeichen WCH, etwa 1800.  
(Geschenk des Herrn Landgerichtsrats Dr. Walter Leser.)
- B 50. Silb. Salzfaß, sechseckig profiliert, 8,2:6,2 cm, Zeichen AS, etwa 1750.  
(Geschenk des Herrn Landgerichtsrats Dr. Walter Leser.)
- B 51. Silb. Löffel, Mannheimer Arbeit von Jung, Zeichen: Jung 15c, Länge 21 cm, 1791—1802
- B 52. Silb. Löffel, Mannheimer Arbeit von Heilsberg, Zeichen: Heilsberg 13h, Länge 21 cm, 1799—1832.
- C 643a u. b. Zwei Tassen mit Bildern der Eltern der Schenkerin, Photographie in verzierter Goldeinfassung, 9 cm hoch, Durchmesser oben 11 cm; mit Untertassen; etwa 1860.  
(Geschenk der Frau Ida Grotta.)
- D 92. Gehenkeltetes Trinkglas mit Ansicht von „Rastadt“ mit roten Verzierungen, 11 cm hoch, etwa 1850, Gaggenau?
- D 93. Rotes Glaskästchen, rechteckig, mit Messingbeschlag, mit eingeschliffenen Ansichten von Baden-Baden, Favorite und Eberstein; Größe 6,7:4,4 cm, etwa 1840, Gaggenau?

Entsprechend einem früheren Beschluß (vergl. Mannheimer Geschichtsblätter 1914, Sp. 24) wird der Preis für die früheren Jahrgänge der „Mannheimer Geschichtsblätter“ folgendermaßen festgesetzt:

	bei Bezug der	Abnahme	Einzel-
	ganzen Serie	eines einzeln.	
	Mk.	Mk.	Mk.
Jahrgang I, II, III			
(1900—1902)	8.—	9.—	1.—
„ IV, V, VI			
(1903—1905)	7.—	8.—	1.—
„ VII, VIII, IX			
(1906—1908)	6.—	7.—	—,75
„ X, XI, XII, XIII, XIV			
(1909—1913)	5.—	5.—	—,50
„ XV (1914),			
XVI (1915) und			
laufender Jahrgang	4.—	4.—	—,50

Von den beinahe vollständig vergriffenen Nummern unserer „Geschichtsblätter“

Jahrgang I Nr. 2 Jahrgang III Nr. 1 und 3  
„ II „ 1 und 2 IV „ 5  
werden künftighin einzelne Exemplare nicht mehr abgegeben werden, desgleichen werden diese Nummern bei Einzelverkauf der betreffenden Jahrgänge nicht beigelegt.

# Mannheimer Geschichtsblätter.

Monatsschrift für die Geschichte, Altertums- und Volkskunde Mannheims und der Pfalz.

Herausgegeben vom Mannheimer Altertumsverein.

→ Jährlich 12 Nummern, für Vereinsmitglieder unentgeltlich → Abonnementspreis für Nichtmitglieder: 4 Mk. → Einzelnummer: 30 Pfg. → Frühere Jahrgänge: 5 Mk. → Einzelnummer 50 Pfg.

XVII. Jahrgang.

März/April 1916.

Nr. 3/4.

## Inhalts-Verzeichnis.

Mitteilungen aus dem Altertumsverein. — Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Krieg II. (Feudenheim). Von Landgerichtspräsident a. D. G. Christ. — Das Geheimnis des Freiherrn von Eberstein. Von Landgerichtsrat M. Huffschild. Die Schirmverträge des Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz mit den Reichstädten Worms und Speyer (Schluß). Von Gustav Christ. — Alte Bauern- und Wetterregeln. Von Gustav Christ. — Kleine Beiträge.

Einen schweren Verlust hat unser Verein erlitten. Herr Stadtbaurat a. D.

### Gustav Uhlmann

ist uns am 1. März im Alter von 64 Jahren durch den Tod entrißen worden. Ein schweres Leiden setzte seinem arbeits- und erfolgreichen Leben ein allzu frühes Ziel.

Der Heimgegangene, ein geborener Braunschweiger, wurde im Jahre 1888 als Leiter des städtischen Hochbauamtes hierher berufen und verwaltete dieses verantwortungsvolle Amt bis zum 1. April 1901, an welchem Tage er in den Ruhestand trat. Seine reiche künstlerische Begabung, sein feines Verständnis für die hohen Aufgaben, welche die Entwicklung Mannheims zur Großstadt auch der Baukunst stellte, reden aus seinen zahlreichen Bauten, unter denen nur Realgymnasium und Oberrealschule, Friedrichs- und Luisenschule, die Musteranlage des städtischen Schlacht- und Viehhofes hervorgehoben seien. Nach seinem Ausscheiden aus dem Amte verschönerte er unsere Stadt durch eine Reihe von bemerkenswerten Privatbauten. In den Vorstand unseres Vereins wurde Uhlmann am 17. April 1896 gewählt. Auch hier hat er mit seiner reichen Erfahrung, seinem sachkundigen, umsichtigen Urteil, seiner warmen Liebe zur Geschichte Mannheims stets die Aufgaben des Vereins mit voller Hingabe gefördert, so daß sein Tod, zumal in der Kriegszeit, eine große Lücke in unseren Reihen läßt. Sein Andenken wird unauslöschlich bei uns fortleben.

## Mitteilungen aus dem Altertumsverein.

In der Ausschussigung vom 2. März 1916 wurde mitgeteilt, daß aus dem Reiß'schen, in den Besitz der Stadt übergegangenem Nachlaß eine Reihe von Sinnkrügen, Gläsern, Fayencen, Waffen und Büchern, letztere für die Theaterbibliothek bestimmt, dem Verein übergeben wurden und daß laut Stadtratsbeschuß die Auszahlung der Restsumme für die Ausgrabungen in Ladenburg, welche Geheimrat Dr. Reiß bisher aus eigenen Mitteln bestritten hatte, aus seinem Nachlaß angeordnet wurde. — In Ausführung des Beschlusses der letzten Vereinsitzung wurde bestimmt, daß für die Mannheimer Geschichtsblätter der im Jahre 1900 ein-

gesetzte Redaktionsauschuß, der niemals förmlich aufgehoben wurde, seine Tätigkeit wieder aufnehmen solle. Als Mitglieder werden gewählt: der stellvertretende Schriftleiter, Prof. Hänlein, der Vorsitzende und die Herren Christ, Goerzig und Waldeck; zugleich wurden die Grundsätze für seine Tätigkeit festgestellt. Außerdem wurden noch Angelegenheiten der Kriegsgebedensammlung und Verwaltungssachen erledigt.

Don Sonntag, den 2. April ab sind die **Vereinigten Sammlungen** des Großh. Hofantiquariums und des Mannheimer Altertumsvereins, sowie die Großh. Sammlung der Gipsabgüsse (Großh. Schloß, rechter Flügel) wieder regelmäßig geöffnet. Die Stunden des unentgeltlichen Besuchs sind Sonntag von 11—1 und 3—5 Uhr. In anderen Zeiten vermittelt der Diener den Eintritt.

Die **Kriegsausstellung** ist ebenfalls an Sonn- und Feiertagen zu der genannten Zeit dem allgemeinen Besuch geöffnet, an Werktagen gegen Eintrittsgeld.

## Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Krieg.

Don Landgerichtspräsident a. D. **Gustav Christ**, Heidelberg  
(Fortsetzung.)

### Feudenheim.

(Die Erläuterungen in Klammern und den Anmerkungen rühren von uns her.)

Ist Kurpfalz eigentümlich zuständig<sup>1)</sup>.

In den französischen Kriegstrouben (1689) wurden 77 Gebäude eingäschert.

Die Einwohnerzahl betrug am 1. Juli 1687: 55 Männer, 57 Weiber, 76 Söhne, 87 Töchter, 35 Knechte und 32 Mägde, jetzt (Anfangs 1690) wohnen hier nur noch 25 bürgerliche Familien.

Grenzpunkte der Gemarkung:

gegen Wallstadt: die Heerstraße.

gegen Käferthal: die alten Weingärten.

gegen Mannheim: der Beckerweg bei dem langen Stein, ein Stein in der Feudenheimer Au bei der Mannheimer Zöllweiden, ein weiterer Stein bei der Mannheimer Ackerzöll, jenseit Neckars auf dem neuen Neckar 2 Steine, ein weiterer auf der Zippelplatten.

gegen Neckarau: am Feudenheimer Mühsfeld.

gegen Seckenheim: an der Seckenheimer Straße und am Seckenheimer Feld.

<sup>1)</sup> Feudenheim wird zum ersten Mal i. J. 767 als Ditenheim erwähnt. Cod. Lauresh. 1 Nr. 516, Widder I S. 306.

gegen Ivesheim: ein Stein am Eggelwasser, bei der großen Böllen (Pappel)<sup>2)</sup>.

**Gemeindeämter<sup>3)</sup>:** Rühler ist allezeit ein reisiger Schultheiß gewesen; ist personalfrei, wird von der Herrschaft besoldet. Ebenso genießen der Gerichts- und gemeine Bürgermeister (es gab also zwei) und der Gebüttel Personalfreiheit während ihres Amts. Die 5 Gerichtspersonen brauchen nicht zu hüten oder Briefe zu tragen, im Uebrigen sind sie frohndpflichtig. Beim Abgang einer Gerichtsperson schlagen die Uebrigen dem Oberamt zwei vor, woraus dieses einen ernannt und verpflichtet.

Es ist 3. St. kein Gerichtschreiber hier, man gebraucht jetzt den Centeschreiber zu Schriesheim.

Es gilt Frankenthaler Weineich (d. h. die Ohm hat 44 Maß) und Heidelberger Fruchtmaß.

Das Beckengericht wird vom Centeschreiber in Schriesheim nach der Heidelberger Ordnung angegeben, doch pflegen die Bäcker dieses Orts die Wecke und das Brod allemal etwas leichter zu machen, weil sie so weit in Mühlen fahren und desto mehr Unkosten haben.

Die Bürgerannahme erfordert Beibringung ehelichen Geburtsbriefes oder Mannrechts. Einheimische (Männer und Frauen) zahlen 5 Gulden Bürgergeld. Auswärtige sechs Gulden. Die Herrschaft hätte gleichviel zu beanspruchen, erläßt es aber den Einziehenden, damit sie im Land verbleiben. Beim Wegzug müssen sie aber nachzahlen und die Nachsteuer, d. h. den zehenden Pfennig von dem mit sich nehmenden Vermögen entrichten<sup>4)</sup>.

Der Neckar fließt ohnweit diesem Ort vorbei auf Mannheim und fällt bei der Mühllau in den Rhein. Es gibt

<sup>2)</sup> Mit Hilfe der Denis'schen Spezialkarte der Gegend von Mannheim v. J. 1780 (in verkleinertem Abdruck auch bei Walter ? S. 617) lassen sich die meisten dieser Örtlichkeiten bestimmen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Neckar damals (Anfang der 1690er Jahre) einen anderen Lauf hatte als jetzt. Gleich unterhalb Feudenheim machte er eine große Schleife gegen Norden, wendete sich dann oberhalb Wohlgelegen wieder gegen Süden, überschritt dann beim Rennplatz (den Neuwiesen) den jetzigen Neckar und machte eine Schleife gegen Süden, welche etwa beim Westende des Friedhofs das Bett des jetzigen Neckars erreichte. Eine weitere Schleife nach Süden machte er beim früheren Schießstand im Röllengartengewann. Seinen jetzigen geraden Lauf von Feudenheim bis Mannheim erhielt der Neckar erst durch die Korrektur von 1794/96. Teile der Feudenheimer Gemarkung, die früher auf dem linken Neckarufer lagen, liegen also jetzt auf dem rechten Neckarufer und ebenso ger.eten Teile, die früher auf dem rechten Neckarufer lagen, auf das linke.

Im einzelnen ist zu bemerken: die Heerstraße zieht von Feudenheim auf die von Wallstadt nach Ladenburg ziehende Wormser Straße, überschreitet sie oberhalb Wallstadt und jetzt sich als hohe Straße nach Heddesheim fort.

Die alten Weingärten sind der Wingertsbuckel am Wege von Feudenheim nach Käferthal. Beckerweg unbekannt. Feudenheimer Au: die Auwiese oder Ausflücker.

**Söllweiden:** die Sellweiden (Sahlweiden) bei Wohlgelegen. Akerzöll: eine Sahlweide auf einem Aker.

Jenseit Neckar auf dem neuen Neckar: Es scheint also schon damals der Neckar seinen Lauf geändert zu haben, das Nähere ist nicht bekannt. Vielleicht daß die nördliche Schleife früher noch weiter nördlich ging. Daß der Neckar viel Land weggerissen hatte, ergibt sich aus dem unten unter Hühhof Gesagten.

Die Zippelsplatte ist wohl die jetzige Neckarplatte, das früher halbinselartig von der Nordschleife umflossene linke Neckarufer. Zippel wahrscheinlich so viel als Zippel, von der zippelartigen Gestalt dieser Halbinsel. Bis auf die Neckarplatte durfte der Seckenheimer Schäfer, dem nur die Weide auf dem damaligen linksufrigen Gemarkungs-eil zustand, seine Schafe treiben, s. unter Schäferrei.

Mühlfeld gegenüber der Feudenheimer Fähre auf dem linken Neckarufer. Der Name erinnert an die bereits i. J. 767 genannte, aber schon zu Widders Zeiten vergessene (Widder 1,307) Feudenheimer Mühle.

Die Seckenheimer Straße ist der noch auf der Denis'schen Karte eingetragene alte Mannheimer Weg, welcher etwas südlich der jetzigen Landstraße 309.

Eggelwasser, das obere und untere, bei Feudenheim am Neckar. Die große Bölle (Pappel) etwa bei der Ziegelhütte unterhalb Ivesheim.

<sup>3)</sup> s. Sp. 3 Anm. 4 zu Käferthal.

<sup>4)</sup> s. Sp. 4 Anm. 5 zu Käferthal.

hier keine Mühle und keinen laufenden Brunnen. Die Einwohner lassen zu Ladenburg oder an der Bergstraße mahlen.

**Centalmend:** Die Gemeinde hat keinen Teil daran.

**Schäferrei:** Die Gemeinde hat keine eigene Schäferrei; der herrschaftliche Schäfer zu Kefferthal betreibt die Gemarkung dieseits, der von Seckenheim die jenseits des Neckars, doch darf der Kefferthaler Schäfer nicht auf die gemeine Au fahren, sondern nur auf die Grenzäcker und die Eggerten<sup>5)</sup> und nur wöchentlich zwei Tage das ganze Jahr hindurch. Der Seckenheimer Schäfer darf nur von Michelstag (29. September) an bis Mariae Verkündigung (25. März) in die Feudenheimer Gemarkung treiben und zwar von dem Seckenheimer Fallthor<sup>6)</sup> an bis gegen der Neckarplatten bei der hohlen Böhlen (Bellen, Pappel).

**Soll:** Hier ist eine ordinari Landzollstatt. Der Landzoller bekommt von jedem eingenommenen Gulden Landzoll 3 Kreuzer Belohnung, von 60 Gulden an aber nur 1 Kreuzer pro Gulden; er ist personal- und frohnsfrei, muß aber den Zoll quartaliter zum gewöhnlichen „Aufschluß“ (Abrechnung, Ablieferung) nach Heidelberg auf das Amtshaus liefern.

**Juden:** Vor etlichen Jahren wohnte hier der Jud Wolf, ist bei den französischen Kriegstroubeln nach Ivesheim gezogen.

**Herrschaftliche Gefälle und Güter:**

Die Landeschreiberei Heidelberg hat die Pfalzäcker (112 Morgen), verpachtet um jährlich 19 Malter Korn, 58 Malter Spelz und 40 Malter Haber, und den Buschelacker (2 Morgen), verpachtet um jährlich 1 Malter Korn.

**Schätzung<sup>7)</sup>** wie anderwärts; das Schätzungskapital beträgt 30 285 Gulden, wird von sämtlichen schätzbaren Gütern bezahlt.

Das herrschaftliche Beetgeld beträgt jährlich 42 Gulden 10 Kreuzer und 5 Heller, 32 Malter Beetkorn (wovon der Saftenschreiber und Hühnerfant je 1 Malter zu seiner Besoldung empfängt), 4 Gulden 15 Kreuzer von den Kappesgärten (Krautgärten, s. unten bei Elmend), 10 Gulden 23 Kreuzer vom alten Neckar und 2500 Gebund Stroh. Die wenigen Weinberge, die es hier gibt, geben keine Beet, sind auch jetzt ganz abgegangen. Herbst- und Kelterkosten muß die Gemeinde an die Landeschreiberei nach Heidelberg entrichten (wieviel, wird nicht gesagt).

**Umb- und Kreuzergeld:**

Kurpfalz hat von jedem auszupfendenden Ohm Wein oder Bier 1 Gulden ordinari Umbgeld und 44 Kreuzer Kreuzergeld, weil sie Frankenthaler Eich gebrauchen und 44 Maas in der Ohm haben. Das Umbgeld wird durch die Umbgelber (Erheber) quartaliter eingesammelt und zum gewöhnlichen Aufschluß nach Heidelberg auf das Amtshaus geliefert, sie erhalten quartaliter 18 Kreuzer und, so oft ein Wirth Wein einlegt und sie es aufschreiben, 1 Maas Wein und für 2 Kreuzer Brod.

**Herrnhühner:** Ein jedes Hausgesäß liefert quartaliter ein altes Huhn oder drei Baßen; die Hühner werden durch Frohnhuhren nach Heidelberg an die kurfürstl. Hofhaltung oder Hühnerfautei<sup>8)</sup> geliefert. Schultheiß, Gerichtspersonen, Büttel und Kindbetterinnen sind frei. Der Schultheiß und Büttel bekommen quartaliter ein Stück zu ihrer Belohnung.

**Haupttrecht und Wattmal<sup>9)</sup>** müssen bei der Centfreveltthädigung mit einem gewissen Stück Geld von den Erben vertheidigt (entrichtet) werden.

<sup>5)</sup> Brachfeld.

<sup>6)</sup> Türen in Umzämunnen. Sie bestanden gewöhnlich aus einem an einer Angel drehbaren Querbalken mit Lattenverriegelung und fielen nach Öffnung von selbst wieder zu; daher der Name Fallthor. Sie hinderten das Vieh am Austritt aus der eingefriedigten Weide und sind noch h. 3. T. auf den Alpweiden allgemein üblich.

<sup>7)</sup> s. Sp. 8 Anm. 13 zu Käferthal.

<sup>8)</sup> i. Sp. 8 Anm. 14 zu Käferthal.

<sup>9)</sup> s. Sp. 8 Anm. 15 zu Käferthal.

### Geistliche Gebäude und Güter:

Kirche: Das Innengebäude und die Mauern um den Kirchhof muß die Collectur, das Dach und den Pfarrhof das Domstift Worms<sup>10)</sup> erhalten gegen Genießung des Zehenden. Das Pfarrhaus wurde i. J. 1689 durch die Franzosen verbrannt, jetzt wohnt der Pfarrer in dem der Gemeinde gehörigen Schulhaus. Das Dorf ist berechtigt „Kirrwei“ zu halten.

Stift Neuburg hat 140 Morgen Acker und 3 Viertel Graßgarten; verpachtet um 21 Malter Korn, 80 Malter Spelz, 40 Malter Haber, 2 Wagen Stroh, 4 Pfund Wachs, 2 Herbsthühner, ein Malter Käs, auch muß der Pächter an das Domstift Worms 10 Malter Hubkorn davon geben, ferner  $1\frac{1}{2}$  Malter Beetkorn und  $1\frac{1}{2}$  Gulden an die Land-schreiberei.

Die Collectur Ladenburg hat die Schuläcker (28 Morgen, geben Pacht: 4 Malter Korn, 8 Malter Spelz, 6 Malter Haber und 2 Kappen [Kapaunen]), die Collectur Heidelberg oder Mannheim hat 26 Morgen, geben Pacht: 4 Malter Gerste, 10 Malter Spelz, 8 Malter Haber, der Pächter muß  $1\frac{1}{2}$  Malter Hubkorn an das Domstift Worms und zur ständigen Beet an die Landschreiberei Heidelberg 1 Gulden geben. Die Pflüge Schönau hat 14 Morgen, die Pfarräcker, sind in Erbbestand verliehen um jährlich  $7\frac{1}{2}$  Malter Korn, die der Pfarrer Cattoir in Genuß hat, die katholische Schule in Ladenburg hat 4 Morgen (die Schuläcker), welche um jährlich 1 Malter Korn und 3 Malter Spelz verpachtet sind, sie sind schatzungsfrei.

Das Domstift Worms hatte jährlich bei der Gemeinde Feudenheim 32 Malter ständiges Hubkorn zu fordern, laut Vertrags v. J. 1565 (s. unten bei Hubhof).

Zehnten: Den großen Z. hat das Domstift Worms; Kurpfalz den von der Almend und dem Wingertsberg. Außerdem bezieht Kurpfalz den Novalzehnten von 14 Morgen Farrenäckern, von 2 Morgen Farrenäckern im Weiherfeld und verschiedenen Stücken bei der großen Bösle (Belle, Pappel), am Berg bei dem Weiherweg, beim Paulusberg<sup>11)</sup>, in der Gerren, beim Fallthor, in der Neugassen und vom Riegelsacker über dem Neckar.

Gemeinde Güter: Das Rathaus wurde im 30-jährigen Krieg verbrannt, dann anno 1660 wieder aufgebaut und i. J. 1689 durch die Franzosen wieder verbrannt. Die gemeine Almend dies- und jenseits des Neckars dient als Viehweide, weshalb am Neckar eine eigene gemeine Fährre gehalten wird. Morgenzahl unbestimmt. Jeder Gemeinmann gibt hiervon jährlich 15 Kreuzer und ein Diernzel Korn zu Beet; diese Almend ist schatzungsfrei.

Von weiteren gemeinen Almengütern erhält jeder Inwohner zu seiner Hausnotdurft jährlich ein gewisses Stück angewiesen, um Kappes (Kraut) darin zu pflanzen; die Morgenzahl ist unbestimmt. Die Gemeinde entrichtet dafür jährlich 4 Gulden 15 Kreuzer Zins an die Land-schreiberei (das sind die oben genannten 4 Gulden 15 Kreuzer Beetgeld von den Kappesgärten).

Die alten Kappesäcker gegen Mannheim zu am Neckar gelegenen sind schatzungsfrei; die Herrschaft bekommt den Zehnten.

Die Farrenäcker, die der Farrenhalter genießt (ungefähr 8 Morgen) sind auch schatzungsfrei; die Herrschaft bekommt den Zehnten.

<sup>10)</sup> Das Wormser Synodale v. J. 1496 (Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins 27, 389) bemerkt:

Feydenheim: Ecclesia parochialis sita in campis, St. Petrus et Paulus patroni. Dominus custos ecclesiae Wormatiensis confert... ibidem in villa capella St. Johannis et Pauli annexa ecclesiae parochiali. (Die Pfarrkirche steht in den Feldern, ist den hl. Petrus und Paulus geweiht. Der Custos der Wormser Kirche d. i. des Domstifts ernennt den Pfarrer. Ebendasselbst ist im Dorfe eine dem hl. Johannes und Paulus geweihte, zur Kirche gehörige Kapelle). An die Pauluskapelle erinnert der Paulusberg in Feudenheim.

<sup>11)</sup> Weiherweg und Paulusberg bestehen noch.

### Ausfuß<sup>12)</sup>:

Pfalz hat den Ausfuß zu Pferd und zu Fuß, wie in anderen Orten. Feudenheim muß gemeinschaftlich mit Heddesheim, Wallstadt, Sandhofen und Keffertthal einen Reißwagen stellen, mit Knechten, Pferden und allem Zubehör.

### Frohnden:

1. Müssen die Gemeinleute und Inwohner mit der Cent allerhand ungemessene Frohnden leisten, sodann folgende

2. Gemessene oder ordinari Frohnden laut Centfrohn-buch:

Sie müssen das Herrenstroh in den neuen Stall<sup>12a)</sup> zu Heidelberg liefern,

Die Kälber, die der Hofmeßger im Dorf einkauft, an den Hofstaden nach Heidelberg liefern. Die Fröhner bekommen dafür einen Imbiß und 2 Brod und einen Becher Wein. Ueberfällt einen die Nacht, so bekommt er für ein Pferd ein Vierling Haber, neben dem Obigen, und wird durch den „Zehrgärtner“<sup>13)</sup> mit einem Zettel in ein Schildwirthshaus gewiesen, welcher Wirt ihn über Nacht behalten muß.

Die Gemeinde war schuldig bis Diernheim und in den Lorsche Wald zu jagen (d. h. Jagdfrohn zu leisten), erachtet sich aber hierzu nicht mehr für schuldig, da diese Orte jetzt kurmainzisch sind<sup>14)</sup>. Jetzt leisten sie Jagdfrohn nur in ihrer Gemarkung.

In dem herrschaftlichen Herzogentried muß die Gemeinde gemeinschaftlich mit denen von Heddesheim, Wallstadt, Feudenheim, Keffertthal, Sandhofen und Seckenheim mähen, dörren und das Gras heimführen; dafür bekommt das Dorf 2 Gulden und 8 Albus.

Die herrschaftlichen Hunde, die ins Dorf kommen, müssen die Feudenheimer nach Bruchhausen und Schriesheim in den Münchhof führen, wofür jede Person zwei Brode bekommt.

Den im Dorf gegrabenen Salpeter muß die Gemeinde ins Zeughaus nach Heidelberg führen. Das Holz wird ihnen von der Herrschaft dazu gegeben, die Gemeinde war nie schuldig, es in der Frohn herbeizuführen.

Die herrschaftlichen Briefe müssen die Landfröhner nach Keffertthal bringen.

### Dom Elefang (Maifischfang):

Es ist auch die Gemeinde Feudenheim berechtigt, nach Aussag Hans Peter Heckens eines 80jährigen und Geörg Baders eines 56jährigen Inwohners, in währendem Elefang insgesammt zu fischen, gleichwie solches von Alters her also bräuchlich gewesen. (Während des Maifischfangs war also die Fischerei freigegeben, sonst bezog der katholische Pfarrer den sog. Elefenzehnten. Widder I. 308).

### Der Hubhof zu Feudenheim<sup>15)</sup>:

Das Domstift zu Worms hatte einen Hubhof zu Feudenheim, zu welchem verschiedene Hübner zu Feudenheim, Keffertthal, Wallstadt und anderen, nicht genannten Orten ge-

<sup>12)</sup> s. Sp. 9 unter Käferthal.

<sup>12a)</sup> Jetzt wahrscheinlich Schulgasse 2.

<sup>13)</sup> Zehrgärtner, verdorben aus Zehrgadner = Haushälter der Speisekammer, Zehrgadem = Speisekammer.

<sup>14)</sup> Diernheim seit 1650 mainzisch. Gesch.-Bl. 1915 Sp. 110 Anm. 19.

<sup>15)</sup> Adelige oder geistliche Großgrundbesitzer pflanzten ihre zu einem Hofgut gehörigen Güter in Teile von gewöhnlich 30 Morgen (s. g. Hufen oder Hufen) zu zerlegen und solche an Bauern in Erbbestand zu verleihen. Diese Erbbestände wurden Hübner genannt. Der von ihnen zu entrichtende Zins bestand regelmäßig in einem Teil des Ertragnisses z. B. in Korn (s. g. Hubkorn). Die Hübner standen unter Aufsicht eines „Meier“ genannten Vertreters des Grundherrn und bildeten unter sich eine Genossenschaft, die ihre auf die Hufen bezüglichen Rechtsverhältnisse in einem jährlich zu bestimmten Zeiten zusammentretenden Gericht, dem Hubgericht, regelten. Vorstehend dieses Gerichts (Hubschultheiß) war ein von den Hübnern gewählter, vom Gutsherrn bestätigter, manchmal aber vom Gutsherrn direkt ernannter Hübner. In diesen Gerichtsversammlungen wurden namentlich auch die durch Tod, Verkauf (der Hübner konnte sein Recht übertragen)

hörten. Nun entstanden i. J. 1546 zwischen dem Domstift und den Hübner Streitigkeiten über die zum Hubhof gehörigen Güter und wegen des hiervon an das Domstift zu entrichtenden Hubkornzinses, die an das Hofgericht in Heidelberg erwachsen. Das Domstift machte geltend, daß es seit unvordenklichen Jahren zu Feudenheim ein Hubgericht hätte, wegen dessen ihm jährlich eine bestimmte Menge Hubkorns gebühre, es habe auch Macht, wegen Nichtbezahlung und anderer Ursachen willen gegen die Hübner Strafen zu erkennen, alles ausweislich des vorgelegten Weistums (s. Anlage). Diesem Weistum wollten sich aber die Hübner nicht fügen, weshalb man sie dazu anhalten sollte. Die Hübner beabredeten das Weistum nicht, wendeten aber ein, der Neckar habe viel von den Hubgütern eingerissen, zudem seien aus fahrlässigem Zusehen der Hubherren und langsamer Erneuerung die übrigen Hubgüter so zertrennt und in viele Hände zerteilt, daß man dem Weistum nicht mehr nachsehen könne.

Durch Befehl des Kurfürsten Friedrich II. wurden die Parteien vor Sittich von Berlipshheim (Berlepsch), Faut zu Heidelberg, und Landschreiber Adam Schaibel daselbst, zum gültigen Austrag verwiesen und verglichen sich nach langen fruchtlosen Verhandlungen auf Donnerstag nach St. Andreastag (2. Dezember) 1546 dahin, daß die Hübner sammenthaft jedes Jahr auf Dienstag nach St. Gallentag (16. Oktober) dem Domkapitel auf des Domstifts Speicher zu Ladenburg 35 Malter gutes, dürres Korn „kaufmannsgut“ ohne Kosten der Domherren liefern sollen „und auf einen Haufen wehren“. Ist ein Hübner mit seiner Gebühr an den 35 Maltern säumig, so müssen die andern für ihn einstehen und dürfen dafür die „verlegten“ (d. h. verpfändeten) Güter des Säumigen einziehen. Bei ganzer oder teilweiser Nichtlieferung sind alle verlegten Güter heimfällig. Dagegen soll das Weistum ab und tod sein. Jeder Hübner muß wegen seines Anteils an der Gebühr (Schuld) doppeltes Unterpfand mit eigenen oder hübigem Gütern einsetzen (verlegen). Ein genaues Zinsregister, worin alle Gültgeber mit ihrer Gebühr zu verzeichnen sind, ist anzufertigen. Alle 12 Jahre ist das Zinsregister auf Kosten des Domstifts neu anzufertigen.

„Und dieweil ein jeder so hübig ist hievor allein von fünfzehn den kleinen Zehenden geben, ist beredt, daß auch hinfüro ein jeder so achthalben Morgen hübiges Feld hat und zu Feudenheim wohnt, von fünfzehn, aber die zu Keffertthal von 13 ihrem Pfarrherrn den kleinen Zehenden zu geben schuldig sein sollen“<sup>16)</sup>. Der Vergleich wurde aber nicht perfekt, da wegen des bald darauf erfolgten Todes der Kurfürsten Friedrich († 1556) und Otto Heinrich († 1559) sowie

oder in sonstiger Weise eingetretenen Besitzänderungen und die dafür zu entrichtenden Gebühren (s. g. Rekognitionsgelder) festgesetzt.

Das in dieser Weise verliehene Hofgut hieß Hubhof, worunter man aber auch die Gesamtheit der Hübner verstand. Die Hübner pflegten ihre Rechte und Pflichten in einer Sitzung (Weistum) festzustellen, welche dann regelmäßig bei den Sitzungen des Hubgerichts verlesen (geöffnet) wurde. Eine sehr anschauliche Beschreibung eines solchen Hubgutes gibt Pfarrer Frohnhäuser im Archiv für heilsiche Geschichte, alte Folge, Bd. 15 S. 126 fg.

<sup>16)</sup> Der Sinn dieser Stelle ist: Das Wort „hübig“ bedeutet den Hubgenossen. Der fast überall hervortretende Umfang einer Vollhufe von 30 Morgen war in Feudenheim auf 32 Morgen erweitert, aber bei der Hubgenossenschaft betrachtete man gleichwohl die Zahl von 30 als Normalmaß, sodaß der Besitzer von 15 Morgen als Halbhübner, der von 7½ Morgen als Viertelhübner betrachtet wurde. Wer also nur 7 Morgen Hubland besaß, mußte mindestens noch ½ Morgen dazu erwerben um Hubgenosse (hübig) zu werden. Erst als solcher hatte er die Rechte und Pflichten eines Hubgenossen. Das war auch von Wichtigkeit für die Zehentpflicht. Urprünglich hatten nur die Voll- und Halbhübner „allein von 15“, in Käferthal von 13 Morgen den kleinen Zehnten an den Pfarrer zu entrichten, d. h. die Zehentpflicht trat erst mit einem solchen Besitz ein, geringerer Besitz der Voll- und Halbhübner war zehentfrei. Nachdem nun auch die Viertelshübner, also Besitzer von nur 7½ Morgen Hubguts, zur Hubgenossenschaft zugelassen waren, entstand die Frage nach ihrer Zehentpflicht, welche

des Landschreibers Schaibel die kurfürstliche Ratifizierung unterblieb. Es entstanden neue Streitigkeiten, da die Hübner statt der 35 nur 32 Malter Korn geben wollten; für die übrigen 3 Malter seien die pflichtigen Güter nicht aufzufinden. Kurfürst Friedrich III. beauftragte daraufhin den Mainhard von Schönbergk, Faut zu Heidelberg, und den Landschreiber Wolf Sigmund daselbst

wiederum einen Vergleich zu versuchen, und dieser kam dann auf Mittwoch nach Cantate (23. Mai) 1565 dahin zustande, daß die Hübner sammenthaft dem Domkapitel jedes Jahr auf Dienstag nach St. Gallentag gen Ladenburg<sup>16a)</sup> auf des Domstifts Speicher 32 Malter gutes, dürres, kaufmannsgutes Korn auf ihre, der Hübner, Kosten liefern „und auf einen Haufen wehren“, sollen, womit das Domstift zufrieden ist. Im Uebrigen soll es bei dem früheren Vertrag bleiben, namentlich soll auch alsbald das Register über die Hubgüter aufgestellt und dem Domstift zugestellt werden.

Wir lassen jetzt das Weistum folgen:

#### Weistum des Hubgerichts zu Feudenheim.

1. Zum ersten spricht der Hübner, daß der Hübner solle ungebotten<sup>17)</sup> hier erscheinen bei seinem eid am nächsten Dienstag nach St. Gallentag und solle den Domherrn von Worms ihre Gerechtigkeit und Freiheit, wie von Alters, helfen weisen; wann aber einer ausbleibt soll er es verschimpotten (rechtfertigen) oder die Straf ist 8 Schilling Heller.

2. Auch weist der Hübner zu Recht, daß die Domherrn von Worms hieher gen Feudenheim ein gemein Haus bauen sollen dem Hübner, daß der Hübner seinen Rechtspruch möge weisen vor Regen und Wind.

3. Auch weist der Hübner zu Recht, daß die Domherrn zu Worms hübiges Güter allhier und in Keffertthaler Gemarken haben, derselben Güter dreißig zween Morgen eine ganze Hube ist, und gibt eine ganze Hub 4 Malder Korns u. 4 Pfennig, und eine halbe Hub halb so viel; so aber einer wäre der 7 Morgen Ackers in den großen Feldern hätte, der mag einen halben Morgen im Mühsfeld oder im Wörth darzu nehmen, so ist er hübig; auch sollen einem Hübner achthalben Morgen frei ledig gehalten werden;

4. Auch hat der Hübner die Gerechtigkeit und Freiheit, daß die zu Feudenheim von fünfzehn (nämlich Morgen) den kleinen Zehenden geben und die zu Keffertthal von dreizehen<sup>18)</sup>.

5. Es sollen die Herrn des Domstiftes ein Schiff hergen Feudenheim stellen an den Staden zwischen den zweien unser lieben Frauen Tagen Würzweihe und Geburt<sup>19)</sup> am nächsten Montag, und solle warten bis an den Sambstag, so mag er abmehren<sup>20)</sup> hinwegführen und am nächsten Montag herwieder kommen und dableiben bis Sambstag; wel-

dahin entschieden wurde, daß sie auch in dieser Beziehung den Voll- und Halbhübner gleichgestellt werden sollten, d. h. erst mit dem Besitz von 15, in Käferthal 13 Morgen, zehentpflichtig werden. Diese 15 bzw. 13 Morgen brauchten selbstverständlich nicht lauter Hubgüter zu sein, sonst würde ja der Viertelshübner zum Halbhübner und schon darum jenes Vorrecht teilhaftig geworden sein.

Der Schlußsatz des Abs. 3 des Weistums „auch sollen einem Hübner achthalb Morgen frei ledig gehalten werden“ will wohl besagen, daß der Viertelshübner keinen Hubzins zu bezahlen hat, während der Halbhübner den halben, der Vollhübner den ganzen Hubzins mit 4 Malter Korn und 4 Pfennigen zu entrichten hat. Vielleicht ist aber die Stelle auch dahin zu verstehen, daß jedem Hübner bei Berechnung des Hubzinses die auf 7½ Morgen entfallende Quote nachgelassen werde. Der Sinn der Stelle ist nicht klar.

<sup>16a)</sup> Ladenburg.

<sup>17)</sup> Ohne besondere Aufforderung, da die Gerichtstage ein für alle mal fest bestimmt waren.

<sup>18)</sup> Vgl. Anmerkung 16.

<sup>19)</sup> Maria Würzweihe 15. August, Maria Geburt 8. September

<sup>20)</sup> mehren: ein Schiff am Ufer besetzten; abmehren: das Schiff losbinden. Noch h. 3. T. in der Schiffersprache gebräuchlich; vgl. auch Grimm, Wörterbuch unter mehren.

cher dann in der Zeit säumig würde, und die Herrn nicht lieferte, der soll's auf seine Kosten auf ihren Speicher gen Worms wehren<sup>21)</sup>.

6. Item weist der Hübner, daß, wie, wann und so dick solche Hübengüter verändert, verkauft oder verwechselt werden, so sollen sie einen Eimer Weins oder 3 Schilling Pfennig dafür geben.

7. Item sollen die Hübner in beiden Dörfern Feudenheim und Keffertthal und andern Dörfern einem Schultheiß<sup>22)</sup> zu jeglichem Jahr Gericht rügen und fürbringen solche Veränderungen und Wechsel.

## Das Geheimnis des Freiherrn von Eberstein.

Don Landgerichtsrat M. Huffschmid in Heidelberg.

Unter den deutschen Höfen des 18. Jahrhunderts war wohl der Mannheimer Höfen einer der glänzendsten. So interessant auch die Kenntnis der intimen Vorgänge wäre, die sich hier unter Karl Theodor (1743—1778) abspielten, fehlt uns doch noch eine sie auch nur einigermaßen umfassende Darstellung. Eine der geheimnisvollsten Begebenheiten, die am Hofe Ende 1763 stattfand, bisher aber nur ganz ungenügend angedeutet wurde<sup>1)</sup>, soll hier mitgeteilt werden. Es handelt sich um den Freiherrn Karl von Eberstein, der, nachdem er von den kurfürstlichen Herrschaften Gnadenbezeugungen erlangt hatte und zu hohen Ämtern gelangt war, plötzlich auf einen heute noch nicht ganz aufgeklärten Vorfall hin seiner Würden entsetzt, vom Hofe entfernt und durch Nachspruch des Kurfürsten lebenslanglich seiner Freiheit beraubt wurde.

Karl Christian Freiherr v. Eberstein wurde am 9. November 1724 in Dillenburg geboren als Sohn des einem alten reichsritterlichen, heute noch in Preußen blühenden Geschlechte<sup>2)</sup> entstammenden, hochfürstlich Nassau-Dillenburgischen Oberjägermeisters und Kammerjunkers Freiherrn Karl v. E. und dessen zweiter Gemahlin Wilhelmine, jüngster Tochter des Heinrich Ernst Freiherrn v. Quernheim auf Langendernbach und der Agathe Margarethe geb. von Seelbach zu Zeppenfeld<sup>3)</sup>. Paten waren der regierende Fürst Christian und dessen Gemahlin Isabella Charlotte geb. Prinzessin von Nassau-Diez. Schon am 3. November 1725 starb der Vater und hinterließ außer seiner Witwe einen Sohn und drei Töchter aus seiner ersten 1713 mit Marie Maximiliane geb. v. Büding geschlossenen Ehe und aus der zweiten den Sohn Karl Christian, eine Tochter, sowie einen weiteren nachgeborenen Sohn. Da die Vermögensverhältnisse keineswegs glänzend waren, vielmehr die Schulden dem Aktivvermögen beinahe gleichkamen, sah sich der Fürst veranlaßt, für die Kinder beider Ehen außer den gesetzlichen Vormündern (für die zweite Ehe war ein solcher die Witwe) den ältesten Bruder des Verstorbenen, den Reichsgrafen Ernst Friedrich v. Eberstein, der damals als kursächsischer Minister und Gesandter am kurfürstlichen Hofe in Mainz lebte, zum Ehrenvormund (tutor honorarius) und zwar mit der Bestimmung zu ernennen, daß ohne ihn in wichtigen Sachen nichts vorgenommen werde. Nachdem die sehr unangenehme Auseinandersetzung des Nachlasses 1727 beendet war, verließ die Witwe mit ihren eigenen Kindern Dillenburg, begab sich, wie es scheint, nach Mainz und ließ sie, die nach dem Vater evangelisch getauft waren, in ihrer, der

<sup>21)</sup> Gewähren, liefern.

<sup>22)</sup> Dieser Schultheiß ist der Hübchultheiß als Vörsitzender des Hübnergerichts, nicht der Ortschafttheiß.

<sup>1)</sup> Louis Ferdinand Freiherr v. Eberstein, Urkundliche Geschichte des reichsritterlichen Geschlechtes Eberstein vom Eberstein auf der Rhön, 2. Ausgabe, Berlin 1889, 3, 596 u. 603.

<sup>2)</sup> Die Stammburg Eberstein lag auf der hohen Rhön bei dem Dorfe Brand, Kr. Gersfeld, Reg. Bez. Kassel.

<sup>3)</sup> Langendernbach, Kr. Limburg (a. Lahn). Zeppenfeld, Kr. Siegen.

katholischen Religion erziehen. Zwischen 1727 und 1740 verheiratete sie sich in zweiter Ehe mit dem kurmainzischen Kammerherrn und Oberstleutnant, späteren Obersten über ein Regiment zu Fuß, Philipp Ludwig Gottfried Freiherrn v. Guttenberg.

Ueber Ebersteins Studien und seine weitere Ausbildung scheint nichts überliefert zu sein. Zuerst erfahren wir von ihm, daß er, damals Hauptmann im Infanterie-Regiment Prinz Friedrich von Pfalz-Zweibrücken<sup>4)</sup>, am 28. November 1746 zum kurpfälzischen Kämmerer ernannt wurde<sup>5)</sup>. Inzwischen Major im Infanterie-Regiment Prinz Karl von Zweibrücken<sup>6)</sup> geworden, erhielt er 1750 die durch den Rücktritt des Geheimrats und Oberstallmeisters Frhrn. Matthäus von Dieregg erledigte Stelle des Intendanten der kurfürstlichen Hofmusik und der französischen Komödie in Mannheim mit einem Gehalte von 600 fl.<sup>7)</sup> und erscheint 1757 als Gouverneur oder Hofmeister des Regimentsinhabers, des späteren eccentricischen Herzogs Karl von Zweibrücken<sup>8)</sup>. Im folgenden Jahre wurde ihm auch noch das Hofamt des Grand-maitre de la Garderobe oder „Obrißgarderobier“ mit einer Besoldung von jährlich 2000 fl. übertragen<sup>9)</sup>. 1759 verlobte sich Eberstein mit Sofie Freiin von und zu Dalberg, einer Hofdame der Kurfürstin Elisabeth Auguste; sie war die am 18. September 1731 in Hammelburg geborene Tochter des dortigen fuldischen Oberamtmanns, fürstbischöflich würzburgischen und fuldischen Geheimrats Hugo Philipp Eckenbert Kämmerer v. Worms, Freiherrn v. und zu Dalberg und der Maria Anna Josefa Sofie geb. Freiin v. Zobel zu Gieselstadt. Der Ehevertrag wurde am 25. August 1759 in Herrnsheim geschlossen; die Hochzeit fand im gleichen Jahre statt. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor: die am 9. August 1760 in Mannheim geborene Maria Elisabeth Augusta, deren Patin die Kurfürstin war, und der am 12. August 1761 daselbst zur Welt gekommene Josef Karl Theodor, der den Kurfürsten zum Paten hatte. Außerdem mag noch erwähnt werden, daß gegen Ende des Jahres 1760 Eberstein seinen Zögling, einen Neffen der Kurfürstin, auf seiner Reise nach Paris begleitete<sup>10)</sup> und in dessen Regiment 1761 als Oberstleutnant erscheint<sup>11)</sup>.

Nach dieser in verhältnismäßig jungen Jahren zurückgelegten glänzenden Laufbahn erfolgte ein noch nicht völlig aufgeklärtes Ereignis, welches Eberstein seinen hohen Stellungen, seiner Familie entriß und sein Lebensglück für immer zerstörte. Freiherr Louis Ferdinand v. Eberstein († 1893) äußert sich in seiner „Urkundlichen Geschichte“<sup>12)</sup> darüber folgendermaßen: „Eberstein wurde von einem sehr herben Schicksale betroffen. Er wurde nämlich nach einem am 11. November 1763 sich zugetragenem (allem Anscheine nach aus Eifersucht erwachsenen) betrübenden Vorfalle von dem Kurfürsten Karl Theodor als ein Geisteskranker angesehen und behandelt, auch demgemäß in dem Kloster Weinheim bis zu seinem Lebensende (also 31 $\frac{2}{3}$

<sup>4)</sup> Herzog Christian IV. von Zweibrücken trat 1746 an Kurpfalz ein Infanterie-Bataillon ab, welches mit dem National-(Land)Bataillon vereinigt, ein Regiment mit dem Prinzen Friedrich Michael von Zweibrücken als Inhaber bildete. Mannh. Gesch.-Bl. 1914, Sp. 52/53.

<sup>5)</sup> General-Landesarchiv in Karlsruhe. Akten: Pfalz Gen. Nr. 1550.

<sup>6)</sup> Allem Anscheine nach mit dem Inf.-Reg. Prinz Friedrich von Pfalz Zweibrücken identisch. Inhaber wurde Prinz Karl 1751. Mannh. Gesch.-Bl. 1907, Sp. 239. 1914, Sp. 53.

<sup>7)</sup> Gen.-L.-A. Akten: Pfalz Gen. Nr. 1653. Walter, Geschichte des Theaters und der Musik am kurpfälzischen Hofe. S. 199 u. 245.

<sup>8)</sup> Almanach électoral Palatin pour l'Année 1757 p. 11.

<sup>9)</sup> Gen.-L.-A. Akten: Pfalz Gen. Nr. 1556.

<sup>10)</sup> Walter S. 199.

<sup>11)</sup> Chur-Pfälzischer Hoff- und Staats-Calender v. 1761 S. 15.

<sup>12)</sup> 3, 596. Ebenso in seinem Abriß der Urkundlichen Geschichte des reichsritterlichen Geschlechtes Eberstein vom Eberstein auf der Rhön, Dresden 1893, S. 131.

Jahre) internirt gehalten, woselbst ihn ohne ausdrückliche kurfürstliche Erlaubnis und außer im Beisein des Priors, sowie der eigenen Frau niemand sehen und sprechen durfte“. An einer anderen Stelle spricht der Verfasser von der rechtlosen und grausamen Einsperrung des „als gestörten Gemüths“ behandelten Mannes<sup>13)</sup>. Obwohl die Aufklärung der näheren Umstände aus zwei Briefen einer Stieffchwester des Unglücklichen vom 7. Oktober 1766 und vom 23. Dezember 1768 (s. unten Nr. 6 und 7) sich ergeben soll, muß dem Verfasser doch weiterer urkundlicher Stoff vorgelegen haben, da sich aus ihnen weder die Schilderung des Dorfalles selbst, noch die nähere Zeitangabe (der 11. November 1763) entnehmen läßt. Wir müssen daher nach einer weiteren Quelle uns umsehen. Eine solche ersten Ranges bilden die im königlichen Hauptstaatsarchiv in Dresden aufbewahrten Berichte des kursächsischen Ministers und außerordentlichen Gesandten in Mannheim Andreas Reichsgrafen v. Riaucour an seine Regierung. Da er über alle Begebenheiten des kurpfälzischen Hofes stets sehr unterrichtet war, sollen hier aus drei seiner Berichte die auf Eberstein sich beziehenden Stellen mitgeteilt werden<sup>14)</sup>.

1.

15. Novbr. 1763.

„Le Comte (!) d'Eberstein, grand maître de la garde-robe, Intendant de la musique, conseiller intime, directeur des spectacles, ci-devant Gouverneur du Prince Charles de Deux-Ponts, a été arrêté vendredi soir et conduit au château d'Otzberg<sup>15)</sup>, où il est très étroitement resserré. On lui a cependant permis de prendre un domestique pour le servir. On ignore son crime; mais il faut qu'il soit bien grand, pour avoir déterminé l'Electeur à une pareille démarche de justice, dont je n'ai ouï point d'exemple depuis quinze ans, que j'ai l'honneur d'être accrédité auprès de S. A. E. Je sais seulement, que l'Electeur a témoigné en confidence au prince de Galean<sup>16)</sup> qu'il était très lâché d'en venir à cette extrémité et qu'on devait le plaindre, d'y avoir été iorcé, sur quoi le prince de Galean, ayant pris la liberté de lui demander, si le Comte (!) d'Eberstein avait entretenu de correspondances illicites, l'Electeur lui avait fait entendre, que cela ne serait rien et qu'en tout cas pour une faute de cette espèce il se serait borné à le faire renvoyer sans le faire enfermer, persuadé, qu'il était, qu'une pareille punition était affreuse. Le grand chambellan<sup>17)</sup> qui est informé du fond de l'affaire, a dit à une personne de confiance qu'en procédant contre le comte (!) d'Eberstein, comme on l'avait fait, on lui faisait encore grâce. Ce qu'il y a de plus singulier, c'est qu'il avait depuis plusieurs jours affecté une maladie et que ses amis les plus intimes ayant été le voir et lui ayant demandé le sujet de ses chagrins, ils n'en ont pu tirer que des soupirs et des larmes. Comme il se sentait coupable, on est fort étonné qu'il n'est pas pris le parti de s'en aller, ayant eu pour cela toutes les facilités imaginables. C'est le baron de Fürstenberg, vice-gouverneur de cette résidence, son ami intime qui a été chargé de le faire<sup>18)</sup> au château, où il est enfermé, et on assure, que c'est pour le reste de ses jours. S. A. E. a fait dire à sa femme, qui est une Baronne de Dalberg et a été ci-devant dame de cour de Mme. l'Electrice, qu'elle aurait soin d'elle et de ses enfants. Elle aurait, sans cela, été réduite à la plus dure nécessité, son mari et elle ayant uniquement reçu jusqu'à présent des bienfaits de la cour.“

<sup>13)</sup> 3,603.

<sup>14)</sup> Wir verdanken sie Herrn Prof. Dr. Walter, der eine Sammlung von Auszügen aus den Gesandtschaftsberichten des Grafen v. Riaucour angelegt hat. Ueber Riaucour vgl. Mannh. Gesch.-Bl. 1907, Sp. 213 ff. u. 1913, Sp. 73 ff.

<sup>15)</sup> Das Schloß Otzberg (Gemeinde Hering) bei Groß-Ulmstadt diente damals als kurpfälzisches Staatsgefängnis.

<sup>16)</sup> Großhofmeister Karl Hincinthe Anton Prinz von Galean, † 1778.

<sup>17)</sup> Oberstkämmerer Hermann Arnold Freiherr v. Wachtendonck, † 1768.

<sup>18)</sup> Hier ist „conduire“ zu ergänzen.

2.

19. Novbr. 1763.

„Par différentes combinaisons que j'ai faites, je ne puis plus douter que le comte (!) d'Eberstein n'ait été arrêté et enfermé, pour avoir manqué à Mme. l'Electrice de la façon la plus indécente et la plus injurieuse. Le prince Galean m'a d'ailleurs confié dans le plus grand secret que le comte (!) d'Eberstein s'était la nuit du 7 ou 8 de ce mois introduit dans l'appartement de cette princesse et avait même été armé d'un pistolet, que cette extravagance était parvenue à la connaissance de l'Electeur; il avait été obligé de la punir avec rigueur.“

3.

29. Novbr. 1763.

„Le grand chambellan baron de Wachtendonck a écrit une lettre circulaire aux ministres de S. A. Electorale aux dehors<sup>19)</sup>, par la quelle il leur donne à connaître, que le baron d'Eberstein s'était rendu coupable d'un crime énorme et détestable qui aurait mérité la peine de mort, mais que S. A. S. Ele. n'écouterait que les mouvements de sa clémence s'était contenté de le faire enfermer dans un château.“

Aus diesen Berichten ergibt es sich nur, daß Eberstein mit einer Pistole bewaffnet sich in der Nacht des 7. oder 8. November 1763 in die Gemächer der Kurfürstin eindrängte und daß der Kurfürst, nachdem er von dem Dorfalle in Kenntnis gesetzt worden war, Eberstein am Abend des 11. verhaften und auf das Schloß Otzberg zur strengen lebenslänglichen Einsperrung verbringen ließ. Soweit Riaucour.

Wie wir oben sahen, bezog Eberstein als „Obrißgarde-rober“ jährlich eine Besoldung von 2000 fl. und als Intendant eine Gehaltszulage von 600 fl. Um nun die Gemahlin und die beiden Kinder, die sonst in Not geraten wären, zu unterstützen, gewährte ihnen der Kurfürst am 22. Dezember 1763 für ihren Unterhalt jährlich eine Pension von 1500 fl. und für die notdürftige Verpflegung Ebersteins 500 fl., wogegen alle sonst von diesem bisher bezogenen weiteren Zulagen in Wegfall zu kommen hatten<sup>20)</sup>.

In dem bereits erwähnten Ehevertrage vom 25. August 1759 hatte Eberstein seiner künftigen Gemahlin ein „Bewittum“ von jährlich 1000 fl. rhein. auf die Dauer ihres Witwenstandes zugesichert<sup>21)</sup>, nachdem vorher seine Mutter und deren Schwester Juliane, Gemahlin des kurmainzischen Generalmajors Freiherrn Karl von Rodenhausen, sich der Braut gegenüber für die Zahlung dieses Wittums als Gesamtschuldner durch Verpfändung des ihnen gemeinschaftlichen, freiadligen, erbeigentümlichen Ritterguts Zeppenfeld verbürgt hatten<sup>22)</sup>. Frau v. Eberstein, die offenbar ihren Gemahl für bürgerlich tot und ihre Ehe für nicht mehr bestehend erachtete, hielt jetzt den Zeitpunkt für gekommen, das nach ihrer Ansicht fällige Wittum zu beanspruchen. Sie hatte die Taktlosigkeit, verbunden mit einem Neujahrswunsch an Frau v. Rodenhausen (und wohl auch an ihre Schwiegermutter) nach Mainz zu schreiben, sie verlange jetzt ihr jährliches Wittum; der Kurfürst habe ihr einen Beistand (d. h. um nötigenfalls einen Rechtsstreit gegen sie führen zu können) gegeben. Frau v. Rodenhausen antwortete darauf folgendermaßen<sup>23)</sup>:

4.

„Hochwohlgeb. Freifrau, insonders hochgeehrte Frau Bas!

Dor die Höflichkeit von E. Hwgb. des Neuen-Jahrwunschs sage gehorsamen Dank; hingegen wünsche von Herzen der lieben Frau Bas zu dem Eintritt des Neuen Jahrs ein völli-

<sup>19)</sup> An die auswärtigen Gesandten.

<sup>20)</sup> Gen.-L.-A. Akten: Pfalz Gen. Nr. 2660.

<sup>21)</sup> v. Eberstein 3,591.

<sup>22)</sup> 3,594.

<sup>23)</sup> 3,644 Nr. 517.

ges Vergnügen mit unzählbaren Jahren. Was uns hiesiges Orts anbelangt, seid wir Gott sei Dank gesund und wohl.

Ich weiß nicht, was E. Hgb. damit jage wolle, der Kurfürst hätte Ihne einen Beistand gegeben. Wollte Sie Prozess mit uns haben, so möchte wohl gern wissen, was E. Hwgb. haben wollt. So lange als der Dettter leben thut, ist man Ihne nichts schuldig, und hiernach wird es Ihne niemand abprechen. Ich warne E. Hwgb. als eine gute Freundin, machen Sie nicht, daß Sie in einen Korb milken, der keinen Boden hat. Ich versichere, es wird Ihne keine Rosen tragen vor Ihre Kinder. Ich will mich befehlen und sage, daß ich bin E. Hochwohlgeb. treue Tante und Diener

M(aria) J(uliane) E(rnestine) Ff. von Rodenhäusen  
geb. Ff. von Quernheim.

Der General macht sein gehorsam Bestl.; die Kinder embrassir ich.

Mainz, den Tag vor Neujahr."

Dieser Brief wird wohl noch 1763 geschrieben sein. Im folgenden Jahre wurde Eberstein im Karmeliterkloster in Weinheim untergebracht, wohin ihn seine Gemahlin, die vom Kurfürsten jährlich 500 fl. zu seiner notdürftigen Verpflegung erhielt, wie wir noch sehen werden, für jährlich — 100 Taler „veraccordirte“. Daß es in der That zu einem Prozesse der Frau v. Eberstein gegen ihre Schwiegermutter und vielleicht auch gegen deren Schwester gekommen ist, geht aus der Nachschrift eines Briefes vom 30. März 1766 hervor, den Ebersteins Stiefschwester Amalie, Gemahlin des kgl. Preussischen Majors und Nassau-Oranischen Drostes Andreas Jakob v. Außem in Eichen<sup>24)</sup>, an ihren rechten Bruder Karl Fhrn. v. Eberstein, kgl. Preussischen Major und Kommandeur des v. Apenburgschen Dragonerregiments in Tilsit, schrieb<sup>25)</sup>:

5.

„Eichen, 30. März 1766.

P. S. Ihr werdet doch wissen das traurige Schicksal unsers Mannheimer Bruders, daß der nun im 3. Jahr zu Weinheim in ein Kloster getan worden unter dem Ruf, er wäre verrückt, so nicht ist. Mein Sohn hat ihn zu sprechen verlangt; aber er ist nicht zugelassen worden. Jetzt schreibt sie uns und adressirt sich besonders an Sohn, daß ihr der ihren gegen ihre Schwiegermutter bei uns geführten Prozeß betreiben helfe; denn ihr Mann und Schwiegermutter vom Zeppensfelder Gut bei uns jährl. Revenüen 1000 fl. Wittum verschrieben, welche sie haben will, weil ihr Mann als das anzusehen.“

Am 7. Oktober 1766 schreibt die Stiefschwester aus Eichen ebenfalls an ihren Bruder Karl u. a.<sup>26)</sup>:

6.

„Des Mannheimer Bruders Schicksal soll seine Frau, welche sein . . . sein will, schuld sein, deshalb sie ihn zum Narren deklarirt, dahin gebracht, daß er zu Weinheim im Kloster ist. Das verdrießt die in Sachsen, deshalb sie allda auf Bruders Erlösung gehoffet, ihr das Seinige nicht gerne senden wollen, so sie doch dazu gebracht. Mein Sohn ist in seiner Angelegenheit den Sommer zu Mannheim gewesen, wo er denn mit der Schwägerin den Bruder besucht, der ihn so verständig gefunden, als zu wünschen, jedoch nicht ein Wort alleine mit ihm reden können, so gerne er gewollt, auch ohne ihre Gegenwart niemand zu ihm darf; er heißt sie nicht Fr(au), sondern Madame“ . . .

„Die Mannheimer Schwägerin prozeßet auch in Dillenburg mit ihr (d. h. ihrer Schwiegermutter), fordert laut unterschrieben Ehepakten, dieweil sie ihn Mann als toll

<sup>24)</sup> Hof Eichen, Gemeinde Burbach, Kr. Siegen.

<sup>25)</sup> 3,535 Nr. 389.

<sup>26)</sup> 3,596 Nr. 447.

ansehen müsse, auch von Zeppensfeld 10,000 fl. und 2000 laut unterschriebener Obligation, Summa Schuld über Schuld.“

Zur Erläuterung des Verdrusses in Sachsen und der Zeppensfelder Forderung diene folgendes: Eberstein besaß Lehenanteile an dem Leinunger Kupferbergwerke und an der Mühle in Horla in der Grafschaft Mansfeld, damals noch zu Kursachsen gehörend. Die dortigen Verwandten machten Schwierigkeiten und wollten seiner Gemahlin die Einkünfte nicht zukommen lassen. Sie aber, die in Geldangelegenheiten keinen Spaß verstand, war wohl die Ursache, daß Prinz Franz Xaver von Sachsen in seiner Eigenschaft als Vormund des minderjährigen Kurfürsten Friedrich August III. am 28. Januar 1768 Ebersteins Dettter den Reichsgrafen Friedrich v. E. zu Groß-Leinungen zu dessen Curator mentis (Pfleger über einen geistigGebrechlischen) einsetzte, der die eingehenden Ertragnisse ihr abzuliefern hatte<sup>27)</sup>. — Auf das Zeppensfeldsche Rittergut, welches ihr zur Sicherung ihres Wittums verpfändet war, wurden ihrer Schwiegermutter 60,000 fl. geboten. Da diese aber wegen darauf „aufgenommener Gelder“ das Gut an die Dillenburgische Kammer verkaufen wollte, befürchtete Frau v. Eberstein eine Beeinträchtigung ihrer Sicherheit und verlangte u. a., wie scheint, auf ein Mal den zehnfachen Jahresbetrag ihrer Wittumsforderung<sup>28)</sup>. Wie und wann der Prozeß in Dillenburg ausging, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls Ende 1768 war die Sache noch nicht erledigt<sup>29)</sup>.

Wie die bejammernswerte Lage des unglücklichen Gefangenen im Karmeliterkloster in Weinheim nach Ablauf von fünf Jahren Freiheitsentziehung war, ergibt folgender weitere Brief der Frau von Außem an ihren Bruder Karl in Tilsit vom 23. Dezember 1768<sup>30)</sup>:

7.

„Herzallerliebster Bruder!

Ich bin in meiner Herausreise in Weinheim gewesen, ließ mich beim Bruder melden, konnte aber nicht ohne seine Frau zu ihm kommen; mithin mußte ich zu ihr auf Mannheim, allwo sie mich zwar höflich empfing und bei ihr zu logiren sie mich bate, welches aber nicht annahm, jedoch 2 Malen bei ihr geessen, und berede, daß sie mich ihn sehen zu können verschaffte, wozu sie den 3. Tag resolviret und Post nahm, mich hin zu bringen. Als wir uns melden ließen durch die Paters, welche sich ausbaten, erstlich seine Stube auskehren zu dürfen; denn der Bruder in einem elenden Zelt logiret ist. Als das geschehen, kam ein Pater, sagte, B(aron) Eberstein hätte gefaget, es sollte ihm lieb sein, ihn zu sehen. Seine Frau, ich und der Hr. Pater wir gingen zu ihm; denn sie . . . , daß sie allein zu ihm zu gehen, nicht getraute, vorgebend, er wäre ein Narr. Als sie an die Thür klopfete, riegelte er inwendig auf; sie trat ins Kammerche, sagte sie: „Lieber Mann, hier bring ich Dir Deine Frau Schwester, die will Dich sehen.“ Er versetzte mit Abhaltung seiner Kapp in der Hand: „Es ist mir lieb, sie zu sehen; aber Madame, was unterstehen Sie sich, zu mir zu kommen, habe ich's Ihnen nicht gefaget, als Sie das erste Mal kommen, daß Sie nicht unterstehen sollten, zu mir zu kommen; Sie sind an allem schuld und gehen Sie mit von meinen Augen weg, ehe Ihnen mehr sagen muß, das Ihnen nicht angenehm ist.“ Sie versetzte: „Mein Gott, Eberstein, wie redet Ihr; Ihr seid mein lieber Mann; Deine Kinder sind noch gesund etc.“ Er gab zur Antwort: „Was sagen Sie, Ihr Mann bin ich nicht, retiriren

<sup>27)</sup> 3,599 Nr. 449.

<sup>28)</sup> 3,596 Nr. 417.

<sup>29)</sup> 3,599 Nr. 450.

<sup>30)</sup> 3,597 Nr. 448. Das häufig ausgelassene Wort „ich“ ist des besseren Verständnisses halber beigelegt worden.

Sie sich.“ Sie sagte: „Sind wir nicht ehelich getrauet worden, haben wir nicht 2 Kinder?“ Er sagte: „Geh Sie nur oder ich zeige es Ihr.“ Mit einem Wort, er kam so in Zorn, daß, ob er gleich wohl als ein Vater (!) verhungert und vor elender kümmerlicher, ausgezehrt Körper, der kein Blutstropfen in sich, ansehend aussieht, erbotte so über sie, daß er zitterte und, ob ich zwar winkte, sich zu moderiren, woran er sich anfangs spiegelte, da sie sich defendiren wollte, er sich nicht zu enthalten vermochte; wie das ansichtig ward, lief sie zur Thür hinaus. Ich blieb stehend, sagte: „Lieber Bruder, um Gottes Willen übereilet Euch nicht; ich konnte durch kein ander Mittel zu Euch kommen; ich beklagte, daß ich schuld daran bin, und die Meinigen, Bruder und Schwestern, der Graf<sup>31)</sup> und alle haben mir so viele Komplimente an Euch überbrieffet, und ich mußte Euch sehen, ich habe noch viel mit Euch zu reden oder soll ich auch gehen?“ Er versetzte: „Ich sage Ihnen insgesamt vor das gütige Andenken Dank; gelegent(ich) versichert sie meine Ergebenheit; hier ist keine Zeit, von mehr zu reden, und also empfehle mich Euch.“ Als nun mit ihm reden wollte, sagte er abermalen: „Ihr sehet ja den Umstand; verschonet mich.“ Mithin ich ging mit Weinen weg; denn der Vater Prior stand bei mir und ging mit mir nunter zu ihr; denn sie die Frau von Eberstein im Kloster und in Mannheim fürchten und verehren, ja sich scheuten, mit mir zu sprechen. Als wir zu ihr kamen, sagte sie: „Haben Sie's gesehen, wie er jetzt ein Narr war etc.“ Gab ihr zur Antwort: „Meine Frau Schwester, wenn ich vor Gott und dem Kurfürst ein Eid schwören soll, wie (ich) ihn erkenne, so müßte (ich) Gott die Ehre thun und sagen, daß er zornig, (ich) aber nicht Narrisch an ihm finde; ich beklage, daß ich schuld, daß er in Zorn gekommen und Ihnen beleidiget; aber liebe Fr(au) Schwester, bedenken Sie, ob er sich nicht schämte, daß (ich) ihn so klägl(ich) angetroffen.“ Summa, ich suchte, alles auf mich zu ziehen und sie zu besänftigen. Nach einer Stunde bate (ich) sie, mir zu erlauben, daß (ich) allein zu ihm dürfe; aber nein, der Vater mußte mit gehen. Als (ich) an die Thür klopfte, riegelte er abermalen auf, nahm die Kapp ab. Als er den Vater sahe, versetzte er mir: Ihr sehet ja, daß hier nichts zu reden, saget oder schreibet ihnen in Sachsen, sie möchten alles halten, als sie's bis dahin gehalten; was ihnen recht, sollte ihm auch recht sein; in dem Zustand brauchte er nichts, er dankte nochmalen vor das Andenken; vielleicht änderte es Gott wohl eher, als ich glaubte; es geschehe ihm ein Gefallen, wenn (ich) hier nichts mehr sagte; denn hier brauchte er nichts, es wäre hier nicht schicklich etc. Summa, er bat mich, so alles zu lassen und nichts mehr zu reden, ich sollte mich zufrieden geben, ich hätte ja alles angesehen; damit befahle (ich) ihn Gott und ging weg mit solcher Wehmuth, daß nicht genug sein Unheil zu beklagen. Sie ist aber vergnügt etc. Als ich sagte, wenn er mein Mann wäre und (ich) sähe ihn so kläglich von Ehr und alles gebracht, ich verzweifelte. Das lacht sie, sagend, was sie sich um eines Narren länger änstigen sollte. Ich bate, sie möchte doch machen, daß er aus dem Arrest käm, und den Freunden lieber wieder geben, ich wünschte es . . . den Kurfürst vorstellen zu können; versetzte sie: „wollen Sie ihn haben und mit dem Kurfürsten . . ., so will's einrichten, daß Sie ihn morgen sprechen.“ Anders Tags führte sie mich zu dem B(aron) v. Dierck, Oberstallmeister allda<sup>32)</sup>; dem erzählte sie's und daß (ich) ihn los haben wollt; versetzte der, wenn

<sup>31)</sup> Ebersteins Bruder, richtiger Stiefbruder, ist der Adressat Major Karl Freiherr v. Eberstein. Unter den Schwestern sind zu verstehen: Charlotte, unvermählt (aus des Vaters erster Ehe), Christiane, unvermählt, und Henriette, Gemahlin des Freiherrn Karl v. Wendi zu Wiebenbrück und Papenhäusen. Graf Friedrich v. E., Ebersteins Vetter und Pfleger.

<sup>32)</sup> Oberstallmeister Matthäus Freiherr v. Dieregg.

ich Bürge sein könnte, daß er nichts anfing, sich oder einen andern umbrächte oder sonst was anfinge, so könnte es geschehen. Ich sagte, er wäre kein Narr; aber es halfte alles nichts; er soll ein Narr sein; denn er soll sie annehmen und das thut er nicht etc. Er hat jemand im Verdacht, das er und ich nicht sagen dürfen. Dieses muß noch melden: als (ich) ihr und B(aron) Dierck sagte, bei diesem pro et contra Discour ließ ich mir einfallen, ein Dorschreiben vom Prinz Xaver in Sachsen oder König von Preußen durch meinen Bruder<sup>33)</sup> zu erhalten, daß er los käme etc., gab sie zur Antwort in harter Rede: „das hoffe (ich) nicht; das fehlt mir noch; die Dalbergische Familie hat so Verdruß genug; bin ich nicht hier und am Messer Hof<sup>34)</sup> durch seine Mutter genug bloßgestellt worden, wollen Sie mich noch an die Höfe austragen lassen, so sage (ich) Ihnen alle Freundschaft auf.“ Er traut nicht, aus seiner Stube zu gehen, noch zum Abendmahl oder zu ihrer Messe; denn er saget zu den Paters, er habe die Bibel gelesen, die lese er noch, er glaubte an Gott, der Himmel und Erde gemacht, und also, er brauche ihrer nicht etc. Er hat ein Feldbett wie ein Soldatenlager, sehr elend, ein klein Ofendchen, 1 hölzern Stuhl, 1 alte hölzern Tisch klägl(ich) . . . giebt der Kurfürst jährlich 1500 fl. vor sie und Kinder und 500 fl. vor seine Unterhaltung; sie hat ihn ins Kloster jährl(ich) vor 100 Thlr. veraccordirt. Er jammert mich. Könnte man's beim König dahin bringen, daß er loskäm. Wo sie's verhindern kann, thut sie's; denn sie alle am Hof glauben sollen und ausgesprengt wird, er wäre ein Narr. Sie sagen alle, wenn er gescheit und ihr und den Kindern als Vater vorzustehen wüßte, so käm er los, denn er nichts gethan oder der Kurfürst ungnädig sei; sie setzte zwar hinzu, er habe der Kurfürstin zu begehren ersuchet, auch ihr Billets geschrieben, ihn so glücklich zu machen, so aber die Kurfürstin nicht angenommen. Als (ich) das nicht glauben wollte, sich so vergessen zu haben, sagte sie, daß sie Copia der Billets unter seinen Papieren gefunden. Als (ich) solche zu sehen begehrte, sagte sie, solche verbrannt zu haben. Er ist jederzeit mit Ehrfurcht angefüllt gewesen. Gott erbarme sich seiner Seel und Leib . . . . .

A(malie) v. Außern.

Eichen, 23. Xbr. 1768.“

Auch aus den hier mitgetheilten Briefen 4—7 geht nicht vollständig klar hervor, worin die Verfehlung Ebersteins bestanden hat. Warum durfte man mit ihm im Karmeliterkloster in Weinheim nur mit kurfürstlicher Erlaubnis und nur in Anwesenheit seiner Gemahlin und des Priors sprechen? Warum verbat er sich den Besuch seiner Gemahlin und schob alle Schuld auf sie? Warum wurde er von ihr und dem ganzen Hofe für einen Narren ausgegeben? Die lebenslängliche Einsperrung hätte einen Sinn gehabt, wenn er etwa einen Anschlag gegen das Leben der Kurfürstin gemacht hätte und selbst für den Fall, daß er ein Geisteskranker war oder als solcher wenigstens angesehen wurde. Aber das Verbot, sich mit ihm ohne Beisein seiner Gemahlin besprechen zu können, zwingt zur Annahme, daß anderenfalls leicht eine hohe Person bloßgestellt werden konnte. Allem Anscheine nach schrieb Eberstein nicht nur, wie seine Gemahlin angab, Liebesbriefe an die Kurfürstin, sondern unterhielt auch mit ihr ein Liebesverhältnis, das von der Gemahlin entdeckt oder ihr hinterbracht wurde, die dann aus Eiferjucht den Kurfürsten zur Bestrafung ihres Mannes veranlaßte. Das Verbot der freien Unterredung wurde wohl deshalb angeordnet, weil man unliebsame Enthüllungen über den Mannheimer Hof aus seinem Munde befürchtete. Wenn Eberstein, wie der Prinz von Galean dem Grafen v. Riaccour anvertraute, wirklich mit einer Pistole bewaff-

<sup>33)</sup> Dgl. Anm. 31.

<sup>34)</sup> Mainzer Hof.

net in den Gemächern der Kurfürstin angetroffen wurde, so scheint dies weniger darauf hinzudeuten, daß er einen Anschlag vorhatte, als daß er sich, falls er überrascht würde, zu seiner Verteidigung dieser Waffe bedienen wollte.

Ob in späterer Zeit, insbesondere nachdem Karl Theodor und sein Hof 1778 nach München übergesiedelt waren, sich die Behandlung Ebersteins besserte, ist nicht bekannt. Elisabeth Augusta, welche ihren Gemahl nur höchst ungern in seine neue Residenz begleitet hatte, sich dort aber sehr unglücklich fühlte, kehrte bald wieder zu dauerndem Aufenthalt in ihre pfälzische Heimat zurück und bewohnte zum meist das Schloß ihrer Vaterstadt Mannheim. Die Kriegsunruhen der französischen Revolution veranlaßten sie aber, sich von da zu entfernen. Am 3. Januar 1794 erschien sie plötzlich im Schlosse in Weinheim, in welchem sie sich bis zu ihrem dort erfolgten Tode (17. August 1794) aufhielt<sup>55)</sup>. Ob sie wohl noch als nächste Nachbarin des Karmeliterklosters eine Zusammenkunft mit Eberstein hatte oder sich überhaupt noch um ihn kümmerte? Nach über einunddreißigjähriger Freiheitsentziehung starb Eberstein am 23. Februar 1795 im alten Karmeliterkloster, einem sehr beschiedenen Gebäude (der heute als katholisches Pfarrhaus benutzte Um- oder Neubau wurde erst 1797 begonnen)<sup>56)</sup>. Seine letzte Ruhestätte fand der unglückliche „in aula electorali palatina Musicus Supremus Director, vulgo Intendent“, wie ihn das Kirchenbuch nennt<sup>57)</sup>, in der alten gotischen Neustadtkirche, die leider in jüngster Zeit auch einem Neubau Platz machen mußte.

Frau v. Eberstein, allem Anscheine nach eine kalte und herzlose Persönlichkeit, blieb in Mannheim, wo sie sich 1766 für 5833 fl. in der Bensheimer Gasse, Quadrat 100 das Haus Nr. 10 kaufte, das sie bis zu ihrem Tode (sie starb am 21. Januar 1798) bewohnte<sup>58)</sup>. Bestanden damals die Bezeichnungen des Stadtplanes von 1738<sup>59)</sup> noch, dann lag das Haus in L 4 und entspricht (wegen der zwischen L 3 und L 4 durchziehenden Bensheimer Gasse) einem der Häuser Nr. 1 bis Nr. 6. Von den Kindern vermählte sich die Tochter Augusta am 26. Januar 1779 mit dem kurmainzischen Kammerer und fürstbischöflich Speierischen Räte Franz Konrad Freiherrn v. Neveu. Ueber den Sohn Karl, der zuerst Edelknabe am Hofe Karl Theodors, seines Paten, dann nach einander adeliges Mitglied des Hofgerichts in Mannheim, Kammerer, adeliger Regierungsrat in Neuburg a. D., fürstlich Thurn und Taxis'scher Hofmeister, Regierungspräsident, Geh. Rat wurde und endlich in Großherzoglich Frankfurterische Dienste trat, in denen er zuletzt Staatsminister war, vergl. Allgem. Deutsche Biographie 48, 229 f. Da er aus drei Ehen nur Töchter hinterließ, so erlosch mit ihm, der in Mainz am 29. März 1833 starb, der Mannheimer Zweig der Freiherren v. Eberstein im Mannesstamme.

## Die Schirmverträge des Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz mit den Reichsstädten Worms und Speyer.

Von Landgerichtspräsident a. D. Gustav Christ, Heidelberg.  
(Schluß.)

### VI. Schirmbrief über die Stadt Speyer.

„Wir Carl Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, des heil. Röm. Reichs etc. bekennen und tun kund Offenbar mit diesem Brief, als die ehrsamten, weisen, Unsere lieben, besonderen Burgermeister, Rat und Gemeind der Stadt Speyer hievon in weiland der hochgeborenen Fürsten,

Herrn Ludwigs auch Herrn Fridrichs Gebrüder, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen in Bayern, des heil. Röm. Reichs Erztuchtsessen und Churfürsten etc.<sup>12)</sup>. Unserer freundlicher lieben Vettern seel. Gedächtnus Schutz, Schirm und eine besondere Verständnus etliche Jahr lang gewesen, welche Jahr, Schirm und Verstandnus vor der Zeit ihr Endschafft erreicht; so haben Wir, in Ansehung wie Uns die Stadt Speyer gelegen, aus günstiger, guter Nachbarschaft, dem Allmächtigen zu Lob, dem heil. Römischen Reich zu Stärkung, Nutz, Ehre und Unserm Fürstenthumb der Pfalz am Rhein Landen, Leuten und allen den Unsern, auch Burgermeister, Rat und Burgern gemeinlich der Stadt Speyer, allen ihren Burgern, Inwohnern und die ihnen zu versprechen stehen, zu Frieden, Einigkeit und Gemach, und daß sie und die Unsern desto sicherer und freier gegen und mit einander handeln und wandlen, darzu unziemlichen, mutwilligen, wider Recht und des heiligen Römischen Reichs Ordnung und Land-Religion- und Profanfriedens, insonderheit das Instrumentum pacis und erfolgenden Executions-Haupt-Recess, Kaiserl. Edicta, Arctiorem modum exequendi<sup>13)</sup>, Fürnehmungen, Ein- und Zugriffen und Raubereien widerstreben und beim Recht und Unser allerseits Freiheiten bleiben mögen, dieselben Burgermeister, Rat und Gemeind zu Speyer und die Ihren gnädiglich und treulich wider in Unsern sonderlichen Schirm empfangen, ufgenommen und Uns verbunden, sie Unser Leben lang in Unserm Schutz zu behalten und getreulich zu schirmen, als dann diese Unsere Verschreibung, Wir ihnen besiegelt darüber gegeben haben, hernach ferner aus weist.

Zum Ersten: so sollen und wollen Wir die bemeldte Zeit über die obbenannten Burgermeister, Rat und Inwohner der Stadt Speyer und alle die Ihren mit guten, stäten, wahren und rechten Treuen meinen, haben, halten und fördern und auch dieselbig Zeit mit ihnen nimmer zu Krieg oder zu Feindschaft kommen, um einigerlei Sach außerhalb ordentlichen Rechts, noch auch den Unsern, der wir ohngefährlich mächtig sein, das gestatten in kein Weis.“

Da der Speyerer Schirmbrief im übrigen im wesentlichen mit dem Wormser übereinstimmt, geben wir im Nachstehenden nur die wichtigeren Abweichungen, und zwar in der Nummernfolge des Wormser Briefs. Im Speyerer Schirmbrief sind die einzelnen Absätze nicht numeriert. Selbstverständlich ist statt Worms immer Speyer zu lesen:

2. Nach „Einwohner“: wider Eingangs genannte Reichsordnungen.
3. nach „herbracht haben“: auch durch das Instrumentum pacis, Executions-Recess, Arctiorem modum exequendi und den jüngsten Regensburger Reichsabschied confirmirt und bestätigt worden.
4. statt „schützen“: scheuren (beschirmen).
6. nach „Worms“: aus Unserm Fürstenthumb und Gebieten.
- nach „Notdurft“: gegen Bezalung und Entrichtung der Gebühr. Dagegen fehlt der Satz: Doch uf Entrichtung gewöhnlichen Zolls und Weggelds.
7. der ganze Absatz fehlt.
8. der Schlusssatz: Was aber umb wohlverdienter Ursachen willen etc. bis zum Schluß von Abs. 8 fehlt.
9. zwischen „gewönnen“ und „darum sollen sie“ ist eingefügt: das die gemein Stadt und doch nit ihre Freiheit, Recht, Gnad, gut Gerechtigkeit oder Brief, die sie von Röm. Kaisern oder Königen oder von den

<sup>55)</sup> Mannh. Gesch. -Bl. 19 1 Sp. 198. 1905 Sp. 285 ff. Weiß, Geschichte der Stadt Weinheim a. B. S. 110.

<sup>56)</sup> Weiß S. 492. 564-566.

<sup>57)</sup> v. Eberstein 3,595 Nr. 444.

<sup>58)</sup> 3,539.

<sup>59)</sup> Beigegeben dem Vortrage von Seubert, Mannheims erste Blütezeit unter Carl Theodor, Mannheim 1891, in der Sammlung von Vorträgen, gehalten im Mannheimer Altertumsverein, Dritte Serie.

<sup>12)</sup> Ludwig V. 1508-1544, Friedrich II. 1544-1556.

<sup>13)</sup> Das Instrumentum pacis ist der Westfälische Frieden. Der Executions-Haupt-Recess ist der Erste Friedens-Executions-Hauptrecess vom 11./21. September 1649, der Arctior modus ist die Kaiserliche Vollzugsverordnung vom 2. März 1649, unter den Kaiserlichen Edikta ist wohl das Executions-Edikt vom 7. November 1648 zu verstehen, der jüngste Regensburger Reichsabschied ist vom 17. Mai 1654.

Bischöfen und Stift zu Speyer erlangt, erworben oder herbracht han, antreffe.

statt „Klagen“: Kläger.

Nach „alsdann fürter“ lautet der Schlußsatz: für ordentlichem Richter gebührliehen Rechdens zu gewarten schuldig sein.

10. vor „Diener“: Mann. Der mit „nemblidh dergestalt“ beginnende Satz fehlt.
12. Lautet bei Speyer: Wår es auch Sach, daß Unser Bürger, arme Leut oder die Unsern in der Stadt Speyer und ihrer Gemarken, da Wir nicht zu geleiten hätten, frevelten, oder die von Speyer oder die Ihren an ihnen, so soll der Frevel ausgetragen werden an dem Ende und Gericht, da er geschehen ist. Wår es aber, daß Frevel uf Unser Geleitsstraßen in der Mark zu Speyer, da wir zu geleiten han, geschehen, das soll ganz Uns abgetragen werden. Dergleichen wår es, daß die von Speyer oder die Ihren frevelten in Unsern Schlossen, Städten und Gerichten, oder die Unsern an ihnen, so soll der Frevel auch ausgetragen werden an den Enden und Gerichten, da er begangen ist. Die vorgenannten Burger und Inwohner der Stadt Speyer und alle die Ihren sollen auch Unser Leben lang aus in allen und jeglichen Unsern Städten, Schlossen, Landen, Dörfern, Gerichten und Gebieten, sobald sie das Fürstentum der Pfalz am Rhein erreichen bis wieder in die Stadt Speyer, zu Wasser und zu Land vor allermänniglich an Orten, die Wir zu geleiten haben, Fried, Schirm und Geleit haben ohngefährlich, auch Wir in Unserm Gebiet uf sie, ihr Leib und durchgehende Güter nicht kümmern oder klagen, sondern sie und die Ihrigen durch Uns, Unser Ambtleut und die Unstrige getreulich beschirmt werden. Welcher Burger und Ingejessene aber zu Speyer in der Frankfurter Meßgeleiten oder ander Zeit, so er insonderheit vergeleitet sein will, sich bei Unsern Geleitslägern oder Geleitsstätten, so sie die erreichen, oder Unsern Hauptleuten und Geleitsversehern, die zu geleiten haben, nit anzeigt oder über beschehene Warnung ein andere dann die recht gewöhnliche Geleitsstraße mit seinem Leib oder Gut zöge und darüber Schaden nehme, denselben Schaden sollen Wir zu erstatten nicht schuldig, aber nicht desto minder so viel möglichen zu sonst Erledigung oder Bekommung desselbigen in ander Wege förderlich sein.
14. Lautet wie folgt: Dergleichen sollen Wir und alle die Unsern uf bemeldte Zeit Unseres Lebens über mit Leib und Gütern in der Stadt Speyer vor allermänniglich Fried und Geleit haben. Und wann wir Uns zu Unsern Nöten außer der Stadt Speyer behelfen wollten mit Zu- und Abreiten, das mögen Wir tun, doch in den nächsten 10 Jahren über 200 und nach Verfließung derselben über 300 Mann nit, also daß die Hauptleut unter ihnen für sich und alle, die sie von Unserm wegen mit ihnen bringen, dem Burgermeister zu Speyer geloben, der Stadt, den Bürgern und Inwohnern, geistlichen und weltlichen, insonderheit dem Kaiserl. Cammergericht und anderen, die sie darinnen zu schützen haben, kein Schade zu sein. Und ob einig Zwitracht (das weitere wie bei Worms).
15. statt „nach Ausgang dieser Zeit“: Nach Endung dieser Einung. Sodann Zusatz: Es soll auch nach Endigung dieser Vereinigung alle diese vorgenommene Handlung jedem Teil an seinem Herbringen, Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten hierdurch nichts benommen sein.

18. nach „Römischen König“ folgt bis zum Schluß des Absatzes: Das löbliche Haus Oesterreich, unser Chur- und fürstliches Haus der Pfalzgrafen bei Rhein und sonst alle, mit denen Wir vor dieser Zeit in Einungen kommen sind oder verschriebene Burgfrieden haben. Deß Alles zu wahren Urkund haben Wir Burgermeister und Rat der Stadt Speyer für Uns und die Unsern Unser Stadt Secret Insiegel wissentlich an diesen Brief tun henken, der geben ward zu Speyer den 1 Januarii Anno 1655.

#### VII. Gegenbrief der Stadt Speyer wegen des Schirms. Abweichungen vom Schirmbrief.

Der Schlußsatz der Einleitung lautet: Hierumb haben wir Uns wiederumb zu Sr. Churfürstl. Durchl. die bemeldte Zeit über verbunden und verbinden uns in kraft dies Briefs inmaßen hernach geschrieben stehet.

Zu 3 fehlen nach „Königen“ die Worte: oder von den Bischöfen von Speyer. Nach „herbracht haben“ fehlen die Worte: auch durch das Instrumentum pacis bis „Reichsabschied“, und nach „bekriegen wollen“ die Worte: dem sie das Recht auf Uns oder Unserer Rät oder sonst ihren ordentlichen Richter böten und deß gehorsam sein wollten.

Zu 4 nach „Dermögen“ und vor „gleicherweis“ einzuschalten: so viel jedesmal ohne Nachteil Unserer Stadt und deren Derwahrung, wie obsteht, geschehen kann.

Zu 8 fehlt der Satz: „was aber umb wohlverdienter Ursachen willen“ bis zum Schluß des Absatzes.

Zu 14 fehlt der erste Satz von „dergleichen“ bis Geleit haben. Das Weitere wie im Schirmbrief.

Zu 15 lautet der Schlußsatz: Es soll auch nach Erledigung dieser Dereinigung alle diese vorgenommene Handlung jedem Teil an seinem Herbringen, Rechten, Gerechtigkeiten und Freiheiten hierdurch nichts benommen sein.

18 lautet: Und hierin so nehmen wir Burgermeister und Rat zu Speyer aus: die Röm. Kaiserl. und Königl. Majestät Unsere allergnädigste herrn, das löbliche Haus Oesterreich und die Städte Straßburg, Worms und Frankfurt. Deß alles zu wahren Urkund haben wir Burgermeister und Rat der Stadt Speyer Unser Stadt-Sekret Insiegel wissentlich an diesen Brief tun henken, der geben ward zu Speyer den 1 Januarii anno 1655.

#### VIII. Neben Brief der Stadt Speyer, die 400 fl jährliches Schußgeld betr.

Wir die Burgermeister und Rat der Stadt Speyer verjähren und bekennen öffentlich mit diesem Brief: Als der Durchlauchtigst Fürst und herr, herr Carl Ludwig Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Römischen Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, Herzog in Bepern, Unser gnädigster herr, Uns, Unser Nachkommen, Bürger und die Unsern und Inwohner gemeinlich in Unser Stadt Speyer Ihr Churfürstl. Durchl. Leben lang aus in dero sonderlichen Schirm gnädig und getreulich zu schirmen empfangen und usgenommen hat, nach Inhalt einer Verschreibung Wir darüber sagende von Seiner Churfürstl. Durchl. inhaben, der Datum stehet uf den neuen Jahrstag anno 1655; Solches Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Empfahens, Schirmens und Unnehmens, zu Widerstattung und guter Erzeigung gereden, geloben und versprechen Wir Burgermeister und Rat obgemeldet für Uns, Unser Nachkommen und Gemeind Unser Stadt in und mit kraft dies Briefs, dem obgemeldten Unserm gnädigsten herrn Pfalzgraf Carl Ludwig Churfürsten, Sr. Churfürstl. Durchl. Leben lang aus jeglichs Jahrs vierhundert Gulden, den Gulden zu 15 Bagen und den Thaler zu 1½ Gulden gerechnet, ohne Ihren Kosten und Schaden zu geben und gen Heidelberg zu reichen, jedesmal des neuen Jahrstag, vierzehen Tag vor oder nach, ungefährlich, wana Sr. Churfürstl. Durchl. die zu empfangen befehlcht, auf Sr. Churfürstl. Durchl. ziemblich Quittanz, ohne alle Gefärde oder Verhinderung.

Und sollen Wir von Speyer samliche 400 fl auf den neuen Jahrestag 1656 bezahlen, damit anzufahren. Und des zu wahren Urkund haben Wir Unser Stadt Sekret Ingesiegel an diesen Brief tun henken. Geben Speyer den 1 Januar 1655.

#### IX. Quittung der Stadt Speyer erlegtes Schirmgeld.

Wir Carl Ludwig etc. bekennen hiemit, Nachdem die ehrenveste, ehrfame, fürsichtigen und weisen, Unsere liebe besondere Burgermeister und Rat der Stadt Speyer 400 fl Schirmgeld, so sie Uns uf jetzt verschieenenen neuen Jahrestag schuldig worden sind, zu Unseren Genühen ausgericht und bezahlt hat, als sagen wir sie der vorbestimmten 400 fl Schirmgelds quitt, ledig und los, in Urkund Unsers hie vordruckten Churfürstl. Canzler Sekrets. Datum Heidelberg den 3 Januarii 1656.

#### Nachtrag.

Herr Dr. von Rauch in Heilbronn hatte die sehr dankenswerte Gefälligkeit, uns noch auf folgende pfälzische Schirmbriefe (Einungen) mit Heilbronn und Wimpfen aufmerksam zu machen. Sie sind teils in ihrem ganzen Wortlaut, teils auszugsweise in dem Urkundenbuch der Stadt Heilbronn Bd. 1 und 2 (Herausgeber des 2. Bandes ist Herr Dr. von Rauch) mitgeteilt.

1. 1417 März 5. Einungsvertrag des Pfalzgrafen Ludwig mit den Städten Heilbronn und Wimpfen. (Urk.-Buch 1 Nr. 458 S. 215.)

2. 1422 März 23. Schirmvertrag des Pfalzgrafen Ludwig mit den Städten Heilbronn und Wimpfen auf 5 Jahre. Ausgenommen vom Vertrag wird u. A. der Bischof von Speyer, da mit diesem bereits eine Einung bestehe. (Urk.-Buch 1 Nr. 481 S. 215 fg., vgl. auch Nr. 458 S. 215.)

3. 1454 Juni 10. Schirmvertrag des Pfalzgrafen Friedrich mit der Stadt Heilbronn auf 10 Jahre. Ausgenommen werden u. A. die Burgmannen und Bürger zu Speyer, mit denen bereits eine Einung bestehe (Urk.-Buch 1 Nr. 744 S. 395).

4. 1466 Januar 4. Pfalzgraf Friedrich erneuert die Einung mit Heilbronn auf weitere 10 Jahre. Ausgenommen wird u. A. die Stadt Speyer. (Urk.-Buch 1 Nr. 822 S. 466.)

5. 1476 Januar 23. Pfalzgraf Friedrich erneuert die Einung mit Heilbronn auf 10 Jahre. Ausgenommen wird u. A. die Stadt Speyer. (Urk.-Buch 2 Nr. 1135 S. 100 fg.)

6. 1477 März 1. Pfalzgraf Philipp bestätigt diesen Vertrag und erneuert ihn auf 10 Jahre (ebendasselbst S. 101).

7. 1485 Aug. 11. Gleiche Erneuerung auf weitere 10 Jahre (ebendasselbst S. 101).

8. 1496 März 17. Erneuerung auf weitere 30 Jahre; ausgenommen u. A. die Stadt Speyer (ebendasselbst).

9. 1527 Januar 5. Pfalzgraf Ludwig erneuert die Einung auf 10 Jahre; ausgenommen wird u. A. die Stadt Speyer (ebendasselbst S. 103).

Die letzte Einung zwischen Pfalz und Heilbronn ist von 1612.

Die in den Urkunden 1 und 2 genannten Verträge mit Speyer sind wohl die im Eingang des Speyerer Schirmbriefes vom Jahre 1655 genannten Verträge. Es wäre wünschenswert, auch diese aufzufinden; vielleicht finden sie sich im Münchener Staatsarchiv. G. C.

## Alte Bauern- und Wetterregeln.

Don Landgerichtspräsident a. D. Gustav Christ, Heidelberg. Als Fortsetzung zu dem Aufsatz in Nr. 1/2 der Geschichtsblätter 1916 Sp. 17 bringen wir die Wetterregeln für die Monate März und April.

### Martius (März).

Die Reb und Bäume schneid ich im Merz,  
Das Erdreich auch herum (ich) sterz<sup>5)</sup>.

<sup>5)</sup> Sterze = Schwanz, Ende. Pflugterze, die Handhabe zur Führung des Pfluges; davon sterzen: den Pflug führen, pflügen.

### Dom 12. Tag Martii oder St. Gregoritag:

Es halten etliche dafür, daß der Stork (Storch) gewiß auf Gregorifest wiederumb ankomme, aber gemeintlich in bösem Wetter, so er vor Ungewitter auf St. Petri-Stuhlfeier sich nit eingestelt. Etliche erwarten ihn aber erst den 17. hujus. Sonsten wird insgemein gesagt: Wann im Merzen der Guckug viel schreiet, der Stork viel klappert und die wilden Enten sich sehen lassen, solle es einen warmen Frie-ling und Zeit bedeuten, nach laut dieser Reimen:

Wann im Merzen der Guckug viel

Zu schreien beginnt, man sagen will:

Daß folge darauf ein warme Zeit.

Des Storken Stimm eben das bedeut.

Das meint man auch an gleicher Maßen

Wann Enten viel sich sehen lassen.

### Dom 13. Tag Martii:

Den 13. vel circiter geht die Sonn in das erste himmlische Zeichen, aries oder Widder genannt; bringt Hitze und Trockenheit. Donners, wenn der Mond im Widder ist, so wird großer Schrecken und Forcht in den Leuten und doch wieder Ruhe werden, wird aber viel Wein und Heu.

### Dom 17. Tag Martii oder St. Gertraudstag:

Nach St. Gertraudstag hat man sich nit mehr viel vor den Reifen zu fürchten, indem sie selten fallen oder Schaden thun.

### Dom 25. Tag Martii oder Marien Verkündigungstag:

Wann an Mariä Verkündigung vor der Sonnen Aufgang schön hell am Himmel ist und die Sterne zwihern und am selben Tag auch dabei Sonnenschein ist, so soll es das ganze Jahr hindurch gut Wetter und ein fruchtbar Jahr, wie auch eine truckene Heuet (Heuernte) bedeuten. Das sei von einem hundertjährigen Bauer observiret und wahr befunden worden.

Der Verfasser bringt nun eine Reihe auf den ganzen Merz bezüglichlicher Wetterregeln; wir heben daraus hervor: Wann der Merz Wind bringt, der April Regen streuet, Folgt darauf ein schöner Mai, der das Herz erfreuet.

Der März sein treng<sup>6)</sup>, April sein naß.

Der füllt den Kornstock und das Faß.

Trenger Merz, nasser April, kühler Mai

Füllt Scheuern, Keller und macht viel Heu.

Ein feuchter Merz der schadet manichfalt,

Wie macht ein schönes Kleid ein Flecken ungestalt.

Die Bauern sagen: Der Merz halt den Pflug beim Sterz  
(d. h. man ackert in diesem Monat),

Darnach kommt der April und halt ihn  
wieder still (durch sein unbeständiges Wetter).

Eine Wetterregel für den Herbst gibt folgender Vers:

Wann es noch mehr gefriert und ist der Merz noch kalt,  
Der Kiefer Weingeschirr zurüst manichfalt;

Wann aber das Gefrist (der Frost) im April sich laßt sehen,  
Ein jedes an seinem Ort er soll lassen stehen.

Also, wenn es im März noch friert, soll sich der Käufer  
auf einen guten Herbst rüsten.

Es ist eine alte Bauernregel: so viel Nebel es gibt im Merzen, so viel soll es auch im Jahr große Schlagregen und Gewässer geben. So viel Tau vor Ostern fallen, so viel Tau im August wird es geben. Daher der Reim:

So viel Nebel im Merz

So viel Giß (Güsse) sind im Jahr ohn allen Scherz,

Wie viel Thauen im Merzen vom Himmel steigen

So viel Reifen sich nach Ostern zeigen

Und so viel Nebel im Augusten kommen.

Das merke zu deinem großen Frommen.

<sup>6)</sup> treng. Der Verfasser des Kalenders erläutert nicht das Wort treng mit trucken.

Alles Holz, das man thut niederschlagen  
Im Merzen an den zwei letzten Freitagen,  
Das bleibt grad und wirft sich nicht,  
Wie mich ein weiser Mann berichtet.

Aus dem Märzstaub schloß man auf ein gutes Jahr:  
Merzenstaub ist Gold wert,  
Darum man ihn so fast begehrt.

Merzenstaub  
Ist über Silber und Gold.

Merzenstaub  
Bringt Gras und Laub.

Donner im März galt als gutes Vorzeichen:  
Früher Donner  
Später Hunger.

In diesem Monat wehen die Westwinde und die bringen  
uns die Schwalben.

Eine originelle Vergleichung des Wetters im März mit  
anderen Erscheinungen des Lebens gibt das Sprichwort:

Der Beutel der Priester,  
Die Verheißungen der Huren,  
Das Gewissen der Advokaten,  
Das Bedanken<sup>7)</sup> der Aerzte,  
Und das Wetter des Merzmonats  
sind billig unter einerlei Register zu bringen,  
die weil auf keines viel zu bauen und man  
bei dem einen sowohl als bei dem andern  
kann hintergangen werden.

#### April.

April verjüngert alle Welt  
Und die Zeit, die wohl gestellt,  
Die Erd' eröffnet ihren Schoß,  
Die Sonn' erwärmt und macht sich groß,  
Was nun im Erdreich stecken mag,  
Das kombt jetzt an Tag.  
Wann der Weinstock Schossen bringt,  
Die Grasmück' lieblich singt,  
Soll man halten ganz für wahr,  
Daß so kommt ein gutes Jahr.

St. Georg und Margentag (22. und 25. April): Es ist  
ein altes, kurzes und aller Orten bekanntes Sprichwort:

St. Georg und Marx  
Drohen uns viel Args.

Wie viel Reiffen sind gewesen vor St. Michaeli ver-  
gangenen Jahres, so viel sollen sein in diesem Jahr nach  
dem St. Georgitag.

Wie lang die Frösche vor St. Marci quakken oder  
schreien, so lang müssen sie nach Marci stillschweigen, daher  
der Ders:

So lang vor Marcitag die Frösch' lustig singen,  
So lange Zeit hernach sie mit Schweigen zubringen.

Ueber die Unbeständigkeit des Wetters im April:  
Herrengunst, Aprilenwetter,  
Frauenlieb und Rosenblätter,  
Würfel und auch Kartenspiel  
Derkehren sich oft, wem glauben will.

<sup>7)</sup> Die Bezahlung d. h. auch wenn man den Arzt bezahlt oder  
er sich hierfür bedankt, ist man nicht sicher, daß man gesund wird.

Der April soll mehr naß als trocken sein:  
Der dörre, trocken April  
Ist nicht des Bauern Will,  
Sondern des Aprilen Regen  
Ist ihnen gar gelegen.

Item.

Die Naß diesen Monat macht berühmt,  
Wann's dörre ist, er kein Lob verdient.

oder

Aprilen Regen  
Sind der Felder Segen.

Der Gesang der Grasmücke ehe der Weinstock sproßet  
zeigt ein gutes Jahr an:

Wann ehe der Weinstock Schossen bringt  
Die Grasmück' oft und lieblich singt,  
So will man halten ganz für wahr,  
Daß folgen wird ein gutes Jahr.

Doch gilt vom April das Sprichwort der Alten:

Es war kein April nie so gut,  
Er schneite dem Hirten auf den Hut<sup>8)</sup>.

welches dann die Erfahrung satzsam klar und wahr gemacht.

Den Wetterregeln für den Februar kann noch aus dem  
Volksmund beigelegt werden: Der Schäfer sieht an Sichtmeß  
lieber den Wolf in den Schafstall brechen, als die Sonne hin-  
einscheinen. Sichtmeß hell und klar, gibt gewiß ein kaltes  
Jahr. (Fortsetzung folgt.)

## Kleine Beiträge.

**Das Verbot des Johannisfeuers (24. Juni) in Heidel-  
berg.** In der Nr. 25 des Heidelberger Wochenblatts vom 21. Juni 1821,  
S. 130, findet sich folgende amtliche Bekanntmachung:

Großherzogl. Badisches Stadtm. Heidelberg.

Das sogenannte Johannisfeuer, welches die Kinder auf  
Johannistag auf den öffentlichen Straßen in der Stadt zu  
machen pflegen, wird auf das strengste untersagt, und werden  
die Eltern für diesen Unfug ihrer Kinder verantwortlich gemacht.  
Heidelberg, den 19 Juni 1821.

Wild.

Weis.

Heidelberg.

M. Huffschild.

Nachtrag. Hier in Mannheim war diese alte Volkssitte schon  
seit dem 18. Jahrhundert verboten; ein darauf bezüglicher Beschluß  
des Stadtrats vom 19. Juni 1787 steht in den Geschichtsblättern  
Jahrgang 1904 Seite 165 abgedruckt. Daß sie trotzdem bis in die  
dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts in Übung blieb, ist aus folgen-  
dem ersichtlich: Der bekannte Professor Kuhmaul erzählt in seinen  
„Jugenderinnerungen eines alten Arztes“ Seite 51: „Zur Charakteristik  
Mannheims in meiner Schulzeit dient die Tatsache, daß ich am  
24. Juni 1834 mit andern Knaben auf der Straße vor unserer  
Wohnung über das Johannisfeuer gehüpft bin. Das heidnische Fest  
der Sonnenwende durfte noch ungehindert mitten in der Stadt be-  
gangen werden. Die Schuljugend zündete Holzschetter an und setzte  
über das Feuer.“ (Professor Dr. Walter erwähnt dies auch in seiner  
Geschichte Mannheims, Band II Seite 269.) W. Gg.

Druckfehler-Berichtigung. In den Mannheimer Gesch.  
Bl. Jahrg. 1915 ist zu verbessern:

Sp. 135, Anm. 4: Marbacher Hof in Marbacher Hof.

Sp. 135, Anm. 6, Zeile 3 muß es heißen: Dagegen ist in die zu  
Karlsruhe gekommene.

Sp. 136, Zeile 2 muß es heißen: mit den Centgrafenam. belehnt  
Im Jahrg. 1916, Sp. 16 Zeile 6 von oben statt 1625: 1615.

<sup>8)</sup> Im bad. Oberland besteht das Sprichwort:

Der April ist nicht so gut,  
Er schneit dem Bauer auf den Hut.

Abdruck der Kleinen Beiträge mit genauer Quellenangabe gestattet; Abdruck der größeren Aufsätze nur nach Verständigung mit der Schriftleitung  
der Mannheimer Geschichtsblätter.

Schriftleitung: i. D. Professor Theodor Hänlein in Weinheim an der Bergstraße. Sämtliche Beiträge sind an den Mannheimer Altertumsverein in Mannheim,  
Großh. Schloß, zu senden.

Für den sachlichen Inhalt der Beiträge sind die Mitteilenden verantwortlich.

Verlag des Mannheimer Altertumsvereins E. D., Druck der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei G. m. b. H. in Mannheim

# Mannheimer Geschichtsblätter.

Monatsschrift für die Geschichte, Altertums- und Volkskunde Mannheims und der Pfalz.

Herausgegeben vom Mannheimer Altertumsverein.

Jährlich 12 Nummern, für Vereinsmitglieder unentgeltlich — Abonnementspreis für Nichtmitglieder: 4 Mk. — Einzelnummer: 30 Pfg. — Frühere Jahrgänge: 5 Mk. — Einzelnummer 50 Pfg.

XVII. Jahrgang.

Mai/Juni 1916.

Nr. 5/6.

## Inhalts-Verzeichnis.

Mitteilungen aus dem Altertumsverein. — Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Krieg. Nachtrag zu I (Käferthal). III (Wallstadt). Von Landgerichtspräsident a. D. G. Christ. — Die fünfthalb Dörfer und das Weistum des Gerichts im tiefen Weg bei Großschafen. Von G. Christ. — Interimsvertrag mit der Stadt Landau wegen des Geleites. — Das Geheimnis des Freiherrn von Eberstein. Von Gustav Christ. — Alte Bauern- u. Wetterregeln. Von Gustav Christ. — Kleine Beiträge. — Zeitschriften- und Bücherschau. — Neuerwerbungen und Schenkungen.

## Mitteilungen aus dem Altertumsverein.

In der Ausschusssitzung vom 27. März 1916 gedachte der Vorsitzende zunächst der Verdienste des am 1. März l. J. gestorbenen langjährigen Ausschussmitgliedes, des Herrn Stadtbaurats a. D. Uhlmann, um den Verein. Am Sarge hatte der Vorsitzende nach einer Ansprache im Namen des Vereins einen Kranz niedergelegt. — Don Geschenken, die dem Verein zugingen, seien mit besonderem Dank erwähnt: Mannheims Privilegien 1728, Geschenk der Herren Otto und Karl Baer; 2 Mannheimer Kalender von 1794 und 1804, geschenkt von Herrn Sigismund Alexander in Hockenheim; ein kleiner silberner Genius, geschenkt von Frau Robert Müller in Wiesbaden; Fremdenbuch des deutschen Hofes in Mannheim vom April 1869 bis November 1872, geschenkt von Herrn K. Genton; das 1. Badische Sängerfest in Mannheim 1863, Oelgemälde (3,78 × 1,60 m) von Maler K. Hönn, geschenkt von den W. Fuchs'schen Erben, B 6, 6. — Genehmigt wurde dann die Schlussabrechnung für 1915 und der Voranschlag für 1916. — Die Sammlungen, einschließlich der Kriegsgedenksammlung, werden von Sonntag, den 2. April an in der bisherigen Weise dem allgemeinen Besuche geöffnet; dagegen wird an Werktagen für den Besuch der Kriegsgedenksammlung das im vorigen Jahre festgesetzte Eintrittsgeld auch weiterhin erhoben. — Die Mitgliederversammlung wird auf Montag, den 8. Mai l. J., abends halb 7 Uhr, in das Bibliothekszimmer einberufen.

## Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Kriege.

Von Landgerichtspräsident a. D. Gustav Christ, Heidelberg.  
(Fortsetzung.)

Nachtrag zu Käferthal\*).

Im zweiten Band des Pfälzischen Museums (erschienen 1784—86) S. 609 ff. findet sich „eine Beschreibung einer Reise durch einen Theil der Bergstraße etc. die Naturgeschichte herr. von Dr. Gütthe\*\*) in Mannheim i. J. 1783“, worin S. 614 ff. über Käferthal folgendes berichtet wird:

\*) Vgl. Sp. 3 ff. der Gesch.-Bl.

\*\*) Melchior Gütthe, Dr. der Medizin in Mannheim (Walter, Mannheim, 1, 621 und 789 bezeichnet ihn als Medizinalrat), wurde 1791 wegen seiner Verdienste um die Naturwissenschaften an Stelle des verstorbenen Meteorologen Hemmer zum Mitglied der Pfälzischen Akademie ernannt und mit der Fortsetzung der von Hemmer herausgegebenen Ephemerides societatis meteorologicae Palatinae beauftragt. Acta acad. Palat. 7. 17. Oeser, Mannheim, 335 fg. Ueber seine obengenannte Reisebeschreibung s. Wundt Topograph. Pfälzische Bibliothek 2, 85—87.

Eine kleine Stunde von dem östlichen Neckarufer liegt das Dorf Käferthal, wo eine Rhabarberplantage nach russischer Art angelegt worden ist. Diese bei ihrer Anlage so viel versprechende Plantage ist nun schon seit 1769 auf 20 hiesige Morgen angelegt und Anfangs von einer Gesellschaft unternehmender Theilhaber, nach deren Uneinigkeit aber auf Kurfürstl. Kosten noch weiter unterhalten worden. Man hatte Anfangs viele Schwierigkeiten zu überwinden, wie dies der Fall bei jedem Unternehmen ist. . . . Da diese Plantage nun 14 Jahre steht und dennoch weder großen Fortschritt noch Absatz macht, so müssen sich noch Schwierigkeiten vorfinden, die ihrer Aufnahme hinderlich sind. Ihre Entstehungsgeschichte steht von Herrn Regierungsrath Medikus beschrieben.

In den Bemerkungen der kurpfälzischen physikalisch-ökonomischen Gesellschaft v. J. 1771 (Mannheim 1773) S. 312 fg. berichtet Friedrich Kasimir Medikus:

Eine halbe Stunde von Feudenheim auf der Seite von Mannheim und eine kleine Stunde von dieser Stadt abgelegen, liegt Käferthal, welches durch seine 1769 den 11. Mai wirklich angelegte Rhabarber-Plantage wird bekannt werden. Eine Gesellschaft Deutscher, und nicht, wie eine gedruckte Nachricht besagt, von Franzosen, haben dieselbe unternommen und ein Stück Land von 20 Morgen, jeder zu 160 Ruthen angekauft, das mit Planken umgeben ist. Unser durchlauchtigster Kurfürst hat ihnen zugleich das daselbst stehende ehemalige große Jagdhaus zur Wohnung unentgeltlich eingeräumt, auf welches die Plantage anstößt.

Es werden hier vorzüglich die handförmige Rhabarber (Rheum palmatum) gebauet, auch sind Pflanzen von Rhapontik (Rheum rhaponticum), krausblättrichte Rhabarber (R. undulatum) und von der dichten Rhabarber (Rheum compactum) allhier. (Medikus gibt nun eine nähere Beschreibung der Pflanzen und ihrer russischen Herkunft).

Ueber die gleiche Anlage berichtet Widder 1, 311 (1786) unter Käferthal:

Im J. 1747 sind diese Waldungen (d. h. der Gemeinewald und der der kurfürstl. Hofkammer gehörige Neuwald) mit einem großen Feldbezirke zum Behuf eines Hirschgartens und der französischen Parforce-Jagd mit einem Zaune umfangen, auch im Dorfe selbst ein schönes Jägerhaus, samt Stallungen für Pferde und Hunde erbauet, jedoch alles dieses i. J. 1767 wieder eingestellet und das Gebäu mit daran gelegnem Felde einer Gesellschaft zur Pflanzung der Rhabarbera eingeräumt worden.

## Wallstadt \*).

Das kleine Dörflein Wallstadt<sup>1)</sup> ist mehreren Theils mit französischen Inwohnern besetzt; ist in dem verwichenen

\*) Die Erläuterungen in Klammern und den Anmerkungen rühren von uns her.

<sup>1)</sup> Wird erstmals i. J. 765 als Walahastat erwähnt. Cod. Lauresh. I Nr. 482, S. 476. Widder 1, 309. In der vom Strahenheimer Hof her ziehenden Niederung nördlich von Wallstadt beim Diernheimer Weg wurden in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts durch unsern Verein prähistorische Wohnstätten ausgegraben; die Funde in unseren Sammlungen; Gesch.-Bl. 1907 Sp. 190.

30jährigen Krieg ganz öd und unbewohnt gestanden, so daß die Cent in anno 1646 das gemeine Dorfsiegel, welches einen Löwen führt, in Verwahrung genommen hat.

#### Grenzpunkte:

Ein Stein am Ladenburger Weg im oberen Feld am Eck, scheidet Heddesheim, Straßenheim und Wallstadt.

Ein Stein an der Spitze.

Ein Stein zwischen der Straßeneimer Weid und der Wallstadter Almend.

Ein dreieckiger Stein (Dreimärker) am Mannheimer Weg, der nach Diernheim geht, scheidet Diernheim, Kefferthal und Wallstadt.

Am Weiherweg scheidet ein Stein Wallstadt und Kefferthal.

Fürters die 3 Kreuz bei Kefferthal am Pfaffenweg.

Am Feudenheimer Farrenacker scheidet ein Stein Wallstadt und Feudenheim.

An der Hirschstraße scheidet sich Hoesheim und Wallstadt<sup>2)</sup>.

Die Einwohnerzahl betrug am 1. Juli 1687 17 Männer, 18 Frauen, 33 Söhne, 18 Töchter, 10 Knechte, 8 Mägde, jetzt (ca. 1690) nur noch 10 bürgerliche Familien. Unter den Einwohnern werden genannt: Pierre Barbe, Pierre Caillé, Guielle Barbe, Guielle Francois, Abraham Gilbert. Hier wohnen keine Juden.

Gemeindeämter. 3. 3. ist kein Schultheiß<sup>3)</sup> hier; ebenso sind nur 3 Gerichtspersonen hier, darunter Pierre Caillé. Da nun diese 3 das Gericht nicht gehörig besetzen können, wogegen die Feudenheimer als nächste Nachbarn hier stark begütert sind, hat man bisher einige Feudenheimer in das hiesige Gericht beigezogen, was aber in diesem Kriegsweisen in Abgang gekommen ist.

Die Ernennung der Gerichtspersonen erfolgt wie anderwärts, d. h. an des Abgegangenen Stelle werden von den übrigen Gerichtsverwandten zwei erwählt und dem Oberamt Heidelberg vorgeschlagen. Dieses verpflichtet Einen davon, welcher sodann der Gemeinde gebührend vorgestellt und in seinen Dienst eingewiesen wird. Der Schultheiß und sämtliche Gerichtspersonen brauchen nicht im Dorf zu hüten oder Briefe zu tragen. Der Schultheiß, beide Bürgermeister und der Gebüttel genießen Personalfreiheit, auch hat der Schultheiß 6 Morgen Acker, die Amtsäcker (sie gehören der Collectur Mannheim), zu genießen.

Es gibt hier keinen Gerichtschreiber, in eiligen Fällen gebraucht man den Schulmeister, sonst den Centfchreiber.

Es gibt auch keinen Nachtwächter.

Das Gerichtssiegel hat einen Löwen im Schild<sup>4)</sup>.

Maße: Es gilt Frankenthaler Weinmaß (d. h. die Ohm hatte 44 Maß) und Heidelberger Fruchtmaß.

Ein- und Abzug.

Der Einzug (die Bürgerannahme) erfordert Beibringung ehelichen Geburtsbriefes oder Mannrechts. Fremde und Einheimische, Männer und Weiber, zahlen 1 Gulden Bürgergeld an die Gemeinde. Die Herrschaft hat gerade soviel zu fordern, erläßt es aber, um die Einwanderung zu befördern. Dagegen hat beim Wegzug außer Landes Nachzahlung zu erfolgen

<sup>2)</sup> Grenzpunkte. Der Ladenburger Weg ist wohl die von Wallstadt nach Ladenburg ziehende sog. Wormser Straße.

Spitze: Wohl eine spizige Ausbuchtung der Gemarkung.

Straßeneimer Weid ist die vom Straßeneimer Hof gegen Südwesten ziehende Niederung, eine Fortsetzung der Rindlach.

Der Mannheimer Weg: Die Straße von Käferthal nach Diernheim. Weiherweg: Sieht von Feudenheim nördlich auf die Straße Käferthal-Wallstadt.

Pfaffenweg: zieht von Käferthal südlich gegen Feudenheim.

Farrenacker: Wahrscheinlich am Wallstadter Weg bei der langen Gewande.

Hirschstraße: Die bei Feudenheim Sp. 27 Anm. 2 genannte Heerstraße von Feudenheim nach Heddesheim.

<sup>3)</sup> f. Sp. 3 Anm. 4.

<sup>4)</sup> Der doppeltgeschwänzte Pfälzer Löwe.

und ist außerdem die Nachsteuer, d. i. der 10. Pfennig von dem mitnehmenden Vermögen, zu entrichten.

#### Gewässer:

Es gibt hier keinen laufenden Brunnen oder Bach; man läßt in Ladenburg oder an der Bergstraße mahlen.

#### Centallmend<sup>5)</sup>:

Die Gemeinde hat im Gegensatz zu andern an der Bergstraße und im Odenwald gelegenen Orten keinen Anteil daran.

Schäfererei: Die Gemeinde hat eine eigene Schäfererei, die um 20 Gulden jährlich verliehen ist.

#### Herrschaftliche Abgaben und Gefälle:

Es ist hier keine Zollstätte.

Die Herrschaft erhebt die ordinari Schatzung<sup>6)</sup> (das Schatzungskapital beträgt 2838 Gulden) und andere davon dependirende Gelder als Reichskosten, Türken- und Fräuleinsteuer<sup>7)</sup>, ferner von jeder Ohm 1 Gulden Umb- und 44 Kreuzer Kreuzergeld, das von den Umbgeldern (Erhebem) quartaliter zum gewöhnlichen Aufschluß (Abrechnung, Ablieferung) nach Heidelberg auf das Amtshaus geliefert werden muß. Den Wirten wird ein billiger Abzug für Abgang und Hausverbrauch gewährt. Die Umbgelder erhalten für ihre Mühewaltung quartaliter 15 Kreuzer und, so oft ein Wirt einlegt und sie es aufschreiben, 1 Maß Wein und für 2 Kreuzer Weck.

Beeten<sup>8)</sup>: Die Herrschaft hat jährlich bei der Gemeinde zu fordern:

15 Gulden, 18 Kreuzer, 4 Heller Beetgeld,

20 Malter Beethorn,

1 Malter Lastenschreiber Dienstkorn,

2 Malter Maulhaber,

1300 Gebund Herrntroh.

Herrnhühner: Jedes Hausgeß gibt quartaliter ein altes Huhn oder 3 Bagen. Schultheiß, Gerichtspersonen und Häuser, worin 3. 3. der Einsammlung Kindbetterinnen, sind frei.

Hauptrecht oder Wattmal<sup>9)</sup> muß bei der Centfreveltthätigkeit vertheidigt (entrichtet) werden, nach Proportion der Verlassenschaft.

Kirche ist im 30jährigen Krieg abgebrannt, man weiß nicht, wer schuldig ist, eine neue zu bauen<sup>10)</sup>; die Leute gehen nach Feudenheim in die Kirche. Auch kein Pfarr- und Schulhaus ist hier, die Gemeinde muß dem Schulmeister eine Wohnung stellen.

Herrschaftliche Güter: Die Collectur Mannheim hat hier u. A. das Kirchen- oder Heiligengut 88½ Morgen,

<sup>5)</sup> f. Sp. 3 Anm. 3.

<sup>6)</sup> f. Sp. 8 Anm. 13.

<sup>7)</sup> Bei Verheiratung einer Prinzessin wurde jeweils eine besondere Steuer erhoben, um ihre Ausstattung zu bestreiten. Unter dem Namen Prinzessinnensteuer besteht die Steuer auch jetzt noch in einigen Staaten.

<sup>8)</sup> f. Sp. 8 Anm. 13.

<sup>9)</sup> f. Sp. 8 Anm. 15.

<sup>10)</sup> Sie wurde aber später wieder aufgebaut, denn Widder 1, 309 berichtet, daß sie den Reformierten zugefallen sei und von dem Pfarrer zu Feudenheim als eine Silliale versehen worden.

Das Wormser Synodale v. J. 1496 (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 27, 338) bemerkt:

Walstat: Ecclesiae parochialis, St. Petrus patronus, altarista St. Crucis Ladenburg confert. Ibidem etiam altare St. Georgii martyris, consecratum tantum. (Die hiesige Pfarrkirche ist dem hl. Petrus geweiht; der Altarist in Ladenburg, d. h. der Inhaber der Altarpfunde des hl. Kreuzes in der Galluskirche in Ladenburg, nennt den Pfarrer. Auch ist hier ein Altar des hl. Märtyrers Georg, der aber nur geweiht ist.) — Widder 1, 309 bemerkt: Der Kirchenfag gehörte dem Domkapitel zu Worms, von welchem aber dieses Recht i. J. 1386 an den Pfründnehmer des heiligen Kreuzes, Altar zu Ladenburg gebieken ist. — Aber auch die neuerbaute Kirche wurde i. J. 1869 abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, wobei interessante Quader mit romanischen Ornamenten zu Tag kamen; sie befinden sich jetzt in unsern Sammlungen.

die Präsenz Collectur Ladenburg 200 Morgen, die Pflege Schönau 180 Morgen, das Stift zum heiligen Geist in Heidelberg 85½ Morgen, Wambold von Umstadt 180 Morgen, hat auch ein Haus in Wallstadt, Domstift Worms 70 Morgen, Lehenpropst Fuchs<sup>11)</sup> 124 Morgen, wird das heylsche Gut genannt, Herr Oestringer<sup>12)</sup> von Straßburg 45 Morgen, sind pfälzisches Lehen. Der Pachtzins besteht immer in Naturalien, so beträgt der Pachtzins der 70 Morgen des Domstifts Worms 8 Malter Korn, 16 Malter Spelz, 8 Malter Haber.

**Zehnten:** Am großen Zehnten, „der reiche und arme Zehenden genannt“, hat Pfalz  $\frac{2}{7}$ , Dr. Bonn zu Bürkenau  $\frac{2}{7}$ ,<sup>13)</sup> von Sickingen  $\frac{1}{7}$ , die Praesenz Collectur Ladenburg  $\frac{2}{7}$ , wovon der Schulmeister wieder das eine  $\frac{1}{7}$  bekommt, so daß die Collectur nur  $\frac{1}{7}$  erhält. Den kleinen Zehnten erhält der Pfarrer von Feudenheim, weil hier kein Pfarrer ist.

**Gemeindegüter:** Die Gemeinde hat ca. 16 Morgen Almende. Ein Häuslein, das die Gemeinde 1688 auf ihre Kosten neu aufgebaut hatte, wurde von den Franzosen gleich das folgende Jahr eingeweiht, ebenso das Schützenhaus. Verschiedene Hausplätze, von denen der Bürgermeister früher 4 Gulden 44 Kreuzer Grundzins erhielt, sind von den Franzosen abgebrannt, weshalb kein Grundzins mehr davon fällt.

<sup>11)</sup> Lehenpropst Johann Fuchs wird i. J. 1658 erwähnt im Kop-buch des Großh. Gen.-Landesarchivs 1037. 1052. Sein Sohn war Wilhelm Fuchs, 1691 Regierungsrat und Lehenpropst; wohl identisch mit dem Wilhelm Fuchs aus Bremen, der 1660 in Heidelberg studierte (Töpke, Matrikel 2, 237), und dem Dr. Wilhelm Fuchs, Kurbrandenburgischer Rat und Gesandter in Frankfurt 1699, Taufpate des Wilhelm Leonhard Nebel (Neues Heidelberger Archiv X, 114) und dem Bibliothekar Fuchs, der die Wittwe des Apothekers Nebel heiratete. Briefe der Elisabeth Charlotte, Bibliothek des literar. Vereins Bd. 107, 80. (Gesf. Mitteilung des Herrn Landgerichtsrats Huffschild in Heidelberg.)

<sup>12)</sup> Auch Widder I, 310 erwähnt das Lehenpropst Fuchsische und das Oesterringerische Lehengut in Wallstadt, ein Philipp Oestringer war 1552 Schultheiß in Heidelberg. Widder I, 148. Er starb am 7. 3. 1569. Adamus S. 86/87. (Gesf. Mitteilung des Herrn Landgerichtsrats Huffschild in Heidelberg.)

Ueber das Oestringerische Lehen befinden sich folgende Urkunden im Großh. Gen.-Landesarchiv:

1. Hartmann Oestringer, der Rechten Licentiat, des kaiserlichen Kammergerichts zu Speyer Advokat, revertiert gegen Pfalzgraf Johann Casimir wegen Belehnung mit einem Zehnten in Großen Sachjenheimer Gemarkung, davon jedes Jahres acht oder neun Malter Korn und fünf Schilling heller gefallen; item fünfzig sechs Morgen Aekers im Wallstadter Feld gelegen usw. — Gleichzeitig gibt der Belehnte 600 Gulden zur Verbesserung der Lehen der Kurpfälzischen Kammer auf, wovon er jährlich 30 Gulden Gült empfängt. Geschehen Heidelberg 18. Juli 1587. Orig.-Perg.

Gleichen Inhalt haben die folgenden Reverse:

2. 1592 Oktober 7. Hartmann Oestringer gegen Pfalzgraf Friedrich.
3. 1612 Juli 28. Hartmann Oestringer gegen Pfalzgraf Johann.
4. 1615 Mai 9. Hartmann Oestringer gegen Pfalzgraf Friedrich.
5. 1641 April 23. Reinhard Oestringer gegen Pfalzgraf Maximilian.
6. 1660 Februar 24. Georg Oestringer gegen Pfalzgraf Karl Ludwig.
7. 1663 Mat 23. Georg Oestringer gegen Pfalzgraf Karl Ludwig.
8. 1682 Juli 8. Georg Oestringer gegen Kurfürst Karl.
9. 1685 Dezember 12. Georg Oestringer gegen Pfalzgraf Philipp Wilhelm.
10. 1719 November 15. Johann Lorenz Oestringer gegen Pfalzgraf Karl Philipp. (Gesf. Mitteilung des Herrn Amtmann v. Gulat in Karlsruhe.)

<sup>13)</sup> Widder I, 323 Anm. erwähnt zum Jahr 1570 einen Philipp Bonn von Wachenheim.

1653 kaufte der Reichshofrat J. Philipps Bohn den Wamboltischen Anteil am Kurmainzischen Lehen Birkenau, erhielt nach dem Aussterben der Landschaden von Steinach auch deren Anteil zu Lehen und wurde 1655 von Kurmainz mit der ganzen Cent Birkenau belehnt. Die Familie von Bohn starb 1721 im Mannesstamm aus, worauf die Wambolt von Kurmainz mit dem ganzen Lehen belehnt wurden. Dahl, Lorch S. 284 (Gesf. Mitteilung des Herrn Landgerichtsrats Huffschild in Heidelberg.)

Den A u s s c h u ß<sup>14)</sup> zu Pferd und zu Fuß hat Kurpfalz wie in anderen Centorten. Die Gemeinde muß gemeinschaftlich mit Heddesheim, Keffertthal, Feudenheim und Sandhöfften einen Reißwagen (Heerwagen) mit Knechten, Pferden und Geschirr stellen und unterhalten.

**Frohn dienste:** ungemessene müssen geleistet werden, außerdem müssen die Einwohner das über den Rhein herüber oder von Sandhöfften und Keffertthal hierher kommende Wildpret, Lämmer und dergl. bis nach Neuenheim führen, was den Leuten sehr beschwerlich ist. Auch sind die Unterthanen schuldig, von einem Stück herrschaftl. Wiesen, das Herzogentried<sup>15)</sup> genannt, welches die Neckarauer in Frohn mähen müssen, das Gras dörr zu machen und wegzuführen. Auch müssen sie die herrschaftlichen dahin (d. h. hierher) kommenden Briefe nach Feudenheim weiter tragen.

## Die fünfthalb Dörfer und das Weistum des Gerichts im tiefen Weg bei Großsachsen.

Ein Beitrag zur Geschichte und Topographie der Bergstraße. Von Landgerichtspräsident a. D. Gustav Christ, Heidelberg

In dem Aufsatz „Hübnergericht zu Leutershausen“ in Nr. 11/12 der Gesch.-Bl. 1915 Sp. 133 fg. wird auch das Gericht auf dem tiefen Weg, mit dem die Herrn von Hirschberg belehnt waren, erwähnt, ohne daß jedoch auf seine Organisation und Zuständigkeit näher eingegangen wird. Wir lassen deshalb zur Ergänzung das im Berain 7761 des Großh. Generallandesarchivs in einer Niederschrift v. J. 1569 enthaltene bisher ungedruckte Weistum dieses Gerichts folgen und fügen erläuternd bei:

Die vier Dörfer Leutershausen, Groß-, Hohen- und Lüzelsachsen sowie das längst ausgegangene Dörflein Häge oder Hege, zwischen Lüzelsachsen und Weinheim, wurden unter dem Namen „die fünfthalb Dörfer“ zusammengefaßt, wobei Häge als halbes Dorf gezählt wurde<sup>1)</sup>. Sie bildeten aber nicht, wie Gesch.-Bl. 1915 Sp. 136 des obengenannten

<sup>14)</sup> f. Sp. 9 Anm. 18.

<sup>15)</sup> f. Sp. 9 Anm. 16.

<sup>1)</sup> Das Dorf Häge oder Hege wird erstmals i. J. 951 als „hen“ erwähnt. Cod. Laur. Nr. 428. Letztmals wird es in einer ungedruckten Urkunde vom 20. Juni 1476 genannt: „daselbe Hege dann für ein halbes Dorf geachtet wurde.“ (Gr. Gen.-Landesarchiv unter Muckensturm.) Der Berain Nr. 7761 enthält darüber folgende Bemerkungen: „Vor Alters lag zwischen Lüzelsachsen und Weinheim ein kleines Dörflein Häge genannt, mit dem in etlichen Sachen, namentlich wegen des Weidgangs und der Rügen, die Dörfer Leutershausen, Groß-, Hohen- und Lüzelsachsen eine Gemeinschaft hatten und also die fünfthalb Dörfer genannt wurden. Vermöge alten Weistums wurde Häge für ein halbes Dorf erachtet und zu den obengenannten vier Dörfern gerechnet; es gehörte zur Schriesheimer oder Aepfelbacher Cent, mit der es Wasser und Weid gemeinschaftlich genoß. Die Hägener gingen zu den Lüzelsachsener ins Gericht (d. h. sie gehörten ins Gericht Lüzelsachsen) und wenn etwan Wind oder ungestüm Wetter eingefallen, daß sie die Glocken zu gedachtem Lüzelsachsen (womit das Gericht eingeläutet wurde) nicht hören können, haben die Schützen daselbst sie abgeholt. Starb jemand zu Häge, so mußten ihn diejenigen Lüzelsachsener, welche auf der Sommergasse wohnten, bei Strafe von 5 Schillingen abholen, zur Kirche nach Hohenachsen begleiten und daselbst begraben helfen.“

Nachdem aber gemeldes halbe Dorf vor vielen unerdenklichen Jahren in Abgang gerathen und darauf desselben Gemarkung zu der Lüzelsachsener eingezogen worden, haben diese alle actus jurisdictionales gleich wie in ihrer eigenen Gemarkung geübt und exerciert etc.“

Immerhin bildete die Gemarkung von Häge, auch nachdem das Dorf eingegangen war, eine besondere Gemarkung für sich. Hierauf bezügliche Streitigkeiten zwischen den Gemeinden Weinheim und Lüzelsachsen wegen Steinsetzung, Unterhaltung der Wege, Schützenhaltung, Rügen und Schäden wurden am 13. April 1618 durch den kurfürstl. Rat und Sauf zu Heidelberg, Dietrich von Schönburg (richtig Heinrich Dietrich von Schönberg, f. unten) entschieden. Die Grenze zwischen den Gemarkungen von Häge und Weinheim bildete die Häger Klinge beim sog. Rosenbrunnen; entsprechend der jetzigen Gemarkungsgrenze zwischen Weinheim und Lüzelsachsen. Es ist dies wohl der in Abs. 26 des Weistums genannte Häger Bach.

Aussages angenommen wird, eine Markgenossenschaft. Es stand ihnen nur das gegenseitige Weiderecht auf ihren Gemarkungen, die sog. Koppelhut (jus compascuationis reciprocum) zu und außerdem waren sie alle weiderechtigt auf der angrenzenden Gemarkung Heddesheim, speziell auf der dortigen „Spieslache“ und den dem Kloster Schönau gehörigen, aber gleichfalls auf Heddesheimer Gemarkung gelegenen Gütern des Muckensturmer Hofes<sup>2)</sup>, während umgekehrt den Heddesheimern das Weiderecht nicht nur auf ihrer Gemarkung, sondern auch auf denen der fünfthalb Dörfer zustand. Diese verwickelten Rechtsverhältnisse verursachten zahlreiche Streitigkeiten und diese gaben offenbar den Anlaß zur Errichtung einer den Gebrauch regelnden Säzung, eines Weistums, wie zur Einsetzung eines zu deren Handhabung berufenen Gerichts, des Gerichts auf dem oder, wie es sich selber nennt, im tiefen Weg bei Großsachsen. Wann die Säzung und das Gericht errichtet wurden, steht nicht fest; auch darf aus der Niederschrift des Weistums i. J. 1569 nicht auf dessen Abfassung in jenem Jahre geschlossen werden, denn bekanntlich wurden die Weistümer oft jahrhundertlang mündlich überliefert, ehe sie niedergeschrieben wurden. Zudem ergibt sich aus einem zwischen der Gemeinde Heddesheim und den fünfthalb Dörfern auf den Dorabend Thoma, also 20. Dezember 1521, auf Veranlassung der Pfälz. Regierung abgeschlossenen Vergleich, daß schon damals eine Niederschrift des Weistums bestand. Es wurde nämlich damals vereinbart, daß es bei dem Weistum „wie das in unserer Landschreiberei in Heidelberg schriftlich verzeichnet ist, so die 2 Gericht Leutershausen und Großsachsenheim zu Recht alle Jahr mündlich weisen auf dem diesen Weg“ bleiben soll. Es ist also anzunehmen, daß zu irgend einer früheren Zeit — wann, steht nicht fest — durch sämtliche Beteiligten eine Säzung (Weistum) behufs Regelung der Ausübung der Weiderechte, Aufrechterhaltung der Ordnung auf den gemeinsamen Weiden, Instandhaltung der dortigen Wege und Gewässer, getroffen und zur Handhabung dieser Ordnung ein gemeinsames, aus den Gerichten der Orte Großsachsen und Leutershausen gebildetes Gericht, das sich nach seinem Versammlungsort das Gericht im tiefen Weg nannte, eingesetzt wurde, welches das Weistum jedes Jahr mündlich verkünden (öffnen) sollte<sup>3)</sup>. So liegt auch unserer Niederschrift v. J. 1569 die damals „auf der Specken“, (einem Teil der gemeinen Weide bei Großsachsen), erfolgte Verkündigung (Öffnung) zu Grunde. Mit diesem Gericht und ebenso mit der Dogtei (niederer Gerichtsbarkeit) über Leutershausen waren die Herren von Hirschberg (Hirzberg), deren Stammschloß bei Leutershausen lag (Ruine noch sichtbar), belehnt, und deshalb verkündeten die beiden Arnold und Friedrich von Hirschberg als Lehens- und Gerichtsherrn in der Gerichtsversammlung v. J. 1569 das Weistum. Da dieses wirtschafts- und rechtsgeschichtlich von großem Interesse ist, lassen wir es im Wortlaut folgen. Die Nummerierung der einzelnen Absätze rührt von uns her.

<sup>1)</sup> Heinrich Dietrich von Schönberg, Sohn des Mainhard von Schönberg auf Wesel und der Dorothea Riedesel von Bellersheim; verheiratet mit Elisabeth Ketteler von Neuselrode. 1604 Oberamtmann in Bacharach (Widder 3, 380), 1616 Saß in Heidelberg (Widder 1, 83) † 1621 als Pfälz. Rat und Hofrichter. Er war der Onkel des berühmten Marschalls von Schomburg, Herzog von Leinster. Gest. Mitteil. des Herrn Landgerichtsrat Huffschmid in Heidelberg.

<sup>2)</sup> Ueber den zur Gemarkung Heddesheim gehörigen Hof Muckensturm vgl. Widder 1, 301 fg.

<sup>3)</sup> Die Weistümer (Rechtssäzungen) wurden gewöhnlich bei Beginn der Gerichtsverhandlungen verkündet, damit die Urteiler (Schöffen) wußten, was Rechtens ist.

<sup>4)</sup> Von Großsachsen und Leutershausen; beide Gerichte zusammen bildeten das zuständige Gericht. Es war dies ein genossenschaftliches Gericht, eingesetzt von sämtlichen weiderechtigten Gemeinden; es war aber nicht das Gericht einer Markgenossenschaft, denn es bestand keine gemeinschaftliche Mark. Belehnt mit der Gerichtsbarkeit waren die Herren von Hirschberg, darum erschienen sie neben dem Pfalzgrafen als Gerichtsherren.

### Weistumb der 4½ Dorf wie auch Heddesheim.

Dies sind die Rechtsprüche und Gerechtigkeit von dem Gericht im tiefen Weg, antreffend unsern gnädigsten Herrn den Pfalzgrafen und die Edlen von Hirschberg, von uns Arnold und Friedrich von Hirschberg geöffnet und erläutert auf der Specken anno 1569 vor purificationis Mariae (2. Februar, welcher Tag vorher, wird nicht gesagt).

1. Zum ersten weisen die Gericht zum Rechten, unserem gnädigsten Herrn dem Pfalzgrafen, des Gerichts Faut und oberster Herr, das Gericht zu beschauen und aufzuenthalten, und dann zu die von Hirschberg.

2. Zum andern mal weisen die zwei Gericht zu Recht, wann man die Erlen hauen will, soll man die hauen mit deren von Hirschberg Wissen und Willen in dem gemeinen Bruch der fünfthalb Dorf.

3. Zum dritten weist man zu Recht, wann man die Erlen haut, so hat ein jeglicher Gemeinmann Recht einen Knecht zu haben zu seinem Gesind, und ein Schultheiß und ein Gerichtsherr aus einer jeglichen Gemeind der fünfthalb Dörfer<sup>5)</sup> hat Recht zween Knecht zu haben zu seinem Gesind, und der Hof zu Marbach<sup>6)</sup> auch zween Knecht zu seinem Gesind, und soll derselb, so man bestellt, kein Ausmärker sein, außerhalb der fünfthalb Dörfer.

4. Item weist man auch zu Recht, daß man bei Sonnenschein solle darein fahren, und wieder daraus; und was man hat gehauen, soll man nicht über Nacht lassen liegen, bei der Einung: fünfthalb Pfund Heller<sup>7)</sup> oder soll (es) führen bei Sonnenschein über den Specken-Weg.

5. Zum fünften weist man zu Recht, ob ein Erlen so groß wäre, daß zween daran hiewen, soll keiner da die Hand anlegen, und zu wem sie fällt, der hat Recht dazu<sup>8)</sup>.

6. Zum 6ten weist man zu Recht, wenn man zween Tag darinnen gehauen, und darauf am dritten Tag haben die von Heddesheim auch Recht darinnen zu hauen.

7. Zum 7ten weist man zu Recht, ob Buß oder Frevel da gefielen bei dem Stamm<sup>9)</sup>, unserm gnädigsten Herrn dem Pfalzgrafen  $\frac{2}{3}$  und dem von Hirschberg  $\frac{1}{3}$  Theil.

8. Zum 8ten weist man zu Recht, wenn das Holz käm von Stammen heraußer<sup>10)</sup> auf die Aecker oder auf die Gegend, gefielen dann buß oder frevel, groß oder klein, so gebührt unserm gnädigsten Herrn Pfalzgrafen das Drittheil und dem von Hirschberg  $\frac{1}{3}$ ; und sonst durch das ganze Jahr gebührt unserm gn. H.  $\frac{1}{2}$  Theil und dem von Hirschberg  $\frac{1}{2}$  Theil, es sei groß oder klein.

9. Item weist man zu Recht, wann man die Erlen wieder in Bann legt, so soll man das thun mit der von Hirschberg Willen und Wissen, und alsdann den von Heddesheim und den fünfthalb Dörfern auch verkünden, auf daß Niemand darin zu Schaden kommt.

10. Item die von Schönau (nemlich die Marbacher Hofleute) sollen die Marbach halten bis in die rechte Bach, ohne Schaden männiglich.

11. Item die von Großsachsen sollen die rechte Bach halten bis über die Landstraßen, jedermann ohne Schaden.

<sup>5)</sup> Daraus, daß hier „ein Schultheiß der fünfthalb Dörfer“ genannt wird, kann nicht geschlossen werden, daß häge damals noch bestand. Die Befugnisse des Schultheiß von häge wurden durch den von Lügelsachsen ausgeübt.

<sup>6)</sup> Der dem Kloster Schönau gehörige Hof Marbach, 3. S. gewöhnlich Münchhof genannt, bei Großsachsen, vgl. Widder 1, 287 fg., Gekh.-Bl. 1915 Sp. 135.

<sup>7)</sup> Einung = Strafe. Das Pfund Heller = 240 ausgeprägte Heller.

<sup>8)</sup> Der Sinn ist: Wenn zwei einen Baum (eine Erle) fällen und er ist am Umfallen, so darf keiner den Baum an sich reißen, damit er auf seine Seite fällt; vielmehr müssen beide abwarten, wohin der Baum von selbst fällt. Auf wessen Seite er fällt, dem gehört er.

<sup>9)</sup> d. h. beim Fällen, also auf der gemeinen Weide.

<sup>10)</sup> Wenn der Stamm von der gemeinen Weide weggeführt ist. Je nachdem der Frevel auf oder außerhalb der gemeinen Weide verübt ist, berechnen sich die Anteile an den Bußgeldern.

12. Item, fürder sollen alle die, die Güter haben in Großsachsenheimer Gemarkung, helfen halten die genannte Bach bis auf die von Heddesheim.

13. Item fürters sollen die von Heddesheim die Bach halten durch der fünfsthalb Dörfer Almend, bis auf die von Schönau, das ist zu der steinen Brücken.

14. Item darnach sollen die von Schönau die Bach halten zu der Bürgelshecken, in das gemeine Bruch, jedermann ohne Schaden<sup>11)</sup>.

<sup>11)</sup> Zu Abs. 10—14. Ueber die Bäche und die steinerne Brücke ist zu bemerken: Widder 1,287 nennt den Großsachsenheimer Bach Aepfelbach; er widerspricht sich aber, da er 1,290 unter Höfen-Sachsenheim bemerkt: Der durch diesen Ort fließende Bach heiße Aepfelbach. Diese letztere Angabe ist richtig, denn unser Beraim bemerkt unter Höfensachsen, daß das durch diesen Ort fließende, sich in den Landgraben ergießende Bächlein die Aepfelbach genannt werde. Und an einer anderen Stelle (S. 12):

„Die Hochsachsenener Bach, so von Alters her die Aepfelbach genannt worden, davon hier bevor die Cent ihren Namen und die Aepfelbacher Cent geheißten hat, entspringt bei Rutschweier, sambt sich von unterschiedlichen Quellen, fließt durch Hochsachsenener Gemarkung auf die gemeine Waid, die Spöck genannt, kombt danach in den Landgraben.“

So heißt dieser Bach auch noch jetzt; s. bad. topograph. Karte Blatt Weinheim und Käferthal. Er hat seinen Namen vom Aepfelberg bei Höfensachsen. Da die Cent ihren Namen von diesem Bach angenommen hat, scheint das Centgericht ursprünglich seinen Sitz an ihm gehabt zu haben, was gegen die in Gek. = Bl. 1915 Sp. 135 vertretene, übrigens nicht belegte Ansicht spricht.

Der Großsachsenener Bach mündet unterhalb der Landstraße in den Landgraben. Aus einer von Saut Hans von Gemmingen zu Heidelberg i. J. 1535 erlassenen Bachordnung ergibt sich, daß schon damals, um den Verwüstungen jenes Baches vorzubeugen, vom Kurfürsten, welchem wird nicht gesagt, mit großen Kosten ein „neuer Graben durch die Landchaft hinab“ bis gegen Lorich angelegt worden war. Das ist der jetzige Landgraben. Die Aufsicht über diesen Graben wird 5 Bachmeistern (2 aus der Sautei Heidelberg, 2 aus dem Amt Starkenburg, 1 aus dem Bistum Worms) übertragen. In dieser Bachordnung wird der Großsachsenener Bach „Sachsenheimer Bach“ genannt; im Weistum (Abs. 10 u. 11) „rechte Bach“; nirgends aber „Aepfelbach“.

Auffallend ist, daß Großsachsen im Siegel einen Bach führt, worauf drei Aepfel (nicht Aepfelbäume, wie Gek. = Bl. 1915 Sp. 135) schwimmen, was offenbar auf den Aepfelbach hinweist. Es mag das daher kommen, daß Großsachsen bis zu der i. J. 1500 (nicht 1470, wie Gek. = Bl. 1915 Sp. 136) erfolgten Verlegung des Centzuges nach Schriesheim als Hauptort der Cent galt und dies auch durch sein Siegel zum Ausdruck bringen wollte. Daraus zu schließen, daß der Großsachsenener Bach Aepfelbach geheißten habe, ist ausgeschlossen.

Ueber die rechtsgeschichtlich sehr interessante steinerne Brücke liegen noch folgende Nachrichten vor: Am 12. März 1382 pachtete die Gemeinde Großsachsen von dem Kloster Schönau „was die boche hant und Sieheweide und ecker zu Mückensturm jensit der Birkenlachen und der drien Gräben, die jensit der steinbrücken stent.“ Ausgenommen sind alle die Wiesen, die jenseits der Steinbrücke liegen. Dieses Pachtgut muß sehr groß gewesen sein, da die Großsachsenener während der 20-jährigen Pachtdauer jährlich 30 Morgen des „Bochs“ d. h. des Waldes hauen durften. Der Wald allein muß also schon mehrere 100 Morgen groß gewesen sein (ungedruckte Urkunde im Gen.-Landesarchiv Karlsruhe unter Mückensturm). Diese Urkunde ist auch um deswillen sehr interessant, weil sie unseres Wissen zum ersten Mal den Fall erwähnt, daß sich Bauern zum sog. Einlager verpflichten, während bisher angenommen wurde, daß dies regelmäßig nur bei Rittern üblich sei. Daher die Bezeichnung „einreiten“. Die Vertreter von Großsachsen verpflichteten sich nämlich für den Fall der nicht rechtzeitigen, auf Kathedra Petri (22. Februar) fälligen Zahlung des Pachtzins, sich in ein offenes Wirtshaus in Heidelberg zu begeben und die Stadt nicht eher zu verlassen, als der Pachtzins bezahlt ist. Der gleichen Verpflichtung unterwarfen sie sich für den Fall, daß einer der 6 Bürgen mit Tod abgeht oder sonst wegfällt und nicht rechtzeitig ersetzt wird. Ueber das Einlager (obstadium, daher das französische otage, Geißel) vgl. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte 5. Auflage S. 750, Stobbe, deutsches Privatrecht 2, S. 174 Note 2.

Am 22. Juli 1461 veranstaltete das Kloster Schönau „in der großen Stuben in Marxpach“ ein Zeugenverhör über seine Gerechtfame den „Mückensturm antreffend“. Die Zeugen erklären, daß die Schönauer verpflichtet seien, den Graben auf ihrem Gebiet zu unterhalten von der steinernen Brücken bis zum Münchstein an der Weinheimer Almend. Früher hätten die von Sachsenheim das Gut, worüber jetzt Zwietracht besteht, bestanden, hätten es aber liegen lassen, weil das Wasser es „versumpft“ (versumpft) habe; dann hätten es die Weinheimer bestanden. Der Stein sei gestanden in den Erlen gegen

15. Item auch weist man zu Recht, Wasser und Waid gemein der fünfsthalb Dörfern, daß eins auf das andre fahren mag mit dem Diehe, also wo eins hingehet, da mag man das ander auch hintreiben, ohne alle Gefahrde.

16. Item auch weist man zu Recht, daß die fünfsthalb Dörfer haben Recht zu fahren mit ihrem Diehe bis nachher Heddesheim an die Bannzäun, und drei malen in dem Jahr durch das Dorf bis auf die hohe Straßen<sup>12)</sup>.

17. Item die von Heddesheim haben auch Recht zu fahren mit ihrem Diehe auf der fünfsthalb Dörfer Gemarkungen bis auf die Landstraßen.

18. Item weist man zu Recht, daß alle die, die die Waid brauchen der Almend, soll keiner kein Mutterpferd darauf schlagen zu waiden, bei der Buß fünfsthalb Pfund Heller<sup>13)</sup>.

19. Item die fünfsthalb Dorf haben Recht zu gebrauchen Wasser und Waid auf die von Schönau, das man nennt Mueckensturm, von St. Michelstag bis auf St. Georgetag, und bis auf die von Diernheim.

Weinheimer Almend zu, in der Scheide zwischen denen von Schönau, Mückensturm, Weinheim und Sachsenheim (ungedruckte Urkunde im Gen.-Landesarchiv Karlsruhe unter Mückensturm).

Das Weistum von Diernheim v. J. 1562 (Grimm, Weistümer 4,527) befaßt:

§ 7. Es weist auch der Schöffen zu recht, meines gnädigsten Herrn Herrlichkeit gegen Lamperotten (Lamperthheim) aben bis an Langenstein, ghen Heddesheim aussen bis an Scheidaraben, Sachsen aussen bis an die steinbrück; (der Scheidgraben ist offenbar der jetzige Landgraben).

§ 8. Wer es sach, daß zween hinausgingen, zweiten oder zanketten sich mit wortten an der steinbrücken, reissen sie kolbe oder schwerdt, viel der Kopf auf die seiten gegen Weinheim zu, gehört auf m. g. zent auf Starkenberg, felt er auf die seiten, so gehört er auf mein göst. Herrn Öppelbacher zent, oder wo sie mein gn. Herr hinlegdt.

Gleich hier ist zu bemerken, daß es in § 8 statt Weinheim heißen muß Diernheim (s. darüber unten).

Unser Weistum des Gerichts im tiefen Weg v. J. 1569 befaßt in Abs. 35: Item, da ein Todtschlag geschehe auf der steinen Brücken, hat er das Haupt hinaus gewandt gegen die Bergströhen, so sollen sie das verbüßen auf der Aepfelbacher Cent unserm gnädigsten Herrn, hat er aber das Haupt abhin gewandt, sollen sie das verbüßen auf dem Hünerberg, das ist Heppenheimer Cent.

Aus diesen beiden Weistümen ergibt sich jedenfalls, daß die steinerne Brücke auf der Grenze der Heppenheimer Cent, wozu Diernheim gehörte (Dahl, Lorich, S. 237, Urkunden S. 104), und der Aepfelbacher oder Schriesheimer Cent, wozu die Bergstraße bis Weinheim gehörte (die Stadt Weinheim war eximiert), gelegen sein muß. Da nun nach Abs. 13 unseres Weistums die von Heddesheim „die Bach halten (unterhalten) mußten“ bis auf die von Schönau (d. h. Mückensturm) „das ist zu der steinen Brücken“, so muß diese da gelegen sein, wo das Mückensturmer Hofgut an die Diernheimer Gemarkung angrenzte, also etwa bei Punkt 99,5 oder 100,6 der bad. topograph. Karte, Blatt Käferthal. Der Name und die Stelle sind jetzt nicht mehr bekannt. Es besteht aber noch eine alte Landgrabenbrücke im Gemarkungsteil „große Östing“ von Heddesheim. Vielleicht ist dies der gesuchte Punkt. Wenn dann in Abs. 14 unseres Weistums gesagt ist, daß von der steinen Brücke an die Schönauer die Bach halten sollen bis zu der Bürgelshecken, und in der Urkunde vom 22. Juli 1461, daß sie den Graben auf ihrem Gebiet zu unterhalten haben von der steinernen Brücke bis zum Münchstein an der Weinheimer Almend, so bezieht sich dies wohl auf ihren in der Urkunde vom 12. März 1382 erwähnten Besitz „jensit der Birkenlachen und der drien Gräben jensit der steinbrücken“ also auf dem rechten Ufer des Landgrabens. Die steinerne Brücke lag aber wohl am Süden dieses Besitzes, wo Diernheim angrenzte. Die Lage des Münchsteines, der die Grenze zwischen Schönau, Mückensturm, Weinheim und Sachsenheim bildete, ist gleichfalls nicht mehr bekannt. Die im Weistum genannte Bürgelshecke ist wohl die in der Urkunde von 1382 genannte Birkenlache. Jetzt erstreckt sich die Gemarkung Mückensturm nicht mehr auf das rechte Ufer des Landgrabens, wohl aber die Gemarkung Heddesheim.

<sup>12)</sup> Das ist die hohe Straße vom Straßenheimer Hof nach Ladenburg, eine ehemalige Römerstraße, auf der bad. topograph. Karte als „hoher Weg“ bezeichnet. Bis dahin waren die Leuterhäuser jagerfrohpflichtig.

<sup>13)</sup> Diese Bestimmung gab Anlaß zu langjährigen Streitigkeiten. Die Heddesheimer behaupteten berechtigt zu sein, ihre Mutterpferde auf die gemeine Weide zu treiben, da in einer anderen Ausfertigung des Weistums dieses Verbot nicht erwähnt wurde; sie unterlagen aber mit ihrem Anspruch. Die Streitigkeiten dauerten beinahe das ganze 16. Jahrhundert hindurch.

20. Item die von Heddesheim und die Schäfer haben Recht zu fahren auf der fünfthalb Dörfer gemeines Bruch, von St. Michelstag bis auf St. Gorgentag, und haben fürter kein Recht durch das Jahr.

21. Item die von Schönau<sup>11)</sup> sollen mit ihrem Diehe fahren die Staig ab und durch Großsachsenheim, auf und nieder, den rechten Weg, und dem Dorshirten nachfahren, nicht vorfahren, und sollen über 20 Stück nicht halten un-gefährlich.

22. Item die Wiesen in der fünfthalb Dorf Marken sollen alle verboten sein von St. Georgentag bis auf St. Michelstag, so sind sie erlaubt.

23. Item die fünfthalb Dorf sollen unter einander hauen ihre Abhäu ein Monat und 3 Jahre, eins dem andern<sup>15)</sup>.

24. Item ob eins der fünfthalb Dorf sein Busch verbrannt worden<sup>16)</sup>, so sollen die andern das hauen 10 Jahr.

25. Item die Schäfer sollen nicht fahren nach dem Schnitt in die Stupfel 14 Tag, und die Wiesen hauen 14 Tag vor St. Georgen.

26. Item der Weinheimer Schäfer solle nicht fahren über die Häger Bach<sup>17)</sup>, daß sollen die von Lützelsachsenheim wöhren<sup>18)</sup>; mögen sie das nicht thun, sollen sie anrufen die andern Dorf.

27. Item der Schriesheimer Schäfer solle nicht fahren über die Flauersbach<sup>19)</sup>, solches sollen wöhren die von Hausen, und da zu hülf nehmen die andern Dorf.

28. Item die Schäfer sollen nicht fahren in die Weingarten, es seie dann geschnit oder gefroren.

29. Item die Schäfer sollen auch nicht fahren über die Landstraße von St. Georgentag bis St. Michelstag.

30. Item ein jeglicher der fünfthalb Dorf haben Recht, ihrem ziehenden Diehe eine Bannweid<sup>20)</sup> zu machen; die soll eines dem andern hauen von der Erndt an bis auf St. Michelstag.

31. Item ein jeglicher hat Recht oder Macht zu grasen auf dem gemeinen Bruch vor sein Diehe, aus den fünfthalb Dorf, und soll Niemand keines zu Mark<sup>21)</sup> führen oder verkaufen, und auch nicht über Nacht in dem Bruch lassen liegen, bei der vorgemeldten Einung, fünfthalb Pfund Heller.

32. Item keiner solle kein Heu machen unter der Straßen vor unser fraven<sup>22)</sup> Wortsweihe, das er nemme in dem gemeinen Bruch, bei der einung, das ist 5½ Pfund Heller.

33. Item kein Ausmann außerhalb der fünfthalb Dorf soll nit in dem Bruch grasen oder keinerlei in dem Bruch thun, bei der Einung, fünfthalb Pfund Heller; und wer das thut der fünfthalb Dorf Männer, sollen den rügen bei dem Aid.

<sup>11)</sup> Die Hofbauten vom Marbacher Hof.

<sup>15)</sup> Betrifft das wechselseitige Beholzungsrecht. Der Sinn ist wohl, daß jeder Ort in einem Turnus von 3 Jahren während eines Monats in den Wäldern der anderen Holz hauen darf.

<sup>16)</sup> Wenn ein Buschwald abgebrannt worden ist, d. h. die nach der Abholzung des Waldes liegen gebliebene Abfälle, wie noch jetzt im Odenwald üblich, an Ort und Stelle verbrannt werden, damit die Asche als Dünger diene, soll das abgebrannte Gelände 10 Jahre lang, also bis der junge Nachwuchs wieder in der Höhe ist, gehegt (geheht), d. h. nicht beweidet werden.

<sup>17)</sup> Bildete die Grenze gegen Weinheim.

<sup>18)</sup> Wehren, verhindern.

<sup>19)</sup> An anderer Stelle des Berains richtig: Auerbach; so auch noch jetzt.

<sup>20)</sup> Eine gesonderte, den andern Dörfern verbotene Weide für das Zugvieh.

<sup>21)</sup> Die gemeine Weide war nur für das landwirtschaftlichen Zwecken dienende Vieh bestimmt, nicht aber für das zum Verkauf (zu Mark) gezüchtete.

<sup>22)</sup> Im Kop.buch steht Unser Heu von Wortsweihe, ist offenbar verschrieben für Unser Frauen Wortsweihe (Wurzweihe, Maria Himmelfahrt, 15. Aug.)

34. Item ob sich ein Geschlag erhüb undwendig dem heiligen Kreuz bei dem hangenden Stein<sup>23)</sup> und währt bis zu der steinen Brücken, was darzwischen fiel, Buß oder Frevel, die weisen wir unsern gnädigsten Herrn dem Pfalzgraf und dem von Hirschberg.

35. Item da ein Todschlag geschehe auf der steinen Brücken, hat er das Haupt hinaus gewandt gegen der Bergstraßen, so sollen sie das verbüßen auf der Aepfelbacher Cent unserm gnädigsten Herrn, hat er aber das Haupt abhin gewandt, sollen sie das verbüßen auf dem Hünnerberg, das ist Heppenheimer Cent<sup>24)</sup>.

36. Item wann die von Schriesh. Büsch ausgeben, die auf Hausemer Gemarkung stoßen, wann sie darin gehauen haben 2 Jahre, darnach haben die von Hausen und Großsachsenheim auch Recht am dritten Jahr zu hauen, was sie oben aus mögen bringen<sup>25)</sup>.

37. Item ob es wäre, daß die von Schönau jemand pfänden auf dem Muckensturm, so sollen sie dasselb Diehe treiben gen Marbach, und allda lassen verthaidigen<sup>26)</sup>.

## Interimsvertrag mit der Stadt Landau (Landau) wegen des Geleites.

(Kopialbuch Nr. 902 des Großh. Generallandesarchivs Karlsruhe.)

Zu den Gerechtsamen, deren Ausübung Churpfalz auf fremden, nichtpfälzischen Gebieten beanspruchte, gehörte

<sup>23)</sup> Das heilige Kreuz ist der jetzige Ort Heiligkreuz, früher Ahmannsweiler genannt; Widder 1,284. Der hangende Stein bildete die Grenze zwischen Heiligkreuz und Großsachsen. Von da an hatten die von Großsachsen auch den Bach zu unterhalten.

<sup>24)</sup> Man vergleiche hierzu das oben wiedergegebene Weistum von Diernheim. Beide enthalten den Rechtsatz, daß bei einem Todschlag auf einer Grenze das Gericht (Centgericht) zuständig ist, auf dessen Gebiet der Kopf zu liegen kommt. Da die steinere Brücke auf der Grenze zwischen der Starckenburger (Heppenheimer) und der Aepfelbacher (Schriesheimer) Cent lag, so war nach dem Diernheimer Weistum die Starckenburger Cent zuständig wenn der Kopf gegen Diernheim (welches zur Starckenburger d. i. Heppenheimer Cent gehörte) fiel, die Aepfelbacher, wenn er auf die (andere) Seite, also gegen die Bergstraße zu fiel. Uebereinstimmend damit ist nach unserem Weistum die Aepfelbacher Cent zuständig, wenn das Haupt gegen die Bergstraße (welche zur Aepfelbacher Cent gehörte) fiel. Dagegen ist die Heppenheimer Cent zuständig, wenn das Haupt „abhin“ d. h. nach der anderen, also Diernheimer Seite fiel. Es ergibt sich hieraus, daß der Abdruck des § 8 des Diernheimer Weistums bei Grimm 4,528, worin Weinheim steht, irrig ist und es statt dessen Diernheim heißen muß, denn nur wenn der Kopf gegen Diernheim fällt, ist Starckenburg (Heppenheim) zuständig. Vgl. über diese Rechtsregel auch Grimm, Weist. 5,241 § 20 6,736 § 6; Deutsche Rechtsaltertümer 4. Ausgabe Bd. 2,185; Hanauer, Constitutions des campagnes de l'Alsace S. 187 § 29; Graf u. Diether, Deutsche Rechtsprachwörter, S. 437 Nr. 309 u. S. 439 f. ferner Grimm, Weist. 1,477 § 3, 473 § 12. Uebrigens enthält auch unser Weistum in Abs. 27 einen Schreibfehler; die Heppenheimer Cent hatte ihr Gericht nicht auf dem Hünnerberg, sondern auf dem Landsberge; vgl. Grimm, Weist. 1,469.

Das Diernheimer Weistum bei Grimm 4, 527 fg. ist der Abdruck einer im Kopialbuch des Großh. Haus- und Staatsarchivs Darmstadt, Bodmann Moguntina VI fol. 593 fg., enthaltenen sehr mangelhaften Abschrift (f. Archiv für heilige Geschichte N. F. Bd. X S. 361 unter Diernheim). Wie sich aus andern von der gleichen Hand herrührenden Abschriften in jenem Kodez ergibt, war der Abschreiber sehr ungeübt im Urkundenlesen, besonders häufig verschrieb er Namen. So erklärt sich, daß er im Diernheimer Weistum Weinheim statt Diernheim schrieb Auch die Jahreszahl 1568 unter der Ueberschrift des Weistums bei Grimm ist falsch; sie erweckt den Irrtum, als sei das Weistum i. J. 1568 verfaßt, während in dessen Eingang ausdrücklich bemerkt wird, die Niederschrift sei am 17. März anno 62 (1562) erfolgt. Der Irrtum kommt daher, daß in § 26 des Weistums Bezug genommen wird auf eine Anordnung, die getroffen wurde „uf Mittwoch nach Georgi anno 68“. Selbstverständlich ist damit das Jahr 1468 gemeint, denn i. J. 1562 konnte noch keine Anordnung v. J. 1568 bekannt sein. Ein weiterer Fehler bei Grimm ist, daß in § 20 statt Sändel Soindel steht.

<sup>25)</sup> Büsch ausgeben d. h. Waldparzellen als Bürgergabe, f. g. Loje, unter die Bürger verteilen. Das übrig gebliebene Holz dürfen die Nachbarn von Leutershausen und Großsachsen holen.

<sup>26)</sup> Ueber die Auslösung verhandeln, ihre Rechte auf das Pfandgeld ausüben.

neben dem s. g. Wildfangsrecht, worüber es bekanntlich zu einem Krieg zwischen der Pfalz und ihren Nachbarn kam, (Gesch.-Bl. 1913 Sp. 83), das Geleitsrecht. Man verstand darunter das Recht, Fremde, welche das betr. Nachbargebiet durchzogen, wozu namentlich auch die Juden (s. g. Juden-geleite) und die Kaufleute gehörten, die die Frankfurter Messe (s. g. Messgeleit) besuchten, durch Bewaffnete, s. g. Geleitsreuter, begleiten (vergeleiten) zu lassen, um sie gegen Angriffe und Ausplünderungen zu schützen. Es bestand also in der Gewährung eines bewaffneten Schutzes. Selbstverständlich wurde dieser Schutz nicht unentgeltlich geleistet; die hierfür zu zahlenden Gebühren machten einen beträchtlichen Teil der pfälzischen Staatseinkünfte aus. Daraus erklärt sich die Hartnäckigkeit, mit welcher die Pfalz auf der Anerkennung und Geltendmachung dieses Rechtes bestand. Eine besonders feierliche Art des Geleites war das Fürstengeleit, d. h. die Vergeleitung fürstlicher Personen. Es fand namentlich statt, wenn die deutschen Fürsten zur Kaiserwahl und Krönung nach Frankfurt zogen.

Wir haben bereits mehrfach in diesen Blättern das Geleitsrecht berührt (so Gesch.-Bl. 1913 Sp. 83, 84, 134 fg., 1915 Sp. 105, 109). Ausführliches darüber enthalten die Schirmverträge mit Worms (Gesch.-Bl. 1916 Sp. 11 fg. und Speyer Sp. 41 fg.). Eine interessante Schilderung des Frankfurter Messgeleites gibt Goethe in Dichtung und Wahrheit, Erstes Buch, Bd. 1 S. 19 der Ausgabe von v. Zoepfer; vgl. dazu v. Zoepfers Anmerkung Bd. 1 S. 250 Nr. 29. Es gelang uns unterdessen, noch weiteres wichtiges, unseres Wissens bisher unbekanntes urkundliches Material hierüber aufzufinden, so daß es einmal möglich sein wird, eine systematische Darstellung dieses in der Literatur nur spärlich behandelten, interessanten Rechtsverhältnisses zu geben. Wir lassen vorerst den Vertrag mit der damaligen Reichsstadt Landau folgen:

Demnach des Geleits halben durch die Stadt Landaw zwischen Churfürstl. Pfalz und besagter Stadt Streit und Irrungen vorgefallen, daß solche Geleitsache an das hochlöbl. Kaiserl. Kammergericht erwachsen und beiderseits prosequirt, aber annoch durch keinen richterlichen Spruch erörtert und mittlere Weil dieselben differentien sich wieder erreget, auch Churfürstl. Pfalz Deputirte zu Behauptung desselben Geleites, hingegen aber der Stadt Landaw Abgeordnete bei gültlicher fürgewejener Conferenz darwider allerhand eingewendet haben, Als ist es inzwischen durch erstgedachte beiderseits deputirte dahin gemittelt, abgeredet und verglichen worden, daß nun hinfüro, so lang bis in der Sachen definitive gesprochen werden möchte, des Herrn Pfalzgrafen Churfürstl. Durchlaucht und dero Erben, die Churfürsten seind, durch Thro Beamte, sodann Burgermeister und Rat der Stadt Landaw durch die Thrigen das Messgeleit zu Frühling und Herbstzeit simultanen geraden Wegs durch die Stadt Landaw führen, und zu dem Ende ein oder zween des Rats der Stadt Landaw zugleich neben den churpfälz. Geleitsführern zur linken Seiten mit vorreiten sollen. Sollte aber obberrürte Messzeit verändert werden, so soll es nichtsdestoweniger mit der Begleitung oberwähnter Massen gehalten werden. Und damit dann der Churpfalz Messgeleit an den Toren zu Landaw nicht ufgehalten werde, wollen Ihre Churfürstl. Durchlaucht gnädigst verordnen, daß dero Beampte jeder Zeit einen Tag vor der Durchführung des Messgeleites Bürgermeister und Rat zu Landaw solches verkünden, und sie Burgermeister und Rat hingegen die ernstliche Dorsehung tun, daß die Thrigen uf solche vorgehende Denuntiation jeder Zeit bei Durchführung des Geleites allen Verdruß zu vermeiden sich fertig halten sollen.

Betreffend aber das Fürstengeleit, soll es damit gleich wie mit der Stadt Wormbs gehalten werden, nemlich, daß Churpfalz solches Geleit uf fürstliche und fürstenmäßige

Personen durch die Stadt unversehert allein durchführen solle. So viel aber die frevelbare Strafen und Malefizfälle derjenigen belanget, so im Geleit delinquiren, soll es nachstehender Gestalt damit gehalten werden: Nemblichen, da diejenig, so im Geleit geführt werden oder aber das Geleit führen, im währenden Geleit oder bei einem Abstand uf der Geleitstraßen und bei Tag einen Frevel unter sich selbstn üben, soll es Churpfalz zu strafen Macht haben. Da aber ein Geleitsreuter oder Begleiteter was Frevelbares wider einen Burger oder Fremden, oder ein Burger oder Fremder wider einen im Geleit was begehen würde, in- oder außerhalb der Geleitsstraße, in einer offenen Herberge oder anderen Behausung, bevorab bei nächtlicher Weile, da einem ehrsamem Rat die Last mit Hut und Wacht obliegt, das soll E. E. Rat der Stadt Landaw zu strafen gebühren, welche auch alle Malefizfälle und Criminalia, so sich in- und außerhalb der Geleitsstraßen zutragen möchten, zu strafen vorbehalten sein sollen, alles mit dem ausdrücklichen Anhang und Bedingung, daß vor allen Dingen der richterliche Proceß und Reasumption desselben im geringsten nicht gehemmet, gehindert oder gesperret, auch da künftig über kurz oder lang die zwischen Churpfalz und der Stadt Landaw am Kaiserl. Cammergericht zu Speyer versangene litispandez in Causa 16 Mandati \*) per sententiam decidirt und erörtert sein würde, daß alsdann dasjenige, so oberzählter Massen, des Vergleites halber verglichen, einem oder dem andern Teil an seinen judicirten Rechten und Gerechtigkeiten allerdings unabbrüchlich und sonst im Geringsten nicht praejudicirlich sein; sondern ein jeder mit ordentlichen Rechten sich begnügen lasse. Unterdessen aber zwischen den churfürstl. Beampten und Untertanen und der Stadt Landaw, dero Ratspersonen, Burgern und Angehörigen guter Fried und Nachbarschaft gehalten; die bis dato zwischen ihnen entstandene Zweitracht und Mißhelligkeiten, wie nicht weniger alle Real- und Personal-Arresta, auch alle andere aus Schlägerei, Schelt- und andern ungleichen imputirten Worten oder andern Ursachen anbedrohete Vindicaciones und deswegen praetendirte Satisfaciones gänzlich abgetan, cassirt und aufgehoben werden sollen. Zu welchem End dann Churfürstl. Pfalz gnädigst zugesagt und versprochen, auch die übrige der Stadt Landaw vor einem Jahr specifizierte und seither entstandene Gravamina nechstens, so bald die Churfürstl. Beampten darüber werden gehört worden sein, vermitteltst absonderlichen Conferenz ebenmäßig entscheiden und erörtern zu lassen. Zu Urkund dessen ist dieser Vergleich in duplo ausgefertigt, von beiderseits deputatis unterschrieben und innerhalb 8 Tagen die ratification auszuliefern versprochen worden.

Actum Heidelberg den 29. Januari 1659.

Johann Friedrich Pawel von Rammingen; Johann Hippolytus Eisenmenger, Dr. Ludwig Lingelsheim; Wolfgang Daniel Faber; Stanislaus Scheid.

Als versprechen wir hiermit, daß Wir solchen allerdings genehm halten ratificiren und demselben also nach geleben wollen. Urkund Unserer Stadt ufgedruckten Insigel. Landaw den 5. Febr. 1659. G. C.

## Das Geheimnis des Freiherrn von Eberstein.

Ein kriminal-psychologischer Lösungsversuch \*\*).

Don Landgerichtspräsident Gustav Christ, Heidelberg.

Die Verurteilung des Freiherrn von Eberstein zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe läßt sich kaum damit erklären, daß er eine Liebschaft mit der Kurfürstin gehabt oder

\*) d. h. in dem 16. Mandatsprozeß; beim Reichskammergericht; man sieht hieraus, welche Masse von Prozessen zwischen Pfalz und Landau schwebten.

\*\*) Vgl. Jahrg. 1916, Sp. 33 fg. der Gesch.-Bl.

wenigstens den Versuch gemacht habe, sich ihr in verbotener Weise zu nähern. An dem galanten Hofe Karl Theodors faßte man derartige Dinge nicht so tragisch auf. Auch ergibt sich aus der vom Grafen v. Riaucour erwähnten Äußerung des Kurfürsten, daß, wenn es sich bloß um correspondances illicites — worunter doch wohl nur Liebesbriefe an die Kurfürstin zu verstehen sind — gehandelt hätte, er sich darauf beschränkt hätte, den Freiherrn von E. abzusetzen. Es muß sich also um eine viel schwerere Verfehlung gehandelt haben. Diese bestand offenbar darin, daß E. mit einer Pistole bewaffnet in die Gemächer der Kurfürstin eindrang. Die Annahme, daß er die Pistole zu seiner Verteidigung mitgenommen habe, scheint nicht haltbar, denn offenbar war dies nicht der erste Besuch bei der Kurfürstin und von früheren bewaffneten Besuchen ist nichts bekannt. Viel näher liegt die Annahme, daß er, in verliebter Raserei, durch Todesandrohung mit der Pistole, die Kurfürstin, die sich bisher seinen Anträgen gegenüber ablehnend verhalten hatte, zur Gewährung seiner Wünsche zwingen wollte. Es handelte sich also um ein förmliches Attentat, und nur ein solches vermag die schwere Strafe zu erklären.

Die Sache kam wohl dadurch zur Kenntnis des Kurfürsten, daß die Kurfürstin, dessen Zorn fürchtend, vielleicht auch, da sie sich nicht ganz frei von Schuld fühlte und deshalb Eberstein schonen wollte, den Vorgang nicht dem Kurfürsten, mit dem sie überhaupt auf einem sehr kühlen Fuße stand, sondern der Frau Ebersteins mitteilte, damit sie ihren Mann warne und von der Wiederholung solcher Schritte abhalte. Diese aber, herzlos wie sie war, verriet in ihrer Eifersucht die Sache dem Kurfürsten. Damit erklärt sich auch die traurige und gehässige Rolle, die sie fernerhin in dieser Sache spielte und das ablehnende Verhalten ihres Mannes gegen sie. Wie sich aus dem Brief der Frau von Aussen vom 23. Dezember 1768 ergibt, erklärte er seiner Frau in Anwesenheit der genannten Dame: „Sie sind an Allem schuld und gehen Sie mir vor meinen Augen weg, ehe Ihnen mehr sagen muß, das Ihnen nicht angenehm ist.“ Eberstein wußte also, daß er seine Verhaftung nur seiner Frau zu verdanken hatte. Und jetzt erklärt sich auch das Verbot, daß Eberstein ohne Beisein seiner Gemahlin mit keinem Besucher sprechen durfte. Der Kurfürst befürchtete offenbar, daß Eberstein Besuchern unangenehme Enthüllungen über seine Beziehungen zur Kurfürstin machen werde. Da man aber nicht jeden Besuch verbieten wollte, wurde angeordnet, daß solche nur in Gegenwart von Ebersteins Frau stattfinden durften, da man sicher war, daß er in ihrer Gegenwart nichts Derartiges äußern werde, um ihr nicht Recht zu geben. Diese hinwiederum suchte ihr Verhalten ihrem Mann gegenüber damit zu rechtfertigen, daß sie ihn für verrückt erklärte, wobei sie wohlweislich die unsaubere Rolle verschwieg, die sie in dieser Sache gespielt hatte. Sie wurde ja auch für ihre Verdienste (!) und wohl auch für ihr Schweigen durch Gewährung einer Pension von 1500 Gulden und einer Unterhaltsrente von 500 Gulden für ihren Mann belohnt, wovon sie aber nur 100 Thaler (150 Gulden) jährlich verwendete, um ihren Mann ins Kloster zu „veraccordiren“. Auf diese Weise glaubte sich der Kurfürst vor unliebsamen Enthüllungen gesichert und gelang es tatsächlich, das Geheimnis zu bewahren.

Eine Frage bleibt: Warum entfloß Eberstein nicht nach der Tat? Er konnte doch voraussehen, was ihm drohte. Die Antwort ist, daß er wohl darauf zählte, man werde ihn als Mitwisser den Hof kompromittierender Geheimnisse, um Enthüllungen zu vermeiden, nicht antasten. Der Kurfürst fand aber, wie gesagt, andere und wirksamere Mittel, den gefürchteten Enthüllungen vorzubeugen.

## Alte Bauern- und Wetterregeln.

Von Landgerichtspräsident a. D. **Gustav Christ**, Heidelberg.

Als Fortsetzung zu den in den beiden ersten Nummern des Jahrganges veröffentlichten Auszügen aus dem handschriftlichen Kalender des 17. Jahrhunderts seien nun die Wetterregeln für die Monate Mai und Juni mitgeteilt:

### Mai.

Dom 1. Tag Maii oder St. Philippi und Jakobitag:  
An Philippi und Jakobi kann der Saat nichts Schlimmeres sein,  
Daß wann dann zu solchen Zeiten Frost und Kälte falle ein<sup>1)</sup>.

Donner im Mai bedeutet ein fruchtbares Jahr:

Ob man schon in der Maienzeit  
Viel Donner hört, so sei erfreut,  
Derselbe will nur zeigen frei,  
Es kombt ein fruchtbar Jahr herbei.

Dom 13. Tag Maii oder St. Servatiustag sagen die Alten, vor St. Servatius darf man sich keines gewissen Sommers versehen, nach Servatius aber hat man keinen schädlichen Frost mehr zu befürchten.

Heller St. Pankratiustag (14. Mai) verspricht viel guten Wein. St. Urbanstag (25. Mai) ist der Hauptlosttag für den Wein, da der heilige Urban als der Weinheilige gilt<sup>2)</sup>. Schönes Wetter an diesem Tag (an welchem die Rebenblüte gewöhnlich beginnt) bedeutet ein reiches Weinjahr, schlechtes Wetter ein Fastjahr:

Scheint die Sonn schön hell an St. Urbanitag,  
So gibt es guten Wein nach laut der Alten Sag,  
Ist aber Regen dann, so bringt's den Reben Schaden,  
Dahero Urbani Bild muß in dem Brunnen baden<sup>3)</sup>.

oder

Scheint die Sonn an St. Urbanstag,  
So wird der Wein gut, als ich dir sag,  
Regnet es, so wird's zu Schaden gewandt,  
Welches durch geübte Erfahrung erkannt.

Wie's wittert umb St. Urbanitag,  
So wittert's in dem Herbst hernach.

Allgemeine Regeln für den Mai:

Den Maien voll Wind  
Begehrt das Bauerngefind.  
oder

Der Mai kühl, der Brachmonat nit naß,  
So füllen sich die Scheuern und das Faß.

oder

Der Mai kühl und naß,  
Thut der Brachmonat auch das  
Und der Heumonat ist nit naß,  
So füllen sich die Söller<sup>4)</sup> und das Faß.

<sup>1)</sup> Im bad. Oberland sagt man:

Philipp und Jakobe  
Sind auch noch zwei Grobe.

<sup>2)</sup> Der heilige Urbanus war im 4. Jahrhundert Bischof von Langres. Da er sich sehr mit Garten- und Weinbau beschäftigte, ist er der Patron der Winzer und Gärtner und trägt deshalb auf Abbildungen einen Rebzweig mit Trauben in der Linken und einen Bischofsstab in der Rechten. Er starb im Jahre 375. Er wird häufig mit dem heiligen Urban I., Papst von 222—230, † 25. Mai 230, verwechselt, weshalb auch diesem das Symbol der Traube beigegeben wird. In Folge der gleichen Verwechslung wird das Fest des Bischofs Urban auf den Todestag des Papstes Urban (25. Mai) verlegt. Vergl. Stadler, vollständiges Heiligenlexikon 5, 607.

<sup>3)</sup> Nach alten Kalendern neigt Urbanus zu Regen, was den Reben schädlich ist (vgl. Siegelmann, Schreibkalender, Frankfurt 1635). Man soll deshalb sein Bild baden, um dadurch seiner Vorliebe für Wasser zu genügen und ihn zu veranlassen, nicht regnen zu lassen. Es sollte also der heilige dadurch gewissermaßen versöhnt, vielleicht aber auch abgesehrt werden.

<sup>4)</sup> Speicher.

## Item

Trockener März, nasser April, kühler Mai  
Füllt die Scheuern, Keller, bringt viel Heu.  
oder

Nicht zu kalt, nicht zu naß,  
Füllt die Scheuern und das Faß.

Don der Weinblüte:

Es wird dafür gehalten, daß wie der Holder blüht, so auch  
hernach die Reben. Die Rebleute beurteilen den Herbst nach  
dem Ende Mai:

Willt wissen des Weines Frommen,  
So laß Maien zuvor zu End kommen  
oder

Der weiß noch nit gar wohl sein Wein zu verkaufen,  
Der nicht zuvor betrachtt, wie der Mai thut ablaufen.

Am End des Mai blühen die Eichen,  
Geräth die Blüth, so merk das Zeichen:  
Dann uns daraus ein Schmaljahr kombt,  
Welches manchem Bauer tapfer frombt.

Dom Donner:

Wenn man schon in der Maien Zeit  
Viel Donner hört, so sei erfreut,  
Dann dieses will uns zeigen frei,  
Daß komm ein fruchtbar Jahr herbei.

Im Mai und den drei folgenden Monaten ohne R sind  
die Krebsse am besten nach dem Vers:

Mensibus hic cancer bonus est in nomine quorum  
Deficit R pueris litera nota bonis.

(In den drei Monaten ist der Krebs gut, in denen das  
den braven Knaben wohlbekannte R fehlt.)<sup>5)</sup>

## Juni.

Dom 8. Tag Junii oder St. Medarditag.

St. Medardus wird für einen sonderlichen Weinpatron  
gehalten. Wenn es diesen Tag regnet, soll es noch 30 Tag  
regnen.

Ein alte Regel soll es sein,  
Wann an Medard fällt Regen ein,  
So soll noch 30 Tag fortan  
Das nasse Wetter halten an.  
oder

Medardus auch zu dieser Frist  
Der 4 nachfolgenden Wochen Erklärer ist.

Auf Medardus hat man keinen Frost mehr zu befürch-  
ten, der den Reben schadet:

Medard bringt keinen Frost mehr her,  
Der dem Weinstock gefährlich wär.

Dom 15. Tag Junii oder St. Dittitag sagten die Alten:  
Dit — bringt die Fliegen mit.

Denn da finden sich die jungen Fliegen haufenweis ein.

Dom 24. Tag Junii oder St. Joh. Baptistae tag:  
Regnets auf St. Johannistag,  
Ein nasse Ernd man zu erwarten hat.

Wenn es an diesem Tag regnet, so sollen auch die Hasel-  
nüsse und andere Nüsse übel geraten:

Wann's regnet an St. Johannistag,  
So währet noch 40 Tag soliche Plag,  
Zudem die kleine und große Nuß  
Derdorben seind, nicht ohne Verdruß.  
oder

Je mehr es regnen wird, das sag ich dir,  
Auf Johannistag, glaube mir,  
Je weniger die Haselnuß gerathen,  
Darumb magst du wohl Zwiebeln braten

<sup>5)</sup> Ein anderes Sprichwort sagt:

Mensis in quo non est R  
Tu debes comedere cancer.

(Im Monat, der kein R hat, sollst Du Krebsse essen.)  
Co'erus, calendarium perpet. Wittenberg 1604, S. 91.

Oder magst Ruben dafür essen  
Und der Haselnuß vergessen.

Auf Georgii hat der Guckug angefangen zu schreien,  
aber auf Johannis hört er wieder auf.

Dom 29. Tag Junii oder St. Petri- und Paulitag:

Auf Petri und Pauli bricht dem Korn die Wurzel, und  
reißet darnach Tag und Nacht. Dadurch soll angedeutet  
werden, daß um diese Zeit die Wurzeln an dem Korn von  
der Hitze zu dörren beginnen, als wenn sie abgefressen wären,  
wodurch das Korn zu seiner Reife mächtig befördert wird. —

Der Verfasser schließt seine Darstellung des Juni mit  
dem alten Sprichwort: Trockene Jahr machen keine Cheue-  
rung, aber nasse Jahr machen Teuerung<sup>6)</sup>.

(Fortsetzung folgt.)

## Kleine Beiträge.

**Sigeuner in der Pfalz 1472.** In dem Pfälzer Kopialbuche  
814 findet sich fol. 153 ein Mandat des Kurfürsten Friedrich I. vom  
16. März 1472, das sich mit einem Durchzuge der Sigeuner befaßt  
und von ihrem Auftauchen in der Pfalz, soweit ich sehe, die erste  
ausführlichere amtliche Kunde gibt. Wie man weiß, begegnet das  
fremde fahrende Volk in Deutschland zum ersten Male zur Zeit des  
Konstanzer Konzils, im Jahre 1417. Nach Pott's Forschungen ur-  
sprünglich ein hindostanischer Stamm, in Folge eines Mongolensturmes  
im 13. Jahrhundert nach Europa verpflanzt, kam es nach der Wa-  
lachei; einzelne Teile fanden schon Ende des 14. Jahrhunderts den  
Weg nach Griechenland und Corfu. Als die Osmanen die Walachei sich  
zinsbar gemacht, erfolgte 1415 eine neue Wanderung der Sigeuner, die  
nach dem Westen führte. So erschienen sie auch in Süddeutschland:  
1422 im Wiefental und der Umgegend von Basel; 1430 ein weiterer  
großer Haufen in Straßburg und der Schweiz. Sie behaupteten von  
sich, sie seien ursprünglich gute Christen gewesen, dann zum Heiden-  
tum abgefallen und nach ihrer erneuten Bekehrung hätten ihnen  
ihre Bischöfe als Buße auferlegt, sieben Jahre die Welt zu durch-  
wandern und von Almosen ihr Leben zu fristen.<sup>7)</sup> Ihrem Führer, der  
sich als Graf oder Herzog von Klein-Egypten zu bezeichnen liebte,  
gelang es angeblich 1423, einen Schutzbrief von Kaiser Sigismund<sup>8)</sup> zu  
erwirken; auch Papst Martin V. nahm sich ihrer an. Nach Sigis-  
munds Tod fand ein neuer Zuzug aus Ungarn statt. Jahre lang  
trieben sich ihre Scharen im Südwesten des Reiches umher und wur-  
den allmählich mit ihren übeln Sitten und Gewohnheiten zur Plage.  
In der rechts-rheinischen Pfalz finde ich ihr Erscheinen zum ersten-  
mal 1463 in Mosbad verzeichnet; sicherlich sind aber einzelne Horden  
schon früher dort aufgetaucht.<sup>9)</sup> Im folgenden Jahrzehnte wandte  
sich dann der Führer einer größeren Truppe, „Graf“ Bartholomäus,<sup>10)</sup>  
an Friedrich I. mit der Bitte um Unterstützung und freien Durchzug.  
In dem obenerwähnten Erlasse vom 16. März 1472 kam der Kurfürst  
ihr nach; er lautet wie folgt:

Wir Friderich ic. entbieten allen vnd iglichen cristlichen fursten  
geistlichen und weltlichen Eraven, frñhen, prelaten, rittern, knechten,  
amptluten, vogtten, schultheissen, richtern, burgermeistern, vnd allen  
andern, den dieser vnser brieff furkompt vnd gezeigt wirt, vnser  
fruntlich diinst vnd gunstlichen grus zuvor. Vns hat furbracht der  
edel Bartholomes graue zu klein-egypten genant, wie er vnd sin  
zugewanten vnd geselschaft vñ cristlicher, bestlicher gehorsame vnd  
buß vnd besuchung willen heiliger stedt mit dem almosen in cristlichen

<sup>6)</sup> h. 3. T. sagt man: Die Sonne hat noch keinen Bannern zum  
Land hinaus geschienen.

<sup>7)</sup> Hopf, Die Einwanderung der Sigeuner in Europa, S. 8 ff.

<sup>8)</sup> Altmann in seinen Regeßen K. Sigismunds weiß von einer  
solchen Urkunde nichts; es handelt sich sicherlich um eine Fälschung.

<sup>9)</sup> S. G. O. Rh. 15, 256.

<sup>10)</sup> Das Grabmal eines solchen Sigeunergrafen, des Freigrafen  
Johannes von Klein-Egypten, der am 28. Mai 1498 zu Pforzheim  
starb, findet sich noch in der dortigen Schloßkirche. Ein Grabstein  
eines Freigrafen Anton, der am 28. April 1552 starb, war 1755 noch  
in der Kirche von Brözingen vorhanden. Pflüger, Gesch. von Pforz-  
heim, S. 184 ff.

landen ziehen mußten, uns deßhalb flüchtig gebetten, ime vmb gots willen zu forderuß erschiene; want wir nu irer armut vnd elende erbermde han, bittend wir vch alle vnd iglich vorgemeld mit besunderm fliß vnd gutlich, ire wollen den egenanten graue Bartholomeus, sin zugewanten vnd gesellschaft mitsamt irer habe vnd gut vmb gottes zudor an vnd vnser furbede willen empfolhen haben, sie durch ower lande, herschafft vnd Gebiette widder vnd fur in friede vnd gleit sicher vnd vnbeleidigt ziehen vnd wandeln, in keinerley beswerniß gekhehen zu laßen, sunder die husen, herbergen vnd das heilige almußen mitzuteilen, als ir des von got dem allmechtigen lone, gnade vnd ablaß verdienen vnd vwer iglicher nach sinem wesen von vns dank empfahen wollen. Datum Heidelberg mit vnserm anhangenden ingesiegel versiegelt vff Sontag Judica in der heiligen vasten anno domini m · cccc · lxx secundo.

Die Erfahrungen, die man mit dem diebischen, zuchtlosen Volke machte, waren aber auch hier die gleichen und belehrten den Kurfürsten bald eines besseren. Denn noch vor Jahreschluß, am 13. Dezember 1472, verbot er, wie eine Anmerkung zu obigem Mandat besagt, allen Zigeunern das Betreten pfälzischen Gebiets. „Nota ist allen amptluten durch myn gnedigen herrn verbotten worden, kynn zieginer durch sin gnaden lande oder gebiete faren zu laßen ꝛ. Anno dom. m · cccc · lxxii · vmb lucie virg.“

Auch anderwärts schritt man überall zu Abwehrmaßnahmen. 1477 wurden sie aus dem Gebiete von Genf ausgewiesen; 1500 erging zum erstenmal ein Edikt des Reichstags wider sie. Die Ausweisungsdekrete häuften sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts; man vertrieb die lästigen Fremdlinge, wo sie erschienen, und erklärte sie für vogelfrei. Troßdem ist man sie nicht mehr ganz losgeworden.

K. O.

**Mannheimer Wein im sechzehnten Jahrhundert.** In den Mannheimer Geschichtsblättern von 1903, Sp. 46 fg. teilten wir eine Stelle aus der „Geschichtsklitterung“ (Gargantua) des Straßburger Satirikers Johannes Sischart mit, worin dieser, und zwar zuerst in der zweiten Ausgabe von 1582, unter den Weinen auch den Mannheimer erwähnt. Die damals von uns ausgesprochene Vermutung, es ließen sich wohl aus den zahlreichen Beschreibungen von Hoffesten des 16. Jahrhunderts Zeugnisse ermitteln, daß echter Mannheimer fürstliches Tafelgetränk war, können wir insoweit mit einem Beispiele belegen, als dieser Wein vom Heidelberger Hofe mit zu den besten Erzeugnissen der Kurpfalz und zu Hochzeitgeschenken an fürstliche Personen für geeignet angesehen wurde. Am 7. November 1575 verheiratete sich in Stuttgart Herzog Ludwig von Württemberg mit Dorothea Ursula, Tochter seines Vormunds, des Markgrafen Karl II. von Baden-Durlach. Das Hochzeitsest wurde mit aller Pracht nach damaligem Zeitgeschmack gefeiert. Der schwäbische Dichter Nicodemus Frischlin fühlte sich berufen, die Festlichkeiten in sieben Büchern, jedes von 700 und mehr lateinischen Hexametern, zu beschreiben.<sup>1)</sup> Ausführlisch werden u. a. die württembergischen und ausländischen Weine, letztere teilweise Hochzeitgeschenke befreundeter Fürsten aufgezählt. Da uns dieses 1577 gedruckte Werk nicht zu Gebote steht, geben wir aus „Nicodemus Frischlin, Sieben Bücher, Von der Fürstlichen Württembergischen Hochzeit ꝛ.“, aus dem Latein in Teutsch Vers oder Reimen transferirt durch Carolum Christophorum Beyerum von Speir, Tübingen 1578“ die Verse wieder, die sich auf das Hochzeitsest des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz beziehen (S. 74 fg.):

Auch schidet Pfalzgraff Friderich,  
der durchleuchtigst Churfürst, sprich ich,  
der hochgeborne Fürst am Rhein,  
vnserm Fürsten nachfolgend Wein  
auß sonder fürstlicher lieb,  
auß Eifer und eim starken Trieb  
die edel Gwächse ohn gelachsen,  
in Churfürstlicher Pfalz gewachsen,  
der Sedenheimer hell und klar,  
der je ein edels Trancke war,

<sup>1)</sup> Frischlin, Nicodemus, De nuptiis illustrissimi . . . Ludovici, ducis Wirtembergici . . . cum . . . Dorothea Ursula, Marchionissa Badensi . . . anno 1575 . . . celebratis, libri septem, versu heroico conscripti. Tubingae 1577. Eine Uebersicht der festlichen Darbietungen gibt Ch. S. von Stälin, Württemberg. Geschichte 4, 789 f

den Guntheimer,<sup>2)</sup> der diesem gleich dem Wein von Thaso<sup>3)</sup> auch nit weicht. Auch ward gekhicht Dürmsteiner Wein und Manheimer, gar lieblich sein zu trincken, doch stark vmb geschmack, der ein bald würffet auff den Saß. dergleich auch den Beerwein süßer, den dicken und roten Gensfüßer, damit die Churfürstlich Genad ir vetterlich Lieb zeuget hat.

Vergleicht man diese Reime, denen noch solche auf die württembergischen Weine vorangehen, mit der früher mitgeteilten Stelle aus Sischart,<sup>4)</sup> so geht mit aller Bestimmtheit hervor, daß dieser als Quelle entweder Frischlins Gedicht selbst oder wohl richtiger Beyer's Übersetzung benützt hat.

Heidelberg.

M. Huffschild.

**Alte Maße am Mannheimer Rathaus.** Nur wenig beachtet sind die links des Eingangs zum (alten) Mannheimer Rathaus vom Marktplatz aus in der Mauer angebrachten alten Maße. Es sind dies zwei horizontale Metallstäbe, deren oberer, größerer, eine Länge von 61 cm, der untere, kürzere, eine solche von 31 cm hat. Vermutlich bedeutet der obere die Rheinländische Elle (2 Fuß), der untere den Rheinländischen Fuß. Der Rheinländische Fuß maß 0,31385 m. Die Elle (Doppelfuß) mußte also ca. 0,62 m messen. Es gab auch einen Mannheimer Fuß, der aber nur 0,2888 m, und eine Mannheimer Elle, die nur 0,5581 m maß. Diese Maße können also nicht die beim Rathaus angebrachten sein. Vermutlich rechnete der Marktverkehr nach rheinländischem Maß. Es war früher üblich, an der Bevölkerung leicht zugänglichen Stellen, z. B. an Kirchen und Rathhäusern, die Maße anzubringen, damit sich Jedermann überzeugen konnte, ob ihm richtig zugemessen worden sei. Da in Mannheim von jeher der Markt am Rathaus abgehalten wurde, lag es besonders nahe, gerade an diesem die Maße anzubringen. In der Vorhalle des Freiburger Münsters, an der Kirche in Wiesloch, am Rathaus in Heppenheim, Michelstadt und in vielen anderen Orten findet man solche Maße.

Es dürfte sich empfehlen, die beiden Maßstäbe von der sie verunstaltenden Tünche zu reinigen und eine Tafel dabei anzubringen, etwa mit der Inschrift: „Rheinländer Elle und Fuß im Jahre 1711“ (In diesem Jahr wurde der i. J. 1701 begonnene Bau des Rathauses vollendet.) Bei dieser Gelegenheit sei auch auf die am Sockel des alten Rathauses auf der Seite gegen den Marktplatz in bestimmten Abständen angebrachten senkrechten weißen Striche aufmerksam gemacht. Wie man uns mitteilt, sollen sie die Abstände und Richtung bezeichnen, in denen die Reihen der Marktbuden, Stände oder Bänke der Verkäufer aufgestellt werden durften. Beim jüngsten Neuanstrich des alten Rathauses wurde diese mit Ölfarbe gefertigten Striche erneuert.

In den Sammlungen des Altertumsvereins befinden sich auch mehrere hölzerne Maßstäbe. Ein solcher von 83 cm Länge = 3 Mannheimer Werkshuken zu 28 cm = 36 Zoll war eingeteilt in  $\frac{1}{24}$ ,  $\frac{1}{12}$ ,  $\frac{1}{6}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{18}$ ,  $\frac{1}{16}$ ,  $\frac{1}{32}$ . Diese Einteilung entspricht der des Schühes in 12 Zoll.  $\frac{1}{24}$  also =  $1\frac{1}{2}$  Zoll,  $\frac{1}{12}$  = 3 Zoll usw. Ferner eine alte Mannheimer Elle, Länge 65,7 cm. Eine Brabanter Elle 68,8 cm, eine Berliner Elle 65,7 cm, eine doppelte 120 cm. G. C.

**Das Wilderers Kreuz auf dem Königstuhl bei Heidelberg.** Schon manchem Besucher des Königstuhles wird das auf dessen nördlichem Abhang stehende sog. Wilderers Kreuz mit seiner konfusen Inschrift aufgefallen sein, und er wird sich gefragt haben, was es damit für ein Bewandnis habe. Wir wollen im folgenden die Erklärung geben; vielleicht wird mancher dadurch veranlaßt, bei einem Besuche Heidelbergs seine Schritte dahin zu lenken. Man erreicht das Kreuz auf dem von der Bismarckshöhe aufwärts führenden

<sup>2)</sup> Gundheim, Kr. Worms; Dirmstein, Bez.-A. Frankenthal; Gänsefüßer, von der Form der Blätter benannt, eine Weinart an der Bergstraße, am Neckar und an der Haardt.

<sup>3)</sup> Thasos, Insel des ägäischen Meeres an der Küste von Thrazien, ihres Weines wegen berühmt.

<sup>4)</sup> S. 84 fg. der von Stälin, Halle a. S. 1891, herausgegebenen

den, mit Wegweiser versehenen Fußpfad in etwa 10 Minuten. Das Kreuz, aus rotem Sandstein, offenbar aus einem der dort herumliegenden Selsblöcke gefertigt, ist über der Erde gemessen ca. 1,16 m hoch, unten ca. 27-28 cm, oben ca. 25 cm breit, unten ca. 25 cm, oben ca. 22 cm dick; die Spannweite zwischen den beiden Endpunkten der Kreuzarme beträgt 60 cm. Von oben nach unten gesehen trägt das Kreuz folgende Schrift- und sonstigen Zeichen: 1738, darunter AMT, auf dem vom Beschauer aus linken Kreuzarm ist eine sich bis an den rechten Kreuzarm erstreckende Art erhaben ausgehauen, darunter die Buchstaben IOHON; auf dem Stamm des Kreuzes folgen sodann die Buchstaben NMICH und auf dem rechten Kreuzarm in kleinerer Schrift die Buchstaben OEL. Auf dem Stamm des Kreuzes folgen die Worte:

SCHMI  
T gEToD  
ET WOR  
DEN IM  
IOHR

Dem Steinhauer ging hier der Raum aus, weshalb er wieder von oben anfang mit

1738  
AMT

er vergaß hierbei offenbar, zwischen 1738 und Amt das Wort im beizufügen, so daß die ganze Inschrift folgendermaßen zu lesen ist:

IOHON  
N MICHoel  
SCHMI  
T gEToD  
ET WOR  
DEN IM  
IOHR  
1738  
(im)  
AMT

Orthographisch richtig will dies heißen: Johann Michael Schmitt getödet worden im Jahr 1738 im Amt. Die Buchstaben machen den Eindruck großer Unbeholfenheit.

Das Kreuz ist also ein sog. Sühnekreuz zur Erinnerung an ein hier verübtes Verbrechen. Wer aber dieser Johann Michael Schmitt war, wußte man bisher nicht. Wir sahen deshalb das Totenbuch des Heidelberger katholischen Pfarramtes ein und fanden darin folgenden Eintrag:

1738. 27. Martii. Sepelivi Johannem Michaellem Schmitt Waltschütz qui in Sylva occisus est. (Am 27. März 1738 beerdigte ich den Waldschütz Johann Michael Schmitt, der im Wald erschlagen wurde.)

Das Kreuz wurde also zum Andenken an den im Wald in Ausübung seines Dienstes erschlagenen Waldschützen Johann Michael Schmitt errichtet. Das darauf abgebildete Beil stellt die Mordwaffe dar. Um das Kreuz wurde in letzter Zeit eine grabähnliche Umfassung angelegt, woraus aber nicht zu schließen ist, daß Schmitt dort begraben ist. Offenbar wurde die Leiche nach Heidelberg geschafft und dort beerdigt. Etwas oberhalb des Kreuzes liegt eine Selsplatte, worauf die Umrisse eines Kreuzes eingehauen sind. Offenbar versuchte der Steinhauer zuerst das Kreuz aus dieser Platte auszuhauen, gab es aber auf, weil der Stein nicht groß genug war. G. C.

„Heimatgrüße, den Pfälzer Landsteuten ins Feld gesandt.“ Unter diesem Titel ließ der Literarische Verein der Pfalz kürzlich ein mit schönen Zeichnungen des Malers August Croissant in Landau ausgestattetes Schriftchen erscheinen, worin, neben Aufsätzen verschiedener Pfälzer Schriftsteller in Prosa, auch eine Sammlung von Gedichten in Pfälzer Mundart enthalten ist, darunter ein auf Mannheim bezügliches, das wir seines originellen Inhaltes wegen hier folgen lassen:

#### Aus 'm Mannemer Fremdwerterlexikon

von Hanns Glückstein.

Pilwe, Kribbel, Neckarschleimer,  
Zwerzwerger Lumbebu,  
Schdeppsel, Kaffer, Zwerreheimer,  
Anlaktiertes Känguruh.  
Heringsbänd'ger, Affezibbel,

Bloomaul, Dackel, Lemerichnut,  
Uffgebuzter Bauretnibbel,  
Mit 'm Kalbstobb unnerm Hut.  
Ladeschwengel, Teekehobbsler,  
Auswaddierder Bugeknopp,  
Affepinticher, Fußballdohbsler,  
Glattrazierter Bugwolltobb.  
Droddwardreder, Schpritzer, schebber,  
Ausranschieberdes Kichelicht.  
Abgehehzer Blankeklebber,  
Deckbladd vor e Reimerig'schicht,  
Liedebeidel, Schbrichverzabber,  
Ungewäschnes Trambeldier,  
Bruchkondidder, Blattfußdrabber —  
Alles gibt's in Mannem hier!

## Zeitschriften- und Bücherchau.

**Die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs** von Haug und Sigt. Zweite, ergänzte und erweiterte Auflage, herausgegeben von Ferdinand Haug unter Mitwirkung von Peter Gößler. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1914.

Geh. Hofrat Dr. h. c. Ferdinand Haug, dem Mannheimer Altertumsverein dauernd eng verbunden, hat nach dem Rücktritt von seinem Schulamt die freie Muße vieler Jahre noch einmal der Arbeit zugute kommen lassen, in der er einst vor anderthalb Jahrzehnten den Lebensertrag seines wissenschaftlichen Sammelns und Forschens niedergelegt hatte. Die Beschreibung der gesamten römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs, die er im Jahre 1900 gemeinsam mit Gustav Sigt zum erstenmale fertig vorlegen konnte\*, hat er nun nach dem Tode seines Mitarbeiters im Auftrag des württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins von Grund aus erneuert. Professor Dr. Peter Gößler, der neue Conservator der römischen Denkmäler des Landes, hat ihm dabei wertvolle Hilfe geleistet, der Hauptanteil an der Neubearbeitung aber fiel ihm selber zu.

Der Grundbestand des Werkes ist natürlich auch jetzt der gleiche geblieben: es will eine erschöpfende Ueberschau gemähren über die Zeugnisse römischen Lebens, römischer Kunst und Kunstfertigkeit, soweit sie sich auf schwäbischem Boden erhalten haben, und ihre Bedeutung für die örtliche wie für die allgemeine Forschung nach allen wesentlichen Richtungen gründlich erörtern. Neu aber ist der umfassende Rahmen, der nun um die eigentliche Darstellung gefügt ist. Waren zuvor schon die Denkmäler nach den Landschaften des Königreiches geordnet, denen sie entstammen, so sind jetzt den Hauptabschnitten Schilderungen des Bodenaufbaus und der geographischen Eigenart der Teilgebiete vorausgeschickt; die besonderen Verhältnisse der einzelnen Oberamtsbezirke werden dann für sich noch in knapper Zusammenfassung gekennzeichnet. In engem Zusammenhang mit diesem neuen Unterbau steht zugleich eine bedeutungsvolle Erweiterung des geschichtlichen Stoffes, den das Werk darbietet. Die Beziehungen zwischen den natürlichen Verhältnissen der Landesteile und der Geschichte ihrer Besiedelung werden sorgfältig aufgezeigt. Ueberall sind jetzt auch die Ergebnisse der vorgeschichtlichen Forschung verwertet; alle wichtigeren Funde von der ältesten bis zur römischen Zeit werden übersichtlich verzeichnet. So wachsen dann die einzelnen Denkmäler aus ihrem natürlichen Heimatboden hervor und ordnen sich in ihre besondere geschichtliche Umgebung ein. Durch diese Anknüpfung des eigenen Forschungsertrages an die neu gewonnenen Tatsachen der frühesten Geschichte des Landes sind die Gesichtspunkte der Darstellung außerordentlich erweitert und bereichert worden: sie macht nun anschaulich, was innerhalb dieses geographisch-geschichtlichen Gebietes die Erde überhaupt bewahrt und hergegeben hat, und sie entwickelt aus den Funden und an den Denkmalern eine gedrängte, gehaltreiche Geschichte des schwäbischen Bodens und der Völker, die über ihn hingingen oder ihn besaßen, von den Uranfängen bis zum Beginn des Mittelalters.

Eine neue Bearbeitung des Werkes mußte aber auch den reichen Zuwachs an Funden und Entdeckungen in sich aufnehmen, der in den letzten Jahren in Württemberg zu Tage gefördert worden ist. Die Zahl der Denkmäler, die zu behandeln waren, hat sich seit der ersten Auflage durch glückliche Ausgrabungen und neue Erwerbungen recht erheblich, um ein gutes Hundert gemehrt. Sie sind nun dem älteren Bestande, der seine ursprünglichen Nummern beibehalten hat, an ihrer Stelle hinzugefügt. Aber auch in die Darbietung der früher schon vorhandenen Werke ist allenthalben eine Fülle neu gewonnenen Wissens hineingearbeitet. Einzelheiten sind genauer gefaßt, auch wohl verbessert oder berichtigt, und was die heutige Forschung an Ergänzungen oder fördernden neuen Aufschlüssen zu bieten vermag, ist aufs gewissenhafteste herangezogen. Die Fortschritte in der Bestimmung und Würdigung der Denkmäler, der Deutung und Erklärung der Inschriften sind mit Umsicht und sicherem Urteil verwertet. Auch hier

\* Die erste Auflage hat damals Karl Baumann in den Mannheimer Geschichtsblättern angezeigt (Jahrg. 1901, Nr. 2).

ordnet sich die Behandlung des Einzelnen in größere Zusammenhänge ein. Schon die Einleitung gibt zunächst einen Gesamtüberblick über die Entwicklung und den Ausbau der römisch-germanischen Denkmalforschung im Schwabenlande bis zur Gegenwart. Diese Darstellung wird weiterhin ergänzt durch eine gesonderte, sehr eingehende Betrachtung der wichtigsten Fundstätten, der ihnen bisher gewidmeten Arbeit und ihrer Ergebnisse. Genaue Lagepläne ermöglichen vollends eine klare Uebersicht. So ist namentlich den größeren Römerorten und den Limescastrallen der ihrer Bedeutung gebührende Raum gewährt, und auf dieser Grundlage vergegenwärtigt dann die Beschreibung der Inschriften und Denkmäler um so anschaulicher den bisher erreichten Stand der ortsgeschichtlichen Kenntnis. Schließlich werden auch die Anhaltspunkte, welche die topographische Ermittlung bereits gewonnen hat, für eine allgemeine Bestimmung der Limeslinie und der alten Straßenzüge nutzbar gemacht.

Die Zahl der Abbildungen ist gewachsen; namentlich Köpfe, kleine Figuren, Münzen u. a. haben nun in größerer Zahl Aufnahme gefunden. Andere Stücke erscheinen in vergrößerter oder verbesserter Wiedergabe. Die beigegebene Uebersichtskarte veranschaulicht jetzt zugleich die Oberflächengestaltung des Landes und verzeichnet außer den Fundorten und Befestigungsanlagen auch die wichtigsten römischen Straßen. Die musterhaft sorgfältig angelegten Register, die den reichen Inhalt des nun siebenhundert Seiten starken Bandes in trefflich durchgearbeiteter sachlicher Gliederung zusammenfassen, sind in einzelnen Abteilungen noch übersichtlicher gestaltet worden und haben mit dem Anwachsen des Stoffes natürlich auch an Umfang gewonnen.

So vereinigt das stattliche Werk überall die Erkenntnisse der Forschung mit der unmittelbaren Anschauung des Erhaltenen und gewinnt aus beidem ein alle wichtigen Züge umfassendes Gesamtbild der natürlichen und der frühesten geschichtlichen Entwicklung des württembergischen Landes, eine in sich geschlossene, wohlhabgerundete Widerspiegelung seiner Kultur in römisch-germanischer Zeit. Der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den römischen Altertümern des Landes ist damit auf lange hinaus ein wertvolles, zuverlässiges Hilfsmittel an die Hand gegeben, und die Geschichte der Forschung wird der Verdienste Ferdinand Haugs dauernd mit Ehren gedenken.

Th. H.

**Bayern und die Pfalz 1816–1916.** Von Gymnasialprofessor Hermann Schreibmüller, Kaiserslautern 1916. Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Hermann Kanfer. 64 S.

Am 30. April d. J. waren es hundert Jahre, seitdem König Maximilian I. Josef das „Beliebigkeitspatent für die Landesteile auf dem Ueberrhein“ erließ, wodurch der heutige Regierungsbezirk Pfalz der Krone Bayern einverleibt wurde. In gemeinverständlicher Weise, gegnündet auf genaue Quellenkunde, führt uns der verdienstvolle Verfasser die seitherige Entwicklung der Pfalz in politischer, wirtschaftlicher, kirchlicher und geistiger Beziehung vor. Besonders interessant sind die geschilderten Stimmungen des aus ehemals 44 Staatsgebilden zusammengesetzten Gebietes beim Uebergange von der französischen zur bayerischen Herrschaft, die Erinnerungen der Pfälzer an die Franzosenzeit einerseits und die keineswegs begeisterte Aufnahme altbayerischer bureaukratischer Beamten andererseits, das Hambacher Fest von 1832 mit seinen Folgen, die Bewegung der Jahre 1848 und 1849, die Reaktion und der politische Umschwung seit den letzten fünfzig Jahren, vor allem seit 1870. Wir können die treffliche Schrift nur bestens empfehlen und ihr weiteste Verbreitung wünschen. — Wohl nur ein Druckfehler ist es, wenn S. 54 der Straßburger Präsekt Prou statt Pron genannt wird. M. H.

## Neuerwerbungen und Schenkungen.

### VIII. Bibliothek.

- A 162g. Frisch, Johann Leonhard. Nouveau Dictionnaire des passagers ou Neues Französisch-Teutsches und Teutsch-Französisches Wörterbuch. Leipzig 1746. 4 Bl. 744 Spalten. 1 Titelkupfer.
- A 163h. Kaltzschmidt, Jakob Heinrich. Gesamt-Wörterbuch der deutschen Sprache aus allen ihren Mundarten und mit allen Fremdwörtern. Vierte, wohlfeile Stereotyp-Ausgabe. Nördlingen 1854. VII + 1116 S. 4°.
- A 177m. Gallonii, Antonii, Rom. Congregationis Oratorii Presbyteri. De SS. Martyrum cruciatibus. Liber cum figuris Romae in aere incisus per Antonium Tempestatum. Parisiis. M. DC. LIX. 322 S. gr. 8°.
- A 181bh. Historia Ecclesiastica, in epitomen redacta & continuata, complectens tria saecula ab anno Christi 700, ad annum 1000. Chronologiae sacrae pars VI. Moguntiae, anno MDCCXXXV. 304 S. 8°.

- A 181ak. Heeren, A. H. L. Handbuch der Geschichte des Europ. Staatenstems und seiner Colonien. Nach der neuesten Ausgabe. Wien 1817. XXVIII + 516 S. 8°. (Prämie des Mannheimer Lyceums.)
- A 215bg. Braun, Professor. Jupiter Dolichenus. Erklärung einer zu Remagen gefundenen Steinschrift . . . Bonn 1852. 16 S. 1 Tafel. 4°.
- A 234ga. Haug, Ferdinand u. Gößler, Peter. Die römischen Inschriften und Bildwerke Württembergs von Haug und Sirt. Zweite ergänzte und erweiterte Auflage, im Auftrage des württ. Gesch. u. Altertumsvereins. Stuttgart 1914. 727 S. 4°.
- A 266c. Brinkmann, Carl. Freiheit und Staatlichkeit in der älteren Deutschen Verfassung. München und Leipzig 1912. VI 52 S. 4°.
- A 328c. Weizinger, F. X. Die Maler-Familie der „Strigel“ in Memmingen. Anhang: Hans Maler von Ulm, tätig in Schwab. Sonderabdruck aus „Festschr. des Münch. Altertums-Vereins zum 50jähr Bestehen.“ 1914. 146 S. 29 Abbild.
- B 24c. Code Napoleon mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Land-Recht für das Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1809. I. Abteilung. XXXIX + 352 S. 4°.
- B 32e. Schwab, Wilhelm. Statistik der evangelischen Kirche des Großh. Baden. Karlsruhe 1863. 179 S. 4°.
- B 40a Bader, Josef. Badische Landesgeschichte. Für die Schuljugend bearbeitet. Freiburg i. B. 1836. 120 S. 8°.
- B 72f. Schmid, J. B. Leben und Wirken des Großherzogs Karl Friedrich von Baden. Zur Feier der Einweihung seines Denkmals. Karlsruhe 1844. 50 S.
- B 83t. Wolff, Siegfried. Das Recht der israelitischen Religionsgemeinschaft des Großherzogtums Baden. Freiburger Dissertation. Karlsruhe 1913. 250 S.
- B 132go. Hirth's Parlaments-Almanach für 1868 u. für 1869. 285 S. + 273 S. Berlin 1863 u. 1869.
- B 138ed. [Wolfsheimer, F.] Streifereien durch einige Gegenden Deutschlands. Vom Verfasser der Szenen aus Fausts Leben. Mit Kupfern. (Seite 11—26 Mannheim.) Leipzig 1795. 311 S. 8°. Titeltupfer.
- B 146d. Zollparlament. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen vom 27. April 1868 bis 7. Mai 1870. 3 Bde. Berlin 1868/70.
- B 191m. Effelborn, Karl. Wandervogel von ehemdem. Reisen und Wanderungen junger Hessen aus dem Jahre 1787, 1788, 1839, 1840 und 1853 (Hess. Volksbücher 19). Friedberg 1913. 163 S.
- B 191n. Effelborn, Karl. Bilder aus den Aufzeichnungen Karl Friedrich Maurers über den spanischen Feldzug und seine englische Gefangenschaft (1808/1814). Sonderabdruck aus „Vom Rhein“, Sept. 1912 bis Febr. 1913. Worms 1913. 88 S.
- B 191o. Effelborn, Karl. In englischer Gefangenschaft von Georg Philipp Maurer. Herausgegeben und erläutert von Karl Effelborn. Sonderabdruck aus d. Quartalbl. d. h. V. des Gr. Hessen. Neue Folge 5. Darmstadt 1912. 31 S.
- B 191p. Effelborn, Karl. Ludwig von Grolmann, ein Lebensbild. (Sonderabdruck aus „Archiv für Hess. Gesch.“ u. Altertumsfunde.“ II. S. Bd. 7.) Darmstadt 1910. 80 S.
- B 191q. Effelborn, Karl. Meine Feuertaufe von Berthold Ebel. Darmstadt 1910. 14 S.
- B 196c. Album des Odenwaldes. [12 Ansichten von Darmstadt, Schönberg, Ogberg, Reichenberg u. a. Orten.] Darmstadt.
- B 213i. Mey, Friedrich. Beiträge zur Landeskunde des Kraichgaus. Heidelberger Dissertation. Karlsruhe 1914. 34 S. 1 Abbildung.
- B 254s. Satz- und Ordnung der Jurisdiction zwischen gesambten Churfürstlichen Landes- und Kriegs-Gerichts-Stellen. Mannheim den 22. Decembris des 1761. Jahrs. Carl Theodor Churfürst. 30 S.
- B 290s. Böhmert, Ch. Die Wogelburg und deren nächste Umgebung. Ein Wasgabild. Landau 1865. 57 S. 8°.
- B 616b. von Müller, Johann. Der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Erster Theil bis Fünfter Theil. Neue verbesserte Auflage. Reutlingen 1824/25. 5 Bände.
- B 622n. Osterberg, A. Tagbuch der Gräfin Franziska von Hohenheim, späteren Herzogin von Württemberg. Stuttgart 1913. 524 S. 4°.

Abdruck der Kleinen Beiträge mit genauer Quellenangabe gestattet; Abdruck der größeren Aufsätze nur nach Verständigung mit der Schriftleitung der Mannheimer Geschichtsblätter.

Schriftleitung: i. V. Professor Theodor Hänlein in Weinheim an der Bergstraße. Sämtliche Beiträge sind an den Mannheimer Altertumsverein in Mannheim, Groß. Schloß, zu senden.

Für den sachlichen Inhalt der Beiträge sind die Mitteilenden verantwortlich.

Verlag des Mannheimer Altertumsvereins E. V., Druck der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei G. m. b. H. in Mannheim.

# Mannheimer Geschichtsblätter.

Monatsschrift für die Geschichte, Altertums- und Volkskunde Mannheims und der Pfalz.

Herausgegeben vom Mannheimer Altertumsverein.

Jährlich 12 Nummern, für Vereinsmitglieder unentgeltlich — Abonnementspreis für Nichtmitglieder: 4 Mk. — Einzelnummer: 30 Pfg. — Frühere Jahrgänge: 5 Mk. — Einzelnummer 50 Pfg.

XVII. Jahrgang.

Juli/August 1916.

Nr. 7/8.

## Inhalts-Verzeichnis.

Mitteilungen aus dem Altertumsverein. — Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Krieg. IV<sup>1</sup> (Ivesheim). Von Landgerichtspräsident a. D. G. Christ. — Aufzeichnungen des Benjamin von Münchingen. Von Landgerichtsrat M. Hufschmid. — Alte Bauern- u. Wetterregeln. Von Gustav Christ. — Badische historische Kommission. — Kleine Beiträge. — Neuerwerbungen und Schenkungen

## Mitteilungen aus dem Altertumsverein.

In der Mitgliederversammlung am 8. Mai 1916 wurde, wie im Vorjahre, wegen der Kriegsverhältnisse auf die Erstattung eines Jahresberichtes verzichtet. Der Vorsitzende gibt der Hoffnung Ausdruck, im nächsten Jahr über die Jahre 1914, 1915 und 1916 zusammen Bericht erstatten zu können. Die vom Rechner vorgelegte und satzungsgemäß geprüfte Rechnung für 1915 wird genehmigt. Da in diesem Jahre keine Wahlen vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende mit Worten des Dankes, besonders an den Rechner, Herrn **Carl Baer**, aber auch an alle Herren, die dem Verein ihre Dienste gewidmet haben, die ordentliche Mitgliederversammlung. — In der sich daran anschließenden Ausschussung wurden folgende Schenkungen bekannt gegeben: Plan von Heidelberg aus dem Jahre 1850 und Blätter für deutsche Arbeit, 1851, von Herrn Landgerichtspräsident **Christ**; eine hölzerne Inschrifttafel vom Grabe **K. C. Sands** von Herrn Architekt **Walch**; Druckfachen aus dem 18. Jahrh. und von 1830, sowie eine Reihe von Jahresberichten des Lyzeums und der Bürgerschule, von Frau Kommerzienrat **Dr. K. Dissené**. Beschlossen wird, von Ausflügen wegen ihrer Schwierigkeit in der Kriegszeit vorerst abzusehen. — In der Ausschussung vom 28. Juni wurde mitgeteilt, daß Herr Direktor **Dr. Tröltzsch** dem Verein ein Ölgemälde von **Ernst Vollbehr**: „Blick auf Sennheim und den Hartmannsweilerkopf“ für die Kriegsausstellung, und die Bank für Handel und Industrie eine Ecke der Kokowandverkleidung eines Zimmers in ihrem Hause für die Sammlungen geschenkt hat. Der Druck des Inhaltsverzeichnisses für die Jahrgänge 1—15 der Mannheimer Geschichtsblätter, welches der verstorbene Major **Oskar Hufschmid** in Heidelberg ausgearbeitet hat, wird beschliffen. Es soll als Sondergabe der letzten Nummer des laufenden Jahrganges beigegeben werden. Ferner wird über den erfreulichen Fortgang der **Kriegsgedenksammlung** berichtet.

## Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Krieg.

Von Landgerichtspräsident a. D. **Gustav Christ**, Heidelberg.

(Fortsetzung.)

**Ivesheim**<sup>1)</sup>.

(Der Verfasser des Centbuchs bemerkt hier, daß ihm von Ivesheim keine Nachrichten gegeben worden seien, weshalb er auf seine eigene Wissenschaft und die Centregistratur angewiesen sei.)

Das Dorf **Ivesheim** war ein landschaftlich Lehen, fiel mit Aussterben dieses Geschlechts anno 1654 an Pfalzheim, wurde dann durch Kurfürst **Karl** dessen Großhofmeister Graf von **Castell** übergeben, jetzt aber kürzlich dem kurpfälzischen Oberstallmeister von **Hamilton** abgetreten<sup>2)</sup>. Es liegt gerade gegen **Seckenheim** über, allwo der **Neckar** sich um das Dorf herum krümmt und manchmal Schaden thut, besonders zu Winterszeiten, wenn das Eis anbricht. Es gibt hier nur Schöpf- oder Ziehbrunnen, auch einen beim Schloß. Hier fließt nur das geringe Bächlein, so von **Ladenburg** herunterkommt und nicht weit von hier in den **Neckar** fällt<sup>3)</sup>. Ein Weiher befindet sich ohnweit dem Ort; aber keine Mühl. Die Einwohnerzahl kann nicht angegeben werden.

**Gemeindeämter und Bürgerannahme:**

Die Ernennung der Gerichtspersonen erfolgt wie in **Heddesheim** d. h. wenn einer mit Tod abgeht, so wählen die übrigen Gerichtspersonen zwei ehrliche tüchtige Männer, schlagen sie dem Oberamt vor, welches einen davon ernennt und verpflichtet.

Fremde Manns- oder Weibspersonen, die in die Gemeinde aufgenommen werden wollen, müssen ihren ehelichen Geburtsbrief oder Mannrecht beibringen und das gewöhnliche Bürgergeld bezahlen; hieran hat die Herrschaft ihren Anteil wie anderwärts.

**Oeffentliche Abgaben:**

Herrenhühner, nämlich quartaliter von jedem Hausgefäß 1 Huhn oder 3 Bazzen, bezog früher **Kurpfalz**, jetzt **Hamilton**.

Hauptrecht oder **Wattmahl** muß nach Proportion der Verlassenschaft bei der Centreveltthädigung vertheidigt (entrichtet) werden; jetzt steht es dem Grafen **Hamilton** zu.

Die Schätzung von sämlichen auf der Gemarkung gelegenen Gebäuden und Gütern bezog vormalig **Kurpfalz**; wer jetzt? Das ordinari Umgeld vom auszapfenden Wein und Bier, nämlich von jedem Fuder 4 Pfund Heller oder 2 Gulden, hatte die Gemeinde, das Kreuzergeld, nämlich 1 Kreuzer von jeder auszapfenden Maas, hat **Kurpfalz** quartaliter zu empfangen, wenn zu **Heidelberg** der gewöhnliche Ausschluß (Ablieferung, Abrechnung) gehalten worden ist.

Im Jahre 1627, in den damaligen harten Kriegstroublen, hat die Gemeinde ihren damaligen beiden Dogts-

<sup>1)</sup> Wird erstmals erwähnt als **Ulvinisheim** in einer Urkunde vom 14. März 766. Cod. Lauresh. I, 457 Nr. 447. Dann auch **Ulvino** und **Ulvanova** genannt; ebendasselbst I, 378 Nr. 314 u. I, 424 Nr. 390. Vgl. auch Anm. 3.

<sup>2)</sup> Die ziemlich verwickelte Geschichte des Lehens **Ivesheim** und des dortigen Schlosses mit seinen Denkmälern ist noch nirgends vollständig dargestellt. Wir werden deshalb am Schluß der Auszüge aus dem Centbuch in der folgenden Nr. der Gesch.-Bl. einen auf sonstigen gedruckten und archivalischen Nachrichten beruhenden Abriss davon geben.

<sup>3)</sup> Der aus dem Zusammenfluß der bei **Altenbach** und dem **Schriesheimer Hof** entspringende Bäche gebildete Bach heißt bis **Schriesheim** **Kanzelbach**, von da bis **Ladenburg** **Kantel-** oder **Kandelbach**, bei **Ivesheim** **Ibe**. **Widder** I, 270 (wo irrig angegeben wird, der Bach entspringe bei **Schönberg**) 298, 462, 470, **Schuch**, **Ladenburg** 68. Der frühere Name der **Ibe** ist **Ulvina** (Cod. Lauresh. I, 378 Nr. 313) und **Ulvana** (ebendasselbst I, 424 Nr. 390 und I, 425 Nr. 391). Daher

junnern Wolf Cuno und Philipps Bernhard Landschaden die Hälfte an Umgeld für einen großen Rückstand an Zins und Beet verkauft. Anno 1660 haben aber die Erben der Genannten, nämlich Philipps (richtig Johann) Erhard Wolfsköhl (Wolfskeel) von Reichenberg und Frau Eva Elisabeth Kröckin (Greck) von Kochendorf geb. Landschadin<sup>4)</sup>, die Hälfte der Gemeinde wieder übergeben, welcher Kaufvertrag sub dato 5. Mai und 27. Oktober 1660 oberamtlich bestätigt wurde.

### Zehnten:

Kurpfalz, jetzt Hamilton, bezieht

1. von den Krautgärten jährlich 4 Gulden 30 Kreuzer ständigen Zins,
2. den Tabakszehnden als ein Noval, wie an allen übrigen Orten der Pfalz.

Am großen Fruchtzehnden hat die Collectur  $\frac{2}{3}$ , das Domstift Worms  $\frac{1}{3}$ .

Den kleinen Zehnden hat der Pfarrer zur Hälfte, die andere Hälfte der Fasselhalter, wofür er den gemeinen Fassel unterhalten muß.

Außerdem bezieht die Herrschaft jährlich 10 Gulden Beetgeld und nicht genannte Mengen von Beetkorn, Beethaber und Gebunden Stroh. Weinbeet wird nicht entrichtet, da es hier keinen Weinberg gibt.

An der Cent Almend hat die Gemeinde keinen Theil; gibt es Ackerisch und will die Gemeinde davon haben, so muß sie es bezahlen.

### Schäferei:

Die Gemeinde hat eine eigene Schäferei, die um jährlich 10 Gulden Waidgeld hergeliehen ist, außerdem hat sie die gemeine Waid über dem Neckar drüben, die entweder mit dem gemeinen Dieh betrieben oder hergeliehen wird.

Die Ordnung vom 25. Mai 1598, von 4 erwählten Männern aus dem Gericht und 4 aus der Gemeind gemacht und aufgerichtet:

1. Ein Bauer, der mit 4 Pferden zackern geht, ein Vier-spänniger, hat Macht auf die Waid gehen zu lassen:

10 Stück Pferde (Füllen oder ziehende),  
9 Stück Rindvieh (Kühe oder Kälber, aber keinen Stier),

15 Schaaf,  
6 Gänse mit dem Gansert (Gänserich).

2. Ein Einspänniger:

5 Pferd,  
5 Rindvieh,  
10 Schaaf,  
4 Gans mit dem Gansert.

3. Unser gebietender Junker, weil er jetziger Zeit das Freihofsfield baut, darf noch so viel wie ein Einspänniger auf die Almend treiben.

4. Es darf Niemand Kühe oder Pferde annehmen und auf die Waid schlagen bis sie stark werden, um sie dann zu verkaufen, solches Dieh soll der Gemeind verfallen sein so

<sup>4)</sup> Wolf Cuno (nicht Hans Cuno, wie im Archiv für hessische Geschichte, Alte Folge 12, 423 und in der Stammtafel II gesagt ist) und Philipp Bernhard waren Söhne des Hans Ulrich Landschad. Ihr Bruder war Dieter VI. Philipp Bernhard überlebte seine ohne männliche Nachkommen verstorbenen Brüder und starb am 2. Sept. 1645 ebenfalls ohne männliche Nachkommen, als Letzter des lehnberechtigten Zweiges der Landschaden, worauf das Ivesheimer Lehen heimfiel und an den General v. d. Horst verlihen wurde. Diether VI., Landschad zu Steinach, geb. 1574, † 1625, hinterließ zwei Töchter:

1. Eva Elisabeth, verheiratet mit Wolf Konrad Gred von Kochendorf; sie starb 1669.
2. Anna Juliana, verheiratet mit Johann Erhard von Wolfskeel von und zu Reichenberg, bishöfl. Würzburg. Rat und Amtmann zu Remlingen; sie starb 1659. Archiv für hess. Geschichte, Alte Folge 12, 424.

lang, bis er sich wiederum mit der Gemeind. wird vergleichen<sup>5)</sup>.

Die Ordnung d. a. 1615 von 6 sonderlich dazu erwählten halb Gerichts- halb Gemeindsleuten verglichen, ist dann auch den Vogtsjunkern zu konfirmieren übergeben worden:

Ein Bauer der mit 2 Pflügen zu Acker gehet, kann auf die Waid gehen lassen:

10 Pferde (Füllen oder Pferde),

8 Kühe oder Kälber,

18 Schaaf, 16 Schwein, 6 Gans mit dem Gansert.

Ein einspänniger Bauer, der mit 4 Pferden zackern geht:

6 Pferde (Füllen oder Pferde),

6 Kuh oder Kälber,

11 Schaaf, 10 Schweine, 4 Gans mit dem Gehret.

Ein Einspänniger (ist berechtigt) mit 3 Pferden, es seien gleich Füllen oder Pferde, auf die Waid zu gehen.

Item ein halber Pflug: 4 Stück Rindvieh, 10 Schaaf, 6 Schweine, 3 Gans samt dem Gehret.

Die gar nichts gut auf dem Felde haben: ein Einspänniger 3 Stück Rindvieh, Kühe oder Kälber.

Die Einspännigen sollen einem halben Pflüger gleich sein, er sei gleich an Schaafen, Gänfen oder s. v. (!) Schweinen.

**Kirche:** Wurde im 30jährigen Krieg von den Soldaten abgebrochen, haupflichtig ist die pfälz. Collectur zu  $\frac{2}{3}$ , das Domstift Worms zu  $\frac{1}{3}$ <sup>6)</sup>. Die Leute gehen nach Seckenheim in die Kirche. Mangels eines Pfarrhauses, das ganz abgegangen ist, wohnt kein Pfarrer hier. Die Collectur ist haupflichtig. Es ist auch kein Schulhaus hier, die Kinder gehen nach Seckenheim in die Schule.

Das Schloß hieselbst mit allem Begriff und Zugehör, ganz oben am Dorf an der Ebene gelegen, samt dazu gehörigen 280 Morgen Aekern, 2 Morgen Wiesen und 1 Stück Garten, wie auch der s. g. Nasenrieth<sup>7)</sup>, wird alles zusammen bestandsweis gebaut. Nun aber hat der Graf von Hamilton darüber zu disponieren.

**Gemeindegüter.** Die Gemeinde hat u. A. mehrere Hausplätze in der oberen Gasse beim Fallthor; mitten im Dorf ein Rathaus.

Die gemeine Almend ist jenseits Neckars gelegen, wird als Diehwaide benützt. Der Gemeinde gehören auch die gemeinen Kappesgärten, wovon der Pfarrer den Zehnden bekommt; sie werden jährlich unter die Bürger vertheilt<sup>8)</sup>.

**Geistliche Güter:** Das Pfarrgut 50 Morgen, Stiftsgut 60 Morgen, ist verlihen um einen gewissen Sachpacht<sup>9)</sup>, St. Gallengotteshaus zu Ladenburg 30 Morgen, das

<sup>5)</sup> Ueber das Verbot, die gemeine Weide zur Züchtung von Dieh zum Verkauf zu benützen, vgl. auch das Weistum des Gerichts im Tiefen Weg Ziff. 31. Gesch.-Bl. 1916 Sp. 59 Anm. 21.

<sup>6)</sup> Das Wormser Synodale von 1496 (Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 27, 451) bemerkt:

Ivesheim, ecclesia parochialis, S. Petrus patronus, domini majoris ecclesiae Wormatiensis conferunt. (In Ivesheim ist eine Pfarrkirche, Patron ist der heilige Petrus. Die Herren der Wormser Domkirche ernennen den Pfarrer.) In der Kirche sind zwei Altäre, der eine der Jungfrau Maria, der andere der hl. Katharina und dem hl. Nikolaus geweiht.

<sup>7)</sup> Nasenrieth, richtig Nasenried, ist ein künstlicher Landplatz (Sischhorst) der Nase (chondrostoma nasus), die jetzt am Neckar gewöhnlich Weisfisch genannt wird. Neues Heidelberger Archiv II, 226, 218, 231, 241. Der Name und Platz ist älteren Schiffen noch bekannt.

<sup>8)</sup> In der Ivesheimer Gemeindegistratur befinden sich folgende Pläne und Aufnahmen:

Ivesheimer Gemeinweid, der Bruch genannt von 1785, Renovation über den Pfortenzehnten von 1792, Grundriß über die über dem Neckar gelegenen Ivesheimer Allmentstücke von 1801.

<sup>9)</sup> Sachpacht ist eine Abgabe (ein Pachtschilling), der in Gestalt von ausgedroschenem, in Säcke gefülltem Getreide geleistet werden muß, analog dem Sachzehnten. Grimm, Wörterbuch, unter Sachzehnte.

Honnengut 600 Morgen, gehört dem Stift Neuburg, das St. Nikolausgut und die St. Petersacker gehören der Collectur Mannheim, das Stift Neustadt besitzt 38 Morgen, die St. Katharinenpfründe<sup>10)</sup>, der Collectur gehörig, 5½ Morgen, die bischöfl. Wormsische Collectur Ladenburg 24 Morgen, das Hospital Weinheim 25 Morgen; das Almosen hat ein Häuslein unten im Dorf auf den Aekern gelegen, gehört jetzt der Gemeinde.

**Weltliche Güter:** Uner von Dieburg 50 Morgen, Freiherr von Schmidburg zu Weinheim 50 Morgen, der kurpfälz. Rath und Lehenprobst Wilhelm Fuchs zu Weinheim<sup>11)</sup> 22 Morgen und einen wüsten Hausplatz.

Den **Ausschuß** zu Pferd und Fuß hat Pfalz, wie in anderen Orten der Cent.

Früher mußte die Gemeinde (zur Hälfte) mit Neuenheim und Ziegelhausen (zur anderen Hälfte) einen Reißwagen stellen und unterhalten. Jetzt hat sich aber herausgestellt, daß der Inhaber des Schlosses dazu schuldig ist, und ist deshalb die Gemeinde nach langem Suppliciren davon befreit worden.

**Frohnden** mußten früher wie in anderen Centorten geleistet werden. (Ueber den jetzigen Zustand wird nichts gesagt, wahrscheinlich beanspruchte sie der Vogtsjunkler.)

## Aufzeichnungen des Benjamin v. Münchingen.

Don Landgerichtsrat M. Huffschmid in Heidelberg.

In der Mannheimer Zeitschrift „Rheinische Beiträge zur Gelehrsamkeit. Zweiten Jahrgangs erster Band“ und zwar in dem am 1. Hornung 1779 erschienenen 2. Hefte S. 81 ff. findet sich ein Aufsatz: „Etwas Pfälzisches aus dem vorigen Jahrhundert oder Auszug eines Briefes von einem Ausländer an Hrn. — in Mannheim.“ Dem ausländischen (d. h. nicht pfälzischen) ungenannten Verfasser standen Aufzeichnungen Benjamins von Münchingen zu Gebote, die dessen damals noch blühende Familie besaß. Es waren dies das von ihm geführte Ausgabenbuch Karl Ludwigs von 1667—1669, drei Instruktionen zu Reisen Münchingens in die Niederlande und nach Paris, beide von 1669, und nach Frankreich 1670, seine erstatteten Reiseberichte, Reise-rechnungen, sein Tagebuch u. dgl. Aus ihnen sind Auszüge und Beispiele mitgeteilt. Hier sollen die Auszüge aus den Rechnungen über die kleinen, Karl Ludwig charakterisierenden Ausgaben (I.) und das Verzeichnis der kurfürstlichen Verehrungen (II.) wieder zum Abdruck gebracht werden, einmal, weil die genannte Zeitschrift ziemlich selten ist, dann, weil die Kammermeisterrechnungen Karl Ludwigs, die einen sehr interessanten Einblick in den Hof- und Haushalt des Kurfürsten bis ins kleinste gewähren, mit Ausnahme der Jahre 1658 und 1661 (im Stadtarchiv in Heidelberg), sich nicht erhalten haben und Nachforschungen nach dem Verbleibe des Nachlasses Münchingens in Stuttgart ergebnislos blieben, so daß bis zur etwaigen Auffindung der Originale der genannte Aufsatz sie zu ersetzen hat.

Benjamin von Münchingen gehörte einem bis ins 12. Jahrhundert zurückreichenden schwäbischen Adelsgeschlechte an, das seinen Namen nach dem gleichnamigen Orte des Oberamts Leonberg führte. Er kam 1648 in Stuttgart zur Welt als Sohn des herzoglich württembergischen Rats, Frauenzimmerhofmeisters, Oberstallmeisters, auch Obervogts von Leonberg, Friedrich Benjamin v. M., besuchte die Schule in Schwäbisch-Hall, wurde um 1661 Page bei Karl Ludwig, 1665 Kammerpage, dann kurfürstlicher Rat, Hof- und Kammerjunkler. Nachdem er 1669 mit Aufträgen in die

Niederlande, im gleichen Jahre und wieder 1670 nach Frankreich geschickt worden war, stellte ihm Karl Ludwig das Amt des Kammerpräsidenten in Aussicht. Münchingen folgte aber um 1673 einem Rufe des Herzogs Eberhard III. von Württemberg, welcher ihn zum Kammerjunkler bei dem Erbprinzen Wilhelm Ludwig ernannte, und verheiratete sich 1674. Nach dem Tode des letzteren (er regierte nur von 1674 bis 1677) wurde Münchingen verabschiedet („reduziert“); auf einem seiner Güter starb er 1685. Die Familie, welche ihr Schloßgut Münchingen bereits 1733 veräußert hatte, starb 1854 aus.

Die kleinen Ausgaben (I.) fallen in die Zeit nach Beendigung des Wildfangstretes. Karl Ludwig lag damals im Streite mit Kurmainz wegen des Schlosses Neubamberg und mit dem Herzoge von Lotbringen wegen verschiedener Schlösser, welche dieser, statt sie an Kurpfalz zurückzugeben, gegen die Bestimmungen des westfälischen Friedens für sich behalten hatte. Die Einträge der Aufzeichnungen sind so zu verstehen: Münchingen erhielt von einer Hofstelle eine gewisse Summe für eine bestimmte Zeit ausbezahlt, mußte damit Ausgaben des Kurfürsten bestreiten und darüber teils der Kammermeisterei, teils dem Oberkriegskommissariate Rechnung legen. Mancherlei sind die Ausgaben. Es finden sich solche zum Spielen, Schießen, Ring- und Kopftrennen; Prämien werden bezahlt für das Erlegen von Wölfen und das Einliefern von Wölfen, Wolfshäuten nebst Fangzähnen, von wilden Katzen, Luchsen, Ottern und Bibern; belohnt werden die Ueberbringer des ersten Maifisches, eines Adlers, von Störchen, Eichhörnchen, Schildkröten, Straußen, Erdbeeren, Kirschchen, Melonen und Trauben. Auch für Jahrmärkte, Kirchweihen und theatralische Aufführungen spendet Karl Ludwig Geld. Ebenso gibt er Neujahrs-, Hochzeits- und Wiegengeschenke, vergißt auch die Armen nicht, indem er monatlich zwischen sechs und zwölf Dukaten „in das Almosen“ zahlen läßt. Wegweiser, Spione, Berichter, Erzähler, Verwundete werden ebenfalls beschenkt. Auch erfährt man von angekauften Achaten, Uhren, Degen und Pferden. Ihren Lohn erhalten u. a. ein Diener für das Zurechtmachen und Auskämmen der kurfürstlichen Perücke, der Ueberbringer von Briefen, wer zuerst eine Feuersbrunst gemeldet und wer den ersten Eimer Wasser beigebracht hat, der Schneider, welcher den Rock Karl Ludwigs ausbesserte, u. s. w.

Im Verzeichnisse (II.) finden wir hauptsächlich die Vereihung von Ketten und Medaillen meistens an Persönlichkeiten, die sich 1668 im lothringischen Kriege ausgezeichnet haben.

Zum besseren Verständnis einzelner Einträge waren wir bestrebt, u. a. aus den Schreiben des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz an die Seinen (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart Bd. 167), aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans (Biblioth. Bd. 88. 107. 132), aus den Briefen derselben an ihre frühere Hofmeisterin A. K. v. Harling und aus dem Briefwechsel der Herzogin Sophie von Hannover mit dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz (Publicationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven. Bd. 26) die sich darauf beziehenden Stellen mitzuteilen. Die eingeklammerten Sätze des Textes und die eingeklammerten Anmerkungen rühren von dem ungenannten Verfasser des Aufsatzes in den Rheinischen Beiträgen her.

An Münzsorten werden erwähnt: der Gulden zu 60 Kreuzer, der Taler (Reichstaler) = 1½ Gulden und der Dukaten = 3 Gulden.

### I.

(Aus dem Weinmonate [Oktober] 1667:)

Einem alten Mann von Haßloch, welcher Churpfalz berichtet wegen der Spanier Einfall, 1 fl. 30 kr.

<sup>10)</sup> Das St. Nikolausgut und die Katharinenpfründe bilden wohl die Pfründen der betr. Altäre. Die St. Petersacker sind das Kirchengut der St. Peterskirche; vgl. Ann. 6.

<sup>11)</sup> Ueber Lehenprobst Fuchs vgl. Gesch.-Bl. 1916 Sp. 53 Ann. 11.

Kurpfalz Spielgeldt gegeben zu Neustadt<sup>1)</sup>, als sie auf dem Gansbrett<sup>2)</sup> gespielt, 1 fl. 30 kr.

Als Kurpfalz eine silberne Medaille zu der Neustadt zu verschließen gegeben, Einlagegeld lt. Ordre Mons. Spanheim<sup>3)</sup> Diener, welcher Kurpf. etliche mal die Peruque zurecht gemacht und ausgekämmt, 20 kr. 3 fl.

Einem Mousquetier von N. Comp., welcher vor Kirweiler<sup>4)</sup> geschossen worden, 3 fl.

Einem Jäger von Weinheim, welcher einen Wolff geschossen, 3 fl.

Einem Jäger von Bruckhausen<sup>5)</sup> desgl. 1 fl. 30 kr.

Des Seeknedts Jungen, welcher Kurpfalz 3 Schildkroten präsentiert, 3 fl.

Als das Endschießen gewesen, Einlagegeld 20 kr.

Einem Bauren, welcher Kurpf. die Gelegenheit um Ruprechtseck<sup>6)</sup> gewiesen, 1 fl.

Einem Bürger, welcher Kurpf. den Weg von Odernheim<sup>7)</sup> nach Oppenheim gewiesen, 3 fl.

Einem Bauren von Nieder-Saulheim<sup>8)</sup>, welcher Kurpf. vor 2 Jahren Kundschaft gebracht von den Lothringern, 3 fl.

Einem Kerl von Nürnberg Namens Joh. Heißstein, welcher Kurpf. Carmina präsent., 3 fl.

(Ins Almosen an unterschiedlichen Orten 6 Dukaten.)

(Aus dem Wintermonate [November] 1667:)

Einem Fischer von Seckenheim, welcher einen Wolff im Neckar erschlagen und denselben hierher geliefert, 1 fl. 30 kr.

Dem welschen Schreiner am Berg Namens Marot<sup>9)</sup> auf Befehl verehrt 5 fl.

(Almosen an verschiedenen Orten 8 Dukaten.)

(Aus dem Kristmonate [Dezember] 1667:)

Einem Schweizerboten<sup>10)</sup>, welcher Kurpf. Brief gebracht, verehrt 4 fl. 30 kr.

Einem Jäger aus der Kellerey Hils<sup>11)</sup>, welcher eine Wolffshaut nebst den Fängen geliefert, 1 fl. 30 kr.

Des Komödianten Hans Ernsten<sup>12)</sup> zwey Kindern, jedem 1 Dukat 6 fl.

<sup>1)</sup> Die Herzogin Sophie von Hannover schreibt am 2. November (a. St.) 1667 an ihren Bruder, den Kurfürsten Karl Ludwig: „Je voyage aussi par tout ce pais icy (Degen von Celle), mais je n'y trouve ny le vin ny les vignes, dont vous goustes dans le beau séjour de Neuwstatt.“ Publ. 26, 129.

<sup>2)</sup> Gansbrett oder Gänjespielbrett, ein Brettspiel. Grimm, Deutsches Wörterbuch. Bd. 4, Abteil. 1, Sp. 1278.

<sup>3)</sup> Ezechiel Spanheim, damals kurpfälzischer Diplomat, vorher Erzieher des Kurprinzen Karl.

<sup>4)</sup> Den fürstbischöflich Speierischen Ort Kirweiler hatte Karl Ludwig am 19. Oktober (a. St.) 1666 gestürmt. Bibl. 167, 175.

<sup>5)</sup> Bruchhausen.

<sup>6)</sup> „Morgen ziehe ich nach Ruperts-eck.“ Karl Ludwig an Luise von Degenfeld, 25. Oktober (a. St.) 1667. Bibl. 167, 184. Rupperts-ecken am Donnersberg, damals zum kurpfälzischen Oberamte Alzei gehörend.

<sup>7)</sup> (Gau-)Odernheim n. von Alzei.

<sup>8)</sup> Nieder-Saulheim n. von Wörrstadt in Rheinhessen. In den September 1665 wird der Vorfall anzusehen sein. Bibl. 167, 166.

<sup>9)</sup> Der französische Schreiner Jacques Marot erscheint in der Kammermeisterrechnung von 1658 S. 268, 269 und in der von 1661 S. 358, 400 (Heidelberger Stadtarchiv). Seinen Hausplatz „vorm Berg“ erwähnt die Kammermeisterrechnung v. 1651 S. 124. Elisabeth Charlotte schreibt am 16. November 1719 an die Raugräfin Luise, daß des alten Marot Haus und Laden auf der linken Hand des großen Bergs (d. h. auf der nördlichen Seite des Schloßbergs) gelegen habe. Bibl. 132, 312.

<sup>10)</sup> Dieser Schweizerboth kömt öfters auch unter dem Namen des Zürcher ordinaire Bothen vor.)

<sup>11)</sup> Kellerei Hilsbad bei Sinsheim.

<sup>12)</sup> Karl Ludwig war ein großer Freund der Komödien (er pflegte zu sagen, daß keine schönere in der Welt seien, als die englischen. Elisabeth Charlotte, Bibl. 88, 82 und 107, 597). Hans Ernst Hoffmann und Peter Schwarz spielten in Heidelberg 1656/57, 1657 und im August 1658. Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst. II. S. 9, 79, 80, 86, 89. Am 4. Dezember (a. St.) 1667 führte Hoffmann mit

Einem Mann, welcher zuerst die Feuersbrunst gesehen und kund gethan, 3 fl.

Dem Trabanten, welcher den ersten Eimer Wasser gebracht, 1 fl. 30 kr.

Für Ihre Durchlaucht die Kurprinzessin<sup>13)</sup> der Frau Oberamtännin von Bözberg<sup>14)</sup> auf die Wiegen verehrt 4 Dukaten 12 fl.

Dem Trenoa<sup>15)</sup> seinen Zettel bezahlt für ausgenommene Waaren für die Kommoedianten 6 fl.

Dem Mahler von Heilbronn 21 fl.

(In das Almosen zu Heidelberg wurden von Ihrer Durchl. in diesem Monate gegeben 11 Dukaten.)

(Aus dem Jänner 1668:)

Einem Jäger von —, welcher eine Wolffshaut samt den Fängen geliefert, 1 fl. 30 kr.

Einem Jäger von Samersheim<sup>16)</sup>, welcher 2 Wölff geschossen, 3 fl.

Des Grafen von Hanau seinem Narren Namens Jmele 3 fl.

Den Leprern und Sackpfeifern 3 fl.

Dem Zeiger, welcher in dem Herren Garten<sup>17)</sup> aufwartet, 1 fl.

Den Kommoedianten, weil sie vor Kurpfalz den Peter Squenz<sup>18)</sup> agirt,

(In diesem Monate werden 9 Dukaten ins Almosen verrechnet.)

(Aus dem Hornung [Februar] 1668:)

Dem Mahler von Heilbronn den Ueberrest seiner Bezahlung mit 9 fl.

Dem welschen Barbier Fournier aus Befehl von Kurpfalz 45 fl.

Dem Seidenfärber, welcher 3 Kinder bekommen, auf die Wiegen gegeben 9 fl.

2 Kerl von Oberstein<sup>19)</sup>, welche Kurpfalz Agaten verkauft, 171 fl.

(Auch in diesem Monate wurden 7 Dukaten ins Almosen an verschiedenen Orten gegeben. Die milden Gaben an kranke Leute oder Geschenke an Personen, welche Dienste suchten, und dergleichen sind nicht darunter begriffen.)

(Aus dem März 1668:)

Ihre Durchlaucht zum verspielen gegeben 2 fl.

Dor zwey Uhren, welche Ihre Durchlaucht gekauft, 75 fl.

Als Ihre Durchlaucht zum Ring gerennt<sup>20)</sup>, Einsaggeld gegeben 1 fl. 30 kr.

Abermal dergleichen 1 fl. 30 kr.

Einem Fändrig, welcher Lothringer gebracht, 3 fl.

seiner „Bande“ auf dem Heidelberger Schlosse das deutsche Possenspiel Puidian und am 6. gleichen Monats Pirus und Ariane, letzteres von Thomas Corneille de Lisle, auf. Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte an Frau von Harling S. 6. Wohl auf diese beiden Vorstellungen hin erhielten Hoffmanns Kinder die zwei Dukaten.

<sup>13)</sup> Gemeint ist Elisabeth Charlotte, Tochter Karl Ludwigs.

<sup>14)</sup> Isabella Sophie von Degenfeld, ältere Schwester der Luise von Degenfeld, in erster Ehe verheiratet mit dem 1657 gestorbenen Friedrich Albrecht von Liebenstein, in zweiter mit dem kurfürstlichen Hofgerichtsrat und Oberamtman in Bözberg, späteren Hofrichter Georg Wilhelm von Brunn im Herrentopf und Haselberg.

<sup>15)</sup> (Ein italienischer Krämer.)

<sup>16)</sup> Seimersheim im kurpfälz. Oberamte Germersheim.

<sup>17)</sup> Der kurfürstliche Herrengarten in Heidelberg, zwischen der Friedriehstraße, Plöck und Märzgasse gelegen.

<sup>18)</sup> „Absurda Comica oder Herr Peter Squenz, Schimpff-Spiel“ von Andreas Gryphius (1616–1664), in welchem u. a. das kleinstädtische Leben, die Titelsucht und die Sägeingelehrsamkeit pedantischer Schulmeister verspottet werden.

<sup>19)</sup> Oberstein an der Nahe, wegen seiner Achatshleifereien bekannt.

<sup>20)</sup> Im schnellen Anreiten mußte ein Ring getroffen und mit der Lanzenspitze abgehoben werden.

(Aus den in das Almosen zu Friedrichsburg <sup>21)</sup> nach und nach gegebenen 10 Dukaten sieht man, daß sich der Kurfürst diesen Monat größten Theils daselbst aufgehalten habe.)

(Aus dem April 1668:)

In das Nonnenkloster Marienmünster <sup>22)</sup> 9 fl.  
 In das andere Kloster 9 fl.  
 Dem Glöckner verehrt 3 fl.  
 Den Polen, welche Thro Durchlaucht ihre Bären gewiesen, 7 fl. 30 kr.  
 Einem Mousquetier, welcher getantz nach der Polen ihrer Manier, 1 fl. 30 kr.  
 Einem Forstknecht, welcher einen Wolff geliefert, 1 fl. 30 kr.  
 Dem Saquayen Nero, welcher seinen Abschied bekommen, zur Verehrung gegeben 15 fl.  
 Einem Kerl, welcher einen Biber geliefert, 1 fl. 30 kr.  
 Einem französischen Schwerdfeger, welcher Thro Durchl. Degen verkauft, 70 fl. 30 kr.  
 Einem Fischer von Seckenheim, welcher Thro kurfürstl. Durchl. den ersten Mayen Fisch präsentirt, verehrt 1 fl. 30 kr.  
 Des Stück-Lieutenants Radau Sohn, welcher am besten mit dem Feuermörser zum Ziele geworfen, 6 fl.  
 Einem französischen Offizier, welcher Dienst gesucht, 15 fl.  
 Etlichen Seckenheimer Mägden, welche Sträuße präsentirt, 1 fl.  
 Einem krummen Franzosen, welcher seinen Abschied bekommen, 1 fl.  
 (Abermal 8 Dukaten in das ordentliche Almosen in diesem Monate.)

(Aus dem Mai 1668:)

Einem Marktschreyer zu Mannh. <sup>23)</sup> 3 fl.  
 Item, daß Thro Kurfürstl. Durchl. in das Perspectiv gesehen, 1 fl. 30 kr.  
 Item einem Gaukler 6 fl.  
 Thro Kurfürstliche Durchlaucht zu verspielen gegeben 4 fl. 30 kr.  
 Desgleichen an Weiß-Pfennigen 3 fl.  
 Einlag-Geld, als Thro Kurfürstl. Durchlaucht zum Ring geritten <sup>24)</sup>, 6 fl.  
 Einem Komoedianten 6 fl.  
 Einer Frau von Handschuchsheim, welche Thro Kurfürstlichen Durchlaucht Erdbeeren präsentirt, 1 fl. 30 kr.  
 Zween Jäger Jungen, welche junge Wölffe gebracht, 3 fl.  
 Vor 2 Gutschen-Pferd zu der Prinzessin <sup>25)</sup> Gespann 127 fl. 30 kr.  
 (In diesem Monate wurden 9 Dukaten ins Almosen gegeben.)

(Aus dem Junius 1668:)

Monf. Pouha <sup>26)</sup> Tochter, welche Kurpf. den 3ten Kirschen präsentirt, 3 fl.

<sup>21)</sup> Die Citadelle der Festung Mannheim.

<sup>22)</sup> Das Cisterzienserinnenkloster Maria-Münster oder Nonnenmünster lag südlich vor Worms; auf seinem Gebiete stehen die großen henflischen Lederfabriken. Karl Ludwig, welcher 1654 einen Schirmvertrag mit der Reichsstadt Worms abgeschlossen hatte (Mannh. Gesch. Bl. 1916 Sp. 11 ff.), war „protector über die clöster zu Wormbs“. Bibl. 167, 41.

<sup>23)</sup> Ueber den durch den Administrator Pfalzgrafen Johann II. von Zweibrücken am 10. September 1613 der Stadt Mannheim verliehenen Maimarkt vergl. Mannh. Gesch. Bl. 1904 Sp. 88 und Walter, Gesch. Mannheims 1, 131.

<sup>24)</sup> Vergl. Anm. 20.

<sup>25)</sup> Der Tochter Karl Ludwigs, Elisabeth Charlotte, späteren Herzogin von Orléans.

<sup>26)</sup> Pouha kommt in den Briefen Karl Ludwigs mehrmals vor (Bibl. 167, 121, 122, 127, 128, 200), war allem Anscheine nach dessen Barbier und Wunderzt.

Einem Jäger, welcher junge schwarze Storch geliefert, 1 fl. 30 kr.  
 Einem Soldaten aus Friedrichsb. <sup>27)</sup> für 2 Eichhörngen 1 fl. 30 kr.  
 Dem Mann, der den Weg nach der Erzgruben gewiesen, 1 fl.  
 Dem, der das Erz gegraben, 1 fl. 30 kr.  
 Einem Mann von Dilsperg, der Thro Kurfürstl. Durchl. etliche Sachen erzehlt, 1 fl.  
 Im Schießhaus für Kurpf. Einlaggeld 20 kr.  
 Für einen alten Otter, welchen der Otterfänger von Eberbach geliefert, 2 fl.  
 Einem Jäger, welcher einen Luchs geliefert, 1 fl. 30 kr.  
 Desgleichen 2 wilde Katzen geliefert 1 fl. 30 kr.  
 Einem Bauren, welcher 5 junge Wölffe gebr., 3 fl.  
 Als Kurpf. auf die Kirb nach Neuenheim <sup>28)</sup> gegangen, haben sie zu vertanzen gegeben 1 fl. 30 kr.  
 Haben Thro Kurfürstl. Durchl. 20 Thlr. für diejenige zur Haussteuer eingesezt, welche einander behalten wolten, wenn sie beym Tanz gewinnen und das Rohr losgeht <sup>29)</sup>, 30 fl.  
 Den Spielleuten, welche aufgespielt, 1 fl. 30 kr.  
 (In diesem Monate gab Kurpf. 7 Dukaten ins Almosen.)

(Aus dem Julius 1668:)

Zwey verwundeten Dragonern 6 fl.  
 Dem Corporal, welcher in dem Schloß Neu-Bamberg <sup>30)</sup> gelegen, 3 fl.  
 Den Constabels <sup>31)</sup>, als Kurpf. von Frankenthal wezgerieißt 1 fl. 30 kr.  
 Einem Kerl von dem Marktschreyer, welcher Gift eingenommen, 3 fl.  
 Dem Marktschreyer, welcher bey Anwesenheit der Marggrafen <sup>32)</sup> auf dem Saal gespielt <sup>33)</sup>, 6 fl.  
 Dem Marktschreyer, weil er ein Ballet auf dem Markt getantz, 9 fl.  
 Einem Jäger von Bruchhausen für 2 Wölff 3 fl.  
 Dem Operateur 6 fl.  
 Seinem Jean Potage <sup>34)</sup> 1 fl. 30 kr.  
 Kurpf. zu handen geliefert 2 Rthlr. Münz, so ausgeworfen worden, 3 fl.  
 Einem Kerl von Weinheim, welcher einen Adler gebracht, 3 fl.  
 Zweyen Bauersweibern von Leimen, welche Kurpfalz Trauben präsentirt, 3 fl.  
 (Das ordentliche Almosen war in diesem Monate 12 Dukaten.)

(Aus dem August 1668:)

Einem Mägden, welches eine Melone gebracht, 1 fl. 30 kr.  
 Dem jungen Gottschalk, welcher in der Kirch gefungen, 1 fl. 30 kr.  
 Einlag Geld im Schießhaus <sup>35)</sup>, als die Tanzley ihr Schießen gegeben, 30 kr.

<sup>27)</sup> Citadelle der Festung Mannheim.

<sup>28)</sup> Kirchweihe in Neuenheim im Juni.

<sup>29)</sup> Offenbar der sogenannte Holzäpfeltanz, von dem die Mannheimer Gesch. Bl. 1909 Sp. 165 und 267 f. handeln. Nach Häußler, Gesch. der rhein. Pfalz 2, 670 leben in manchen Gegenden des Elsaßes Volkstänze in ähnlicher Weise fort.

<sup>30)</sup> Schloß Neubamberg (bei Wöllstein in Rheinhessen) am 5. Juli (a. St.) 1668 von Karl Ludwig eingenommen. Bibl. 167, 187, 188, 193. Häußler 2, 624, Anm. 93.

<sup>31)</sup> Feuerwerker, Stückmeister, Kanonier. Karl Ludwig zog am 3. Juli (a. St.) von Frankenthal nach Alzei. Bibl. 167, 186.

<sup>32)</sup> In dem Streite zwischen Kurpfalz und Kurmainz wegen Neubamberg waren kaiserliche Kommissare und Vermittler die Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden und Friedrich von Baden-Durlach. Bibl. 167, 193.

<sup>33)</sup> Karl Ludwigs Vorliebe für Seiltänzer. Bibl. 167, 149 („Morgen sehen wir noch die seil-dänzer“).

<sup>34)</sup> (Hanswurst.)

<sup>35)</sup> Lag in der heutigen Schießortstraße.

Dem Zeiger im Schießhaus, weil Kurpfalz das Beste gewonnen, 3 fl.  
 Dem Trommelschläger und Pfeifer eben so viel 3 fl.  
 Einer Frau von Altrip für 1 jungen Biber 45 kr.  
 Einem Fischer daher für 1 jungen Biber 45 kr.  
 Zwey Reutern, welche einen Lothringer Jäger bekommen, 12 fl.  
 Einem kranken Kerl, welcher für einen Spion gehalten und eingebracht worden, 20 kr.  
 Dem Schwanenwirth Bertaud <sup>36)</sup> von Mannheim, welcher auf der Post nach Paris verschickt worden, 90 fl.  
 Einem Dragoner, welcher Kurpf. gute Vertröstung wegen Hoheneck <sup>37)</sup> gegeben, 30 fl.  
 Dem Ober-Adjutant Herzberger 90 fl.  
 Dem Schneider zu Frankenthal vor Aufschläge an Kurpf. Rock und sonst hin und wieder auszubessern 12 kr.

(Aus dem September 1668:)

Den Dragonern, welche Kurpfalz im Lager eine Hütte gebaut, 3 fl.  
 Einem Bauren, welcher einen Italiäner von den Lothringern eingebracht, 7 fl. 30 kr.  
 Dem Italiäner selbst 3 fl.  
 Dem Constabel, der den ersten guten Schuß nach den Lothringern gethan, 3 fl.  
 Für die erste Stückkugel <sup>38)</sup> 1 fl.  
 Für jede nachher eingebrachte wurde nur 1 Kopfstück <sup>39)</sup> bezahlt.

Den Jesuiten in Worms wegen der Komoedie <sup>40)</sup> 9 fl.  
 Dem Schwahnenwirth Bertaud von Mannheim, welcher nach Paris verschickt worden <sup>41)</sup>, 214 fl.  
 Dem Schwerdfeger für 5 Degen 90 fl.  
 (In diesem Monate, welcher überhaupt sehr kriegerisch war, wurde manche Dukate für eingebrachte Kundtschaft, wenige aber ins Almosen gegeben.)

(Aus dem Oktober 1668:)

Einem Jäger für eine Wolfshaut samt Fängen 1 fl. 30 kr.

(Auch dieser Monat zeichnet sich meistens nur durch kriegerische Ausgaben aus.)

(Aus dem November 1668:)

Einlag Geld, als Kurpf. zu Ring <sup>42)</sup> und Kopf gerenn <sup>43)</sup>, 3 fl.  
 Vor eine Haut von einem disjähr. Wolf 45 kr.  
 Für ein Rabat, Pointes de Paris <sup>44)</sup>, mit Manschetten 5 Ducaten 15 fl.  
 Kurpfalz Spielgeld gegeben 2 fl. 23 kr.  
 Aus Befehl an Maria von Liebeneck, welche von den Tartarn ruinirt worden, 9 fl.  
 Für die Spanische Klängen schärfen zu lassen 12 kr.

<sup>36)</sup> Vielleicht der Wirt zum weißen Schwanen, dessen 1676 einer Madame de Becheville gemachte Rechnung Karl Ludwig zu hoch dünkte, der dann den Rat in Mannheim beauftragte, die Fehrlungen herabzusetzen. Mannh. Gesch.-Bl. 1904, Sp. 18. Walter 1, 249.

<sup>37)</sup> Die Burg Hohenecken im kurpfälz. Oberamte Lautern, welche der Herzog Karl III. von Lothringen Karl Ludwig vorenthalten hatte, besetzte dieser am 20. August (a. St.) 1668. Häusser 2, 624. Bibl. 167, 194, 195. Mannh. Gesch.-Bl. 1910, Sp. 112.

<sup>38)</sup> Kanonenkugel.

<sup>39)</sup> Ein Zwanzig-Kreuzerstück mit einem Kopfe als Bild.

<sup>40)</sup> „Hab heute zu Wormbs zu mittag gesen und nachmittag mit einer Jesuiter-comoedi (welcher ich anderthalb stund zugehosen) regalirt worden.“ schreibt Karl Ludwig am 21. September (a. St.) 1668 an Luise von Degenfeld. Bibl. 167, 204 f.

<sup>41)</sup> Vergl. Anm. 36.

<sup>42)</sup> Vergl. Anm. 21.

<sup>43)</sup> Rennen zu Pferde, bei dem einer Figur der Kopf abzuhaue war.

<sup>44)</sup> Ein mit Pariser Spizen besetzter, auf die Brust herabfallender Kragen.

Kurpf. Spielgeld gegeben, als sie ins Buch <sup>45)</sup> gespielt, 1 fl. 50 kr.

(Aus dem December 1668:)

Kurpf. Spielgeld gegeben zu den Würfeln 96 fl.  
 (Dies ist der einzige grose Posten von dieser Art, welcher aber weder vor, noch nach mehr vorkömt. Außer diesen 32 Dukaten verspielte der Kurfürst noch in andern Spielen diesen Monat über 15 fl. Eine in den andern Rechnungen unerhörte Sache.)

(Aus dem Januar 1669:)

Dem neu angekommenen Musico 5 Dukaten, um sich besser zu kleiden, 15 fl.  
 Dem Juden, welcher in der Judenschul gesungen, 3 fl.  
 Der Churprinzessin Neujahrsgabe 210 fl.  
 Kurpfalz Schrittschuh <sup>46)</sup> machen zu lassen 2 fl. 40 kr.  
 Für Schuh un Leder zu den Schrittschuhen, auch Band 2 fl. 10 kr.

Dor Kurpf. Stiefel wieder zu repariren 8 kr.

(Aus dem Februar 1669:)

Als Kurpf. nach dem Ring und Kopf geritten, 2 mal Einsatzgeld, jedesmal 1 Dukat, 6 fl.  
 Den Kindern in Herrn Klingets Haus, so Taback gesponnen <sup>47)</sup>, 1 fl. 30 kr.

(Aus dem Merz 1669:)

Dem Conrector zu Mannheim zur Hochzeitgab <sup>48)</sup> 22 fl. 30 kr.

Zwey Jungen, welche den Sommer gesungen <sup>49)</sup>, 1 fl. 30 kr.

Den beyden Jungen, welche von Heßbronn und in der Kirch gesungen, 6 fl.  
 Einer Hure zu Billigheim, so Zwillinge gehabt, 3 fl.  
 Einem Bauren von Frenmarshheim <sup>50)</sup>, so sich wohl gehalten bei Attaquirung der Lothringer Proviantschiff, 3 fl.  
 Den Juden Spielleuten von Mannheim, so vor Kurpf. gespielt, 3 fl.

## II.

(Verzeichnis kurfürstlicher Verehrungen, welche um eben diese Zeit auf einmal zu machen beschloßen wurden.)

Cammermeister Christian Schloer solle nachfolgende Ketten und Medaillen aus Kurpfalz gnädigstem Befehl verehren und ausliefern:

Herrn Obristlieut. Steinkallenfels, welchen er Kurpfalz einige Völker zugeführt,

<sup>45)</sup> Was für ein Spiel ist damit gemeint?

<sup>46)</sup> Hier ist wohl das älteste Beispiel, daß Schrittschuh im Sinne von Schlittschuh gebraucht wird. Elisabeth Charlotte schreibt aus Versailles am 16. März 1709 an die Raugräfin Luise: „sontags kam wider der schnee undt frost so erschrecklich, daß man 2 tag hernach wider uff alle bassins mit schrittschuhen gepflücht hatt“, und am 7. Dezember 1709 von dort an dieselbe: „den es friert gar stark sendt 3 tagen; alle bassin von den brunen vor meine fenster seindt hart zugefrohren, wirdt man gewiß morgen auf schrittschuhe gehen können.“ Bibl. 107, 87 f., 145.

<sup>47)</sup> Heinrich Clignet, kurfürstlicher Rat und seit 1653 Stadtdirektor in Mannheim, besaß nach dem Stadtplane von 1663 Grundstücke in der Adergasse (G 5), in der Spenrergergasse (H 2), in der Karlsgrasse (Q 4 und Q 6) und in der Clignetstraße (S 1). Wie viele andere Mannheimer handelte er auch mit Tabak und ließ ihn „spinnen“. Das „Spinnen“ des Tabaks d. h. das Aufrollen der Blätter zu spiralförmig gedrehten Wickeln, von denen der Raucher seinen Bedarf herunterschneidet, geschah während des Winters in den „Tabakstuben“ der Händler, die hierzu ärmere Einwohner als Arbeiter und Arbeiterinnen verwendeten.“ Walter 1, 233.

<sup>48)</sup> Vielleicht Herzog, welcher 1682 als Konrektor des reformierten Pädagogiums erwähnt wird. Walter 1, 302.

<sup>49)</sup> (Eine alte, noch nicht abgekommene Gewohnheit. Der eine junge stelt den Sommer und der andere den Winter vor. Sie singen wechselseitig alte Verse, worin sie streiten, welcher bleiben soll. Von den Worten kömte zu einem Gefechte. Der Sommer überwindet und jagt den Winter davon). Ueber den Sommertag in der Pfalz vergl. Mannh. Gesch.-Bl. 1900 Sp. 59 ff., 121 ff.

<sup>50)</sup> Freimersheim im kurpfälzischen Oberamte Alzei.

- eine Kette, wigt 100 $\frac{1}{2}$  Cron., werth  
150 Rthlr. 67 kr. 4 hlr.
- Item darzu eine Medaille von Kurpfalz doppelten Neuburgischen Medaillen<sup>51)</sup>, wigt 11 $\frac{3}{16}$  Cron., werth  
16 Rthlr. 70 kr.
- Capitain Dolne wegen guter gebrachter Botschaft wegen Landstul<sup>52)</sup>  
Eine Kette mit hollen Glaihen von 40 $\frac{11}{16}$  Cron., werth  
70 Rthlr. 47 kr.
- Eine Medaille von Kurpfalz, geprägt mit dem Pegaso, halb Dukaten- und halb Goldgulden-Gold von 15 $\frac{1}{16}$  Cron., werth ohne Façon  
26 Rthlr. 58 kr.
- Oberstlieut. la Roche<sup>53)</sup> wegen 2 mal gethanen guten Partien  
Eine Kette, wigt 66 $\frac{3}{16}$  Cron., werth mit Façon  
109 Rthlr. 18 kr. 6 hlr.
- Eine Medaille mit dem Pegaso geprägt, halb Dukaten-, halb Goldgulden-Gold, werth ohne Façon 25 Rthlr. 70 kr.
- Monf. Joly, Pfalz-Simerischer Haußhofmeister, weil er im Feld Kurpfalz allzeit aufgewartet,  
Eine Kette von 33 $\frac{3}{16}$  Cron., werth mit Façon  
54 Rthlr. 77 kr. 4 hlr.
- Verehren Monf. Kolb, Pfalz-Simerischen Stallmeister, wegen eines Pferdes  
Eine Kette, wigt 19 $\frac{9}{16}$  Cron., werth mit Façon  
31 Rthlr. 73 kr.
- Eine Medaille von Kurpfalz und des Herrn Prinzen Durchlaucht<sup>54)</sup> halb Dukaten- und halb Goldgulden-Gold, geprägt von 8 $\frac{9}{16}$  Cron., werth ohne Façon 14 Rthlr. 27 kr.
- Herrn Obristlieutenant van Dick  
Eine Medaille, halb Ducat- und halb Goldgulden-Gold, geprägt mit Mannheim<sup>55)</sup>, wigt 50 Cron., werth ohne Façon  
85 Rthlr. 60 kr.
- Der Frau Herzogin von Lautern<sup>56)</sup> Hofmeister verehren lassen p. Monf. Paul  
Eine Medaille von Pfalz und Kurprinz, halb Ducaten- und halb Goldgulden-Gold von 8 $\frac{9}{16}$  Cron., werth ohne Façon  
15 Rthlr. 24 kr.
- Herrn Obrist Dolne wegen Landstul, Hoheneck  
Eine Medaille von Pfalz mit der Stadt Heidelberg<sup>57)</sup>, halb Ducaten- und halb Goldgulden-Gold geprägt, von 15 $\frac{10}{16}$  Cron., werth ohne Façon  
28 Rthlr. 37 kr.

<sup>51)</sup> Unter den Neuburgischen oder Neubergerischen Medaillen, gegossen mit dem Pegaso, sind auf den Wildfangstreit von 1665 sich beziehende Medaillen zu verstehen. Auf der Rückseite ist dargestellt „ein durch die Wolken über einen Berg hin fliegender Pegasus, welchen von unten her 3 Hunde, eine Schlange und eilfische Frösche vergebens anstreben.“ Medailleur war wohl ein gewisser Neuburg(er) oder Neuberger(er), der mit dem bei Exter, Versuch einer Sammlung von Pfälzischen Münzen und Medaillen 1, 132 Nr. 142 aufgeführten D. N. identisch sein dürfte.

<sup>52)</sup> Karl Ludwig schreibt am 14. August (a. St.) 1668 an Luise von Degenfeld, „daß alleweil zeitung kompt durch capt. Dolno von Obrist Chauwet, daß Landstul sich gestern abent gegen 7 uhr ergeben und Tondorff drein posto gefast.“ Bibl 167, 193. 1669 wird ein Lehensreiterkapitän Dolne dem Kriegsrat wegen starker Zehschulden benannt. Mannh. Gesch.-Bl. 1910, Sp. 154.

<sup>53)</sup> Ueber einen Oberstleutnant Samuel Heintzen gen. La Roche bezw. einen Oberstleutnant de la Roche vergl. Mannh. Gesch.-Bl. 1903 Sp. 264 und 1910, Sp. 114.

<sup>54)</sup> Medaille von 1666. Vorderseite: Karl Ludwig, Rückseite: Kurprinz Karl. Medailleur ist Iohannes Lincck. Exter 2, 392 Nr. 123.

<sup>55)</sup> Medaillen von 1665 von Johannes Lincck. Exter 1, 129 Nr. 140. 1, 131 Nr. 141. 2, 391.

<sup>56)</sup> Maria Eleonore von Brandenburg, Witwe des Herzogs Ludwig Philipp von Pfalz-Simmern, bei welcher sich in Kaiserslautern Karl Ludwig als Gast im August 1668 aufhielt. Mannh. Gesch.-Bl. 1910, Sp. 112.

<sup>57)</sup> Medaillen von 1661 des Medailleurs G. R. Exter 1, 125 Nr. 134. Seubert, Verzeichnis der Münzen und Medaillen des Mannheimer Altertumsvereins S. 67 Nr. 11, und von 1666 des Medailleurs Johannes Lincck. Exter 1, 126 Nr. 135.

### Monf. Fonderff wegen Falkenstein<sup>58)</sup>

- Eine Kurpfalz Medaille mit dem Pegaso geprägt, halb Ducaten-, halb Goldgulden-Gold, wigt 14 $\frac{9}{16}$  Cr., werth ohne Façon  
24 Rthlr. 89 kr. 4 hlr.
- Ober-Adjutant Herzberg wegen Hoheneck  
Eine Churpfalz Neubergerl. Medaille, gegossen mit dem Pegaso, Goldgulden-Gold von 1 $\frac{9}{16}$  Cron., werth ohne Façon  
17 Rthlr. 30 kr.
- Einem Französischen von Adel, Mr. Gail-lard genannt, verehren  
Eine Kurpfalz Neubergerl. Medaille, gegossen mit dem Pegaso, Goldgulden-Gold von 11 $\frac{2}{16}$  Cron., werth ohne Façon  
16 Rthlr. 17 kr.
- Einem reformirten Cornet<sup>59)</sup> von Winden Compagnie, Schoch genannt, verehren  
Eine Kurpfalz Medaille mit dem Pegaso gegossen, Goldgulden-Gold von 11 $\frac{2}{16}$  Cron., werth ohne Façon  
16 Rthlr. 17 kr.
- Lieutenant von Rebmacher<sup>60)</sup>, so vor Hoheneck mit dem Mortier<sup>61)</sup> wohl geworffen,  
Eine Kurpfalz Medaille von den ordin. Sorten, Goldgulden-Gold mit dem Ruder<sup>62)</sup>, wigt 6 $\frac{3}{16}$  Cron., werth ohne Façon  
9 Rthlr. 17 kr.
- Dem jungen Blum<sup>63)</sup>  
Ein Kurpfalz Medaille von den ordinari Sorten, Goldgulden-Gold mit dem Ruder, wigt 6 $\frac{9}{16}$  Cron., werth ohne Façon  
9 Rthlr. 8 kr. 4 hlr.
- Des Grafen von Nassau Hofmeister Schwechhausen verehren  
Eine Kurpfalz Medaille, von den ordinari Sorten, Goldgulden-Gold mit dem Ruder, wigt 5 $\frac{12}{16}$  Cron., werth ohne Façon  
8 Rthlr. 56 kr.
- Adjutant Schefski wegen guter Botschaft  
Eine Kurpfalz Meaille von den ordinari Sorten, Goldgulden-Gold mit dem Ruder, wigt 5 $\frac{9}{16}$  Cron., werth ohne Façon  
8 Rthlr. 81 kr. 4 hlr.
- Princesse Palatine<sup>64)</sup> ältesten Cammerdiener Arcange verehren  
Eine Kurpf. Medaille von ordinari Sorten, Goldgulden-Gold mit dem Ruder, wigt 6 $\frac{9}{16}$  Cron., werth ohne Façon  
9 Rthlr. 25 kr.
- Prince Maurice von Nassau auf dem großen Faß  
Eine Medaille mit dem Schloß und dem großen Faß<sup>65)</sup>, Silber, wigt 4 Loth, werth ohne Façon 2 Rthlr. 32 kr.
- Des Prinzen Moriz von Nassau Baumeister verehren  
Eine Kurpfalz Medaille von kleinen Sorten Goldgulden-Gold von 3 $\frac{1}{16}$  Cr., werth  
5 Rthlr. 61 kr.
- Ist Major Fausten<sup>66)</sup> wegen Winnweiler verehrt worden

<sup>58)</sup> Wohl der Kompagnie-Kommandant Tondorf (nicht Fonderff)= Mannh. Gesch.-Bl. 1910, Sp. 138. Schloß Falkenstein am Donnersberg, damals lothringisch.

<sup>59)</sup> Ein abgedankter, auf Wartegeld gesetzter Sähnrich.

<sup>60)</sup> Ein Kompagnie-Kommandant dieses Namens. Mannh. Gesch.-Bl. 1910, Sp. 138.

<sup>61)</sup> Mörser.

<sup>62)</sup> Medaillen, ausgeführt vom Goldarbeiter Johann Nikolaus Sury in Heidelberg 1661. Kammermeister-Rechnung von 1661 S. 241, 460. Auf der Rückseite befindet sich zwischen zwei aufgerichteten Schlangen ein Ruder mit Kreuzgriff, darunter eine Kugel. Exter 1, 117 Nr. 125 und 126. 2, 385. Seubert S. 63 Nr. 3. Neues Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg 8, 70 u. Anm. 1.

<sup>63)</sup> Wohl Arnold, ältester Sohn des Geheimen Rats Reinhold Blum. Vergl. Neue Heidelberger Jahrbücher 17, 9 ff. u. 14, Anm. 2.

<sup>64)</sup> Anna von Gonzaga, Witwe des Pfalzgrafen Eduard, Bruders des Kurfürsten Karl Ludwig.

<sup>65)</sup> Exter 1, 126 Nr. 136–138. 2, 390 Nr. 121.

<sup>66)</sup> Ueber Major zu Fuß Johann Faust von Alschaffenburg vergl. Mannh. Gesch.-Bl. 1903, Sp. 264. 1910, Sp. 112.

Eine Medaille von Kurpfalz doppelt Neubergischen mit dem Pegaso, wigt  $11\frac{3}{16}$  Cron., werth ohne Façon

16 Rthlr. 70 kr.

Princessse Palatine verehren

Ein zier verguldt Schatzrüslein, wigt 18 Mark 10 Ith.

2 qt. 2 dn, werth 219 Rthlr. 2 kr.

Ein zier verguldt spannisck Salzfaß, wigt 19 Mrk. 1 Ith.

3 qt., werth 214 Rthlr. 29 kr.

Diese 3 Stück seind Mad. la Comtesse du Rosale (oder Rosalie) verehrt worden:

An einer zier verguldeten Suppenschüssel und Dekel, wigt 2 Mark 2 Ith. 1 qt., werth 24 Rthlr.

Ein Knopfbeker mit einem Deckel, wigt 1 Mark 1 Ith. 1 qt., werth 15 Rthlr. 36 kr.

Ein Löffelfutter, wigt 11 Ith. 2 qt. 3 dn., werth 8 Rthlr. 68 kr.

Dieser Pocal ist der Kurprinzessin gegeben worden zu einem Gevatter-Präsent dem Lieutenant Janson<sup>67)</sup>:

Ein Trauben-Beker mit einem Weingart., wigt 2 Mark 7 Ith., werth 26 Rthlr. 73 kr.

## Alte Bauern- und Wetterregeln.

Von Landgerichtspräsident a. D. Gustav Christ, Heidelberg.

(Fortsetzung zu Gesch.-Bl. 1916 Sp. 45 fg.)

Julius.

Auch dieser Monat hat seine Costag, welche die Alten sehr wohl observirt haben, unter andern wird sonderlich in Obacht genommen der folgende:

Dom andern Tag Julii oder Mariae Heimsuchungtag<sup>1)</sup>.

Die Deutschen halten darfür, so es an dem Tag regne, da die Mutter Gottes ihr Baas Elisabethen<sup>2)</sup> heimbsuchen über das Gebürg gängen, der Regen so lang anhalte, bis sie wieder zurückkomme; daher sind folgende Sprichwortreime erwachsen:

Regnets am Tag unser lieben Frauen,

Da sie das Gebürg thät beschauen,

So wird sich das Regenwetter mehren

Und 40 Tag nach einander währen.

Von diesem Tag wird auch geglaubt, daß, so er die Eicheln beregne, sie verderben und sehr abfallen; doch sollen sie wachsen, wenn sie an diesem Tag nicht beregnet werden.

Dom 13. Tag Julii oder St. Margarethen Tag.

Wanns an dem Tag regnet, so sagen die alten, erfahren Hauswirt, daß die welsche Nuß und Eicheln sehr abfallen, und die Haselnuß werden sehr mädig.

Wanns regnet an St. Margret Tag,

Gerat kein Nuß, wie ich Dir sag.

Dom 22. Tag Julii oder St. M. Magdalenen Tag.

Regnets am Tag Mariae Magdaleneae, so folgt hierauf mehr mehr Regen.

Dom 25. Tag Julii oder St. Jacobi Apost. Tag.

Es soll ein gut Kornjahr bedeuten, so der Tag vor Jacobi, das ist in vigilia ejusdem, schön Wetter ist.

Die Bauernleut haben auch den Glauben, daß wann es am Freitag vor Jacobi oder am Tag Jacobi regnet, die

<sup>67)</sup> Wohl der spätere Compagnie-Kommandant Janson. Mannh. Gesch.-Bl. 1910, Sp. 138.

<sup>1)</sup> Heimsuchung Besuch.

<sup>2)</sup> Elisabeth, von Aaron abstammend, war die Gemahlin des Priesters Zacharias und Mutter Johannes des Täufers, mit dem sie erst in ihrem Alter unter wunderbaren Umständen gesegnet wurde. Sie war eine Verwandte der Jungfrau Maria. Im sechsten Monat nach der Empfängnis des hl. Johannes wurde sie von der Jungfrau Maria mit einem dreimonatlichen Besuch erfreut und pries dieselbe sogleich als die Mutter ihres Herrn, mit Worten, die seitdem unzählige Mal aus frommem Christenmunde nachgesprochen werden (Gebenedeiet bist Du unter den Weibern und gebenedeiet ist die Frucht Deines Leibes). Ev. Luc. I, 39 fg. Weßer und Welte, Kirchenlexikon unter Elisabeth.

Eicheln mißrathen und verderben sollen, dahero sie gute Achtung auf das Gewitter (Wetter) geben. Dann sagten sie:

Ist's Sonntag vor St. Jakobstag schön,

So wird gut Korn getragen auf die Böhn (Bühne).

So es aber diesen Tag regnen wird

Zeigt's, daß das Erdriß malzig Korn gebürt (gebiert).

St. Jakobstag Dormittag trücken, thut

Die Zeit vor Weihnachten, das halt im Hut<sup>3)</sup>,

Und Nachmittag, die Zeit nach Weihnachten;

Also soltu nach dem Wetter trachten.

Item:

Scheint die Sonn an St. Jakobstag,

So thät's Kälte halber haben Plag,

Regnets, so zeigt's warm und feichte Zeit,

Scheint aber die Sonn auch, so hab kein Leid,

Dann solche bedeutet ein mässlg Wetter,

Wie uns bericht die weisse Dätter.

Umb Margarethen und Jacobi pflegen die größten und schwersten Wetter zu kommen. Und nach Jacobi mag der Stork (Storch) wandern, bleibt auch nit über 8 Tag.

Es ist wohl zu merken, daß wann in der Erndtzeit die Sonn schön untergeht, so hoffen die Bauern auf einen schönen folgenden Tag. Kriecht sie aber im Untergang unter finstere schwarze Wolken, so folget gemeinlich den andern Tag Regen. Ist es geschwill (schwül) und die Fliegen haben ein groß Gethön und beißen sehr, so wohl auch die Flöh, so befahren sie sich eines Regens und legen die gebundenen Farben bald in die Mandeln<sup>4)</sup>. Item, wann der abgehauem liegende Rocken knisteret und pläzet, als wann man einen Halm entzwei breche, so kombt bald ein Regen. Item, wann umb diese Zeit die (unleserlich) und Ameisen aufwerfen, so soll ein kalter Herbst kommen, dahero halten sie etliche für Propheten, daß, wann sie in der Ernde hoch über die Erden ihre Nester aufbauen und die Eier in die Höhe einbringen, soll ein nasser Herbst vorhanden sein, nach diesen Reimen:

Im Julio man merken kann,

Wann breit und hoch thut füllen an

Die Ameis ihren Haufen fein,

Daß zeitlich kommt die Kält herein,

Darzu wirds anhalten gähe

Den Winter durch mit Schnee.

Sonsten spricht der Land- und Gartenmann also:

Jezt dresche ich und heb auf mein Heuw

Und ist es naß, ich das zerstreuw.

Die Hundstag streichen her mit Macht,

Darumb hab ich meiner fleißig Acht.

Item:

Wer nun nit gehet mit einem Rechen,

Wann die Mücken und Bienen stechen,

Der muß im Winter gehn mit einem Strohsail

Und fragen, hat Niemand Heuw oder Strohsail.

Es wird auch gesagt:

Wer im Heuw nit gablet,

Im Schnitt nit zablet,

Im Lesen nit frühe aufsteht,

Der sieht wohl, wie es im Winter geht.

Kalte Hundstäg sind dem Wein schädlich, denn was Julius und Augustus am Wein nicht kochen, das wirt der September, wenn er auch noch so warm wäre, nicht braten.

Augustus.

Von dem 10. Tag Augusti oder St. Laurentii Tag.

Wie es an diesem Tag wittert, so urtheilet man auch werde der Wein geraten.

<sup>3)</sup> Merke Dir.

<sup>4)</sup> Büschel, Gebunde.

Ist's warm auf St. Laurenti Tag,  
Hört man vom Winger keine Klag,  
Und regnet es bis weilen drein,  
Fängt er erst recht (an) frölich zu sein.

Item:

Wann's an St. Laurenzen Tag  
Schön Wetter ist, man glauben mag,  
Daß wohl gerathen thut der Wein,  
Welches kann ein Trost den Rebleuten sein.

Dom 15. Tag Augusti oder Unser lieben Frauen  
Himmelfahrt.

Mariä Himmelfahrt klar Sonnenschein  
Bringt gemeintlich gern viel guten Wein.  
oder

Scheint die Sonn sein klar, nach ihrer Art  
An Unser lieben Frauen Himmelfahrt,  
So ist's ein gut Zeichen bei den Leuten,  
Daß es wird viel gutes Weins bedeuten.

Item:

Wann an Mariae Himmelfahrt  
Die Sonn sich mit der Erde paart,  
So hofft man Wein von guter Art.

Dom 24. Tage Augusti oder St. Bartholomäi Tag.

Der gemeine Mann halt St. Bartholomäi Tag vor den  
ersten Herbsttag. Ist dieser Tag schön, so soll ein schöner  
Herbst zu hoffen und ein gut Weinjahr sein. Wie es an  
diesem Tag gewittert<sup>5)</sup>, so soll es meist den ganzen Herbst  
durch wittern.

Wann in diesem Monat guter Sonnenschein, so frommet  
es dem Wein auch nicht wenig, daher das alte Sprichwort  
wohl in Obacht zu nehmen: Was Julius und Augustus am  
Wein nit kochen, das wirt der September nit braten (vgl.  
auch oben, Schluß von Juli).

### S e p t e m b e r.

Dom 1. Tag Septembris oder St. Aegidii Tag.

In diesem Monat haben die Alten allzeit gewisse Täg  
beobachtet, als da ist erstlich der Tag Aegidii, an welchem  
Tag der Hirsch in die Brunst tritt. Hiervon sagten sie also:  
Wie der Hirsch in die Brunst geht, also tritt er wieder  
heraus.

Das ist: Es ereignet sich 4 Wochen dergleichen Wetter,  
als es im Anfang dieses Monats gewesen.

Bisweilen tritt der Hirsch etwas langsamer als am Tag  
Aegidii in die Brunst; das ist dann ein Zeichen, daß es lang-  
samer Winter werden will.

Dom 11. Tag Septembris.

Wanns den 11. dieses Monats nicht regnet, so wirt ein  
dürrer Herbst.

Dom 14. Tag Septembris oder Kreuz Erhöhungstag.

Der auf den Palmtag aufgekommene Schwalb fliegt  
anjego wieder weg.

Dom 21. Tag Septembris oder St. Mathäi Tag.

Ist Mathäi schön hell und klar,  
Bringt guten Wein im künftigen Jahr.

Dom 28. Tag Sept. oder St. Wenceslaus Tag.

So viel Frost und Reifen vor St. Wenceslaus Tag  
fallen, so viel sollen das folgende Jahr fallen oder kommen  
nach Philippi und Jacobi.

Dom 29. Tag Septembris oder St. Michaelis Tag.

So viel Fröst vor Michaeli (etwan 3 oder 4 Wochen vor  
Michaeli) fallen, so viel fallen auch ihrer 3 oder 4 Tag  
vor oder nach Walpurgis oder Philippi und Jacobi. Wanns  
reiffet 3 oder 4 Wochen vor Michaelis, so schaden gemeint-  
lich die Maienfröst den Weinbergen, sonderlich wanns umb  
Philippi und Jacobi still ist und kein Süftlein wähet (wehet).

Die Bauern sagen: Wie viel es Täg vor Michaelis  
reiffet, so viel Tag reiffet und ist es auch noch kalt nach  
Georgen Tag. Sonsten wird gesagt:

So viel der Reiff vor Michael  
Zu fallen pflegen, Herbstzeit schnell,  
Eben so viel nach Walpurgis  
Im Maien fallen für gewiß.

So der Wein vor St. Michael erfriert, so wirt er im  
Maio wieder erfrieren.

Auch gibt man an St. Michaelis Tag große Achtung  
auf den Wind, frühe von 6 bis auf den Abend umb 6.  
Sie geben einer jeden Stund einen Monat im Jahr (an).  
Wie der Wind wöhet von 6 bis 7, solches Gewitter (Wetter)  
soll im Jenner sein. Wanns am St. Michaelis Tag viel Eich-  
apfel (Eicheln) gibt, wirt viel Schnee vor Weihnachten fallen.  
Die Alten haben umb diese Zeit mit denen Eichapfeln  
(Eicheln) folgende Observation gemacht: Wann sie selbige  
aufgebrochen und eine Spinne darinnen gefunden, haben sie  
ein unglückseliges Jahr vorge sagt; ist darinnen eine Flieg  
gewesen, ein mittelmäßiges; so aber ein Wurm gefunden,  
ein fruchtbares Jahr verhofft. Nach einem warmen und  
nassen Herbst, folget ein langer Winter,

Wann die Aepfel umb diese Zeit, so der Mond wachsen  
thut, abglesen werden, so sollen sie nicht leichtlich faulen.  
(Schluß folgt.)

### Badische Historische Kommission.

Am 20. Mai d. J. fand in Karlsruhe die 33. Plenarver-  
sammlung der Badischen Historischen Kommission statt. Es  
wohnten derselben 13 ordentliche und 6 außerordentliche Mitglieder  
an, sowie als Vertreter der Großherzoglichen Regierung der Minister  
des Kultus und Unterrichts Excellenz Dr. Hübsch, Geh. O. erregierungs-  
rat Schwoerer und Amtmann Dr. Secht, Hilfsreferent im Großh.  
Ministerium des Innern. Den Vorsitz führte der Vorstand, Geh. Rat  
Professor Dr. Gothein aus Heidelberg.

Nachstehende Uebersicht zeigt den Stand der einzelnen Unter-  
nehmungen der Kommission.

Die Vorarbeiten für das Register zu dem von Dr. Rieder bear-  
beiteten dritten Band der Regesten der Bischöfe von Konstantz  
mußten nach Kriegsausbruch eingestellt werden. — Von dem vierten  
Bande der Regesten der Markgrafen von Baden und Hach-  
berg, bearbeitet von Geh. Archivrat Dr. Krieger, erschienen im Jahre  
1914 die vierte, die Jahre 1468 bis 1475 umfassende, und im Jahre  
1915 die fünfte Lieferung, einige Nachträge und das Register des  
Bandes enthaltend. — Der Druck des zweiten Bandes der Regesten  
der Pfalzgrafen am Rhein konnte in Folge der Einberufung des  
Bearbeiters, Dr. Graf von Oberndorff, zum Heeresdienst nicht  
fortgesetzt werden.

Der sechste (Nachtrags-) Band der Politischen Korrespon-  
denz Karl Friedrichs von Baden, bearbeitet von Geh. Rat  
Dr. Obser, wurde im April des Jahres 1915 ausgegeben. — Für  
die Herausgabe des zweiten Bandes der Denkwürdigkeiten des  
Markgrafen Wilhelm von Baden war Geh. Rat Dr. Obser  
auch weiterhin tätig. — Professor Dr. Pfeilschifter mußte in Folge  
anderweitiger Inanspruchnahme seine Arbeiten für die Herausgabe  
der Korrespondenz des Fürstbistums Martin Gerbert von  
St. Blasien bis zur Beendigung des Krieges zurückstellen.

Prof. Dr. Andreas in Rostock hat in Folge seiner Einberufung  
zum Heeresdienst die Bearbeitung des zweiten Bandes der Geschichte  
der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung  
1802—1818 noch nicht aufgenommen. — Die von Privatdozent Dr.  
Winkelband bearbeitete Darstellung der Verwaltung der Markt-  
grafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs befindet sich unter  
der Presse und wird noch im Laufe des Jahres ausgegeben werden.  
— Die Vorarbeiten für die Geschichte der badischen Landstände,  
Bearbeiter Dr. Schnabel, wurden erheblich gefördert.

Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein hat die Vorarbeiten für den  
zweiten Band seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds  
weiter gefördert. — Geh. Hofrat Prof. Dr. Wille ist zunächst noch mit  
der Sammlung des Materials für seine Geschichte der rheinischen  
Pfalz beschäftigt. — Die Vorarbeiten für den zweiten Teil der  
Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden  
vereinigten Gebiete hat Dr. Cahn in Frankfurt a. M. bis zu  
seiner Einberufung zum Heeresdienst weitergeführt. — Mit den Vor-  
arbeiten für den sechsten Band der Badischen Biographien hat  
Geh. Archivrat Dr. Krieger begonnen.

Von dem achten Hefte des dritten Bandes des Oberbadischen  
Geschlechterbuchs war bei Ausbruch des Krieges ein großer Teil

<sup>5)</sup> Wie die Witterung ist.

gedruckt; infolge der Einberufung des Bearbeiters, des Freiherrn O. von Stöckingen, zum Heeresdienst konnte der Druck nicht fortgesetzt werden. — Die Ausarbeitung neuer Entwürfe für die Siegel und Wappen der badischen Gemeinden, desgl. die Vorarbeiten für das vierte Heft der Badischen Städtesiegel mußten infolge der Einberufung des Zeichners Held zum Heeresdienst eingestellt werden.

Der Bearbeiter der Bibliographie der badischen Geschichte, Dr. Herbert Burckhardt, ist am 1. April 1915 auf dem Felde der Ehre gefallen. An seine Stelle trat Lehramtspraktikant Dr. Lautenschlager, Volontärsassistent an der Großh. Universitätsbibliothek in Heidelberg.

Von den Bearbeitern der Oberrheinischen Stadtrechte hat Professor Dr. Koehne in Berlin mit dem Drucke der Nachträge zu den bisher erschienenen acht Heften der Fränkischen Abteilung begonnen und an dem Register weitergearbeitet. In der Schwäbischen Abteilung ist das von Lehramtspraktikant Hagen bearbeitete Register zum Stadtrecht von Ueberlingen, mit Textverbesserungen von Hofrat Dr. Roder, desgl. das von Privatdozent Dr. Merk bearbeitete Stadtrecht von Neuenburg im Jahre 1914 ausgegeben worden. Das von Dr. Cahusen bearbeitete Stadtrecht von Freiburg befindet sich unter der Presse. Für das Stadtrecht von Konstanz hat Prof. Dr. Benzerle in Göttingen einen großen Teil des Manuskripts fertiggestellt. — Privatdozent Dr. Brinmann hat mit dem Drucke des ersten Bandes der Badischen Weistümer und Dorfordnungen begonnen.

Von der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins sind der 29. und 30. Band unter der Redaktion von Archivdirektor Geh. Rat Dr. Ober und Archivdirektor Dr. Kaiser in Straßburg erschienen. In Verbindung mit der Zeitschrift wurden Heft 36 und 37 der Mitteilungen der Badischen Historischen Kommission veröffentlicht.

Neujahrsblätter sind für die Jahre 1915 und 1916 nicht ausgegeben worden; wegen der Bearbeitung eines Neujahrsblatts für 1917 schweben noch Verhandlungen.

Von den unter Leitung des Vorstandes des Statistischen Landesamts, Geh. Oberregierungsrat Dr. Lange, bearbeiteten historischen Grundkarten des Großherzogtums Baden wurden die beiden letzten noch ausstehenden Blätter Sektion (589) Pforzheim und Sektion (658) Stühlingen im Juli 1914 ausgegeben.

Die Pfleger der Kommission unter Leitung der Oberpfleger Realarchivdirektor a. D. Hofrat Dr. Roder, Stadtdirektor Professor Dr. Albert, Hofrat Professor Dr. Pfaff, Archivdirektor Geh. Rat Dr. Ober und Professor Dr. Walter waren wie bisher für die Gemeindeforschung des Landes tätig. Die Neuordnung derselben wurde in 16 Gemeinden des Amtsbezirks Ueberlingen und 10 Gemeinden des Amtsbezirks Freiburg durchgeführt. Die Verzeichnung der grundherrlichen Archive ist nahezu beendet.

## Kleine Beiträge.

**Zur Geschichte der St. Anna-Kapelle bei der Burg Steinsberg** (Kreis Heidelberg). Auf dem Abhang des Berges, auf dem Schloß Steinsberg bei Sinshelm steht, liegt die kleine St. Anna-Kapelle, über deren Entstehung in dem Werk „Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden“ (Band VIII, S. 141) bemerkt ist, daß der Bau möglicherweise von den ersten Deuningens herrühre und erst nach Abzug der Bauern errichtet worden sei. Diese Annahme erscheint unrichtig; eine genauere Datierung ermöglicht eine Verfügung des Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz aus dem Jahr 1514, enthalten in dem Copialbuch 31 des Kreisarchivs Speyer (Liber II ad vitam Ducis Ludovici V., Fol. 79). Diese hat zum Inhalt einen nachstehend wiedergegebenen Bittbrief — in dem erwähnten Copialbuch finden sich noch gleichartige Briefe für die Kirchen zu Neckargemünd, Heppenheim, Feudenheim und Kleinbockenheim —, aus dem hervorgeht, daß die Errichtung der St. Anna-Kapelle bereits im Anfang des 16. Jahrhunderts, also vor dem Bauernkrieg erfolgt ist.

Bittbrief Sant Anna capellen am Berg zum Stainsperg.

Wir Ludwig etc. kunden allen und heden, den diser unser offen brief furkompt. Nach dem sich die heilig frau sant Anna in unserm und unsers fruntlichen lieben bruders herzog Friderichs etc. ampt und am Berg zum Stainsperg hievor und noch mit zaihen thun und sunst gnediglich und sovil erzaiht, das dajelbst in ire ere ein kirchlein auffgpauwet, doch noch nit geweiht oder messen darein gestiftt worden, als sich zu loben derjelbigen heiligen frauen sant Anna gepürt. Wan man aber igt solich kirchlein zu weihen, auch darein ein ewig meß zu stifften, in arbeit stet, und an stewarten und

hilff der fromen crist glaubigen mentchen solichs nit zuwegen zu bringen, so ist an alle. und hede, zu den gegenwertiger samler mit diesem unserm brief kompt, unser gnedig und gunstig bitten und begern, ir wellent auch mit euwerm almußen geben nach eins heden vermegen so gut willig erzaigen, nach dem ein heder solichs guten werds halb belonung von dem almechtigen got darumb zu empfahn begert, das wir auch gegen einem heden darzu mit gnaden bedencken wollen. Datum Heidelberg under unserm aufgedruckten secret dinstags nach Exaltacionis crucis anno 1514.\* M. v. G.

**Das Geheimnis des Freiherrn von Eberstein.** (Mannh. Geschichtsbl. 1916 Sp. 33 ff. 62 f.). Fräulein Elise Schwarz in Schwezingen stellte uns in dankenswerter Weise aus den nachgelassenen Papieren ihres Großvaters Franz Schwab von da folgendes an ihn gerichtete undatierte Schreiben einer nicht genannten Persönlichkeit zur Verfügung, das wir unter Verbesserung einiger stilistischer und orthographischer Fehler hier zum Abdrucke bringen:

„Karl Theodor vermählte sich im Jahre 17 . . . mit . . . . Sie gebar ihm einen Sohn, der aber nur einige Jahre alt wurde<sup>1)</sup>. Er lebte mit ihr nicht glücklich; sie lebte zwar am Hofe in Mannheim und Schwezingen; allein mit ihrem Gemahl kam sie nicht mehr in nähere Berührung. Häßlichkeit war es gewiß nicht, was Karl Theodor von ihr abzog; denn die vielen von ihr vorhandenen Porträts bezeugen das Gegenteil. An galanten Abenteuern mag es am Hofe auch nicht gefehlt haben, da die Nachahmung des französischen Hofes unter Ludwig des XV. zu groß war. Daß die Churfürstin wohl auch nicht ganz frei war, ist wohl anzunehmen. Der folgende Vorfall spricht dafür: Bei der Garnison in Schwezingen befand sich ein Oberlieutenant von . . . , der ein sehr schöner Mann war. Die Churfürstin ließ ihm bei vielen Gelegenheiten bemerken, daß sie großen Gefallen an ihm habe; jedoch zu Worten mit ihm kam es nicht; dennoch glaubte er, in ihrer höchsten Gunst zu stehen und es wagen zu dürfen, ihr seine nächtliche Aufwartung zu machen, wozu eine ihrer Kammerfrauen behilflich war. Von der Fürstin wurde der linke Schloßflügel in Schwezingen bewohnt; in ihrem Schloßzimmer stand das Bett frei und mit Vorhängen geschlossen, hinter welchen sich der Verliebte versteckte und sich ruhig verhielt, bis sie entkleidet war und sich ins Bett begeben wollte. Da richtete er sich plötzlich auf. Elisabeth, die nichts derer Art ahnte, that einen fürchterlichen Schrei, woraus die nicht eingeweihten Kammerfrauen hereinstürzten und die vor dem Zimmer haltende Wache den nun verrathenen Gast erkannte, der sich sofort auf der nächstgelegenen Wache stellte. Karl Theodor wurde von diesem Skandal in Kenntniß gesetzt, der sich höchst darüber erzürnte und den Gefangenen auf lebenslänglich in ein Gefängniß in Mannheim setzte, ohne selbst vorher von seiner Frau Abschied nehmen zu dürfen. Noch als sehr alter Mann soll er dajelbst verwahret gewesen sein.“ (Es folgen sodann noch einige, hier nicht interessierende Bemerkungen über die Kurfürstin Elisabeth Augusta.) Auf der Rückseite des in Briefform gefalteten Blattes: „An Herrn Franz Schwab, Buchbinder in Schwezingen.“ Auf dem versiegelt gewesenen Schreiben befindet sich weder ein Poststempel noch Spuren einer Briefmarke.

Franz Schwab war Kunstkennner, unternahm in seiner Jugend zu seiner Ausbildung Reisen und veranlaßte Künstler, Aufnahmen aus dem Schwezinger Schloßgarten zu machen, die er dann in Stahlstichen veröffentlichte, so die Rose von Schwezingen in 44 Stichen zumeist nach Zeichnungen des von da gebürtigen Landschaftsmalers Theodor Verhas (1811—1872). Vom 1. Juni 1862 an ließ Schwab das von ihm gegründete und redigierte Schwezinger Wochenblatt erscheinen (eine Probenummer war am 12. Mai ausgegeben). Ohne Zweifel sollte obiges Schriftstück einen Beitrag für

<sup>\*)</sup> 19. September. Das Fest Exaltatio crucis (Kreuzerhöhung, 14. September) fiel im Jahr 1514 auf einen Donnerstag.

<sup>1)</sup> Nicht ganz richtig. Aus der am 17. Januar 1742 in Mannheim geschlossenen Ehe Karl Theodors mit seiner Kousine Elisabeth Augusta ging der am 28. Juni 1761 geborene, schon am folgenden Tage verschiedene Prinz Franz Ludwig Josef hervor. Über seine Grabstätte in der Mannheimer Jesuitenkirche vergl. Mannh. Gesch. Blätter 1906, Sp. 179.

diese Zeitung bilden. Ob es darin Aufnahme fand, ist uns nicht bekannt. Jedenfalls zu Lebzeiten Schwabs (er starb schon am 1. Oktober 1862) erschien, wie wir uns überzeugten, der Aufsatz nicht. Daß diese Schwehinger Überlieferung sich nur auf den von uns geschilderten Freiherrn Karl von Eberstein beziehen kann, geht nicht bloß aus der Ähnlichkeit der Begebenheit, sondern auch daraus hervor, daß die lebenslängliche Einsperrung des Unglücklichen gerade in Weinheim vollzogen wurde und er dort ein hohes Alter erreicht haben soll. Den von uns mitgetheilten Quellen kann der Aufsatz nicht entnommen sein, da diese nur gegen Ende des 19. Jahrhunderts, teilweise durch uns erst in diesem Jahre veröffentlicht worden sind. Merkwürdig ist immerhin, daß, was sich aus der Berichten des Grafen von Riauxcour nicht ergibt, das Schwehinger Schloß der Schauplatz des ärgerlichen Vorfalles gewesen sei.  
Heidelberg.

M. H u f f s c h m i d.

**Pranger an Rathhäusern.** Das ältere deutsche Strafrecht kannte unter andern jetzt abgeschafften Strafarten die Prangerstrafe, welche in der öffentlichen Ausstellung des Verbrechers bestand. Die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. v. J. 1552 (s. g. Carolina) erwähnt diese Strafe, welche lateinisch *numellae* genannt wurde, mehrfach, so in Art. 85, 115, 125, 155, 158, 161, 198, und zwar sowohl als Hauptstrafe, z. B. bei geringfügigen Diebstählen, als auch als Nebenstrafe, die der Hinrichtung, Verhümmelung, Stäupung oder Landesverweisung etc. des Verbrechers voranzugehen hatte. Auch das badische Strafedikt (8tes Constitutions-Edikt) vom 4. April 1805 kennt diese Strafe und bemerkt hierüber in Abf. 32:

„Noch gehört hierher (nämlich zu den peinlichen Strafen) die Strafe der öffentlichen Ausstellung, da ein Verbrecher mit einer auf der Brust und dem Rücken anhängenden Tafel, welche sein Vergehen in großer und leserlicher Schrift kurz darstellt, und mit einem oder dem anderen charakteristischen Werk die That als lächerlich oder verabscheuungswürdig bezeichnet, auf einer Wochenmarkts-Versammlung ausgefellt, oder in seiner Heimath oder in dem Orte des Vergehens in solchen Stunden, wo die Aufmerksamkeit auf ihn am meisten rege wird, auf- und abgeführt wird.“

Die Strafe sollte also abschreckend wirken. Der Vollzug bestand in der Regel darin, daß der Verbrecher an den Pranger gestellt wurde. Dieser bestand darin, daß an einer Mauer, gewöhnlich an der Außenseite des Rathauses, in etwa 1—2 Meter Höhe ein als Fußgestell aus der Mauer vorspringender s. g. Kragstein angebracht wurde, der gerade so viel Raum bot, daß eine Person darauf stehen konnte. Auf dieses Gestell wurde der Verbrecher gestellt, an den Händen gefesselt und mittelst eines Halseisens an die Mauer angeschlossen. Auf diese Weise wurde er dem Gespötte der Zuschauer ausgesetzt.

In der Umgebung Mannheims sind uns vier solcher Pranger bekannt. Der eine am Rathaus in Schriesheim, wo noch das Fußgestell und die darüber angebrachte Kette, aber ohne Fesseln, zu sehen ist. Am Fußgestell die Jahrzahl 1540.

Zwei weitere am Rathaus in Heppenheim, rechts und links des Eingangs zeigen nur noch das Fußgestell. Die Ketten mit den Fesseln wurden vor mehreren Jahren entfernt. Am Rathaus die Jahrzahl 1551 \*). Der vierte und interessanteste am Rathaus in Birkenau. Hier ist nicht bloß das Fußgestell, sondern auch die Kette mit dem Halseisen und den Handschellen erhalten. Am Chore des Rathauses die Jahreszahl 1552. Dieses Rathaus ist auch architektonisch höchst interessant, namentlich durch die ausgedehnten, schönen Holzschnitzeien an seiner Fassade. Es bildet ein würdiges Gegenstück zu dem durch seine Holzschnitzeien berühmten Rathaus von Dörrenbach bei Bergzabern und lohnt schon für sich allein einen Ausflug nach Birkenau.

An der Ortsstraße in Strümpfelbrunn (bei Eberbach) unter einer Linde steht ein Folterstod genannter ca. 1,45 m hoher, 24 cm breiter Stein mit der Inschrift *Renovirt 1753, darunter 1815*. Zweifelloos auch ein Pranger. Da keine Spur von Ketten sichtbar ist, wurde der Uebeltäter wohl mit einem Seil daran gefesselt.

\*) An einer Säule in der Vorhalle des Rathauses ist ein 65 cm langer eiserner Maßstab (eine Elle) angebracht; vgl. *Gesch.-Blätter* 1916 Sp. 68.

In Mülhausen (Elsaß) befindet sich am Rathaus der Klapperstein (eine Frage aus Stein mit eiserner Kette), den zänkische Weiber tragen mußten.

Für Mitteilungen über das Vorkommen weiterer Pranger in unserer Gegend (in Württemberg ist der Pranger von Schwäbisch-Hall bekannt) wären wir dankbar  
G. C.

**Mannheimer Fichtennadel-Zigarren.** In den alten Patentakten verschiedener deutscher Bundesstaaten fiel mir das nachstehend wiedergegebene Patent des Mannheimer Zigarrenfabrikanten *£ a z a r u s M o r g e n t h a u* wegen seiner Absonderlichkeit auf.

Morgenthau erhielt im Jahre 1864 in Baden, Bayern, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Braunschweig, Frankfurt a. M. und wohl noch in anderen Bundesstaaten Patente auf „das von ihm erfundene Verfahren, Cigarren mit Benutzung von Fichtennadel-Präparaten herzustellen“.

Der Erfinder reichte den Staaten folgende Erklärung ein:

„Einem vielfach empfundenen Bedürfnisse zu genügen, richtete der ehrbietigst Unterzeichnete lange Bemühung auf die Findung von Mitteln, eine Cigarre herzustellen, welche für Raucher, die wegen leidendem Zustande entweder das Rauchen ganz unterlassen müssen, oder denen dasselbe belästigenden Brustreiz erregt, ohne Benachtheiligung passen würden. Nach den verschiedenartigsten Proben gelang es mir denn auch, eine solche Cigarre zu präparieren. Dieselbe kann nicht auch nur von Jenen geraucht werden, die sich des Rauchens zu enthalten genöthigt sind, sondern namentlich auch von Allen denen, welche an Magenübeln, chronischen Katarrh, oder an dem Kehlkopfe leiden.“

Nicht nur daß diese Zigarren während des Genusses keine Beschwerden verursachen, sondern sie verbinden damit für die leidenden Personen ein Wohlgefühl und Erleichterung während und nach dem Rauchen. Dieses beruht darauf, daß der Einlage und dem Umblatte theilweise Nicotin entzogen und dafür denielben Fichtennadel-Präparate zugesetzt werden, mittelst von mir hier eigens konstruierter Apparate.

In folge nun, daß eine Anzahl badischer Aerzte, sowie hauptsächlich die Großherzogl. bad. Sanitätskommission über die Trefflichkeit und empfehlenswerthe Wirkung dieser Art Cigarren sich höchst beifällig ausgesprochen haben, wie Sich Hohes Ministerium aus den Anlagen Hochgefälligt überzeugen wolle, ist mir vom Großherzogl. badischen Handels-Ministerium das abschristlich ange-schlossene Patent ertheilt worden, und glaube ich demgemäß mir erlauben zu dürfen, auch das hohe Ministerium ehrerbietigst um Patentirung meiner Erfindung auf 5 Jahre zu bitten.

Behufs dessen, verfehle ich nicht Hochdenelben zur geneigten Prüfung meines Fabrikates und des zu Grunde liegenden Verfahrens zu überreichen.

I. Das Fabrikationsgeheimnis versiegelt.

II. 50 Stück von fraglichen Cigarren.

III. Abdruck des Gr. badischen Patentbeschlusses sowie verschiedene Begutachten, den ärztlichen Briefen und entsprechende sonstige Zeugnisse.

Die Patenturkunde bitte ich genehmigenden Falles unter Post-verschlußlicher Erhebung der Kosten hierher an mich jenden zu wollen.

In tiefster Ehrerbietung verharrend  
M a n n h e i m, d. 12. July 1864.

£ a z a r u s M o r g e n t h a u.“

(Der Erfinder läßt zunächst Alkohol dampf durch den Tabak ziehen, um die Poren der Blätter zu öffnen. Dann kocht er den Tabak für die Einlage der Zigarren mit Kiefernadelnextrakt und preßt die Blätter leicht aus. Die Deckblätter werden nur auf der Innenseite präpariert, weil der Kiefernadelnextrakt sonst einen bitteren Geschmack auf den Lippen bewirken würde. Jede Zigarre wurde, um „sowohl die aromatischen, als auch medicinischen Bestandtheile“ an der Verdunstung zu verhindern, in Staniol eingeschlagen.)

F. M. F.

Den Beginn des Verkaufes der neuartigen Zigarren in Mannheim und Ludwigshafen kündigte der Erfinder im Mannheimer Journal vom Freitag, den 29. Juli 1864, Nr. 179 an:

#### Fichtennadel-Cigarren.

Die Unterzeichneten beehren sich einem wohlwollenden Publikum zur Kenntniß zu bringen, daß, anfangend mit Sonntag dem 31. Juli a. c. die von Eaz. Morgenthau in Mannheim erfundenen, mittelst Ministerial-Rescript vom 24. Juni 1864, Regierungsblatt Nr. XXVII, für das Großherzogthum Baden patentirten „Fichtennadel-Cigarren“ zum Preise von 3 und 6 Kr. pr. Stück bei ihnen zu haben sind. Die Nr. 1 à 3 Kr. ist eine sehr leichte, wohlschmeckende Cigarre, besonders Kranken, die an Heiserkeit, Brust-Verschleimungen, chronischen Katharrhen, überhaupt an Auflockerung der Schleimhäute leiden, sehr zu empfehlen, wogegen die Nr. II. à 6 Kr. etwas stärker an Qualität den Rauchern zu empfehlen ist, die mit einer feinen Cigarre die Wohlthaten der Fichtennadel-Präparate genießen wollen. Zu geneigtem Zuspruche halten sich bestens empfohlen.

W. Agricola, Conr. Geber, Bernh. Morgenthau,  
M 1 No. 10. P 5 No. 1. D 4 No. 8.

in Ludwigshafen: Louis Bauß, Dammstraße.

(Auf der linken Seite der Anzeige steht das große badische Wappen mit Schildhaltern und Mantel.)

Nachtrag. Lazarus Morgenthau, dessen einer Sohn zurzeit als amerikanischer Botschafter am Hofe des Sultans in Konstantinopel weilt, war in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in dem verhältnismäßig kleinen Gemeinwesen Mannheims eine stadtbekannt Persönlichkeit. Unter anderem kam man ihn einen der Vorläufer der mit den Jahren zu so großer Bedeutung gelangten Mannheimer Zigarrenindustrie nennen. Für seine Zeit war er schon ein bedeutender Zigarrenfabrikant, der in dem Hause A 2 Nr. 3 und 4, das inzwischen großen Neubauten Platz gemacht hat, ein ziemlich umfangreiches Geschäft in der Herstellung von Zigarren betrieb. Die Fichtennadel-Zigarre, seine eigene Erfindung, die sich nichts weniger denn lohnend erwies, spielte in den Jahren ihres Erscheinens unter der Mannheimer Bevölkerung keine kleine Rolle. Sie wurde im komischen Sinne verhältnismäßig lange Zeit hindurch von dem derben, schlagfertigen Witz des Volkes scharf aufs Korn genommen. Unter anderem stand die „Stadtbas“, das überaus witzige, famos redigierte Wochenblättchen des längst heimgegangenen Schriftstellers Heinrich Unger damals in hoher Blüte und war beliebt bei Jung und Alt. Heinrich Unger schrieb darin im Mannheimer Dialekt treffende Feuilletons über alles, was in den Mauern seiner Vaterstadt an Sensationellem, Komischem und Pikantem sich ereignete. Die Fichtennadel-Zigarren Lazarus Morgenthaus aber, der sonst übrigens ein seltsamer, zu Wohlthaten und freiwilligen Spenden, wo es immer galt, geneigter Kauz war, hatten es Heinrich Unger angetan. Er schrieb über sie eine Reihe überaus komischer, geistvoller Feuilletons. Dabei hat er den wahrhaft klassischen, mir heute noch frisch im Gedächtnis lebenden Vierzeiler geprägt, mit dem ich diese kleine Erinnerung an den in Amerika längst heimgegangenen seltsamen Mannheimer Fabrikanten schließen möchte:

Fichtennadel, Dannezappe,

Lauter Sache unn keen Schränk,

Unn's Patent mit unjerm Wappe:

Morgenthau, du frigscht die Kränk

Hermann Waldeß.

## Neuerwerbungen und Schenkungen.

### 141. VIII. Bibliothek.

C 7s. Braun, Professor. Das Judenbad zu Andernach. Bonn 1853. 12 S. 1 Tafel. 4°.

- C 20p. Schreiber, Aloise. Nouvelle description de la ville de Bade. Heidelberg 1812. XIV + 295 S. 8°.
- C 49a. Butters, J. Friedr. Führer durch Bad Dürkheim. Dürkheim 1868. 1 Karte. VIII + 113 S. 8°.
- C 75h. Die deutschen Kaiser nach den Bildern des Kaiserjaars im Römer zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. O. J. 8°.
- C 80u. Promemoria. Die Lehrfreiheit an der Universität Freiburg betreffend. Freiburg 1859.
- C 81de. Frank, Theophil. Das Textilgewerbe der Stadt Freiburg i. Br. bis zum Ausgang des 16. Jahrh. Freiburger Dissertation. Emmendingen 1912. 145 S. 4°.
- C 81o. Wingenroth, Max. Die Städtischen Sammlungen in Freiburg i. Br. (Sonderabdruck aus der „Badischen Heimat“, 2. Jahrg.) Karlsruhe 1915. 54 S. 47 Abb.
- C 102g. Lohmeyer, Karl. Verzeichnis der im Städt. Sammlungsgebäude zu Heidelberg vom 15. Mai bis 15. Sept. 1914 ausgestellten Meisterporträts aus Heidelberger Besitz. Heidelberg 1914. 34 S. mit Abbildungen.
- C 118o. Zeugnisse Evangelischer Wahrheit. Der Evangelischen Gemeinde Heidelbergs . . . in den Tagen der Jesuiten-Mission 1851 gewidmet. Heidelberg, 1851. 22 S.
- C 161b. Fischer, Kuno. Festschrift zur 500jährigen Jubelfeier der Ruprecht-Karls-Hochschule zu Heidelberg. 2. Auflage. Heidelberg 1886. 98 S. gr. 8°.
- C 166c. Beleuchtung der „Denkschrift der Heidelberger Korpsstudenten an die Gesamtheit der Professoren und das Plenum des Senats.“ Heidelberg 1856. 15 S.
- C 167r. Keller, Richard August. Beiträge zur Geschichte der Heidelberger Landsmannschaften 1802—1806. Heidelberger Dissertation. Heidelberg 1914. 39 S. 4°.
- C 172q. Schneider, Franz. Geschichte der Universität Heidelberg 1803—1813. Heidelberg 1913. 356 S.
- C 177b. Dunder, Max. Heilbronn zur Zeit des Schmalkaldischen Kriegs und des Interims. Tübinger Dissertation. Stuttgart 1914. 87 S.
- C 189ai. Valdenaire, Arthur. Friedrich Weinbrenner. Seine künstlerische Erziehung und der Ausbau Karlsruhs. Karlsruher Dissertation. Karlsruhe 1914. 69 S. 21 Abb. und Pläne.
- C 213a. Jahresbericht der Groß. Höheren Bürgerschule zu Ladenburg für das Schuljahr 1863/64, 1864/65, 1865/66, 1866/67. Beigabe 3. Jahresber. 1866/67: Realschule und Leben von Prof. Schmezer. Beigabe 3. Jahresber. 1867/68: Realschule und allgemeine Wehrpflicht von Prof. Schmezer.
- C 218bh. Beck, Walter. Die Stadt Lahr im 18 u. 19. Jahrh. Eine baugeschichtl. Studie. Mit Abbildungen, Tafeln u. Plänen. Lahr 1913. 77 S. 4°.
- C 224g. Fasti Limpurgenses. Chronik Von der Stadt und den Herren zu Limpurg auff der Lahn. Wehlar 1720. 8 Bl. und 141 S.-Register. 8°.
- C 238. Kurmainzischer Hof- und Staatskalender, auf das Jahr 1780. Mit einem Verzeichniß des Erzhohen Domkapitels. Derselbe Kalender auf das Jahr 1785 und 1797.
- C 354e. Graß, Oskar. Kunst und Geschäft. Auch eine Kriegsbetrachtung. Bremen [1915]. 25 S. 8°.
- C 351ar. de Baillhache, Jérôme. Calendrier perpétuel avec éphémérides historiques. Mannheim. Chez Tobias Loeffler, 1861. XVIII + 116 S.
- C 329e. Hafen- und Zollhofs-Ordnung für Mannheim. Karlsruhe 1842. 12 S. 4°.

Berichtigung. Das in den Vereins-Mitteilungen der Nr. 5/6 genannte Ölgemälde (Geschenk der W. Fuhs'schen Erben) aus dem ehemaligen „Prinz Friedrich“ stellt das 1. Badische Schützenfest dar.

Druckfehler in Nr. 5/6 der Geschichtsblätter:

Sp. 54 Anm. 1, statt Hen lies „hege“.

Sp. 57 Anm. 11 Zeile 34, statt Sp. 135 lies Sp. 136.

Sp. 60 Anm. 34 Zeile 23, statt Abj. 27 lies Abj. 35.

Sp. 59 Anm. 14, statt Hofbauten lies Hofbauern.

Sp. 50 Anm. 10 Zeile 14, statt des heiligen Kreuzes, Altar lies des heiligen Kreuzaltars.

Abdruck der Kleinen Beiträge mit genauer Quellenangabe gestattet; Abdruck der größeren Aufsätze nur nach Verständigung mit der Schriftleitung der Mannheimer Geschichtsblätter.

Schriftleitung: i. D. Professor Theodor Hanel in Weinheim an der Bergstraße. Sämtliche Beiträge sind an den Mannheimer Altertumsverein in Mannheim, Groß. Schloß, zu senden.

Für den sachlichen Inhalt der Beiträge sind die Mittelenden verantwortlich.

Verlag des Mannheimer Altertumsvereins E. V., Druck der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei G. m. b. H. in Mannheim.

# Mannheimer Geschichtsblätter.

Monatsschrift für die Geschichte, Altertums- und Volkskunde Mannheims und der Pfalz.

Herausgegeben vom Mannheimer Altertumsverein.

Jährlich 12 Nummern, für Vereinsmitglieder unentgeltlich — Abonnementspreis für Nichtmitglieder: 4 Mk. — Einzelnummer: 30 Pfg. — Frühere Jahrgänge: 5 Mk. — Einzelnummer 50 Pfg.

XVII. Jahrgang.

September/Oktober 1916.

Nr. 9/10.

## Inhalts-Verzeichnis.

Mitteilungen aus dem Altertumsverein. — Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Krieg IV<sup>2</sup>. (Ivesheim: das Lehen; das Schloß und seine Denkmäler.) Von Landgerichtspräsident a. D. G. Christ. — Eintragungen in Brockmanns Stammbuch. Von Dr. Hans Knudsen. — Alte Bauern und Wetterregeln. Von Gustav Christ. — Kleine Beiträge. — Zeitschriften- und Bücherschau. — Neuerwerbungen und Schenkungen.

## Mitteilungen aus dem Altertumsverein.

Als Mitglied wurde neu aufgenommen:

Alexander Fischer in Tübingen.

Gestorben sind unsere Mitglieder:

Arthur Baer, Privatmann;

Otto Basser mann, Verlagsbuchhändler in Stuttgart;

Daniel Frey, Privatmann;

Peter Hoffmann, Metzgermeister;

Wilhelm Mitschke, Privatmann;

Eli Netter, Hofjuwelier.

## Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Krieg.

Von Landgerichtspräsident a. D. Gustav Christ in Heidelberg Ivesheim<sup>1)</sup>.

Das Lehen, Schloß und die dortigen Denkmäler.

(Fortsetzung zu Gesch.-Bl. 1916 Sp. 73 fg.)

Abkürzungen:

Gr. L.-A. = Großh. Generallandesarchiv Karlsruhe.

Reg. = Koch und Wille, die Regesten der Pfalzgrafen.

Ritfjert = Ritfjert, die Herrn von Neckarsteinach, im Archiv für hessische Geschichte, alte Folge, Bd. 12 S. 331 fg.

Ritfjert-Urkunden = Ritfjert, Urkunden zur Geschichte der Landschaden von Steinach, in der gleichen Zeitschrift Bd. 14 S. 289 fg.

Gud. = Gudenus, codex diplomaticus.

S. O. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

Näher = Näher, die Baudenkmäler der unteren Neckargegend, Heft II.

### 1. Das Lehen.

Ueber die ziemlich verwickelte Geschichte des Lehens Ivesheim ist zu bemerken:

Am 6. Dezember 1282 geben Schenk Konrad von Erbach, seine Söhne Engelhard und Eberhard und sein Enkel Gerhard den ihnen bisher von Pfalzgraf Ludwig und Markgraf Rudolf von Baden verpfändet gewesenen Hof zu Ivesheim samt einer mitverpfändeten Fruchtgült, nach Empfang des Pfandschillings, als frei und ausgelöst zurück<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Wir weichen hier von unserer bisherigen Darstellung, welche sich nur auf den Zustand nach dem Orleans'schen Krieg bezog, insofern ab, als wir in Anbetracht des großen Interesses, das die Geschichte des Lehens und Schlosses Ivesheim bietet und da es, abgesehen von dem kurzen Abriß bei Widder 1,296 fg. an einer erschöpfenden Darstellung bisher mangelte, wenigstens in den Hauptzügen eine quellenmäßige Geschichte des Lehens und seiner Begründung bis zu seinem Erlöschen (1855) geben.

<sup>2)</sup> Der in der S.-O. 6,308 u. damit gleichlautend bei Simon, die Grafen von Erbach, Urk. 7, wohl nach den Karlsruher Kop.-Büchern 457 u. 514 gegebene Abdruck der Urkunde vom 6. Dezbr. 1282 ist, abgesehen von kleineren Unkorrektheiten, insofern unrichtig, als der dortige Satz quos redditus et curiam ab ipso Domino nostro Rudolfo Marchione de Baden titulo pignoris tenuimus (welche

Konrad von Strahlenberg trägt 1287 seine Güter zu Ivesheim dem Pfalzgrafen Ludwig II. zu einem Burglehen auf, d. h. er tritt ihm das Eigentum an diesen Gütern ab, um sie als Lehen zurückzempfangen, sog. Lehensauftragung, oblatio feudi. Acta acad. Pal. 5,53<sup>2a</sup>). Am 8. September 1347 verkaufen Rennewart (Reinhard) von Strahlenberg und sein Sohn Siegfried an Pfalzgraf Ruprecht I. ihre Burg Strahlenberg und die Stadt Schriesheim. Acta acad. Palat. 5,521. S. O. 23,422, Reg. 2586. Den gleichen Kauf erwähnen die Primitiae actorum compromissi Francfurtensis von 1700 p. 148, nur daß hier als Käufer Kurfürst Rudolf II. genannt wird.

Wie Widder 1,293 und 297 berichtet, gab Kurfürst Rudolf II. im 14. Jahrhundert das Dorf Ivesheim mit Gericht, Mark und allen Rechten, nebst den zur Burg Strahlenberg gehörigen Dörfern Litzel-Sachsenheim, Hornbach und halb Kreidach mit Vogtei und Zubehör dem Heinrich von Erläheim, dessen Familie schon bisher mit Litzelsachsen belehnt war, zu Mannlehen<sup>3)</sup>. Mangels Quellenangabe kann diese, an sich schon sehr zweifelhafte Angabe nicht nachgeprüft werden.

Gült nebst dem Hof wir von unserm Herrn Markgrafen Rudolf von Baden pfandweise innehaben) nach der im Kgl. Geheimen Hausarchiv München (nicht Staatsarchiv, wie im Reg. 1087 gefagt ist) befindlichen und von dort in Abschrift mitgeteilten Originalurkunde lautet: quos redditus et curiam ab ipso Domino nostro duce et ab illustri Domino nostro Rudolfo Marchione de Baden titulo pignoris tenuimus (welche Gült nebst dem Hof wir von unserm Herzog — damit ist der vorher genannte Pfalzgraf Ludwig gemeint — und unserm Herrn Markgrafen Rudolf von Baden pfandweise innehaben) s. auch Widder 4, 401. Die Urkunde besagt dann weiter, daß die Pfandgläubiger (die Grafen von Erbach) die genannten Pfandobjekte nach Empfang der Pfandsomme von 200 Mark Silber als frei und gelöst zurückgeben (dimittimus liberos et solutos) Auf der Rückseite der Originalurkunde steht der Vermerk: „Ivesheim 1282. Als Herzog Ludwig selig etlich gilt (?) zu Ivesheim von den Schenken von Erbach geloset hat.“ Es scheint also, daß Herzog Ludwig allein den Pfandschilling bezahlte und darum nur ihm die Pfandobjekte ausgeliefert wurden. Aus dem Vorstehendem ergibt sich, daß die Ueberschrift über der Urkunde in S.-O. 6, 308 und ebenso die daraus entnommene Bemerkung im Reg. 1087, daß die Erbachs die fragl. Güter an den Pfalzgrafen Ludwig verkaufen, irrig ist. Nach dem Inhalt der Urkunde, wie sie in S.-O. abgedruckt ist, wäre überhaupt unerfindlich, wie die Pfandgläubiger über die Pfandobjekte zu Gunsten des darin gar nicht als Pfandschuldner genannten Pfalzgrafen Ludwig hätten verfügen können. Es handelt sich, wie gefagt, gar nicht um einen Verkauf der Pfandobjekte, wozu der Pfandgläubiger nach seiner Befriedigung überhaupt nicht berechtigt gewesen wäre, sondern um Rückgabe der bisher vom Pfandgläubiger innegehabten, durch Zahlung der Pfandschuld frei gewordenen Pfandobjekte an den Pfandschuldner. Wir werden für einen korrekten Abdruck der Urkunde in der S.-O. Sorge tragen.

<sup>2a)</sup> Ueber den Erwerb der Ivesheimer Besitzungen durch die Herrn von Strahlenberg verbreitet nachstehende Urkunde einiges Licht. Im Jahr 1249 oder 1250 verpfändete Erzbischof Siegfried III. von Mainz, um sich Geld für Erlangung des Palliums zu verschaffen, eine große Anzahl von Lorchscher Gütern, darunter decimam in Volweshem pro libris XVIII Hallensium Marcelino de Hirzberc (den Sehten in Volweshem um 18 Pfund Heller an Merclim von Hirsberg). Volweshem ist offenbar verschrieben für Ivesheim. Da die Herrn von Hirsberg nahe verwandt mit denen von Strahlenberg waren, gingen die Güter wohl aus ihrer Hand in den Besitz der Strahlenberger über. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens Bd. III S. 4. (gefl. Mitteilung des Herrn Landgerichtsrats Huffschild in Heidelberg.)

<sup>3)</sup> Die aus Erläheim im Oberamt Bessigheim stammende Familie von Erläheim erscheint in der Pfalz erstmals 1237 mit Albrecht v. E.

Es liegt nur eine Urkunde von 1358 vor, woraus sich ergibt, daß die Erlickheim schon damals bedeutende Besitzungen in Ivesheim hatten, denn Hannel (Heinrich) von Erlickheim verkaufte an Konrad Landschad von Steinach, Dizdum zu Neustadt, den er in einer Urkunde von 1361 (Ritsert 345, Gud. V. 641) seiner Schwester Sohn nennt<sup>4)</sup>, eine Gült von 20 Malter Korngeldes, guten Rodens, um 100 Pfund Heller, welche Gült von Ivesheimer Gütern erreicht werden soll. Als Unterpfand setzte Hannel alle seine Aecker in Ivesheimer Gemarkung, „der sint funfzig“, zum Unterpfand ein, Rückkauf ist vorbehalten. Ritsert 344. Gud. V. 640. Nach heutiger Rechtsauffassung handelte es sich hier um Aufnahme eines Darlehens von 100 Pfund Heller, dessen Zins in Gestalt von Naturalien (einer Korngült) zu entrichten war und wofür Grundstücke verpfändet wurden. Darlehensempfänger ist der „Verkäufer“ der Gült, Darlehensgeber ist der Käufer; er kauft sich eine Rente, die in Geld oder Naturalien bestehen kann, gerade wie man auch jetzt noch in Frankreich „Rente“ kauft. Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte § 361a. Im Jahre 1360 nahm dieser Heinrich v. E. ein weiteres Darlehen von 200 Gulden bei Konrad Landschad auf und wies ihn in den Genuß der ihm bereits verpfändeten Güter in Ivesheim (50 Morgen) ein. Ritsert 345. Gud. V. 641.

Da hier kein lehensherrlicher Konsens erwähnt wird, waren diese Güter wohl freies Eigentum (Allod) des Heinrich von Erlickheim. Bereits 1357 verpfändete er an diesen Konrad Landschad seinen Hof zu Ebingen, 1360 Güter zu Leutershausen, mit denen er von Herzog Ruprecht dem Älteren belehnt war, 1361, mit Genehmigung des Lehensherrn Siegfried von Strahlenberg, das Dorf Lüzelsachsen mit allen Nutzungen etc., 1362 Wiesen zu Boshem (Botsheim s. Anm. 5). Ritsert 343, 344, 345, 346. Gud. V. 639, 643, 645, 647, 654. Pfalzgraf Ruprecht I. bewilligt 1370 dem Heinrich Hornbach von Erlickheim, das halbe Dorf Lüzelsachsen zu verpfänden. 1378 bewilligt er dem Gleichen, das Dorf Lüzelsachsen unter Vorbehalt der pfälzischen Lehenshoheit seinen Kindern zu übergeben. Reg. 3845, 4257. Trotz ihres großen Liegenschaftsbesitzes — die von Erlickheim waren auch mit Schwabenheim belehnt, Gesch.-Bl. 1912 Sp. 173 — scheint diese Familie in ständiger Geldverlegenheit gewesen zu sein.

Erst unterm 30. September 1366 belehnte Kurfürst Ruprecht I. den Ritter Heinrich Hornbach den älteren von Erlickheim, Dicedom zu Heidelberg (Widder 182), mit Lüzelsachsenheim, Hornbach oberhalb Birkenau und Crudig (Kreidach) bei Michelbach (Walbmichelbach) Reg. 3671. Es ist dies wohl der oben genannte Heinrich von E. Daß aber die von Erlickheim schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch mit Ivesheim belehnt waren, ergibt sich aus der Urkunde vom 16. August 1384, wonach Kurfürst Ruprecht I. dem Hannel und Albrecht von E. (wahrscheinlich Söhne des obengenannten Heinrich) bewilligt, das Dorf Ivesheim an Hannel Wikkreiß von Lindenfels (aus der Fa-

und wird dann bis zu ihrem Aussterben (1550) sehr häufig genannt; vergl. z. B. Widder 4, 446 (Register). Ritsert 343 fg. Gud. V 639 fg. Schannat, hist. episc. Wormat. an mehreren Stellen, Wuerdtwein, subsidia dipl. 5, 247. Gesch.-Bl. 1912 Sp. 173 u. 164. Da bis jetzt keine Familiengeschichte besteht, läßt sich auch kein Stammbaum aufstellen.

<sup>4)</sup> Konrad IX., Landschad, Dizdum in Neustadt, war der Sohn Dieters I.; dessen Ehefrau war die Schwester des Heinrich von Erlickheim; ihr Vorname ist unbekannt; sie starb 1392. Konrad XI. starb 1378 in Neustadt und wurde dort in der Stiftskirche begraben. Der dort noch vorhandene Grabstein zeigt das Wappen der Landschaden (Harse, als Helmzier das gekrönte Haupt des Königs David). Die Inschrift ist zerstört. Auch seine am 14. April 1395 verstorbene Ehefrau Margarethe von Hirschhorn wurde in der Stiftskirche beigelegt. Grabstein nicht mehr vorhanden. S. Grünenwald, alte Inschriften und Grabdenkmäler von Neustadt a. d. H. u. Umgebung, Spener 1908 S. 67 fg.

milie der Kreiß von Lindenfels) um 1600 Gulden zu verpfänden. Reg. 4554.

Am 20. Juni 1391 verzichtet Hannel Wikkreiß von Lindenfels auf seine Ansprüche aus einem Streit mit Pfalzgraf Ruprecht wegen der armen Leute (d. h. der zinspflichtigen Bauern) zu Ulfinesheim. J.O. 32, 215. Zwischen 1393 und 1400 erfolgte eine Lehensteilung zwischen Albrecht und Heinrich von Erlickheim (vermutlich Söhnen des Heinrich Hornbach v. E.), wobei Ersterer mit Bewilligung des Pfalzgrafen Ruprecht II. u. A. das Dorf Ivesheim erhielt. Reg. 6082. Die Belehnung mit Ivesheim scheint also in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgt zu sein. Da die Ivesheimer Güter noch 1360 Allod waren, erfolgte die Belehnung wahrscheinlich im Wege der Lehensauftragung (oblatio fendi, s. oben), welche häufig dazu diente, sich Geld oder sonstige Vorteile, z. B. besseren Schutz oder Ehrenstellen zu verschaffen. Widder 1,293 nimmt an, Heinrich von Erlickheim, damaliger Vogt zu Heidelberg und Dizdum am Rhein (s. oben), sei der erste Lehensträger von der Pfalz gewesen.

Ueber die weiteren Schicksale des Lehens geben folgende Urkunden Aufschluß:

Am 24. August 1446 belehnt Kurfürst Ludwig von der Pfalz den Ruprecht von Erlickheim mit dem Dorfe Ivesheim und allen seinen Rechten und Zugehörungen sowie seinem darin gelegenen Hofe, dem Dorfe Lüzelsachsen, dem Dorfe Hornbach, dem halbeil von Kreidach (Crudich) und zwar mit dem Oberteil, mit aller Vogtei und Zugehörung etc. Vermutlich war Ruprecht v. E. der Sohn eines der bisherigen Lehensträger.

Am 16. April 1509 belehnt Kurfürst Ludwig von der Pfalz den Hans von Erlickheim mit dem unterm 24. August 1446 genannten Mannlehen. Es ist daraus zu schließen, daß Ruprecht von Erlickheim damals gestorben war und sein Sohn Hans ihm im Leben nachfolgte.

1516. Februar 2. Hans von Erligheim und seine Hausfrau Lucia geb. von Helmstatt, die einen Teil des von dem Bistum Worms zu Lehen gehenden Zehntens in dem „Botschamer“ (Bogheimer) Feld<sup>5)</sup> zu Ladenburg an das Stift Neuhausen verkauft haben, überlassen dem Bistum als Ersatz hierfür das Altwasser zu Ivesheim unter Vorbehalt der Ablösung<sup>6)</sup>.

1545. März 20. Michael von Erligheim verzichtet mit Zustimmung seines Sohnes Martin auf alle seine Ansprüche auf die von Erligheim'schen Lehen: Schloß und Dorf Ivesheim, die Dörfer Lüzelsachsen und Hornbach ganz und Oberkreidach halb, und gibt seine Zustimmung dazu, daß sein Vetter Hans von Erligheim als derzeitiger Lehensinhaber, Schulden halber, mit Bewilligung der Kurfürsten von der Pfalz als Lehensherrn, den Hans Landschad von Steinach und dessen Erben in die Gemeinschaft der Lehen aufnehme oder ihm die Lehen verkaufe. (Schon 1515 hatte Johann von Erlickheim, mit lehensherrlichem Konsens, wahrscheinlich auch Schulden halber, sein Lehen Schwabenheim an Heinrich von Handschuhsheim verkauft. Gesch.-Bl. 1912 Sp. 174.)

Am 1. Juli 1545 vergleichen sich Hans Landschad von Steinach, derzeit Faut zu Mosbach, und Hans von Erligheim über Verwaltung, Nutzung und Erbgang der von Erligheim'schen Lehensgüter, nachdem Hans Landschad mit Zustimmung des Michael von Erligheim und Bewilligung des Kur-

<sup>5)</sup> Im Jahr 1483 wurde Ruprecht von Erlickheim vom Bischof Johann von Worms mit dem Zehnten zu Bogen und der dortigen Vogtei belehnt. Bogen (Botsheim) ist ein ausgegangener Ort bei Ladenburg. Gesch.-Bl. 1912 S. 173.

<sup>6)</sup> Das Altwasser war ein Teich, den der Kandelbach vor seiner Einmündung in den Neckar bildete. S. die Karte von Denis. Jetzt steht dort eine Mühle. Auf der bad. topograph. Karte ist das Altwasser zu weit östlich eingezeichnet. Auf das Altwasser bei Ivesheim (nicht Ladenburg) bezieht sich wohl auch der in J.O. 32, 216 erwähnte Vertrag zwischen dem Bischof von Worms und der Gemeinde Ivesheim vom 3. 11. 1598.

fürsten von der Pfalz von Hans von Erlichheim in die Gemeinschaft dieser Lehen aufgenommen worden war.

Dieser Hans Landschad von Steinach war der Schwiegerjohn des Hans von Erlichheim; er war seit 1543 mit dessen Tochter Margarethe († 1578) verheiratet. (Die Urkunden 1446—1545 im G.L.A. Lehen- und Adelsarchiv von Erlichheim.)

Hans von Erlichheim starb 1550. Damit erlosch das Geschlecht der Erlichheim und fiel das Lehen an Kurpfalz heim. Darauf belehnte Kurfürst Friedrich II. seinen Faut zu Mosbach, Hans Landschad von Steinach, den obengenannten Schwiegerjohn des Hans von Erlichheim mit dem Lehen Ivesheim (Widder 1,294, Ritsert 408), das dann bis zum Aussterben dieser Linie der Landschaden von Steinach (1645) im Besitze dieser Familie blieb. Nachfolgend der Stammbaum dieser Linie, soweit er auf Ivesheim Bezug hat<sup>7)</sup>:

Hans von Erlichheim † 1550

verh. (spätestens 1516) mit Lucia, Tochter des Reinhard von Helmstatt zu Fürfeld und der Anna von Sturmfeder. Tochter: Margaretha von Erlichheim † 1578,

verh. 1543 mit Hans Landschad von und zu Steinach, 1538 Faut zu Mosbach, 1553 württemberg. Kammermeister, 1561 kurpfälz. oberster Rechenkammerrat, † 11. Januar 1571 in Ivesheim, beerdigt in der evangel. Kirche in Neckarsteinach, wofelbst sein Epitaphium mit großer Inschrift; abgedruckt in den Hess. Quartalblättern 1889, 49.

Kinder:

Hans Ulrich, 1602 kurpfälz. Oberforstmeister (lebte noch am 22. Juni 1615), verh.

1. Dezember 1566 mit Walburg von Raßenberg, † 30. November 1585.
- 1587 mit Margaretha von Denningen, † 1593.
- 1595 mit Agnes Ottilie Greck von Kochendorf, † nach 1608.

Kinder aus diesen Ehen:

1. Hans Friedrich, geb. in Steinach 2. Januar 1573, † Straßburg 18. Juni 1592;
2. Dieter, geb. 1574, † 22. Februar 1625, verheiratet um 1600 mit Elisabeth von Metternich, † 20. September 1617.

Kinder dieser Ehe:

1. Eva Elisabeth, † 1669, verh. mit Wolfgang Konrad Greck von Kochendorf, † vor 1655;
2. Anna Juliane, † 1659, verh. mit Johann Erhard Wolfskeel von und zu Reichenberg, würzburg. Rat und Amtmann in Remlingen;
3. Wolfgang Kuno, † 25. Dezember 1644;
4. Philipp Bernhard, † 2. September 1645;
5. Hans Ulrich, † 1621 oder 1622.

Otto Heinrich, zweibrückischer Frauenzimmerhofmeister, († vor dem 22. Februar 1604), verh. 1588 mit Engel (Agnes) Hurt von Schönecken, † 1602. Sie starb in Bergzabern, ihre Leiche wurde 1604 nach Neckarsteinach übergeführt und neben ihrem Manne beigelegt. (Kinderlos.)

Ueber die Belehnung der Familie Landschad von Steinach mit dem ursprünglich Erlichheimschen Lehen Ivesheim etc. finden sich bei Ritsert folgende Nachrichten:

In Gemeinschaft mit Hans von Erlichheim stellt Hans Landschad im Jahre 1545 einen Revers über das Lehen aus; dabei wird auch das „Haus zu Ivesheim“ erwähnt, das der Vater des Hans v. E., der gleichfalls Hans geheissen, neu erbaut und gegen die Mahlmühle zu Ladenburg der Thürpfalz aufgetragen und dann zu Mannlehen empfangen habe (Ritsert 408<sup>8)</sup>). Die Lehensurkunde und der Revers finden sich leider nicht im G.L.A..

Am 1. Juli 1558 stellt Hans Landschad dem Pfalzgrafen Otto Heinrich eine Verschreibung wegen dieser Güter aus und wird am 22. Oktober 1561 damit belehnt. Ritsert 408.

1572 werden seine Söhne Hans Ulrich und Otto Heinrich (dieser minderjährig) mit diesem Lehen belehnt. (Ritsert 409.)

1577 und 1584 stellen Beide Lehenrevers hierüber aus und werden 1592 nochmals mit diesen Stücken belehnt (Ritsert 414, 415).

1604 vergleicht sich Hans Ulrich mit der kurfürstlichen Verwaltung über gewisse das Lehen betreffende Irrungen (Ritsert 415, 416).

Am 22. Februar 1604 verkaufen die Kuratoren des Nachlasses des kinderlos verstorbenen Otto Heinrich Landschad dessen Güter in Lügelsachsen und Ivesheim an den pfälz. Oberforstmeister Hans Ulrich Landschad und seine Ehefrau Agnes Ottilie geb. Greck von Kochendorf. Ritsert, Urkunden S. 362 Nr. 55.

Hans Ulrich stellte noch folgende Lehensrevers aus: Am 14. April 1608 für Pfalzgraf Friedrich; am 16. Dezember für Pfalzgraf Johann II. von Zweibrücken als Vormund des Kurfürsten Friedrich V., und am 22. Juni 1615 für den letzteren. Ritsert 416.

Mit dem Tode Philipp-Bernhards (1645), des Enkels des Erstbeliehenen Hans Landschad von Steinach, war die lehensberechtigte Linie dieses Geschlechts erloschen und fiel das Lehen abermals heim. Die damalige bayerische Regierung zog es ein und verlieh es im Jahre 1647 dem Johann v. d. Horst, kurbairischem Generalwachtmeister, Statthalter zu Heidelberg und Obrister zu Fuß, inhaltlich des von diesem dem Kurfürsten Maximilian von Pfalz-Bayern am 15. März 1647 ausgestellten Lehenreverses (Großh. Generallandesarchiv, Lehen und Adelsarchiv v. d. Horst). Nachdem aber Kurfürst Karl Ludwig durch den Westfälischen Frieden (1648) wieder in seine Lande eingesetzt worden war, zog er das Lehen ein. Sein Nachfolger Kurfürst Karl verlieh es 1648 seinem Großhofmeister Wolfgang Dieterich Grafen von Castell. Kurfürst Philipp Wilhelm änderte diese Belehnung 1687 in eine Pfandschaft, d. h. er gestattete dem Grafen Castell gegen Zahlung von 20 000 Gulden das Eigentum des Gutes zu erwerben; bis dahin sollte ihm die Nutznießung daran zustehen. Hierauf schossen der damalige Oberstmarshall Kasimir Heinrich von Steinkallensfels 1000 Gulden, der Hofkanzler Johann Friedrich von Ursch 3000 Gulden und der Oberthofmeister Johann Jakob von Hamilton 3000 Gulden auf diesen Pfandschilling vor, d. h. sie zahlten diese 7000 Gulden an den Kurfürsten und wurden dafür 1688 in einen Teil der Lehengefälle eingesetzt. Nach Ableben des Kurfürsten Philipp Wilhelm (1690) erhielt der Graf von Hamilton die Erlaubnis, die Pfandschaft allein zu übernehmen, kam auch 1691 in ihren alleinigen Besitz und blieb darin bis 1698, in welchem Jahre er mit Bewilligung des Kurfürsten Johann Wilhelm sein Recht an den damaligen Oberkriegskommissär Lotharius Friedrich von Hundheim übertrug. Dieser zahlte nämlich dem Hamilton die an dem Pfandschilling abgetragenen 7000 Gulden und wurde darauf am 16. September 1700 vom Kurfürsten Johann Wilhelm, gegen Zahlung von 2000 Gulden mit der

führt: das Schloß Erlenburg genannt . . . welches von Kurfürstl. Pfalz zu Mannheim gehet und von weiland Hans von Erlichheim, des jetzigen Vogtsjunkern Altvater seeligen von neuem erbaut und gegen eine Mahlmühle zu Ladenburg, so Hans von Cronenberg gg. dieser Zeit zuständig, gnädigster Herrschaft zu Lehen aufgetragen worden.

Im Centbuch (Berain 7761) findet sich S. 794 folgender Bericht: Kurpfalz hat eine Mahlmühle in Ladenburg errichten lassen und dieselbe denen v. Erlichheim zu Mannlehen angelegt; überlang aber Hans von Erlichheim bei dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Ludwigen Pfalzgrafen erlangt, daß er diese Mühle als Eigentum verkaufen möge, an deren statt aber das Schloß Ivesheim zu Lehen gemacht gg. S. auch Schuch, Ladenburg S. 69 (mit vielen Fehlern).

<sup>7)</sup> Der Stammbaum bei Ritsert nach S. 446 ist vielfach ungenau.

<sup>8)</sup> In der oben mitgeteilten Renovation der dem Junker Hans Landschaden von und zu Steinach zustehenden Gerechtigkeiten in Ivesheim vom 3. April 1606 wird unter den dortigen Besitzungen aufge-

ganzen Herrschaft Ivesheim und Lüzelsachsen belehnt. S. Widder 1, 193, 294, 297, 298 und den Lehenbrief vom 16. September 1700.

(Im G.L.A. befinden sich über das Hundheim'sche Lehen 15, über das Castell'sche 32 und über das Landschaden'sche Lehen 132 Urkunden. Alle diese Urkunden einzusehen, war uns unmöglich. Es ist also noch reichlich Stoff für eine Nachlese vorhanden.)

Inhaltlich dieses bis jetzt nicht gedruckten Lehenbriefes verleiht Kurfürst Johann Wilhelm seinem Regierungs- und Kriegsrath Lotharius Friedrich von Hundheim:

„Das Schloß und Dorf Ivesheim am Neckar mit allen seinen Rechten, Ein- und Zugehörungen auf was Weis, wie es hiebvor Jakob Graf von Hamilton besessen und genossen, und Er, von Hundheim, solche Güter anseho pfandschaftsweise gegen Erlegung 7000 fl an sich erhandelt, jedoch mit Vorbehalt der hohen landesfürstlichen Obrigkeit und der 4 hohen Zentfällen als Mord, Brand, Rothzucht und Diebstahl, so den Tod verwürkt, sodann was die von Erlichheim und die von Landschaden in denen Dörfern Lüzelsachsen, Hornbach und dem halben Dorf Kreydach an vogteilicher Obrigkeit, Gerechtigkeit, Beet, Frohn, Aß, Frevel, Buße, Einzug und Abzug, item Hubzins, Zinsgeld und Hühner, Fischen und klein Weidwerk zu Mannlehen getragen, mit Vorbehalt der Schatzung und landesfürstlichen Obrigkeit in obgenannten drei Dörfern, gegen Erlegung 2000 fl von neuem zu einem Leibs-Mannlehen.“

Des weiteren bestimmt der Lehenbrief:

„Stirbt der Beliehene oder hinterläßt er keine Mannlebens-Erben, und fallen infolge dessen die Lehengüter und Gefälle der Pfalz anheim, so dürfen die Allodialerben so lange im Besitz und Genuß der Lehengüter verbleiben, bis ihnen die 2000 fl, die „zu Wiederbauung des von den Franzosen abgebrannten und ruinirten Schlosses Ivesheim angewandten Meliorationskosten, wie solche der Billigkeit nach in Anschlag gebracht“, nebst den für die Pfandschaft bezahlten 7000 fl wieder restituirt sind.

So oft die Dazallen aufgemahnet werden, hat der Beliehene statt der schuldigen Lehendienste „einen halben Reuter zu stellen“.

Der letzte männliche Nachkomme des Lothar Friedrich von Hundheim, Alfred von Hundheim, starb am 28. Januar 1855, worauf das Lehen als heimgefallen von der badischen Regierung eingezogen wurde. Einige Mitglieder der Familie von Hundheim strengten dann gegen die Regierung Klagen auf Herausgabe des Lehens an, wurden aber damit abgewiesen, da sie ihre Abstammung vom Erstbeliehnen nicht nachweisen konnten. Jetzt dient das Schloß als Blindenanstalt.

Ein anschauliches Bild der gutsherrlichen Verhältnisse in einer lehensweise besessenen pfälzischen Landgemeinde gibt die nicht gedruckte Renovation (Güterbeschreibung) der dem Junker Hans Ulrich Landschad von und zu Steinach (es war dies der erstbeliehene Landschad, s. oben) zustehenden Gerechtigkeiten in Ivesheim vom 3. April 1606. Wir heben daraus hervor:

Dem Junker und seinen Lehensnachfolgern steht die vogteiliche (niedere) Gerichtsbarkeit zu, er hat Schultheiß und Gericht zu setzen und entsetzen.

Jährlich sind drei Gerichtsrugen oder ungebote Dingsstage zu halten und zwar an den nächsten Dienstagen nach Dreikönig, Georgi und Bartholomäi.

Dem Junker gebühren alle Strafen, Poen, Frevel und Busen, so nicht auf die Zent gezogen werden.

Er kann Fremde, die ihre eheliche Geburt, ehrliches Herkommen und Abschied nachweisen, in die Gemeinde aufnehmen und bezieht hierfür, ebenso wie die Gemeinde, ein Einzugsgeid von drei Gulden.

Er hat von den Abziehenden, die aus dem Dorfe oder der Gemeinde hinter fremde Herrschaften, außerhalb Kurpfalz, ziehen, den gebührliehen Abzug und die Nachsteuer einzunehmen.

Er hat den Aß und ungemessene Frohn in Ivesheim; darf zu Kürbezeit (Kirchweih) ein Fuder Bannwein, die Maß zwei S höher als sonst der gewöhnliche Kauf ist, auszapfen. Ehe das Fuder verzapft ist, darf sonst Niemand Wein ausschänken.

Er hat den Knechten das Kleinod oder Kegelschub zur Kürbezeit zu verleihen. (Es handelt sich hier um einen dem besten Kegler zufallenden, gewöhnlich in Geld bestehenden, „Kleinod“ genannten Preis, ähnlich den auf Schützenfesten verliehenen Schießpreisen. Unter den Knechten sind die ledigen Burschen zu verstehen. Dgl. auch Dr. Freyer im Feuilleton der Frankfurter Zeitung vom 20. Juli 1912, drittes Morgenblatt Nr. 199).

Am jährlichen Almendnuzen erhält er „zwei Einspänniger“) Theil“, d. h. noch so viel als einer, der nicht zu Acker fährt. Dagegen muß er im Kriegsfall einen halben Heerwagen und zwei Pferde samt einem Knecht stellen.

Alles zum Freihof (Gutshof) gehörige Vieh des Dogtsjunkers ist beet- und frohnhof, doch hat er dem Hirten seinen Lohn, gleich andere Gemeinleute, zu geben und anzuschneiden (d. h. aufs Kerbholz zu schreiben) lassen.

Er hat das kleine Weidwerk zu exerciren und darf das Wurfarn von dem Schwabenheimer Hof an bis gen Mannheim unter die Brücken auf dem Neckar gebrauchen.

Es stehen ihm 3 „Fürth“ im Neckar, darauf Wehre (Fischwehre) zu bauen, und die Gerechtigkeit des „eisbrechenden Leinschiffs“ (das Fischen in den Eisbrücken) sowie Urteilen (oder Artellen, verdorben aus Wartolf, Wartlauf, Wartel, großes Zugnetz, Neues Heidelb. Archiv 2, 217 und 235) und Reußen zu legen, zu.

Wann der Nasenritt angehet, darf er allein denselben in Ivesheimer Gemarkung befahren<sup>10)</sup>.

Er hat den Elsenfang (Maifischfang) oben von dem Agraben an bis unter das Egelwasser<sup>11)</sup>; doch herrscht darüber Streit mit den Seckenheimern, die den Ivesheimern das Fischen nur bis an die Mühlzeil (gegenüber Feudenheim) gestatten.

Das Umgeld steht der Gemeinde zu.

Der Junker behauptet, schatzungsberechtigt zu sein, auch stehe ihm die Praesentation des Pfarrers, Glockenamtes und Frühmessers zu, Kurpfalz maße sich dies aber an.

Die Abgaben von Ausmärkern für Sandgraben und Abführen am Neckar sollen zwischen dem Junker und der Gemeinde geteilt werden.

Unter den unter Renovation aufgeführten Gütern wird zuerst genannt:

„Das Schloß Erlenburg genannt sammt seinem Begriff, Garten und Vorhof, bis an die gefetzte Stein, so das Lehen und Eigenthum scheiden, welches von churfürstl. Pfalz zu Mannichen gehet und von weiland Hans von Erlichheim, des jetzigen Dogtjunkers Altvater seligen (Hans v. Erlichheim, † 1550) von neuem erbaut und gegen eine Mahlmühlen zu Ladenburg, so Hans Georgen von Cronberg etc. dieser Zeit zuständig, gnädigster churfürstl. Pfalz zu Lehen ufgetragen worden<sup>12)</sup>.“

Weingärten werden erwähnt am Lerpelberg und Aßelberg. (Am Aßelberg wurden in den 80er Jahren des ver-

<sup>9)</sup> Ueber die Einspännigen s. Sp. 76.

<sup>10)</sup> Ueber das Nasenritt, richtig Nasenried s. Sp. 76. u. Anm. Befahren = die Fischerei ausüben.

<sup>11)</sup> Im Jahr 1483 wurde Ruprecht von Erlichheim mit dem Elsenzehend von Schwabenheim bis Ivesheim belehnt. Gesch.-Bl. 1912 Sp. 178. Die v. E. besaßen also das Fischereirecht von Schwabenheim bis Feudenheim. Ueber das Egelwasser s. Gesch.-Bl. 1916 Sp. 27 Anm. 2.

<sup>12)</sup> S. Anm. 6.

flossenen Jahrhunderts von unserem Verein fränkische Gräber aufgedeckt.) Ferner wird erwähnt ein Bannwörth im Neckar an der Furth am Egelwasser, ist dormalen vom Neckar fast weggerissen.

Güter werden erwähnt: auf dem Mahr, dem Mahrrain, in dem Mahrfeld, Mahrgrund, Mahrhöhe, an der Heerstraße im Mahrfeld (über diese Straße s. Sp. 27 Anm. 2) uf dem Wasen, am Rindweg, Schliedweg, oder Schiedweg, Berkhalbe, Kies, Brunnenweg, im Attich, in der Krembach oder Kreenbach, Bruckweg, Fuchslöcher, Sichelskrümm, Wolfsfurth, Dorfgraben, Kappisfeld, 11 Morgen das Rheinschiff genannt uff den hohen Staden, am Grasweg, am Bruch, das Altwasser, Wögelstein, die Heddesheimer Höhe, in den Steinbutten, im Grund, im Berg, Wörtfeld, Büttelacker (von einem Grundstück wird gesagt, es sei jetzt ein Büttelacker). Außerdem wird erwähnt das Eufersgut, Eigenthum der Ulmer von Dieburg.

## 2. Das Schloß und seine Denkmäler.

Das Schloß ist ursprünglich ein viereckiger, drei Stock hoher Bau im Barockstil, an jeder Ecke steht ein das Hauptgebäude etwas überragender Turm mit dem typischen Zwiebeldach. Durch neuere Anbauten auf der Nord- und Südseite ist der Anblick wesentlich geändert, so daß die ursprüngliche Gestalt nicht mehr leicht zu erkennen ist. Doch blieb die Fassade gegen den Hof unverändert. Auch im Innern erfolgten Einbauten, namentlich wurden dadurch, daß der große Flur und einige Säle des zweiten Stockes durch Einziehung von Wänden verkleinert wurden, die prachtvollen Deckenstukkaturen in Gips beschädigt und in ihrer Gesamtwirkung beeinträchtigt. Diese Deckenstukkaturen gehören zum Schönsten, was die Barockzeit in diesem Kunstzweig hervorgebracht hat. Die nachbeschriebenen Denkmäler waren früher sämtlich an der Außenseite des Schloßes eingemauert; jetzt befindet sich nur das unter 1 genannte an seiner ursprünglichen Stelle, die übrigen wurden, um sie vor Zerstörung zu bewahren, in das Innere verbracht und teils im Hausgang des Erdgeschosses, teils in dem von da in den zweiten Stock führenden Treppenhaus eingemauert. Es sind folgende:

1. Ueber dem Haupteingang vom Hofe aus in einer offenen Verdachung ein Allianzwappen:

Heraldisch rechts über einem Querband: ein nach rechts springender Hund mit Halsband. Helmzier: ein wachsender Hund mit Halsband (das „Hundheim“-sche Wappen).

Heraldisch links: Oberkörper eines Mannes, der in der Rechten einen mit Deckel verschlossenen Kelch trägt. Eben solche Helmzier (das Silbermann'sche Wappen<sup>13)</sup>). Darunter achtzeilige, schwer lesbare Inschrift in lateinischen Buchstaben:

LOTHARIVS FRIEDERICVS AB HVNDHEIMB  
DOM IN ULMESHEIM HORRENBACH LVTZENSACHSEN-  
HEIM ET  
CREIDACH, SERENISSIMI ELECTORIS PALATINI CONSI-  
LIARIVS  
REGIMINIS ET BELLICVS NEC NON SATRAPA IN  
DILSBERG EIVSQUE  
VXOR BARBARA THERES. SILBERMAN a STRASSEN  
ET HOLSHEIM  
HANC INCENDIO GALLICO DEVASTATAN DOMVM  
PROPRIIS SVMTIBVS  
REAEDIFICAVERE ANNO CHRISTY M.DCC.

(Sothar Friedrich von Hundheim, Herr zu Ulmesheim, Horrenbach, Lüzelsachsenheim und Creidach des durchlauch-

<sup>13)</sup> Pfalzgraf Wolfgang von Neuburg verlieh 1640 dem pfalzgräflich Neuburgischen Hofrat, Lehensprobt und Archivar Georg Christian Silberman folgendes Wappen: ein halber rot gekleideter Mann mit silbernen Kragen, Stulpen und Knöpfen, welcher in der rechten Hand einen goldbereiften mit goldenem Knopf versehenen silbernen Deckelbecher hält (sprechendes Wappen). Die v. Silberman waren begütert zu Straß- und Holzheim im Bezirksamt Neuburg a. d. Donau.

tigsten Kurfürsten Pfalzgrafen Regierungs- und Kriegsrat, auch Amtmann in Dilsberg, und dessen Ehefrau Barbara Theresia Silberman von Straßen und Holsheim haben dieses durch französische Feuersbrunst zerstörte Haus aus eigenen Mitteln wieder erbaut, im Jahre Christi 1700.)

Ulmesheim ist offenbar verschrieben für Ivesheim. Wappen und Inschrift (diese nicht genau) bei Näher, Blatt 6.

Aus der Inschrift ersehen wir also, daß das Schloß, wie auch im Lehenbrief vom 16. September 1700 erwähnt, im Jahre 1689 durch die Franzosen verbrannt und sodann durch den damaligen Lehensträger Sothar Friedrich von Hundheim und seine Ehefrau Barbara Theresia von Silberman wieder aufgebaut wurde. Ueber den ursprünglichen Erbauer des Schloßes erfahren wir nur aus den oben mitgeteilten Lehenstreuen von 1545, und den Anm. 5 mitgeteilten Urkunden, daß Hans von Erläheim, der Vater des 1550 verstorbenen Ausstellers dieses Reverses, der gleichfalls Hans hieß, das Schloß neu erbaut habe. Dieser Erbauer des Schloßes ist vermutlich der unterm 16. April 1509 (s. oben) mit Ivesheim belehnte Hans von Erläheim. Ausweislich des Reverses von 1545 war das Schloß ursprünglich freies Eigentum (Allod) des Erbauers und wurde nur dadurch zum Lehen, daß Hans v. E. gegen die Erlaubnis, eine Lehenmühle in Ladenburg an den Herrn von Cronenberg zu verkaufen, dem Kurfürsten das Schloß zu Eigentum abtrat und von ihm das Lehen zurückerhielt. Das alte Schloß war zweifellos eine Tiefburg, umgeben von Wassergräben, die von dem nordwärts vorüberfließenden Kandelbach oder vom Neckar gespeist wurden. Noch jetzt sieht man an der Nordseite des Schloßgartens die Spuren eines Grabens. Ueber die weiteren Schicksale dieses alten Schloßes geben die Denkmäler 2 und 3 Auskunft.

2. Im Treppenhaus: Allianzwappen; heraldisch rechts (vom Beschauer links): Harfe, als Helmzier das gekrönte Haupt König Davids, mit langherabwallendem Haar, (Wappen der Landschaden), als Schildhalter ein Ritter in Rüstung mit unbedecktem Haupt und einer Halskrause, der eine Arm fehlt, neben ihm steht sein Helm; heraldisch links (vom Beschauer rechts): Schild mit rechts schauendem Adler, als Helmzier eine aus einer Krone hervorstehende aufwärtsgerichtete Klaue. Wappen der Hirt von Schöneck (Hilberner Adler im schwarzen Feld), als Schildhalter eine Frau (Gemahlin des Ritters?) in lang herabfallendem Gewand mit gemusterten Ärmeln, die in der rechten Hand eine Blume (Lilie?) hält. Ihr zu Füßen liegt ein Hund. Darunter eine sechszeilige Inschrift in lateinischen Majuskeln:

OTT HEINRICH LANDSCHAD VON STEINACH,  
ENGEL HVRTIN VON SCHONECK AVCH  
SEIN GMAHL DIS MAVR VND THOR SO GSALT,  
GBAVET HABEN ALS MAN ZALT.  
DAVSENT VND FVNF HVNDERT NEVNZIG IAHR,  
FVR VNGLÜCK SIE GOT ALL BEWAHR.

Wie bereits aber bemerkt, war Otto Heinrich Landschad der zweite Sohn des am 11. Januar 1571 in Ivesheim verstorbenen Hans Landschad und Bruder des Hans Ulrich Landschad. Seine Ehefrau war Engel (Agnes) von Schönecken. Die Beiden hatten also neue Befestigungen, bestehend aus einer Mauer und einem Tor, an dem Schloß angebracht. Eine Abschrift dieser Inschrift mit unbedeutenden Abweichungen in der Interpunktion in Alemannia 25, 69 (Schneider). Eine ungenaue Abbildung des Wappens und der Inschrift bei Näher, Blatt 6.

3. Ebenfalls im Treppenhaus: Allianzwappen, heraldisch rechts Schild mit Harfe, als Helmzier der König David, heraldisch links quergeteilter Schild, Helmzier eine wachsende Frau zwischen zwei Büffelhörnern (Wappen der Greck von Kochendorf). Darunter neunzeilige Schrift in lateinischen Majuskeln, nach jedem Wort ein Punkt:

DER. LVG. INS. LAND. BIN. ICH. GEN  
AND. HANS. VRICH. LANDSCHAT  
VON. STEINACH. SAMBT. SEINER. LIE  
BEN. HAVSFRAVEN. VON. GREKM. STAM  
AGNES. OTILIA. WAR. IHR. NAM. BAVTEN  
MICH. VON. NEVEM. GAR. IM. 1608  
IAR. GOT. BEWAR. DIS. HAVS. VND. SIE  
DARNEBEN. VND. GEB. IN. DORT  
DAS. EWIG. LEBEN.

Richtig abgedruckt in Alemannia 25, 68 (Schneider).

4. Ebenfalls im Treppenhaus ein Wappenstein mit 4 Wappenschildern ohne Inschrift. Unten: heraldisch rechts ein linkschauender Löwe (Erlükheim), links ein rechtschauender Rabe (Helmstatt); oben rechts drei Ringe (Meiperg); links zwei aufrecht gestellte mit der Rückseite gegeneinander gekehrte Beile (Sturmfeder). Dieser Wappenstein rührt von dem im Jahre 1550 verstorbenen Hans von Erlükheim, dem letzten seines Geschlechts, her.

Das untere Wappen heraldisch rechts, ist das Erlükheimische (weißer Löwe in grünem Feld), daneben (links) das seiner Ehefrau Lucia, Tochter des Reinhard von Helmstatt zu Fürfeld und seiner Ehefrau Anna von Sturmfeder. Das Wappen über dem Erlükheimischen ist das Meipergische; die Mutter des Hans von Erlükheim war eine geb. von Meiperg. Das Wappen über dem Helmstatt'schen ist das der Mutter der Frau von Erlükheim, Anna von Sturmfeder (zwei goldene Beile im blauen Feld). Abgebildet bei Näher a. a. O.

5. Ein Denkmal, das sich ebenfalls auf den gen. Hans von Erlükheim bezieht, ist das im Hausgang des unteren Stockwerks eingemauerte Relief. Zwischen zwei Säulen ist ein Baldachin ausgespannt, der oben fächerförmig zusammengefaßt ist. Auf der Säule rechts steht ein Kreuz. Vor diesem kniet ein Ritter, der mit einem langen Schwert umgürtet ist. Hinter ihm schaut zu einer Türe ein gefaltetes Roß herein. Offenbar verrichtet der Ritter in einer Kirche ein Dankgebet für Errettung aus einer Gefahr, wobei ihm sein Roß Dienste geleistet hatte. Die Tafel ist mit einer doppelzeiligen, zum Teil zerstörten Inschrift in Mönchschrift umgeben, von der aber nur die Worte: Hans von ..... zu entziffern sind. Das Ganze ist im Renaissancestil gehalten. Unser Mitglied, Herr Sangerichtsrat Huffschmid in Heidelberg, der uns bei unseren Untersuchungen namentlich im heraldischen, genealogischen und inschriftlichen Teil auf das dankenswerteste unterstützte und wesentlich zur Klärung mancher schwierigen Frage beitrug, wird versuchen, die Inschrift zu entziffern; wir werden das Ergebnis seiner Untersuchungen seinerzeit mitteilen.

## Mannheimer Eintragungen in Brodmanns Stammbuch.

Von Dr. Hans Knudsen (Berlin-Steglitz).

Es gehört zu den großen künstlerischen Ereignissen des Mannheimer Nationaltheaters, als im Juli 1789 Joh. Franz Hieronymus Brodmann, damals in leitender Stellung in Wien, drei Gastrollen gab. Aus jenen Tagen stammen folgende Eintragungen von Mannheimer Persönlichkeiten in seinem Stammbuch:

Sein Name ist: Brodmann!

Mannheim den 21<sup>ten</sup> Juli 1789 in tiefer Verehrung kan ich nur  
Wünschen, einst seiner Freundschaft  
mich würdig zu machen; Karl Müller.

Du erhöhst die Natur durch die Kunst  
und die Kunst durch die Natur  
Dein höchstes Gesetz ist also Wahrheit  
Wer sie liebt die Wahrheit muß auch Dich lieben  
und so wären wir einer des andern Mann.

Sum Andenken V. Dufresne.

Mannheim den 21 Juli 1789.

Nathan.

Alles was von Dir mir kömmt  
Seh was es sey, das lag als Wunsch  
in meiner Seele! — —

Erinneren Sie sich eines Mädchens,  
die Sie verehrt, und die aufrichtigste  
hochachtungsvollste Freundschaft für  
Sie empfindet!

Mannheim den 21<sup>ten</sup> Juli 1789.

Christine Witthoefft.

Dufresne kann ich nicht identifizieren. Karl Müller ist jener brave Waldhornist, der später als Schauspieler auf die Mannheimer Bühne kam, der Vater der viel berühmteren Sophie Müller. Von ihm habe ich in den Mannh. Gesch.-Bl. (Jahrg. XVI, 1915 S. 69/70) aus seiner späteren Wiener Mußezeit einen Brief an K. E. Rabbe mitgeteilt. Ihn überragt durchaus an künstlerischem Wert Christine Henriette Witthöft, die seit 1795 mit dem Orchestermusiker Peter Nicola verheiratet war. Diese bedeutende Künstlerin hatte F. W. Gotter, den Mannheimern mannigfach nahestehend, an Dalberg in einem langen Schreiben empfohlen (F. Waizer: Archiv und Bibliothek, I, S. 309/10).

Das Stammbuch Brodmanns befindet sich jetzt in Besitz von Fräulein Leontine Speidel in Wien, durch deren Freundlichkeit ich es einsehen konnte. Freilich ist es heute nicht mehr in dem Zustand, in dem es 1821 war, als in J. Wenzel Lemberts „Taschenbuch für Schauspieler und Schauspielere“ S. 80—85 „Aus Brodmanns Stammbuch“ Mitteilungen gemacht wurden. Ein Vergleich ergibt, daß die Eintragungen von Jffland (1801), Klopff, Chr. Stolberg, F. E. Schröder, Mendelssohn, J. J. Engel fehlen. Nach der Seitenzählung sind seitdem 18 Blätter entfernt worden; sie mögen noch andere interessante Eintragungen aufgewiesen haben, die bei Lambert nicht wiedergegeben sind. So erwähnt z. B. Bruno Voelker: „Die Hamlet-Darstellungen Daniel Chodowickis,“ Leipzig 1916, S. 169, auf Ed. Devrient fußend, eine kolorierte Zeichnung Chodowickis, mit der der Künstler dem befreundeten Brodmann eine Erinnerungsgabe für sein Stammbuch darbrachte. Diese ist aber auch dem guten Kenner Chodowickischer Kunst für seine Arbeit trotz weiter Umschau nicht vor Augen gekommen. Sie fehlt jetzt in dem Stammbuch wie manches andere auch.

Neben den Mannheimer Bühnenkünstlern finden sich besonders Mitglieder des Prager und Wiener Theaters. Auf einige literaturgeschichtlich interessierende Persönlichkeiten in dem Stammbuch hat gelegentlich Erich Schmidt einmal hingewiesen (Archiv für Literaturgeschichte XI, 1882, S. 325—27). Frühere Besitzerin des wertvollen Albums war die bekannte Schauspiel-Verfasserin Frau von Weigenthurn. Bei ihr hat es August Klingemann gesehen und eingestanden (Kunst und Natur II, 1819, S. 296): „Ich liebe die Stammbücher nicht; dieses aber habe ich mit wahrer Ehrfurcht in die Hand genommen, und wie ein Register großer Todten durchblättert.“

## Alte Bauern und Wetterregeln.

Von Landgerichtspräsident a. D. Gustav Christ, Heidelberg.  
(Fortsetzung zu Gesch.-Bl. 1916 zu Sp. 87 fg.)

**Oktober.**

Hier hat unsere Handschrift eine den ersten Teil des Oktobers umfassende Lücke; wir geben deshalb einige Regeln für den Oktober aus Colerus, Calendarium perpetuum, Wittenberg 1604, S. 91:

Hie lieh und tritt<sup>1)</sup> ich die Trauben zart  
Und presse sie aus zu dieser Fahrt,  
Was lange Müß und Arbeit geit,  
Das samle ich in wenig Zeit.  
Guts Most's hab ich im Weinmonat viel,  
Wem ich zu kosten geben will.

<sup>1)</sup> Ich lese und trete die Trauben; früher wurden bei uns, wie jetzt noch in südlichen Ländern, die gelesenen Trauben vor dem Kellern kalt gestampft mit den Füßen zertreten.

Oft baden, köpfen<sup>2)</sup>, lassen Blut,  
Und Erznei nehmen ist sehr gut;  
Wildpret, Ziegenmilch und Vogel iß,  
Käs, Birn, Wein auch nicht vergiß,  
Trink ziemlich, iß und lebe wol,  
Weinträublein man auch kosten soll.

Wenn die Eicheln viel Früchte oder Eicheln tragen, so folgt gerne ein schwerer und langwährender Winter.

Unsere Handschrift fährt fort:

Billig sollen alle Menschen Gott dem Allmächtigen von Herzen danken für den edlen Rebenjaß, den Gott der Herr dem armen Menschen erst nach der Sündflut aus sonderbarer großer Gnad und Güte geschenkt und geben hat. Dann dieser gibt einen subtilen Spiritus, erwärmet und ernähret den Leib, erleutert das Gehirn, stärket die Gedachtnuß, sonderlich wanns gute, sieße, wohlriechende, reine theologische Wein<sup>3)</sup> feind, die im Glas fein springen, wann man sie einschendet, und nit überflüssig, sondern mäßiglich braucht und genossen werden. Dann also machen sie den Menschen lustig und frelich, leschen den Durst, nähren den Leib, stärken und erquickn die Kraft des ganzen Leibes, dann:

Wein so ein Jahr alt,  
Brot so eien Tag kalt  
Und ein Stündlein<sup>4)</sup> Ei  
Seind gar gewiß gesunde Drei.

Item.

Ach, wenn der Wein alle Jahr gerieth,  
Was Edlers wär auf Erde nicht.  
Wer den kann stets im Keller haben,  
Der danke Gott für seine Gaben.  
Wein thut das Sein und schad dir nicht,  
Er hilft aus Noth, wann Geld gebriecht,  
Des Alters beste Arzenei,  
Gibt Stärke und Kraft, erquickt dabei,  
Macht fröhlich und beherzt darzu,  
Verschafft dem Menschen gute Ruh.

In Summa:

Nichts Edlers wächst auf Erden, dann der Wein,  
Nichts Edlers wächst in der Erden, dann das Gold.

Dorbedeutungen für das kommende Jahr:

Fällt das Laub sehr frühe zur Erden,  
Soll ein feiner Sommer werden;  
Fällt es spat im Herbst hinein,  
Soll ein spater Sommer sein.

Item.

Will das Laub nicht von den Bäumen fallen,  
So wird ein kalter Winter erschallen (!)  
Wann Buchenfrucht gerathen wohl,  
Deßgleichen Eichbäum hangen voll,  
So folgt ein harter Winter drauf  
Und fällt der Schnee mit ganzen Hauf.

Welchen Tag es in diesem Monat schneiet, so viel Schnee sollen im Winter fallen. Zum Exempel: so es den 21. Oktober schneiet, so soll es den Winter auch, nämlich 21 mal, einen Schnee werfen. Sonsten sagt man auch, daß wie dieser Monat wittern, also solle es auch folgenden März wittern. Diesem Monat werden folgende Reime zugeschrieben:

Ich bau und säe das Feld mit Luß,  
Daß es nicht ruhe das Jahr umsuß (umsonst).  
Dieser Monat bringt wieder die Kält,  
Drum Stubenwärme mir gefüllt.

<sup>2)</sup> Köpfen = Schröpfen, einen Schröpfkopf setzen. Der Oktober galt als Hauptmonat für Kuren.

<sup>3)</sup> Meßwein, wie er zur Kommunion gebraucht wird, also besonders guter und reiner Wein.

<sup>4)</sup> Ein eine Stunde altes, also frisch gelegtes Ei.

## November.

Dom 1. Tag Novembris oder omnium sanctorum Tag.  
Man kann um diese Zeit erfahren, was für ein Winter kommen soll, nach folgendem Vers:

Ob der Winter kalt oder warm soll sein,  
So gehe umb Allerheiligentag so fein  
In das Gehölz zu einer Buchen;  
Allda magstu ein solich Zeichen suchen:  
Hau' ein Span davon, ist er trucken,  
So wird ein warmer Winter herrucken;  
Ist aber naß der abhaune Span,  
So kombt ein nasser Winter auf den Plan.

Nach der Bauernregel beginnt der Wolfsmonat allezeit 3 Tag vor Martini<sup>5)</sup>.

Dom 11. Tag Novembris oder St. Martinitag.

Fällt an St. Martinitag starker Nebel ein,  
So soll der Winter auch ganz trieb und unstät sein,  
Wanns aber an dem Tag Sonne sehr hell und klar,  
So folgt große Kälte und trocknes Winterjahr.

Item.

Regnets aber auf Martini zu Hand,  
Zeigets an des Winters üblen Stand.

Item.

Auf Martini schlachtet man fette Schwein  
Und wird alsdann der Most zu Wein.

Auf das Fest Martini wird gemeintlich der Most zu Wein und bringt ein guter Freund dem andern eins zu, daher der alte Spruch:

Post Martinum — mustum vinum  
(Nach Martini wird aus Most Wein.)

item:

Festum Martini propinat pocula vini  
(Das Martinsfest überreicht uns die Weinbecher.)

item:

Circa Martini bibitur solennia vinum,  
Quod recreare suo corda sapore valet.

(Am Martinsfest trinkt man Wein, der durch seinen Wohlgeschmack das Herz erfreut<sup>6)</sup>).

Die Bauersleuth pflegen auch auf Martini den Ganskaren<sup>7)</sup> oder Brustbain<sup>8)</sup> zu beschauen. Ist es viel braun, soll es große Kälte, wann es aber weiß ist, viel Schnee bedeuten. Es trifft gar wohl zu, bisweilen fehlt es auch, aber gar selten.

<sup>5)</sup> Ziegelmann, Indicium astrologicum, Frankfurt a. M. 1638, bemerkt unter November: Den 8. (alten), 18. (neuen Stils) hebt sich der Alten Bauernregel nach der Wolfsmonat an.

Colerus, Calendarium perpetuum, Wittenberg 1604, S. 99 bemerkt: Wie der Wolfsmond wittert also wittert der Merz auch.

Ueber den Wolfsmonat (Wintermonat) s. auch Grotensend, Zeitrechnung 1, 210.

<sup>6)</sup> Ueber den altheidnischen Brauch des Martinstrunkes s. Grimm, Wörterbuch, unter Gans (Sp. 1263).

<sup>7)</sup> Ganskaren, vielleicht Gansgerippe oder Gänsebrust.

<sup>8)</sup> Colerus, S. 99 bemerkt über diese Prophezeiung: Am St. Martini Abend schlachten die Bauern eine Gans und lassen den Rump (Rumpf) braten und essen ihn ab. Am Brustbein können sie sehen, ob ein linder oder harter Winter sein soll und wie lange es hinaus scheinen und kalt werden soll; sie betrachten aber damalen am Brustknochen oder Sprengel, wie ihn auch etliche nennen, das förder Theil und das hinterste Theil. Darnach so betrachten sie auch die Farben. Die braune Farbe bedeutet große Kälte, weiße aber Schnee und Regen. Das obere Theil des oberen Knochen bedeutet die Zeit vor Weihnachten.

Ranzovius in seinem Diarium vel Calendarium auf das Jahr 1593 bemerkt S. 73: Pectus anseris solet circa festum Martini observari. Vulgo enim creditum est os pectoris album significare nives, nigrum pluvias. (An Martini pflegt man die Brust der Gans zu beobachten. Man glaubt nämlich allgemein, ein weißer Brustknochen bedeute Schnee, ein schwarzer Regen.)

Ueber das Wahrsagen aus dem Gänsebein s. auch Grimm, Wörterbuch, unter Gänsebein und Gans (Sp. 1263).

Dom 30. Tag Novembris oder St. Andreas-Tag.

An dem Tag haben die Alten sehen wollen, ob ein nass oder dürr Jahr folgen werde, und haben am St. Andreas-Abend ein Glas genommen, selbiges strichen voll Wassers angefüllt und auf einen Tisch gesetzt, da Niemand darzu kommen kunte. So es nun von sich selber übergeloffen, legten sie es aus zu einem fruchtbaeren Jahr; ist es aber also stehen geblieben, hat es müssen ein trucken Jahr bedeuten, davon noch dieser alte Vers:

Ein feucht oder dürr Jahr wird so erkannt:  
Mit einem Glas Wasser, ohne allen Thandt,  
An St. Andreasabend daselbig mach,  
Laufft's über, so kombt ein gut Jahr hernach;  
Soll aber darnach folgen ein dürr Jahr,  
So schwimmts ganz und gar oben empar.

Weitere Vorbedeutungen für das kommende Jahr:

Fällt das Laub sehr frühe zur Erden,  
Soll ein früher Sommer werden;  
Fällt es spath im Herbst hinein,  
Soll ein später Sommer sein.

Oder

Es haben die lieben Alten  
Für ein Regel dies gehalten:  
Wanns frühe das Laub von Bäumen fällt,  
So säet man im Frühling bald,  
Wanns aber nicht abfallen will,  
Bedeutet es das Widerspill.

December.

Dom 13. Tag Decembris oder St. Luciae Tag.

Luzen, sagen die Bauern, macht den Tag stuzen<sup>9)</sup>, denn da hebt er an wieder zu langen und kombt die Kälte hergegangen, merke daher diese Reimzeilen:

St. Deit<sup>10)</sup>, der hat den längsten Tag,  
St. Gregor<sup>11)</sup> und das Kreuz<sup>12)</sup> macht  
Den Tag so lang als die Nacht.

Item.

Lucia macht  
Die längste Nacht,  
Die längste Tagszeit  
Hat Junius umb S. Deit.  
September und Martius halb verbracht,  
Die machen uns gleich lang den Tag und Nacht.

Dom 24. Decembris oder heiliger Christnacht.

In der Christnacht merket man an dem Wetter, wie das ganze Jahr werden wird. Dann gehen in der Christnacht die Wein in den Fässern über, so bedeutets folgendes gutes Weinjahr, nach den Reimen:

Gehet über im Faß in der Christnacht der Wein,  
Soll volgents Jahr ein guter Vorbott sein.  
Ist am Abend auch die Christnacht klar,  
Ohne Wind und Regen, nimb eben wahr,  
Und hat die Sonn des Morgens ihren Schein,  
Dasselbe Jahr wird werden viel Wein.

Item

Wann Tag und Christnacht heiter ist,  
So hoffet man, daß der heilig Christ  
Uns werde mildreich legen ein  
Viel Frucht, Fisch, Getreid und Wein  
Und uns ein fruchtbar Jahr bescheren,  
Auch gnädig allem Mißwachs wehren.

<sup>9)</sup> d. h. kürzen, da auf diesen Tag die längste Nacht folgt.

<sup>10)</sup> 15. Juni.

<sup>11)</sup> 12. März (Gregorius papa).

<sup>12)</sup> 14. Sept. (Kreuz-Erhöhung, exaltatio crucis).

Dom 24. Decembris oder heiliger Christnacht.

Griene Weihnachten siset man nit gern, dann auf solche gemeinlich eine weiße Ostern folgt, nach diesem Vers:

Ein griene Weihnachtsfest bringt Schnee zu Ostertagen,  
Die Weihnacht weiß und kalt bringt Ostern nach Behagen.

Oder

Wann in der Weihnachtszeit die Wiesen und Matten gronen,  
So wird auf Ostern gewiß der Schnee und Kälte nit schonen.

Item

Kann man von griener Weihnacht sagen,  
So bringt's Schnee in Ostertagen.

Es wird auch dafür gehalten, daß wie der 25. Dezember sei, also soll der folgende Jenner werden.

Fällt Christtag in den zunehmenden Mond, so gibt es ein gutes Jahr, je näher dem Neumond desto besser; je näher aber dem abnehmenden Mond, desto härteres Jahr folgt.

Kombt der Christtag, wann der Mond zunimbt,  
So wird ein gut Jahr, wie der Weise vernimbt;  
Und je näher dem neuen Monde, je besser Jahr,  
Je mehr dem abnehmen, je härter zwar.

Item

Ein Neumond auf Weinacht macht  
Ein Jahr bei allen gut geacht;  
Ist aber solcher voll von Schein,  
So soll ein solches Jahr nicht fruchtbar sein.

Dom 26. Tag Decembris oder St. Stephan Tag.

Wehet der Wind auf St. Stephan Tag,  
Zeigt an, daß der Wein nit wohl gerath.

An Spilvester Nacht Wind, Morgens Sonnenschein,  
Bringt auch kein Hoffnung zu dem Wein.

Dom 30. und 31. Tag Decembris oder vom Holzfällen.

Brenn- und Bauholz in den letzten zweien Tügen des Decembris, wie auch den 1. Jenner gefällt, faulet nicht, soll steinhart werden, auch kein Wurm daran kommen. Die Alten habens in diese Vers verfaßt:

Höre, was ich Dir will nützlich sagen,  
Wer Holz abschlägt in den letzten 2 Tagen  
Des Christmonats, deßgleichen im ersten  
Des neuen Jenners, solches währt am sehten (sichersten).  
Es bleibt ohnverfault, auch frißt's kein Wurm nicht,  
Je älter, je härter, der weiße Mann spricht.

Oder

Es soll von seiner Kraft nicht weichen,  
sondern sich im Alter ein Stein vergleichen.

Ganz besonders beachteten die Alten und sonderlich die Bauern die mit Christtagabend d. i. in vigilia nativitatis domini beginnenden 12 Tage und 12 Nächte<sup>13)</sup>. Jeder Tag zeigt das Wetter für einen folgenden Monat an. Es bedeutet das Gewitter (Wetter) von Christtagabend bis Mitternacht das erste Viertel des Januars; Von Mitternacht bis Sonnenaufgang das zweite Viertel des Januars; Von Sonnenaufgang bis zum Mittag das dritte Viertel des Januars; von Mittag bis zum Abend das vierte Viertel des Januars. Und also weiter fort, ein jeder Tag und Nacht bedeutet einen Monat.

Wer nun das Gewitter (Wetter) eines jeden Viertels eines Monats wissen will, der theile einen jeden dieser 12 Tage in vier Theile und merke das Gewitter (Wetter) eines jeden Theils.

<sup>13)</sup> Die 12 Nächte von Weihnachten bis Dreikönig (Epiphantas) waren bei den alten Germanen den Göttern geheiligt; deshalb knüpft sich noch mancherlei Aberglauben an sie. Sie wurden auch die Zwölfe und Dreikönig der Zwölfe oder der zwölftste Tag genannt. Grotefend, Zeitrechnung 1, 211.

## Kleine Beiträge.

**Pranger an Rathhäusern.** (Nachtrag zu Gesch.-Bl. 1916 Nr. 7/8. Sp. 93/94.) Die zweite Jahrzahl an dem Solterstock in Strümpfelbrunn lautet richtig 1818, nicht 1815 wie Sp. 93. Herr Lehramtspraktikant Franz Brummer in Weinheim fand im Boden an diesem Stock fest eingefügte Eisenreste, die vielleicht einen Ring für die Fußschellen trugen, mit denen der Uebeltäter angefesselt wurde. Auf der Rückseite des Stockes befindet sich ein 2½ cm im Geviert großes Loch, worin möglicherweise auch Eisenteile zur Befestigung der Handschellen eingefügt waren, vielleicht auch ein Zapfen, um den die Kette oder das Seil, mit welchem der Uebeltäter an den Stock gefesselt wurde, herumgeschlungen wurde. Alte Bewohner von Strümpfelbrunn erzählen, sie hätten von ihren Eltern gehört, an dem Solterstock seien Sonntags nach dem Gottesdienst die Verdreher angebunden zur Schau gestellt worden. Dem Solterstock schief gegenüber, durch die Ortsstraße getrennt, lag das alte Rathaus. Die Linde neben dem Solterstock ist offenbar die Gerichtslinde, unter welcher das Dorfgericht tagte und wo es seine Urteile sofort an dem Pranger vollzog.

An dem auch architektonisch interessanten Rathause in Schifferstadt (Renaissancebau, mit der Jahrzahl 1558\*), befinden sich zwei „Schandpfähle“ genannte Pranger, rechts und links der zum Obergeschloß führenden gedeckten Freitreppe. Der linksseitige besteht in einem ca. 80 cm über den Boden aus der Mauerecke hervorspringenden Fußgestell (Console, ähnlich wie in Schriesheim), worüber in einer Höhe von etwa 2 m ein eiserner Haken, wahrscheinlich zum Befestigen der Kette, mit welcher der Uebeltäter gefesselt wurde, angebracht ist; vielleicht diente er auch zum Anhängen der Tafel, worauf die Vergehen des Uebeltäters bemerkt waren. Der rechtsseitige besteht in einer mit der Rückseite eingemauerten ca. 1 m hohen und ca. 50 cm dicken Säule, mit einem aus zwei, durch Abfahren sehr beschädigten Wülsten bestehenden Kapitäl; darauf befindet sich eine lockartige Vertiefung mit einer Rille, worin vielleicht ursprünglich die Ketten für die Fußschellen angebracht waren. Da das Rathaus am Marktplatz liegt, war für eine ausgiebige Besichtigung und Verhöhnung der auf dem Pranger ausgestellten Missetäter gesorgt. Auch am Rathaus in Erbach i. O. befindet sich ein Pranger, bestehend aus zwei Steinstufen an dem Wandpfeiler zwischen dem ersten und zweiten Bogen des Erdgeschosses; darüber hängt in Manneshöhe an einer Kette das Hals-eisen. Oben das Stadtwappen und die Jahreszahl 1545.

Ueber den Vollzug einer Prangerstrafe wegen Diebstahls berichtet die Monatschrift des Frankenthaler Altertumsvereins 1902 S. 12:

Karl Ludwig, Pfalzgraf, befiehlt 1677, daß eine wegen Diebstahls überführte Witwe zu Frankenthal öffentlich an den Pranger gestellt, mit Ruten ausgehauen und des Landes verwiesen wird.

Nahe verwandt mit den Prangern sind die Lastersteine oder Klappersteine; über einen in Mühlhausen (Elsaß) haben wir bereits in Sp. 94 berichtet. Ueber einen weiteren Lasterstein berichtet Roth in der Frankenthaler Monatschrift vom Januar 1906:

Im Hirsauer Kirchlein, zur Gemeinde Hundheim am Glan gehörig, sind zwei Lastersteine aufbewahrt, von Kegelform, ca. 30 cm hoch, unterer Durchmesser 0,20 oberer 0,12 cm, Gewicht jedes Steins 45 Pfund, also zusammen 90 Pfund. Sie waren durch eine Kette mit einander verbunden und mußten von gefallenen Mädchen oder Frauen mehrmals um den Altar oder die ganze Kirche geschleppt werden. Dabei mußten sie auf dem Haupt strohene Kränze tragen und sonstige Kirchenbußen tun. Nach einem Eintrag im Lauterecker Kirchenbuch vom 22. November 1703 mußte ein Paar, der Bräutigam und eine ungaratene Tochter, zwangsweise getraut werden, „nachdem sie zwei Tag und Nacht eingetürmt gewesen, den nachhergehenden Sonnabend von 11—1 Uhr am Halseisen und Lasterstein gestanden und am Sonntag mit Kummer und Thränen das gegebene Aergernuß hieseligen Kirchspiel demütig öffentlich abgebeten haben.“

\* Darunter 3, leider falsch übermalte Wappenschilde: links weißes Kreuz im blauen Feld (Bischof von Speier), rechts Burg mit 2 Türmen und schräggestelltem Bischofsstab (Probst von Weihenburg), darunter, rotes Beil im goldenen Feld (Wappen des Rudolf von Stantenstein, Bischofs von Speier und Probsts von Weihenburg, 1552 bis 1576.) — Auf der Westfront des Rathauses ebenfalls die Jahrzahl 1558 und das Schifferstädter Wappen: ein Schiff, worauf ein Kreuz.

Ueber einen Lasterstein in Annweiler berichtet Schloßstein, Geschichte von Annweiler, S. 53, daß am dortigen Rathaus ein Lasterstein gehangen, den schmähliche Weiber, Klatschmäuler (Lastermäuler), vom Rathaus bis zum Stadttor tragen mußten.

G. C.

**Die erste Druckerei in Mannheim.** Daß in Mannheim, 1606 als Stadt neugegründet, bald eine Druckerei errichtet wurde, geht aus Walter, Geschichte Mannheims I, 134 hervor. Schon aus dem Jahre 1609 sind drei Schriften bekannt, die von Nikolaus Schramm in Mannheim gedruckt sind: Johann Friedrich Palaeus Jesuitisch Eulengehären; Johann Rivius, Buß Glocke, übersetzt von Tobias Fabricius; Abraham Scultetus, Axiomata concionandi practica, herausgegeben von M. Christian Kpfert (Walter I, 134 u. 917). Schramm war vorher Buchdrucker in Neustadt a. d. h. Bekannt ist von ihm ein dortiger Druck von 1606: Drei Schriften Von der Anhaltischen Reformation (Walter I, 917). Ueber die Zeit, wann er sich in Mannheim niederließ, geben uns Aufschluß die „Virusum cl. et doctorum ad Melchiorum Goldastum ictum et polyhistorem celebratissimum epistolae“, Frankfurt und Speier 1688. Goldast<sup>1)</sup> hatte 1607 zwei Bände seiner „Statuta et rescripta imperialia“ und zwar den ersten, der von Karl dem Großen bis Karl V. und die Reformation geht, in Frankfurt, den zweiten, von da bis Rudolf II. reichend, in Hanau erscheinen lassen. Mit den Verlegern oder Druckern scheint er schlechte Erfahrungen gemacht zu haben; denn vor Herausgabe des dritten Bandes wandte er sich an die Heidelberger Gelehrten Marquard Freher und Georg Michael Eingelsheim um Rat, wo er diesen etwa könnte drucken lassen. Freher schlug am 5. August 1608 den Buchdrucker Nikolaus Schramm von Neustadt vor, welcher ein tüchtiger, unbescholtener und, wie er glaube, nachgiebiger Mann sei, der seine Druckerei nach Mannheim verlegte<sup>2)</sup>, und am 26. August 1608 schreibt Eingelsheim an Goldast, daß Schramm in Mannheim seine Werkstatt (officina) errichtet habe<sup>3)</sup>. Goldast's Unterhandlungen mit Schramm, wenn überhaupt solche stattgefunden haben, waren wohl ergebnislos; denn der dritte Band erschien 1610 in Offenbach. Walters Ansicht, daß der 1608 in Mannheim ohne Angabe des Druckers erschienene Nachdruck der Stadtprivilegien durch Nikolaus Schramm besorgt wurde, wird durch die beiden Briefe von Freher und Eingelsheim noch unterstützt. 1621 finden wir Schramm wieder in Neustadt als Drucker einiger Schriften (Walter I, 134). — Wenig bekannt dürfte sein, daß auch beabsichtigt war, Mannheim als fingierten Druckort anzugeben. Derselbe Goldast beabsichtigte, einen Nachdruck der 1604—1607 erschienenen „Historiae sui temporis“ des Präsidenten Jakob August von Thou (Thuanus) zu veranstalten, die damals wegen der freimütigen Darstellung, u. a. wegen Stellungnahme gegen die Geistlichkeit und Parteinahme für die Hugenotten bei seinen katholischen Glaubensgenossen Anstoß, bei den Protestanten allgemeines Aufsehen erregt hatten. In seinem 1608 an den Kurfürsten Friedrich IV. gerichteten Gesuche bat Goldast um die Erlaubnis, das Werk in der Kurpfalz drucken lassen und als Druckort Mannheim fälschlich benennen zu dürfen. Letzteres wurde ihm verboten, ersteres gestattet.<sup>4)</sup> Damit scheint aber Goldast nicht gedient gewesen zu sein, oder er fand in der Kurpfalz keinen Verleger; der Nachdruck erschien vielmehr 1609/1610 in Offenbach und Frankfurt Heidelberg. M. Huffschild.

**Alte Mannheimer Privatbibliotheken.** In Friedrich Creuzers handschriftlichem Nachlaß, den die Hof- und Landesbibliothek Karlsruhe besitzt, befindet sich auch ein Bündel mit Notizen über Bibliotheken und Handschriften (Karlsruh. Handschriften 899). In ihm liegt ein Brief von F. J. Weidum, ein Schriftstück von 1804, das von Creuzer (s. u.) erbetene Auskünfte über die damaligen Mannheimer juristischen Privatbibliotheken knapp und sachlich zusammenfaßt. Die Namen der Besitzer solcher Büchersamm-

<sup>1)</sup> Melchior Haiminsfeld Goldast, geb. 1576 oder 1578 in Espen (Thurgau), gest. 1635 in Gießen, Herausgeber geschichtlicher, theologischer, philologischer und juristischer Werke.

<sup>2)</sup> Epist. p. 256.

<sup>3)</sup> Epist. p. 261.

<sup>4)</sup> Epist. p. 273.

lungen sind dem Leser des J. Walter'schen Werkes „Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart“ (1907) meist bekannt oder können ihm aus ihm vertraut werden. So ist der Brieffschreiber selbst der Konrektor des reformierten Mannheimer Gymnasiums, der sich „mit 200 fl. nebst 12 Malter Korn, 6 Malter Spelz“ und anderen Naturalien durchs Leben schlagen mußte. Er wurde auch Vorstand des Kurfürstlichen Antiquariums: auf dieses Amt Weidums bezieht sich wohl Creuzers Vermerk auf der Rückseite des Schreibens: „Nachricht vom Bibliothekar in Mannheim“. Herr von Hövel ist der tüchtige Staatsmann, der Vizepräsident der pfälzischen Regierung, über den Walter a. a. O. II S. 3 Anm. Auskunft gibt und den der Mannheimer von seiner „ewigen Lokalfistung“ und der nach ihm benannten Straße her kennt. Von Schmitz, Regierungsrat, ist der gleiche, der während der Belagerung von 1793 bei Montaignu vergeblich vorsprach, um ihn zur Kapitulation zu bewegen. Albert Friedrich machte sich literarisch um Mannheim zu verschiedenen Malen verdient; so gab er u. a. als ersten Versuch, Mannheimer Geschichte wissenschaftlich zu schreiben, eine „historisch-politische Skizze von Mannheim“ heraus. Auch der Vorsitzende der Schiffsfahrtskommission Matthias v. Klein begegnet als Besitzer einer juristischen Bücherei. Ueber die anderen Persönlichkeiten und über die Schicksale ihrer Bibliotheken mag der Kenner der Mannheimer Stadt- und Familiengeschichte sich leicht informieren; ich begnüge mich mit der genauen Wiedergabe des Weidumschen Briefes, der für die Kenntnis der Mannheimer Literaturgeschichte vielleicht nicht ganz ohne Wert ist. Ich brauche kaum anzunehmen, daß er schon veröffentlicht oder sonst verwertet ist. Er ist übrigens nicht an Creuzer direkt geschrieben, sondern an einen Adressaten, der als „Hochwürdiger, Höchstzuverehrender Herr Kirchenrath“ angeredet wird. Es liegt nahe zu vermuten, daß es sich hier um Kirchenrat Meig, der mit Creuzer befreundet war (s. Index meines Buchs „Die Liebe der Gündertode“, Münch. 1912), handelt. Creuzer kam im Frühjahr 1804 nach Heidelberg und hatte wohl noch keine persönlichen Beziehungen in Mannheim angeknüpft, als der folgende Brief geschrieben wurde.

Mannheim d. 4. Nov. 1804.

„Da ich eben vernehme, daß Sie wieder nach Heidelberg zurückgekehrt sind, so nehme ich mir die Freiheit, Ihnen die Ihrem Wunsche gemäß eingezogenen Nachrichten von den hiesigen juristischen Büchersammlungen zu überschreiben.

Die erste Sammlung der Art, besonders reich an Antiquitäten, besitzt Herr von Rosenek, ehemaliger Vicepraesident des geheimen Rathes, ein eigener Mann, zu dem der Zutritt sehr schwer zu erhalten ist.

Die Besitzer anderer ansehnlicher Sammlungen sind Herr von Hövel, Hofrathspräsident; Herr von Schmitz, Hofrath und Mitglied der hiesigen Censurcommission, ein sehr gefälliger junger Mann; Herr Regierungsrath Friederich, der Verfasser mehrerer kleinen, mit Beifall aufgenommenen Schriften, der nicht minder gefällig ist; Herr Oberhofrath Courtin, der schon lange jammelt und vor kurzem den ansehnlichsten Theil der von Rothenhäusenschen Bibliothek erbte. Auch der geheime Rath, Herr von Klein rühmt die Menge und die Auswahl seiner Bücher, besonders über Kunstwerke, auch einen geschriebenen Catalogus der in der Wiener Hofbibliothek befindlichen Handschriften in mehreren Folianten. Herr Konjulent Oeler, ein Liebhaber juristischer Antiquitäten besitzt in Vergleichung mit benannten Herrn nur sehr wenig.

Zu verkaufen sind in Mannheim noch eine ansehnliche Parthie der Scheydtschen Bibliothek. Besonders aus dem jus publ.; beinahe die ganze Bibliothek des ehemaligen Kanzlers, Herrn von Kunzmann und des vor kurzem verstorbenen Stadtsyndikus Boos, der lange Zeit, freilich mit beschränkten Mitteln, Antiquitäten der Rechte sammelte.

Ich benutze diese Gelegenheit, mich dem gütigen Wohlwollen Euer Hochwürden aufs neue zu empfehlen und habe die Ehre . . . zu verharren . . .

ergeb. Diener J. J. Weidum.“

Die Namensunterschrift des Briefes unterscheidet sich im Ductus von der Schrift des Textes, so daß anzunehmen ist, Weidum als

vielbeschäftigter Mann habe den Brief diktirt oder aus einem flüchtigen Konzept abschreiben lassen, während die Unterschrift von ihm selbst stammt.

Karlsruhe.

Dr. K. Preisendanz.

**Französisch als Amtssprache in Mannheim.** Daß man zur Rheinbundszeit die Unterwürfigkeit gegen Frankreich so weit trieb, daß sogar Behörden glaubten, sich der französischen Sprache in ihren amtlichen Verfügungen bedienen zu müssen, zeigt nachstehender, in der Batt'schen Sammlung der Heidelberger Univers.-Bibl. Bd. 97 Blatt 113 abschriftlich enthaltene Erlaß, den wir mit samt seinen Sprachfehlern hier folgen lassen.

Directoire du cercle du Nezer (!).

Mannh. le 5me Janvier 1813.

Copie.

Nr. 497. Edict (!) du Minister (!) de l'Interieur du Grand Duché (E v R. D) \*) du 22me passé Nr. 5298 touchant la demande du professeur Bourdillon pour l'ouverture d'un cours de langue et de litterature française.

Conclusion:

l'on déclare au balliage (!) de cette ville d'instruire le professeur Bourd. qu'il déclare plus amplement conformémen au edict (!) ci-dessus

a. de quel âge il veut prendre les jeunes gens qu'il se dispose à instruire dans la langue et litterature française,

b. Quelle connaissance de cette langue il demande de ses écoliers et écolières a leur reception,

c. Quelle moyens il croit emploier (!) outre la conversation afin de parvenir à son but.

le Balliage (!) est obligé de nous produire le projet plus précis du professeur Rourd.

v. Manger  
vdl.  
Karger.

Die Sache erinnert lebhaft an jenen badischen Regierungsdirektor des Seekreises, der sich auf seinen Visitenkarten als Directeur du cercle de l'Océan bezeichnete.

\*) Diese Abkürzung ist unverständlich.

G. C.

## Zeitschriften und Bücherschau.

**Fundstätten und Funde im Großherzogtum Baden.** Erster Teil. Das Badische Oberland, bearbeitet von Dr. E. Wagner. Mit 169 Textbildern, 2 Lichtdrucktafeln und 2 Karten. Zweiter Teil. Das Badische Unterland, bearbeitet von Dr. E. Wagner mit Beiträgen von Dr. Ferd. Haug. Mit 354 Textbildern, 1 Farbendrucktafel und 2 Karten. Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (P. Siebeck) 1908, 1911.

Schon eine ganze Reihe von Besprechungen hat das stattliche, zweibändige Wagner'sche Ausgrabungswerk seit seinem Erscheinen erhalten, die sich unterschiedslos bewundernd und anerkennend über die Fülle des hier mühsam gesichteten, reich aufgestapelten Materials aussprechen. Und wirklich, es handelt sich bei dieser großartigen Landes-Inventuraufnahme nicht um ein bloßes zweckgemäßes Anordnen und Auslesen des schon vorhandenen und namentlich seit Sr. Creuzers Zeit stets beobachteten Materials, sondern eine Unmenge langer Eigenarbeit steckt in jeder Seite, fast in jedem Abschnitt. Und das gibt dem Buch seinen besonderen Charakter: die Persönlichkeit macht sich unverkennbar geltend. Selten wird man einen Gelehrten finden, der seine engere Heimat so genau kennt und mit solcher Liebe erforscht hat und erforschen ließ, wie den Bearbeiter der Fundstätten. Seine Arbeit war auch mit dem reichsten Erfolge gelohnt: das Werk hat Bedeutung gewonnen weit über die Grenzen seines eigentlichen Themas hinaus; es ist ein Sammelort für die ganze Topologie der heimatischen Ausgrabungsliteratur geworden. Wie oft weiß auch der gebildete Laie in größeren Sammlungen nicht, was er mit der Fülle des Ausgestellten im einzelnen beginnen, in welche Gegend, welche Zeit er das und jenes einreihen soll; eine kurze Orientierung in schematischen Führern hilft meist wenig zu einem wirklichen Verständnis: hat er sich in den Fundstätten umgesehen, so wird ihm der Inhalt der Glaskästen gleich vertraut sein und wenig Ueberraschendes bieten. Er braucht sich nicht an den unvermeidlichen zahlenmäßigen Aufzählungen des minder Wichtigen zu langweilen, doch geben viele der ausführlichen Beschreibungen von Fundstätten dem phantastiebegabten Leser ganze Erzählungen von Geschehnissen aus längst vergangenen Tagen. Man lese, was Wagner über die Pfahlbauanlagen

bei Unteruhldingen, über die Hüfinger Ausgrabungen sagt. Nicht wegzudenken sind die Wagnerschen Zeichnungen, die bei aller Sorgfalt im Einzelnen und Kleinsten unwillkürlich die Hauptmomente betonen und augenfällig gestalten. Wenige Doppelseiten sind es, die keine Skizze tragen; meist ist der Buchschmuck von Wagners geschickter Hand überreich ausgefallen. Der erste Band stammt ganz von Wagner, der natürlich der Unterstüfung und Mitarbeit einer Anzahl von Heimatforschern und heimatkundigen Liebhabern sich bedienen konnte. Unter ihnen nimmt einen ganz besonderen Platz Ferd. Haug ein. Er hat den zweiten Band, der vom Kreis Baden aus bis nach dem Norden geht, durch eine große Anzahl eindringender und in vieler Hinsicht erschöpfender Beiträge bereichert, die jeweils eine wissenschaftliche Leistung für sich selbständig bedeuten. Ihm fielen vor allem die römischen Altertümer, Inschriften und Denkmäler zu, die im zweiten Band naturgemäß ungleich größeren Raum einnehmen als im ersten; man braucht nur an die Hauptplätze der römischen Siedlung zu erinnern, Baden-Baden, Neuenheim-Heidelberg, Ladenburg u. a. m., und daran, daß von etwa 300 Ortschaften der agri decumates rund 240 Römerspuren zeigen. So wird man die Abhandlung Haugs über das Neuenheimer Mithreum ihrer Vollständigkeit wegen besonders beachten und schätzen, und in der Behandlung der lateinischen Inschriften hat seine Kenntnis und sein Scharfsinn manche ungelöste und zweifelhafte Frage sehr gefördert oder zum Abschluß gebracht. Auch viel reicher noch illustriert ist der zweite Band als der erste; ein Unterschied, den die Verschiebenheit der Funde im Unter- und Oberland mit sich brachte. Außer dem Mithreum von Neuenheim und dem noch berühmteren von Osterburken, außer dem „ehrwürdigen“ Kinnbacken des Homo Heidelbergensis von Mauer, außer zahlreichen Skulpturwerken und Fragmenten findet man hier die interessante farbige Tafel des „Totenmahles“ aus Amt Mosbach, dem man nur eine noch ausführlichere Behandlung durch Haug gegönnt hätte.

So ist das Werk für den Laien ein überaus wichtiges, belehrendes volkskundliches Mittel geworden, wenn er sich über irgendwelche Altertümer im abgelegenen badischen Dorfe Rats erholen will, für den Forscher aber ein unentbehrliches Nachschlagewerk, das neben der Einreihung der Funde und ihrer Registrierung zugleich die vollständigste Sammlung der Literatur bietet — und sie ist ein Literaturgebiet für sich geworden! Und nicht zum letzten gehen von dem Wagnerschen Werte soziale Werte aus: der Benutzer und ernsthafteste Leser der beiden Bände wird in seiner Liebe zur engeren Heimat gefördert und wird selbst für immer mit reger Teilnahme den fördernden Arbeiten der Archäologen folgen und auch seinerseits, überzeugt von der Wichtigkeit solcher kulturgeschichtlichen Arbeiten, bei gegebener Gelegenheit ihre Bestrebungen unterstützen.

K. Preisendanz.

## Neuerwerbungen und Schenkungen.

142

### VIII. Bibliothek.

- A 1h. Miller, Konrad. Itineraria Romana. Römische Reiseroute an der Hand der Tabula Peutingeriana. Mit 317 Kartenstücken u. Textbildern. Stuttgart MDCCCXXVI. LXXV + 992 S. Folio.
- A 48 u. Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung und des Münzwesens der vergangenen und gegenwärtigen Zeit. Frankfurt a. M. 1817. XXII + 208 S. 8°.
- A 50f. Budelius, Renerus. De monetis, et re numaria, libri duo: Coloniae Agriopinae. Anno MDLXXXI. 37 Bl. + 798 S. Pergamentband.
- A 172. v. Archenholz, J. W. Minerva. Ein Journal historischen und politischen Inhalts. Oktober 1794. Hamburg 1794. 192 S. 8°.
- A 177e. Dahlmann, F. C. Quellkunde der deutschen Geschichte. 3. Auflage. Neu zusammengestellt von G. Waitz. Göttingen 1869. XVIII + 224 S. 8°.
- A 124t. Zacharia, Just Friedrich. Die glorreiche Verdienste der Allerdurchlauchtigsten Großen Frauen aller Reußen zur Beförderung der Glückseligkeit Rußlands. [Katharina II.] Kiel o. J. 48 S. 8°.
- A 228h. Sels C., Heuberger S., Fröhlich E. Grabungen der Gesellschaft Pro Vindonissa im Jahre 1912. Abdruck aus dem „Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde“ 1913. Mit Abbildungen 37 S. 8°.
- A 234o. Höfer, Paul. Der Feldzug des Germanicus im Jahre 16 n. Chr. Mit einer Karte. Festschrift zur Begrüßung der XXXVII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Dessau. Bernburg 1884. 103 S. 8°.
- A 243l. v. Nisner, Ernst. Julian's Feldzüge am Rhein (356 bis 361). Mannheim 1914. Sonderdruck aus den Mannh. Gesch.-Bl. XV. Jahrg. 1914. 19 S. 2 Pläne. 4°.
- A 247g. von Pflugk-Karnting, J. Über den Feldzug des Germanicus im Jahre 16. Tübingen o. J. 84 S. 8°.
- A 297n. Wattenbach, W. Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Zweite, umgearbeitete Auflage. Berlin 1866. XIV + 574 S. 8°.

- A 299b. Fischer, Friedrich Christoph Jonathan. Geschichte des deutschen Handels. Der Schiffarth, Fischerei, Erfindungen, Künste . . . Erster - Dritter Theil. Hannover 1785—1792. XII + 564, XVI + 656, XLII + 602 u. XXXVIII + 902 S. 8°.
- A 299s. Meder, Lorenz. Handel Buch. Darin angezeit wird, welcher gestalt inn den fürnehmsten Handels etten . . . Wahren ansehnlich kauft . . . Nürnberg Anno M D. LVIII. Register + C Blätter. 4°.
- B 8da. Erste Geschäfts-Nachweisung der Großherzogl. Badischen Verwaltung des Eisenbahnbaues für die Zeit vom April 1838 bis März 1840. Zweite Geschäftsnachweisung . . . vom März 1840 bis April 1841. (Mit 2 Vorträgen.) Karlsruhe 1840 u. 1841. 4°.
- B 70pe. Röder von Diersburg, Heinrich, freiherr. Zur Klosterfrage in Baden. Jahr 1902. 115 S. 8°.
- B 75es. Sommerblatt, C. D. Gemälde aus der Wirklichkeit alter und neuerer Zeiten, nebst verschiedenen Gedichten und einigen besonders Denkwürdigkeiten. Neueste Auflage. 1826. [Die drei Großherzoge von Baden. — Die Schlacht bei Wimpfen. — Vierhundert Bürger von Pforzheim u. a.] W. O. 306 S. 8°. | Steinrud: Großherzog Carl.
- B 124ba. Sämtliche amtliche Depeschen und Proklamationen vom deutsch-französischen Kriege 1870 u. 71, nebst einem Anhang der amtlichen Depeschen vom Kriegsschauplatz 1866. Berlin 1871. 132 S. 16°.
- B 129k. Eichhorn, Karl Friedrich. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Zweite verbesserte Auflage. Erster—Dritter Theil. Göttingen, 1818/19. 3 Bde. XVI + 464, XIX + 628 u. XII + 499 S. 8°.
- B 132h. Huellmann, Karl Dietrich. Geschichte des Ursprungs der Staende in Deutschland. Erster—Dritter Theil. 2 Bde. Frankfurt an der Oder. 1806—1808. 2 Bl. + 260 S., 3 Bl. + 330 S. u. 2 Bl. + 240 S.
- B 245d. Denkschrift über den Ausbau der Eisthalbahn Worms—Grünstadt—Kaiserslautern—Kirchheimbolanden 1886. 20 S. 1 Karte. 8°.
- B 271p. Pfälzerwald-Verein. Lichtbilder-Abteilung und Klischee-Verwaltung. Neustadt a. d. H. O. J. 14 S. 8°.
- B 290bf. Beitelrod, J. M. Geschichte des Herzogtums Neuburg oder der jungen Pfalz. II, III, IV. Abteilung. Programm zum Schluß des Studienjahres 1862—67. Alschaffenburg. 4°. (I. Abteilung fehlt.)
- B 321bo. Häberle, Daniel. Über Königsstraßen in der Rheinpfalz. Sonderdruck aus „Pfälzisches Museum.“ Kaiserslautern 1911. 2 Abb. 5 S. 4°.
- B 321bx1. Häberle, Daniel. Der Pfälzerwald. (Mit 1 Karte und 7 Abbildungen.) Sonderabdruck aus der Geographischen Zeitschrift. Leipzig 1911. S. 297—310. 8°.
- B 321bx2. Häberle, Daniel. Über Kleinformen der Verwitterung im Hauptbuntsandstein des Pfälzerwaldes. Mit vier Tafeln und sechs Abbildungen im Text. Heidelberg 1911. 44 S. 8°.
- B 321bx3. Häberle, Daniel. Eine geologische Studienreise durch die Südpfalz am 12. und 13. Juli 1913. Mit 11 Abbildungen. Sonderabdruck aus „Der Pfälzerwald“. Zweibrücken 1914. 20 S. 8°.
- B 321bx4. Häberle, Daniel. Die geologischen Verhältnisse der Nordpfalz. Mit 13 Abbildungen auf 5 Tafeln. Kirchheimbolanden 1913. 12 S. 8°.
- B 321bx5. Häberle, Daniel. Scheidenberg, Scheidenberger Woog, Scheidenberger Straße. Ein Beitrag zur historischen Geographie der Westpfalz. Mit 6 Abbildungen. Kaiserslautern 1914. 36 S. 8°.
- B 321bx6. Häberle, Daniel. Über periodische Quellen (Hungerbrunnen usw.) in der Rheinpfalz. Sonderabdruck aus der „Pfälzischen Heimatkunde“. Kaiserslautern 1912. 8°.
- B 321bx7. Häberle, Daniel. Über die Herkunft der Salzquellen im Rotliegenden des Moser-, Glan- und Nahegebietes. Sonderabdruck aus den Jahresberichten und Mitteilungen des Oberrhein. Geol. Vereines. Karlsruhe 1912. 8 S. 8°.
- B 321bx8. Häberle, Daniel. Über einen durch Blitzschlag verursachten Felsabsturz im Mittelgebirge. [Pfälzerwald]. Mit einer Abbildung. Sonderabdruck aus den Jahresberichten und Mitteilungen des Oberrhein. Geol. Vereines. Karlsruhe 1912. 4 S. 8°.
- B 321bx9. Häberle, Daniel. Über traubige und zapfenförmige konkretionäre Bildungen im Buntsandstein. Mit 2 Abbildungen. Sonderabdruck aus den Jahresberichten und Mitteilungen des Oberrhein. Geol. Vereines. 4 S. 8°.

- B 321 bx<sup>10</sup>. Häberle, Daniel. Die Mineralquellen der Rheinpfalz und ihrer nächsten Nachbargebiete in geologisch-historischer Beziehung. Mit einer Kartenskizze im Text und 17 Abbildungen auf 11 Tafeln. Kaiserslautern 1912. VII + 103 S. 8°.
- B 321 bx<sup>11</sup>. Häberle, Daniel. Über die Messbarkeit der Fortschritte der Verwitterung. Sonderabdruck aus den Jahresberichten und Mitteilungen des Oberrhein. Geol. Vereines. Karlsruhe 1911. 2 S. 8°.
- B 345 r. Mehliß, C. Waltharissage und Wasgenstein Mythologische Fahrt im Wasgau mit 11 Abbildungen. Neustadt a. d. H. 1912. 140 S. 8°.
- B 362 c. v. Ritter. Das Naturschutzgebiet auf dem Donnersberg. Mit 6 Abbildungen. Sonderabdruck aus dem Wanderbuch des Pfälzerwald-Vereines 1914. Kaiserslautern 1914. 15 S. 8°.
- B 367 r. Strieffler, Heinrich. Pfälzer Wein von der Rebe bis zum Glas. 12 Bilder nach dem Leben gezeichnet und beschrieben. Neustadt a. d. H. O. J.
- B 473 d. Hilfenbed, Adolf. Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz vom Ryswider Frieden bis zum spanischen Erbfolgekrieg 1698—1701. (Münchener Dissertation). München 1905. 46 S. 8°.
- B 561 i. Journal über die Strom-Untersuchungs-Reise nach Coblenz, Mainz, Mannheim, Schroed, Kehl und zurück mit dem Dampfschiff; der Rhein im Monat September 1825. Köln, 1825. 15 Bl. fol.
- B 562 c. Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung. Nach dem officiellen Texte. Köln am Rhein 1831. 86 + 4 S.
- B 562 ca. Verordnungsblatt der Zolldirection. Die Zusatzartikel zur Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 betreffend. Karlsruhe 1845. (Beilage zu B 562 c.) S. 45—49.
- B 562 cb. Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten, den ermäßigten Rheinzoll-Tarif betreffend. Besonderer Tarif. Karlsruhe, Mannheim 1851. (Beilage zu B 562 c.) 1 Blatt (2 Exemplare) 4°.
- B 600 fp. Birlinger, Anton und Buch, M. R. Volksthümliches aus Schwaben. 1 Bd. Sagen, Märchen, Volksaberglauben. 2. Bd. Sitten und Gebräuche. Freiburg i. B. 1861 u. 1862. 2 Bde. VIII + 334 S., XXXVI + 482 S. und 96 S. Wörterbüchlein. 8°.
- B 600 sp. Birlinger, Anton. Aus Schwaben. 1. Bd. Sagen, Legenden, Volksaberglauben. 2. Bd. Sitten und Rechtsgebräuche. Wiesbaden, 1874. VIII + 512 und 535 S. 8°.
- C 2 t. Bader, J. Führer für Fremde durch die Umgegend von Achern in die Rensch- und Kniebisdäber, nach Allerheiligen und den benachbarten Wasserfällen. Mit 35 Ansichten 4 Panoramen und einer Karte. Gezeichnet von C. Kiefer [und Fischer]. Beschrieben von Dr. J. Bader. Karlsruhe. Verlag der P. Wagner'schen Lithographie. O. J. 12°.
- C 19 k. Kah, Stanislaus. Die Römische Zeit. Verzeichnis der römischen Altertümer der Stadt. hist. Sammlungen in Baden-Baden. Nebst zwei Abbildungen. Heft IVa. Jahr 1913. Baden-Baden. 16 S. 8°.
- C 19 k. Kah, Stanislaus.  
I. Die alten Figuren des Hauptportals der katholischen Stiftskirche und ihre Unterbringung in den städt. hist. Sammlungen in Baden-Baden.  
II. Einige Nachforschungen über die Zeit, in welcher das Alte Schloß Hohenbaden zerstört wurde. Nebst einer Abbildung. Heft IVb. Jahr 1914. Baden-Baden. 8 S. 8°.
- C 32 g. Gundelwein, J. Der Billigheimer Purzelmarkt. Mit 5 Bildern. Sonderdruck des „Pfälzerwaldes“. Zweibrücken 1909. 31 S. 8°.
- C 46 gm. Mayer, Max. Das Zivilprozessrecht der Reichsstadt Schwäbisch-Wörth (Donauwörth) im 16. Jahrh. Donauwörth 1914. VI + 123 S.
- C 55 o. Zöllhofs-Ordnung für Emmerich. Köln am Rhein. Gedruckt in der Langen'schen Buchdruckerei. 1833. 16 S. 4°.
- C 74 mt. Bücher, Karl. Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert. Sozialstatistische Studien. Erster Band. Tübingen 1886. XIX + 736 Seiten gr. 8°.
- C 123 l. Häberle, Daniel. Zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen der Abteilung Heidelberg der Deutschen Kolonialgesellschaft (1. November 1886—1911). Heidelberg 1911. 8°.
- C 123 m. Häberle, Daniel. Die Gesellschaft für Naturwissenschaft und Heilkunde zu Heidelberg (1818—1847). Sonderdruck. Heidelberg 1913. 60 S. 8°.
- C 123 n. Häberle, Daniel. Die Veröffentlichungen und der Austauschverkehr des Naturhistorisch-Medizinischen Vereines zu Heidelberg (1856—1912). Sonderabdruck. Heidelberg 1912. 54 S. 8°.
- C 125 w. Salomon, Wilhelm. Das Geologisch-Paläontologische, früher „Stratigraphisch-Paläontologische“ Institut der Universität Heidelberg im ersten Jahrzehnt seines Bestehens (1901—1911). Sonderabdruck. Heidelberg 1911. 25 S. 8°.
- C 184 t. Häberle, Daniel. Die Wälder des Stiftes zu Kaiserslautern im Jahre 1600 nach der Beforschung des kurfürstlichen Forstmeisters Philipp Delmann. Mit 18 Abbildungen im Text und einer Karte. Speier 1913. IV + 88 S. 8°.
- C 190 l. Fritsch, O. Aus Badens römischer Vorzeit. Bilder aus der Großh. Sammlung für Altertumskunde in Karlsruhe. I. Teil: Denkmäler des römischen Heeres. II. Teil: Denkmäler der Zivilbevölkerung. Beilage zu dem Jahresbericht der Goetheschule Karlsruhe. Karlsruhe 1910 und 1912. 54 S. 22 fig., 25 S. 37 fig. und Karte. 4°.
- C 208 c. Denkschrift über das Verfahren des Römischen Hofes bey der Ernennung des General-Vikars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz und zu dessen Verweiser. Mit Beilagen. Karlsruhe 1818. VIII + 142 S. + 1 Bl. fl. folio.
- C 218 be. Der Rheinländische Hausfreund oder Neuer Kalender auf das Jahr 1811, mit lehrreichen Nachrichten und lustigen Erzählungen. Karlsruhe, im Verlage des Großherzoglyceums. 28 Bl.
- C 223 u. Haarbed, Walter. Burg Sichtenberg 1214—1914. Geschichte der ehemals veldenz-zweibrückischen, heute größten preussischen Burg. I. Die Gebäude. Kaiserslautern 1913. 62 S. 1 Grundriß. 8°.
- C 224 a. Lehmann, J. G. Führer für Fremde durch die Ruinen des Klosters Limburg und des Schloßes Hartenburg nebst der Umgebung von Dürkheim an der Haardt. Gezeichnet von Ch. Kiefer. Beschrieben von J. G. Lehmann. Karlsruhe, o. J. 39 S. 16 Lithogr. 12°.
- C 237 c. Klein, Karl. Geschichte von Mainz während der ersten französischen Occupation 1792—1793. Mit den Altentwürfen. Mainz 1861. VI + 602 Seiten 8°.
- C 255 k. [Armenwesen.] Dritte Nachricht an Mannheims wohlthätiges Publicum über den Fortgang der Armen Anstalt. [Mannheim 1809.] 32 S. 8°.
- C 255 k. [Armenwesen.] Sechsendreißigster Rechenschaftsbericht der Großherzogly. Armen-Polizei-Commission der Hauptstadt Mannheim für die Jahre 1847 bis einschließlich 1854. Mannheim 1855. 36 S. gr. 8°.
- C 277 an. Buchbindermeister in Baden. XIII. Verbandstag. Mannheim 11.—13. Juli 1914. (Aus der Geschichte der Mannheimer Buchbinderzunft. Von Prof. Dr. Friedrich Walter. S. 14—28.) Mannheim 1914. 56 S. 8°.
- C 277 bc. Stadtgemeinde Mannheim. Nachweisung über die Demolitions-Casse, Straßenbeleuchtung-Casse, Höhere Bürgerschul-Casse, Gewerbschul-Casse, Spar-Casse, Christliche Friedhofs-Casse und Stadt-Casse-Rechnungen für 1858, 1859, 1860, 1861 und 1867. 8°.
- C 277 bc. [Stadtgemeinde Mannheim.] Nachweisung über die Stadt-Casse, Stadtkriegsschuldentilgungs-Casse, Straßenbeleuchtungs-Casse, Demolitions-Casse, Höhere Bürgerschul-Casse und Gewerbschul-Casse-Rechnungen pro 1842/43. 32 S. 8°.
- C 296 a. Kraus, Peter. Dichtungen. Mannheim. 1856. 409 + VII S. 8°.
- C 296 ab. Krauß, Peter. Gedichte. Leipzig. 1866. XII + 351 S. 8°.
- C 296 ac. Krauß, Peter. Kaiser Maximilian von Mexiko. Drama in fünf Akten. In freier Behandlung des Historischen. Mannheim. 1876. 90 S. 8°.

Abdruck der Kleinen Beiträge mit genauer Quellenangabe gestattet; Abdruck der größeren Aufsätze nur nach Verkündigung mit der Schriftleitung der Mannheimer Geschichtsblätter.

Schriftleitung: i. D. Professor Theodor Hänlein in Weinheim an der Bergstraße. Sämtliche Beiträge sind an den Mannheimer Altertumsverein in Mannheim, Großh. Schloß, zu senden.

Für den sachlichen Inhalt der Beiträge sind die Mitteilenden verantwortlich.

Verlag des Mannheimer Altertumsvereines E. V., Druck der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei G. m. b. H. in Mannheim.

# Mannheimer Geschichtsblätter.

Monatsschrift für die Geschichte, Altertums- und Volkskunde Mannheims und der Pfalz.

Herausgegeben vom Mannheimer Altertumsverein.

Jährlich 12 Nummern. für Vereinsmitglieder unentgeltlich — Abonnementspreis für Nichtmitglieder: 4 Mk. — Einzelnummer: 30 Pfg. — Frühere Jahrgänge: 5 Mk. — Einzelnummer 50 Pfg.

XVII. Jahrgang.

November/Dezember 1916.

Nr. 11/12.

## Inhalts-Verzeichnis.

Mitteilungen aus dem Altertumsverein. — Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Kriege V. (Heddesheim). Von Landgerichtspräsident a. D. G. Christ. — Mannheimer Familien. Von Major E. Bassermann, M. d. R. — Zeitschriften- und Bücherchau. — Neuerwerbungen und Schenkungen.

## Mitteilungen aus dem Altertumsverein.

In der **Ausschussung** vom 9. Oktober 1916 wurden einige Schenkungen bekannt gegeben. Herr C. B a e r schenkte eine Zeichnung des Vorstandsmitgliedes Th. Wald: Die Verwundeten im Friedrichspark; Herr Philipp Reinhardt, zurzeit im Felde, ein Abonnement auf die Warschauer Zeitung und der Postkartenverlag von Berger in Metz 214 Postkarten mit Ansichten vom Kriegsschauplatz. Diese Schenkungen dienen dem Ausbau unserer Kriegsgedenksammlung, welche auch sonst in erfreulicher Weise durch Schenkungen und Ankäufe sich weiter vermehrt. Besonders soll auf die Sammlung der Armee- und Gefangenenlager-Zeitungen, auf Kriegsnotgeld und Bilder aller Art Bedacht genommen werden. Wegen der zur Kriegszeit bestehenden mannigfachen Schwierigkeiten wird beschlossen, die Vereinsvorträge im laufenden Winter ausfallen zu lassen, wenn sich nicht eine besonders passende Gelegenheit finden sollte. Das Inhaltsverzeichnis für die ersten 15 Jahrgänge wird mit der Dezembernummer d. J. unseren Mitgliedern als Sondergabe zugestellt werden. Die Vereinsammlungen müssen leider am 1. Dezember für den Winter geschlossen werden, da die Säle nicht geheizt werden können. Eine kurze Beratung über einige Neuanschaffungen bildete den Schluß der Sitzung.

Gestorben ist unser Mitglied:  
Hauptmann Reichardt, München.

## Aus Mannheims Umgebung nach dem Orleans'schen Krieg.

Von Landgerichtspräsident a. D. Gustav Christ in Heidelberg.

(Fortsetzung.)

Heddesheim.

Abkürzungen:

Dahl = Dahl, Beschreibung des Fürstentums Lorch.  
G. L.-A. = Großh. Generallandesarchiv Karlsruhe.  
Grißner = Grißner, Ständeserhebungen  
Gud. = Gudenus, sylloge variorum diplomatorum.  
Humbrecht = Humbrecht, Deutschlands höchste Zier.  
Kämmerer = Kämmerer, Geschichte von Ladenburg.  
Krieger = Krieger, topographisches Wörterbuch des Großh. Baden.  
Mon. = Monumenta Germaniae historica, scriptores.  
Mühling = Mühling, Denkwürdigkeiten von Handshühshheim  
Oechelhäuser = v. Oechelhäuser, die Kunstdenkmäler des Kreises Heidelberg.  
Ompfeda = v. Ompfeda, die Herren von Kronberg.  
Reg. = Koch und Wille, die Regesten der Pfalzgrafen.  
Schannat = Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis.  
Schuch = Schuch, Geschichte von Ladenburg.  
Wirth = Wirth, Archiv.

Wundt = Wundt, Beschreibung der pfälz. Bergstraße.

3. O. = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. (A.S. = alte Folge, N.S. = neue Folge.)

3. O. M. = Mitteilungen der bad. historischen Kommission in dieser Zeitschrift (beigebunden).

Heddesheim ist allezeit Kurpfalz eigentümlich zuständig und zu dieser Schriesheimer Cent zugehörig gewesen; grenzt gegen Aufgang an Schriesheimer und Leutershäuser Gemarkung, gegen Mittag an Ladenburger, gegen Abend an Ivesheimer, Feudenheimer, Wallstädter und Straßenheimer Gemarkung, sodann gegen Mitternacht an den Neuzenhölzer Hof und Diernheimer Gemarkung. Am 16. April 1683 wurde durch Schultheiß und Gericht ein Gemarkungsumgang vorgenommen. (Die Grenze ist im wesentlichen die gleiche wie die heutige. Nur in der Richtung gegen Weinheim am Landgraben scheinen durch Aufteilung der dortigen, zwischen mehreren Dörfern gemeinschaftlichen Weide [s. Gesch.-Bl. 1916 Sp. 54 fg.] einige Gemarkungsänderungen eingetreten zu sein.) Als Grenzpunkte werden u. a. genannt:

Schafbrücke, Weidig, Riesenwänder, Bubenlöchlein, Hardt, Stalbacher, Hasenstock, 20 Morgen, Rodt, Diehtrift, Weinheimer Gäßlein, alter Großschäffener Weg, Landgraben, Ofling, Schweinhorst, Schäffertlache, Hasensäule, am Diernheimer Weg, Hirschländer, krumme Lache, Fuchslöcher, Köhl, hohe Straße, Mückelloch, Bürgeracker, Holzweg, Feudenbühl<sup>2)</sup>.

Die Einwohnerzahl betrug i. J. 1687: 36 Männer, 32 Weiber, 53 Söhne, 48 Töchter, 19 Knechte, 14 Mägde; diesmalen aber anno 1692, sind nur 33 Hausgesäß oder Familien vorhanden.

**Gerichtspersonen.** Mit deren Ernennung verhält es sich wie anderwärts in der Cent, d. h. wenn einer mit Tod abgeht, so wählen die übrigen Gerichtspersonen zwei ehrliche, tüchtige Männer, schlagen sie dem Oberamt vor und dieses ernennt und verpflichtet einen davon.

Die Gerichtspersonen brauchen im Dorf nicht zu hüten und keine Briefe zu tragen (d. h. die amtliche Korrespondenz befördern), im übrigen müssen sie frohnden, wie die andern. Der Schultheiß, die Gerichtspersonen und Gemeine Bürgermeister genießen Personalfreiheit.

Es gilt Heidelberg Mees<sup>3)</sup>, Maas<sup>4)</sup> und Gewicht.

<sup>1)</sup> Erstmals erwähnt zwischen 927 und 950 als Hedenesheim, dann als Hetenesheim, Hetensheim, Heidensheim, Hedensheim, Hetdensheim, Hedysheim, Hedensheim, Heddisheim, Heydesheim, Hedes-hayn; Krieger 1, 878.

<sup>2)</sup> Einige dieser Flurnamen auf der bad. topograph. Karte 1:25 000; so Rodt (Rott), Landgraben, Ofling, Schweinhorst, Hirschländer, Köhl, hohe Straße, Bubenlöchlein, vielleicht die Bieber-lach. Die hohe Straße ist die Römerstraße vom Straßenheimer Hof nach Ladenburg, s. Sp. 58. Auf der bad. topograph. Karte Blatt Käfertal irrig als hoher Weg bezeichnet, während der hohe Weg ein von Heddesheim auf die hohe Straße ziehender Weg ist. Hasenhöhe oder Hasensäulen zeigten an, daß sich bis dahin eine Jagdgerechtigkeit oder Jagdfrohnde erstreckt. Die Gemeinde Leutershäuser war bis an die hohe Straße jagdfrohnpflichtig.

<sup>3)</sup> Trockenmaß.

<sup>4)</sup> Flüssigkeitsmaß.

**Herrschaftliche Abgaben.** Jedes Hausgefaß muß quartaliter ein altes Huhn oder 3 Bagen geben. Schultheiß, Gebüttel, sämtliche Gerichtspersonen und Kindbetterinnen sind frei. Die Hühner werden am Ende eines jeden Quartals durch eine Frohnfuhr nach Heidelberg zur kurfürstlichen Hofkammer oder zur Hühnerfautei<sup>3)</sup> geliefert. Der Schultheiß und Gebüttel erhalten als Lohn je ein Stück.

**Hauptrecht oder Waffmahl** muß bei jeder Centfreveltthädigung von den Erben einer verstorbenen Manns- oder Weibsperson vertheidigt (berichtigt) werden.

**Bürgerannahme und Einzugsgeld:** Zur Bürgerannahme ist erforderlich: Beibringung ehelichen Geburtsbriefes oder Mannrechts, sodann Erlegung des Bürgergelds; es beträgt für Fremde: Männer 3 Gulden, Frauen 1 Gulden; für im Dorf Geborene: Männer 1 Gulden 30 Kreuzer, Weiber 45 Kreuzer.

Die Herrschaft hat gleichen Anspruch, verzichtet aber darauf, um den Zuzug zu befördern; aber beim Wegzug außer Landes hat Nachzahlung zu erfolgen und ist die Nachsteuer = dem 10ten Pfennig (10 Prozent) von dem wegbringenden Vermögen zu entrichten.

Es ist hier kein laufender Brunnen, kein Bach und keine Mühle, aber fast jede Hofstätte hat einen eigenen Schöpf- oder Ziehbrunnen. Die Gemeinde hat, gleich wie alle anderen auf dem Gäu gelegenen Orte, keinen Theil an der Centalmend; gibt es deshalb Ackerich auf der Almend, so haben die Heddesheimer nichts daran zu genießen; wollen sie theilhaftig werden, so müssen sie die Gebühr bezahlen.

Wegen Schäferei und Weidgang vgl. Gesch.-Blätter Sp. 55 fg.

Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Heddesheim und dem dortigen Herrenschäfer (herrschaftlichen Schäfer) wegen des Triebs und Weidgangs zu Heddesheim, namentlich auf dem von der Gemeinde bestandenen (gepachteten) Gut, der Bechenbruch (s. Anlage IV) genannt, werden laut Urkunde vom 12. Juli anno 65 (d. i. 1565) entschieden durch

Mainhard von Schönburg, Faut<sup>4)</sup>,  
Ludwig von Bettendorf, Haushofmeister<sup>5)</sup>, und  
Wolf Sigmund, Landschreiber zu Heidelberg.

Hiernach darf der Schäfer auf die gemeine Almend, das Stupfel- und Brachfeld, auch auf das bestandene Bechenbruch fahren von Michaeli bis 14 Tage vor St. Georgen-Tag (23. April), doch daß hierin kein Ueberfluß gebraucht werde, und der Schäfer zu dem gemeinen Schlag<sup>6)</sup> hinein und nicht über die Gräben fahre. Aber nach Vertheilung dieser Zeit sollen derer von Heddesheim besämbte Aecker und Wiesen, auch das Bechenbruch, müßig stehen, sonderlich zu Winterszeit, da es nicht gefroren. Er soll auch, wenn er Winters über die besämbten Aecker der Weid nachfahren muß, nicht, wie bisher, einen halben Tag darauf stillhalten und die Früchte abägen, sondern triebweis vorkahren.

**Zollstock:** hier ist keine Zollstatt; jedoch steht zwischen hier und Schriesheim an der Kreuzstraßen, allwo die Landstraße von Großsachsen auf Ladenburg zu gehet, ein Zollstock, welcher anzeigt, daß man sowohl zu Ladenburg als Großsachsen den Zoll abzustatten habe<sup>7)</sup>.

<sup>3)</sup> f. Spalte 8 Anm. 1.

<sup>4)</sup> richtig von Schönberg, 1568 Marschalk, 1571 Amtmann zu Bacharach; Widder 1, 49; 3, 380. Vater des Spalte 54 genannten Dietrich von Schönberg.

<sup>5)</sup> 1546 adeliger Schultheiß zu Alzei, 1566 Hofmeister; Widder 1, 55; 3, 38.

<sup>6)</sup> Tor, namentlich Falltor; vgl. Sp. 28 Anm. 6.

<sup>7)</sup> Auch bei Heidelberg beim Beginn der hohen Straße nach Wilhelmsheld ist ein Zollstock genannter Platz, der seinen Namen davon hat, daß hier ehemals ein Bildstock, „Efelsbildstock“ genannt, stand, wahrscheinlich so genannt, weil darauf Christus abgebildet war, wie er auf einem Esel in Jerusalem einreitet. Evang. Math. 21, 5. Der Name Zollstock rührt wohl daher, daß, wie dies bei

Hier gibt es keine Juden.

**Herrschaftliche Güter und Gefälle.** In Heddesheim liegen 150 Morgen Feld, welche ehemals zum Hirschberger Lehen gehörten, hat jetzt Hamilton<sup>10)</sup> von Pfalz zu Lehen. Ein anderes, „Hirschberger Lehen“ genanntes, 71 Morgen großes Gut ist jetzt Bettendorfsches Eigenthum.

**Schätzung wie anderwärts.** Das Schätzungskapital beträgt 7870 Gulden. Von sämtlichen auf Heddesheimer Gemarkung gelegenen schätzbaren Gütern muß die ordinari Schätzung nebst anderen davon dependierenden Geldern, als Reichskosten, Türken- und Fräuleinsteuer<sup>11)</sup> entrichtet werden.

**Umgeld.** Doon jedem auszupfenden Fuder Wein oder Bier hat Pfalz 10 Gulden Umgeld und 8 Gulden Kreuzergeld; wird quartalsweise von den Umgeldern (Erhebern) bei den Wirten erhoben, nach Abzug eines billigen Abgangs und Hauskostens. Die Umgelder erhalten quartaliter 18 Kreuzer und, so oft ein Wirt Wein einlegt, eine Maas und für 2 Kreuzer Weck.

Es gibt hier keinen Wingert, deshalb auch keinen Beetwein, keine Herbst- und Kelterkosten.

**Ständige Gefälle.** Die Herrschaft hat jährlich zu fordern: 30 Gulden Aggelder, 4 Gulden vom Schultheißamt, 100 Malter Beethaber, 2600 Gebund Stroh.

**Geistliche und fremde Güter.** Die Kirche wurde im Jahre 1674 durch die Franzosen eingeweiht, 1685 wieder aufgebaut. Den großen Bau und zwei Drittel der Kirchofmauer muß das Kloster Lorsch, das Chor, den Turm und ein Drittel der Kirchofmauer muß die Kollektur bauen und erhalten<sup>12)</sup>.

Das Pfarrhaus ist vor etlichen und 70 Jahren gänzlich abgebrannt. Es wohnt kein Pfarrer hier, der Inspektor von Ladenburg versieht die Pfarrei, bekommt dafür den kleinen Zehenden. Das Pfarrgut (70 Morgen) ist zehendfrei. Der Schulmeister wohnt im Hirtenhaus, da das Schulhaus vor zirka 60 Jahren ganz in Abgang kommen.

Es besitzen hier:

Das Spital zu Ladenburg 70 Morgen.

Bildstöcke häufig vorkam, an dem Bildstock eine Sammelbüchse für die Armen befestigt war. Süddeutsche Couristenzeitung 1898 S. 73 Anm. 2. Möglicherweise bedeutet aber Zoll hier den Zoll der Ehrfurcht.

<sup>10)</sup> f. Spalte 102.

<sup>11)</sup> f. Spalte 52, Anm. 7.

<sup>12)</sup> Das Lorsch'sche Synodale v. 1496 bemerkt: Ecclesia parochialis. S. Remigius patronus, archiepiscopus Moguntinensis confert. Ibidem altare St. Catharinae consecratum tantum. Pastor conservat chorum, domum plebani, maior decima ossarium, murum coemeterii, praepositus Laurencensis corpus, animalia, seminalia. Campanator dat sal benedictum, fabrica conservat turrim, omnia ornata, vinum ad missas et tempore communionis, hostias, perpetuum lumen, ceram, baptisterium, agendam, chrisma, feretram, crurefragas, ianuas, seras, claves ecclesiae, vexilla, caldarium aquae benedictae.

(Hier ist eine Pfarrkirche. Patron ist der heilige Remigius; der Erzbischof von Mainz ernannt den Pfarrer. Auch ist hier ein Altar der heiligen Katharina, der nur geweiht ist. Der Pfarrer unterhält das Chor und Pfarrhaus; der große Zehnten das Beinhaus und die Kirchofmauer, der Probst von Lorsch das Schiff der Kirche, die Thiere und Pflanzungen; der Glöchner liefert das heilige Salz. Die Kirchenfabrik (das Kirchenvermögen) unterhält den Turm, alle Messgewänder, den Mess- und Kommunionwein, die Hostien, das ewige Licht, das Wachs, den Taufstein, das Taufbuch, das Öl, die Totenbahre, die Beinbreche, Chüren, Thürriegel, Kirchenschlüssel, Fahnen und den Weihwasserbehälter. Beinbreche (crurefraga) ist eine Vorrichtung, um das Vieh zu verhindern, in die regelmäßig geöffnete Kirche einzubringen. Vor der Kirchentüre wurde eine viereckige Grube ausgehoben und horizontal mit einem Gitter überdeckt, über welches wohl die Menschen laufen konnten, nicht aber das Vieh, das sonst mit den Beinen zwischen die Gitterstäbe geraten und sich beschädigen würde. Man findet diese Vorrichtung noch jetzt an mancher alten Kirche.) An den Katharinentaler erinnert auch das von Widder 1, 305 erwähnte Katharinenpfündgut, f. auch unter geistliche Güter.

Das Waisenhaus Handschuhsheim 130 und 26 M. (letztere das Lorsche Gut genannt).

Die Pflege Schönau 320 M.

Das Stift Neuburg 300 M.

Die Praefenz und Kollektur Ladenburg das Heiligengut und Katharinenpfründgut.

Der deutsche Orden 77 M.

Das Hospital Weinheim 22 M. (Das Verzeichnis der zum dortigen Hofgut des deutschen Ordens gehörigen Güter und Gefälle ist enthalten in dem Rentbuch des deutschen Ordens zu Weinheim v. J. 1580.)

Das Domkapitel Mainz hatte auf Zeilsheimer Gemarkung <sup>13)</sup> 208 M., welche jetzt dem Johann Ludwig von Bettendorf gehören. Dieser hat hier eine Behausung und Scheuer, so er aus unfreien Händen an sich gebracht <sup>14)</sup>. Die Pachtzinsen werden immer in Naturalien entrichtet; sie betragen 3. B. vom Gut der Pflege Schönau, 320 Morgen, jährlich 20 Malter Korn, 8 Malter Gerste, 37 Malter Spelz und 37 Malter Haber.

**Zehnten.** Am großen Fruchtzehnten hat Lorsch zwei Drittel, die Kollektur ein Drittel; Lorsch hat aber den Rinds- und Schweinsfassel, den die Gemeinde stellen muß, zu unterhalten.

Den Glockenzehnten von 170 Morgen bezieht Kurpfalz; wird an die Kasten- und Futterschreiberei in Heidelberg geliefert. Den kleinen Zehnten bezieht der Inspektor zu Ladenburg, weil er in Heddesheim die Kirche versieht.

**Gemeinde-Güter.** Das Rathaus wurde mit vielen anderen Gebäuden im Jahre 1674 durch die Franzosen eingeeäschert <sup>15)</sup>.

Ein Hirtenhaus steht mitten im Dorf.

Die gemeine Almend besteht in Aekern, Krautgärten und Wiesen; wird jährlich unter die ganze Gemeind ausgeteilt; ist versetzt um 300 Gulden.

Ein Stück gemeine Waid, die Schaffert, ca. 40 Morgen, ist eine wässerige Sache, nicht zu genießen.

Wald: ca. 60 M., das Lohe, darauf 600 Gulden Schulden haften.

Ein Stück Heckenwald am Dorf, ca. 16 M., die Straußhecken genannt.

Das Bechenbruch (s. Anlage IV), ungefähr 60 M., Wald und Weid, ist der Gemeinde vom Waisenhaus Handschuhsheim um jährlich 5 Pfund und 5 Schilling Heller erblich verliehen. Diesen Erbzins pflegt jetztmals der Collector zu erheben und zu verrechnen.

<sup>13)</sup> Ein ausgegangenes Dorf nördlich von Ladenburg, ursprünglich Cilofesheim genannt, die Stelle heißt jetzt noch der Zeilsheimer Grund; Widder 1, 461.

<sup>14)</sup> 1678 Haushofmeister; Widder 1, 54.

<sup>15)</sup> In der Zeit zwischen 1341 und 1767 besaßen Erblehen in Heddesheim die v. Bettendorf, v. Hirschberg, v. Rodenstein, v. Wiser, Kreis v. Lindenfeld; vgl. auch Reg. 6385.

<sup>16)</sup> An dem jetzigen, aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts stammenden Rathaus sind zwei Wappen angebracht.

1. Auf der Westseite. Quergeteilter Schild, das obere Feld wieder senkrecht in 3 Felder geteilt. Heraldisch rechts der Pfälzer Löwe, links die bayrischen Wecken. Zwischen diesen Feldern eingeschoben der leere pfälzische Regalianschild; im untern Feld ein H über einem blauen Bach, vielleicht zur Erinnerung an die Anlegung des Landgrabens und die Bachordnung von 1535; s. Spalte 57 Anm. 11. Ueber dem Schild ist ein großer Kelch eingemauert, aus dem ein eisförmiger Gegenstand, Eichel oder Piniennuß, herausragt. Ob er ursprünglich zum Wappen gehörte, läßt sich nicht feststellen. Das Wappen befand sich früher an einem jetzt beseitigten Brunnen vor dem Rathaus. Der Kelch diente vielleicht als Brunnenschmuck auf dem Brunnentopf.

2. Auf der Ostseite am Treppenturm: Das gleiche Wappen wie oben, nur ohne den Regalianschild.

Das jetzige Gemeindefiegel zeigt das Wappen 2 mit der Umschrift Gemeinde Heddesheim. Das frühere Wappen habe 2 gegenüber gekehrte Hufeisen gezeigt; vielleicht ein mißverstandenes H (M).

Ein Stück Weide, der Schloth, ca. 20 Morgen, die mittlere Lach, ca. 16 Morgen, bei dem Weidengärtlein, ca. 10 M., eine Lachen zwischen dem alten und neuen langen Deuch, ca. 20 M., ein Stück Pferdsweid, so die hintere und vordere Geißeltrunk genannt wird, die Nachtweid, mit Holz, Dorn und Hecken verwachsen, ca. 30 M., ein Stück Weid, die Eckerflach, 5 M., die krumme Lach, ca. 5 M., ganz verwachsen, die Harres, 8 M., ganz verwachsen. Ein Stück Buschwald gegen Großlachsen gelegen, 30 M., ein Stück Wald, der Engelsbusch, 20 M., der Keesleiningers Sahn, 40 M., ein Bruch, das Löh, 20 M., worin lauter Stümmelholz steht, der Guldenklingsacker, ca. 10 M., 6 M., über dem Weinheimer Weg, 6 M., über dem Schriesheimer Weg die Hardacker, 12 M., bei dem Löh 3 Morgen, um 4 Malter Spelz verliehen, die Maßholderdornacker, ca. 16 M., öd und wüßt, ein Acker am Kappesgartenweg, item bei der Bonzenlache, ein Stück Pferdsweid im Strauß, das Lächlein am Großsajener Weg, ca. 2 M., öd und wüßt, ein Acker bei den Kreuzen,  $\frac{1}{2}$  M. groß, öd und wüßt, dito neben dem Weinheimer Pfad, 3 M., bei der Schäffertlachen, item 3 Viertel neben der Schäffertlachen auf dem Arschbacken gelegen, item neben dem Keesleiningers Sahn, neben dem alten Diehweg bei der Bachgäng, item der Glockenacker, ist zehndfrei und wird von dem Schulmeister zu seiner Kompetenz genossen, die vordern und hintern Krautgärten, die Rindlachen, ca. 32 M., (ehemals dem U. Spina <sup>17)</sup> versetzt, jetzt hat die Universität Heidelberg die Schuld [Forderung] an sich gezogen), die Hecken neben dem Diernheimer Wegscheidgraben, item bei dem Neugerholzer Deuch neben der Schaffertlachen, stößt auf den Scheidgraben, über dem Feudenheimer Weg, bei dem Sachsenheimer Busch, zeucht auf die Maßolderacker, grenzt an Bettendorf, auf der Bachgäng, am Grasweg.

Alle diese bisher genannten Güter waren von jeher schatzungsfrei. Neu erworbene Güter waren schatzungspflichtig infolge Ausschätzung.

Behufs Forderung der zurzeit in Baden im Laufe befindlichen Sammlung der Flurnamen fügen wir noch diejenigen Flurnamen bei, die sich aus dem Rentbuch des Deutschen Ordens zu Weinheim v. J. 1580 (im Besitze unseres Vereins) bezüglich der Besitzungen des Ordens in Heddesheim ergeben. Die in Klammer beigezeichneten Namen sind non späterer Hand beigezeichnet.

1. Im Feld gegen Wallstadt: Ladenburger Weg, Leimengrube, hoher Weg, Lüsse, Ivesheimer Weg, Dümpel oder Dümpelweg, Sand, Strengen, hohe Straße, Wallstadter Weg, Grund, Löhel und klein Löhel, Dümpelgrube, Wasserbethe, Brün.

2. Im Feld gegen Diernheim: Kappesgärten, jehund die neue Weid genannt, Bunkerlache, Lohe, Sachsenheimer Busch, krumme Lache, Hirschländer, Böhel, gemeine Weid, Rinkwiesen, Böhel, der nächste und äußere Holdermorgen, Diernheimer Weg, krummer Diernheimer Weg, Grafweg, große Lach, Früchten (Frügsten), Dymersweg, Lauer, groß Lauer.

3. Im Feld gegen Sachsen: Brühel, Herdweg, Holderbusch, Weinheimer Pfad, Bunkerlache (s. oben Bunkerlache), Engelsbruch jezo Engelsbusch, Strauß, Weinheimer Pfad, Harnsheimer (Harnsberger) Böhel, Laimerthal (Lamberl) oder gemeiner Diehweg, Sachsenheimer Busch und Weg, Hardt, Gern, Schriesheimer Weg, Dreidich, Gansgraben, Widumb.

Die elende Herberge zu Heidelberg <sup>18)</sup>, das Almosen zu Heddesheim, Heidelberg und Ladenburg haben hier einige Kapitalien ausstehen, die zu 5% „nerpensioniert“ werden.

<sup>17)</sup> Spina, s. Anm. 24.

<sup>18)</sup> Ursprünglich eine Herberge für fremde Pilger (Elender = Fremder), später ein Armenhospital an Stelle des jetzigen städtischen Sammlungsgebäudes (ehemals v. Chelius'sches Haus); brannte 1695

**Militärische Lasten.** Kurpfalz hat den Ausschuf zu Fuß und zu Pferd (Militz) wie in der ganzen Cent. Die Gemeinde muß zu Kriegszeiten gemeinschaftlich mit Wallstadt, Feudenheim, Keffertthal und Sandhofen einen Reßwagen (Heerwagen) mit Knechten, Pferden und übrigen Zubehör stellen und unterhalten.

**Frohnden.** Die Gemeinde hat allerhand ungemessene Frohnden mit der Cent zu leisten, ferner nach Centfrohnburg von Alters her folgende gemessene Frohnden:

1. Lieferung des Herrenstrohs in den neuen Stall zu Heidelberg<sup>19)</sup>, dafür hat jeder Gemeinmann, der eine Wagenfuhr verrichtet, 2 Albus, und wer eine Karckfuhr verrichtet, 1 Albus zu empfangen.

2. Sie muß das „Jagdzeug mit den Blochwagen“, wenn es vom Keller von Bruchhausen hierher geführt worden, nach Diernheim führen, und wenn es wieder von dort, Lampertheim, Lorsch und Bürstadt zurück nach Heddesheim gebracht worden, wieder nach Neckarhausen verbringen.

3. Sie muß das Wildpret, die Kälber und Lämmer, die von Diernheim, Lampertheim, Lorsch und Bürstadt hierher gebracht werden, nach Heidelberg zum Hofstaden verbringen. Dagegen wird jedem Mann, der mit einem solchen Karck oder als Handfröhner an den Hof kommt, nachdem man ihn in der Küche gespeist, ein Becher Wein und 2 Brod gereicht; wann einen die Nacht begriffen (überfällt) und er ein Pferd hat, so bekommt er ein Vierling Haber und wird, nachdem er den obigen Imbiß eingenommen, durch den Zehrgärtner<sup>20)</sup> mit einem Zetel in ein Schildwirthshaus gewiesen, wo man ihn mit dem Pferd über Nacht behalten und lagern muß.

Die Handfröhner zu H. mußten bisher die herrschaftlichen Briefe, die von Schriesheim hierher kamen, nach Hoesheim tragen, jetzt aber nach Seckenheim, da Hoesheim dem Oberstallmeister von Hamilton übergeben ist und deshalb keine Briefe mehr dahin geschickt werden.

Item ist die Gemeinde H. schuldig gewesen, gnädigster Herrschaft Hochwild und Hasen zu jagen bis gen Diernheim in deren Hecken. Da aber Diernheim nicht mehr zur Pfalz gehörig, so hält sich die Gemeinde H. auch nicht mehr für schuldig, Frohndienste dahin zu leisten, sondern nur bis nach Feudenheim und Keffertthal, aber nicht über den Neckar und an die Bergstraße. Mußte mit der Handfrohn leisten alles, was ihnen von Diernheim, Lampertheim, Lorsch und Bürstadt zukommen, als Brief tragen, Ochsen treiben und anderes; hält sich aber dazu nicht mehr für schuldig, da sich diese Ort nicht mehr zu Kurpfalz oder unter diese Cent bequemen<sup>21)</sup>.

Die Gemeinde muß der Herrschaft in der Herrwiesen<sup>22)</sup> 81 Malter Gras dürr machen und dann nach Seckenheim, jetzt aber zum kurfürstlichen Marstall führen.

Ist die Gemeinde H. schuldig der Herrschaft den Salpeter nach Heidelberg in das Zeughaus zu führen. Wann aber der Salpeterfieber in diesem Dorf gegraben und die Herrschaft das Holz dazu hergegeben hat, muß die Gemeinde das Holz herbeiführen, jedoch der Salpeterfieber denen Fuhrleuten einen Willen<sup>23)</sup> darum machen.

ab, worauf es in den 1714 begonnenen Neubau neben der St. Annakirche in der Plöck verlegt wurde. Jetzt Frauenarmenhaus, Plöck Nr. 7. Auf dem Schlußstein des Torbogens das Bildnis eines auf eine Krücke gestützten Bettlers mit der Inschrift: Elend Herberg 1755. H. B. f. K. Christ, Neues Heidelberger Archiv 1, 258; Oechelhäuser 222; Bauer die St. Annakirche.

<sup>19)</sup> f. Spalte 30, Anm. 12a.

<sup>20)</sup> f. Spalte 30 Anm. 13.

<sup>21)</sup> Ueber die Abtretung Diernheims an Mainz (1650) f. Gesch.-Bl. 1915 Sp. 109, Anm. 19 und 1916 Sp. 30, Anm. 14.

<sup>22)</sup> Das Herzogenried bei Mannheim, f. Sp. 9, Anm. 16 u. Sp. 30.

<sup>23)</sup> Das jetzige Marstallgebäude.

<sup>24)</sup> f. Sp. 9 und 30. Ueber die Salpeteranlage in Neuenheim f. Wundt 184 und 200 fg. Wille = Willkommstrunt.

**Das Centbuch bringt auch einige Notizen über den Neuzenhölzer- und Straßenheimer Hof, welche wir, da beide Höfe jetzt zur Gemeinde Heddesheim gehören, hier folgen lassen.**

### Neuzenhölzerhof.

Nicht weit von Heddesheim liegt der sog. Neuzenhölzer- oder Neuzenhof, welchen hievor der Herr Dr. de Spina innegehabt, jetzt aber der Graf von Sayn und Wittgenstein eigentümlich erkauf hat. Liegt auch in dieser Cent Begriff und Jurisdiktion<sup>24)</sup>.

### Straßheim.

Gehört in der Cent Bezirk und Jurisdiktion, hat besondere Gemarkung, grenzt gegen Morgen an Heddesheimer Gemarkung.

Hier haben freif adelige Höfe:

Der Graf von Cronberg, jetzt dem Domstift Worms gehörig,

Helmstätt von Handschuhsheim,  
Horneck von Weinheim zu Ingelheim.

Außerdem besitzen Güter:

Das Waisenhaus Handschuhsheim, 16 Morgen Acker.  
Das Stift Neuburg.

Den Zehnden bezieht die Collectur Mannheim.

<sup>24)</sup> In der Urkunde vom 28. Mai 1258 über die Uebergabe der Besitzungen des Klosters Lorsch an den Zisterzienserorden wird auch Neuzenhölz als Aizenhölz aufgeführt. Hessische Quartalblätter 1906, 20.

Widder 1, 303 berichtet über diesen Hof: Er umfaßte 173 Morgen Ackerfeld, 21 M. Wiesen und 117 M. Weidgang und Waldungen nebst einigen Gebäuden, welche dormalen (1786) 3 Familien mit zusammen 28 Seelen bewohnten. Von Alters her besaßen ihn die von Handschuhsheim. Diether v. H. trug ihn 1521 dem Kurfürsten Ludwig V zu Eigentum auf und empfing ihn wieder zu Mannlehen. Nach Erlösung dieses Geschlechts (1600) wurde das Lehen eingezogen, 1621 durch den Statthalter Pfalzgraf Johann II von Zweibrücken, an den Leibartz und Professor zu Heidelberg Peter de Spina für die zum böhmischen Krieg dargeliehenen 7000 Gulden auf 12 Jahre verpfändet; 1683 löste mit Bewilligung des Kurfürsten Karl sein Oberstallmeister Karl Ludwig von Wittgenstein von den Spina'schen Erben, nämlich Susanna Maria verwitweten von Eidel und Anna Maria verheirateten Gambsin (Gambs) diese Pfandschaft um 4500 Gulden an sich. Diese fiel hernach auf seinen Sohn Philipp Wilhelm und nach dessen Tod (1719) auf seine Wittib Anna Sophie geb. Gräfin von Jsenburg zu Birstein. Nach ihrem Tode (1765) kam das Gut auf ihre Tochter Wilhelmine Gräfin von Sayn und Wittgenstein, welche 1768 den Hof mit allem Zubehör gegen Empfang eines Kapitals von 12000 Gulden der kurfürstlichen Hofkammer abtrat.

Die letzteren Angaben Widders sind ungenau. Nach den in der Z. O. 27, 67 unter Nr. 436 und 437 mitgetheilten Regezien gestattet Kurfürst Karl am 30. Juli 1683 den Erben des Peter de Spina, gewesenem Stadtphysici zu Frankfurt a. M., den im Jahre 1621 pfandschaftlich erworbenen Neuzenhölzer Hof bei Heddesheim an den Grafen Carl Ludwig zu Sayn und Wittgenstein abzutreten und überläßt ihn diesem erb- und eigentümlich. Am 29. April 1761 verkaufen die Reichsgräfin Anna Sophie, verwitwete Gräfin zu Sayn und Wittgenstein, geborene Gräfin von Jsenburg und Bidingen, und deren Tochter an Kurpfalz den Neuzenhölzer Hof in der Gemarkung von Heddesheim um 20000 Gulden und 100 Carolin Weinkauf.

Aus der beim Neuzenhof liegenden Neuzenlache oder Neuzenhölzer Lache zweigt sich der aus der Spieslache herkommende Bannhölzgraben ab, der durch die Diernheimer Gemarkung bis an den Rennhof zieht und sich dort in den Landgraben (vgl. Gesch.-Bl. 1916 Sp. 57 Anm. 11) ergießt. Interm 10. März 1588 kam ein Vergleich zwischen den Gemeinden Heddesheim und Diernheim über die Anlage und Unterhaltung dieses Grabens zustande. Diernheim bewilligt die Anlegung des Grabens von der Neuzenhölzer Lache an bis auf den Deich und verpflichtet sich, den Graben vom Deich bis zur Gemarkung Hemsbach weiter zu leiten. Heddesheim verpflichtet sich zur Erstellung und Unterhaltung von 3 Brücken über den Graben und zur Anbringung eines Schußbrettes (Schleufe) bei dessen Anfang. Z. O. A. f. 26, 67 Nr. 435. Abschrift der Urkunde in der Gemeinde-Registatur Heddesheim. Vielleicht bezieht sich der Anm. 16 erwähnte blaue Bach im Heddesheimer Siegel auch auf diese Bachanlage.

Hier ist eine kleine Kirche oder Kapelle (lutherische), worin vordem der evangelisch-lutherische Pfarrer den Gottesdienst verrichtete.

(Weitere Nachrichten über den Straßheimer Hof siehe in einem besonderen, noch folgenden Aufsatz.)

Obwohl auch der Muckensturmer Hof zu Heddesheim gehört, enthält unser Centbuch darüber nichts; wir verweisen deshalb lediglich auf Widder 1, 301.

Wir lassen nun einige, teils überhaupt noch nie (Anlage I—IV), teils nur auszugsweise (Anlage V) veröffentlichte Urkunden über Heddesheim folgen.

## I. Copia des Dorfs Heddesheim alten Weisthums.

Im Jahr 1537 auf Sonntag Jubilate (22. April<sup>25)</sup>, ermahnt Wolf Zieß d. 3. Schultheiß zu Heddesheim aus Gunst und Verhängniß und Zulassen des ehrenvesten Hannsen von Gemmingen d. 3. Saut zu Heidelberg<sup>26)</sup> die Gerichtsleute (darunter Hans Riesenklinger) und Aeltesten des Dorfs Heddesheim, dieses Dorfs alt herkommen und Rechtsprüch wie solche von Alters her auf sie kommen, zu erkennen und erneuern; die auch nachfolgendermaßen sprachen, es wären solche Rechtsprüch und Ordnungen auf sie kommen, wie nachfolget:

Zum ersten: Diweil das Dorf Heddesheim unseres gnädigsten Herrn Pfalzgrafen und Kurfürsten ist, so weist man darumb allda zu Recht jegliches Jahr dreimal ungebotten Gerichtstäg<sup>27)</sup> zu halten; an denselben Tagen ist schuldig ein jeglicher Gemeindegewaltiger vor Schultheißen und Gericht zu erscheinen und für ihnen vorzubringen unserm gnädigsten Herrn seine Rügen, so auf der Aepelbacher Cent<sup>28)</sup> gerechtfertiget und ausgetaidinget werden sollen, auch alle Frevel, wo die anbracht würden, die steht mit dem Diebstahl Dieb und Mordgeschrei, auf die Cent zu weisen.

Zum andern weist man zu Heddesheim zu Recht, oft geschehen und dem Centherrn (richtig Zehentherrn) gewiesen worden, daß der große Zehenten, den jezund der Probst und Covent zu Lorck<sup>29)</sup> sein Theil hat, soll darumb halten an der Kirchen den Bau allein; aber den Umgang, das ist die Mauren umb die Kirch und Kirchhofgebäu, hält der Probst die zwei Theil und ein Pastor das dritte Theil; item das Chor mit seinem Dach soll halten ein jeder Pastor; item den Thurm und die Zierung zum Priester ist schuldig zu halten die Kirch, und ist schuldig ein Gemeind die Frohndienst darzu.

Item man weist 3. R. dem Probst obgenannt, daß er von dem Zehenden soll halten den Sassel nach Nothdurft und Genügen einer Gemeind zu Heddesheim, und wo, wie bishero, Kosten auf solche Weisung obgenannt, die Kirch betreffend, gehen wird, als gegen einem Zehentherrn und desgleichen, daran gibt der Probst 2 Theil und der Pastor das 3. Theil.

Item man weist auch zu Recht, daß ein Pastor den Pfarrhof, Schenern und Ställ in Bau stellen soll, ist auch in Zehenden geworfen worden.

### Rechtsprüch die Gemeind betreffend.

Zum ersten weist man zu Recht, den Busch<sup>30)</sup> verboten sein einem jeden Gemeindegewaltigen bei dem Ahd, und die grünen Bäum auf der Almend gleich dem Busch, daß keiner etwas darin hauen denn ein Nothholz; und ist ein Nothholz eine Wieth<sup>31)</sup>; haut aber ein Gemeindegewaltiger Dorn außer (d. h. aus) der Gemarck und will die ver-

<sup>25)</sup> Sämtliche Daten verstehen sich nach dem alten Julianischen Kalender, da der neue, Gregorianische Kalender in der Pfalz erst am 22. 2. 1686 eingeführt wurde. Wir setzen die Auflösungen in Klammern bei.

<sup>26)</sup> 1517 adeliger Amtmann zu Oßberg, 1537 Saut zu Heidelberg; Widder 1, 83; 2, 3.

<sup>27)</sup> Im Voraus, ein für alle mal, festgesetzte Gerichtstage, zu denen die Gerichtspflichtigen ohne besondere Ladung, also „ungeboten“ zu erscheinen hatten.

<sup>28)</sup> So hieß die Schriesheimer Cent bis 1500, in welchem Jahr ihr Sitz von Großsachsen nach Schriesheim verlegt wurde, s. Sp. 57, Num. 11.

<sup>29)</sup> s. oben unter Zehnten.

<sup>30)</sup> Busch = Wald, holländisch Bosch.

<sup>31)</sup> Weiches Holz, das zu Bändern und dergl. benützt wird.

taufen, so ist ihm verboten bei der Dorfseining, das ist ein Pfund Heller<sup>32)</sup>; will aber Einer Dorn hauen ohn im Busch, und die ihm selbst brauchen, so hat er der Wiethen Macht, ohne die Dorfseining.<sup>33)</sup>

Item, der Busch ist zu Recht einem Ausmann verboten bei der Straf 3 Pfund Heller; sieht es dann ein Gemeindegewaltiger, der solle ihn vorbringen und rügen bei dem Ahd, so er einer Gemeind gethan hat, als wohl der Schüg.

Item, hat einer einen Acker neben dem Busch liegen, hält er ihn zu einem Acker, so ist er sein Acker; läßt er ihn zu verwachsen und zu einem Busch werden, so ist er alsbald einer Gemeind, wie andere Büsch; desgleichen wird es auch mit einer Wiesen gehalten, die zum Busch wird.<sup>34)</sup>

Item, hat einer eine Wiese, sie liege, wo sie wolle, und hant oder zielt<sup>35)</sup> etwas darauf, seine Wiese mit zu vermachen, solch Holz solle ihm Niemand stöhren (d. h. den Zaun darf Niemand beschädigen, trotzdem das Holz gefrevelt ist); wird aber einer begriffen (das einem jeglichen Gemeindegewaltigen fürzubringen befohlen ist), der hat verloren 1 Pfund Heller.

Item, es ist auch wie von Alters her zu Recht erkannt, daß ein Schäfer alle Wiesen und Pferdswaid in Heddesheimer Gemarck me den soll mit dem Waidgang 14 Tage vor St. Georgentag (23. April) bei der Dorfseining.

Gleichfalls ist solche Pferdswaid den gemeinen Kühehirten und Schäfer verboten 14 Tage vor St. Georgentag, bei der Einung.

Item, hat einer eine Wiesen in der Gemarck Heddesheim und hat die zugemacht, daß zwei getrabter Pferd nicht darein können, geschehe darüber ein Schad, so soll ihm ein Schultheiß behülflich sein daß solcher Schad geacht<sup>36)</sup> und bezahlet werde; thut aber einer das nicht, so soll ihm doch sein Wies beschügt werden mit der Dorfseining.

Item, das Grasen auf der Almend ist verboten von St. Georgentag angehend bis unser Frauentag ausgehend, der da heißt der Geburtstag (8. Sept.), nemlich daß man dörren will; aber daß einer äzen will, ist erlaubt; desgleichen ist das Gebüß, genant Ohnholz, verboten von St. Georgentag bis auf St. Gallentag (6. Oktober) bei der Einung.

Item, die Wegstein zu schädigen und die Brunnenflüß auf die Almend zu leiten ist verboten bei der Einung; sieht Jemand das, dem ist solches gebotten fürzubringen, bei dem Ahd.

Item, die Bannzäun sollen jährlich gemacht sein, bei der Dorfseining, im Sommerfeld zu St. Georgentag (23. April) und im Winterfeld bis St. Martinstag (11. November); strief<sup>37)</sup> aber einer einen gemachten Zaun und würd fürbracht, als befohlen ist, der hat verlohren 1 Pfund Heller.

Item, ist einer ein Gemeindegewaltiger zu Heddesheim und wollt hinwegziehen, und zöge 3 Schüh vor die Bannzäun, so wäre der Gelübd und Gemeindschaft entblöht, also daß ihm forthin nichts von der Almend mehr solle gefolget werden, welcher Zeit es im Jahr wäre.

## II. Schügenordnung.

Man dingt jährlich den nächsten Montag nach St. Martinstag (11. November) die Schügen in der Gestalt, daß sie sollen hüten denselben Tag angehend bis wieder St. Martinstag ausgehend und sollen stehen vor allen Schaden so durch sie versäumt wird, auch für das, so bei ihrer Nachhut hette Schaden genommen; und brist<sup>38)</sup> einem, der für sie in ihr Hut geschlagen hatt, seines Viehes viel oder wenig, und hat es ihme zu rechten Zeit angebracht und gehaißen, so sollen ihme die Schügen das gehaißte Vieh alsobald suchen; finden sie es in einer andern Gemarck eingetrieben, oder zu Schaden gungen, so sollen sie das lösen, es koste was es wolle.

<sup>32)</sup> Nach damaligem Wert etwa ein halber Gulden.

<sup>33)</sup> Die im Dorf übliche geringste Strafe.

<sup>34)</sup> Verwahrloste Grundstücke, die zum Busch werden, fallen der Gemeind anheim, werden Almend.

<sup>35)</sup> Hegen oder einzäunen. Der Sinn der Stelle ist: der Zaun muß unberührt bleiben, obgleich er aus gefrevltem Holz hergestellt ist, erwischt man aber den Frevler beim Holzdiebstahl, so wird er bestraft.

<sup>36)</sup> Abgeschätzt.

<sup>37)</sup> Streifen, durch Anfahren beschädigen.

<sup>38)</sup> Von gebresten, gebrochen, mangeln, abhanden kommen.

Item, sie sollen hüten wo die ersten drei hin- und die andern hernach reuthen<sup>39)</sup>, und keinem sein Pferd anders spannen, dann es für sie getrieben oder geritten ist, bei der Pflicht, so sie in ihrem Schutze<sup>40)</sup> gethan haben, als Gewohnheit ist.

Item, sie sollen jeglicher eine Woche um die andere des Selbes und der Büsch lügen von St. Martinstag an bis auf St. Georgentag (23. April), und rügen, was rugbar ist; ob sie solches zu thun nicht wüßten, sollen sie ihnen die obgeschriebene Verbott und Rechtsprüch vorlesen lassen, und was man ferneres verbotten und gerügt will haben, werden sie von Schultheißen und Bürgermeister zu jeder Zeit wohl gewahrt.

Item, von St. Georgentag bis auf St. Bartholomäitag (24. Aug.) sollen sie beide an der Hut sein an Ort und Enden da Noth ist, und keiner an einen andern Taglohn oder an seine Arbeit gehen, auch nicht aus dem Dorf und der Gemarkung sich begeben, bei ihren Gelübden und Aiden so sie in den Schutz gethan haben; es gehte denn mit Erlaubnis des Schultheißen oder jemand anders, der ihnen Erlaubnis zu geben hat, und der Gemeind ohne Schaden und ohne alle Gefährde.

### III. Schützenlohn.

Item, ein jeglicher, der in Heddesheimer Gemarkung äcker hat, wenig oder viel, der ist schuldig den Schützen von jedem Morgen eine Garbe Frucht ohne allen Vortheil und von einer Mahd<sup>41)</sup> Wiesen ein Gebund Heu.

Item so ein Ausmärtler gemellten Schützen ihren verdienten Schutz<sup>42)</sup> nicht recht gebe, so haben sie Macht an den dritten Hausen zu fahren und ihren rechten Schutz selbst zu nehmen, ohne Eintrag männiglich und ohne Gefährde.<sup>43)</sup>

Item hat einer oder mehr drei Nacht denen Schützen eins oder mehr Pferd für ihre Hut geschlagen, so ist er denen selben ihren Lohn schuldig, darumb sie in demselben Jahr gedingt sein werden.

### Ordnung der Hirten zu Heddesheim.

Dingt man einen Hirten und wann er des ersten ausfährt, so soll der ihm furtreibt, Fran oder Mann, die Ruthen, damit er treibt, in einer Hand haben und das Wehnbrod<sup>44)</sup> (richtig Wehrbrod) in der andern Hand, so ist nachmals der Hirt schuldig Redt und Antwort zu geben.

Item, es möchte solch Wehnbrod einer gegen den Hirten verschleichen<sup>45)</sup> also das er ihm das alsobald geben wolt, und geschehe dem Hirten in der Hut zu seinem Viehe ein Schadt, also daß ein Viehe krank, oder gestoßen, oder sonst mancherhand Breiten nehm, wie das wäre, und er solchem nicht gehelfen kundt, so soll er seinen Botten heim zu Haus laufen lassen, oder, wo es die Noth ergriff, zu einem jeden Gemeindeglied sagen, wie daß ein Viehe Schaden nehmen wolt. Derselbe solls fürterhin, als er dem Hirten verheißten hat, dem das Viehe ist, ansagen, und kombt jemand bei das kranke Viehe, und hatt der Hirt seinen Stecken und seinen Hut darauf gehenkt neben das Viehe gesteckt und gethan, wie oblaut, so hat er gewehret.

Item, es solle ein jeder Hirt selbst persönlich und selbender bei seinem Viehe sein, anders er wehrt in solchen Nöthen oberzählt nicht.

Item, es soll ein jeder Hirt Sau und Kühe in die Bannzäun wehren, geschehe das nicht und wird ihm zu rechter Zeit geheißten, so soll er's suchen; findt er solches nicht, und hat nicht gewehret, wie oblaut, so soll er dem, der seines Viehes Mangel hat, seinen Schaden, der ihm geschäht wird, nachher thun, mit oder ohne Recht.

<sup>39)</sup> Sie sollen dort hüten, wo die ersten drei Pferde hingeritten wurden und kein Pferd anderswohin spannen, d. h. in einen anderen Hutbezirk treiben. Die Pferde sollen also beisammen bleiben.

<sup>40)</sup> Schutz = Schützenamt.

<sup>41)</sup> Ein Strich gemähter Wiese, so viel ein Mann an einem Tag mähen kann; auch Mannesmahd genannt.

<sup>42)</sup> Schützenlohn.

<sup>43)</sup> Am dritten Fruchthausen darf sich der Schütze bezahlt machen.

<sup>44)</sup> Die Handschrift hat irrig Wehnbrod statt Wehrbrod. Das ist die Vergütung, gegen deren Empfang der Schütze das Vieh „wehren“ muß d. h. die Gewähr dafür übernimmt, daß das Vieh nicht abhanden kommt oder Schaden leidet.

<sup>45)</sup> Beweisen.

Item, allen Schaden der geschieht am Viehe und Frucht, der einem Schultheißen angezeigt wird, sollen Zween die nächsten, einer hinten, der andere vorn neben dem, der den Schaden gelitten, geben werden, sie sollen mit Recht den Schaden erkennen, der soll nachmals nachher gethan werden, als billig ist.

### IV. Das Bechenbruch<sup>46)</sup> und die Jungfrauen in der Klausen zu Handschuhsheim.<sup>47)</sup>

Unter den Gemeindgütern wird auch das Bechenbruch, ungefähr 60 Morgen Wald und Weide, erwähnt, das der Gemeinde Heddesheim vom Waisenhaus Handschuhsheim um jährlich 5 Pfund und 25 Schilling heller erblich verliehen war (s. oben unter Gemeindgüter). Das Centbuch enth. lt. hierüber noch folgende Urkunde, die wir auszugsweise mittheilen:

#### Copia-Vergleichs wegen des Bechenbruchs.

Zwischen den andächtigen und geistlichen Jungfrauen, Mutter und Convent der Clausen zu Handschuhsheim und Gericht und ganzer Gemeind zu Heddesheim hatten sich Irrungen erhoben „betreffend ein Bestand einig Stedens in genannter Gemarkung Heddesheim, 60 Morgen, das Bechenbruch genannt, wie das untersteint ist und die von Heddesheim vor Jahren von den Edelleuten von Handschuhsheim in Bestandnußweis innegehabt haben.“ Saut Hans von Gemmingen zu Heidelberg vergleichen sie auf Montag nach Caetare 1338 (1. April) dahin, daß die Jungfrauen, Mutter und Convent der genannten Clausen das Bechenbruch, wie solches untersteint ist, mit Wald, Aekern, Wiesen und Weiden, wie es in Heddesheim gelegen ist, der Gemeinde Heddesheim zu einem rechten, stetigen, ewigen Erbpacht um 5 Pfund und 5 Schilling heller jährlich verleißen. Der Erbzinns ist jährlich auf Martini auszurichten und zu bezahlen und gen Handschuhsheim in das Gotteshaus der Jungfrauen zu liefern. Die Heddesheimer dürfen das Bechenbruch nicht verkaufen oder beschweren. Bleiben die Heddesheimer ein oder mehr Jahre mit Zahlung des Zinses im Rückstand, so könnendie Jungfrauen das Gut ohne Urtheil und Recht an sich ziehen. Vgl. auch Z. O. A. S. 26, 67 Nr. 434.

Es ergibt sich aus dieser Urkunde, daß das Gut ursprünglich den Herrn von Handschuhsheim gehörte und von ihnen den Heddesheimern zu Erblichen gegeben wurde. Dafür spricht auch die Bemerkung des Centbuches unter Handschuhsheim S. 559: Das Waisenhaus gibt jährlich vermög einer alten Stiftung so Herr Dietrich (sc. von Handschuhsheim) vom Heddesheimer Clausengut vor diesem gestiftet ins hiesige Almoßen 2 Gulden, 48 Kreuzer, 4 Heller an Geld und 2 Malter Uorn. Es ist dies die auch von Mühling, Handschuhsheim S. 65 erwähnte Stiftung; zahlungspflichtig war zur Zeit Mühlings (1840) die Pflege Schönau. Wer dieser Dietrich von Handschuhsheim war, steht nicht fest; es gab mehrere dieses Namens. Immerhin mußte die Stiftung schon vor der Verleihung des Gutes an die Heddesheimer erfolgt sein, denn nachher hätte es der Verleiher nicht mehr mit einer Abgabe beschweren können.

<sup>46)</sup> Auf der bad. topograph. Karte „Becherbruch“ genannt. Das Grundbuch Heddesheim schreibt der Becherbruch.

<sup>47)</sup> Es war dies ein Augustinerinnenkloster; über dessen Geschichte wenig bekannt ist. Mühling 19 fg. Wundt 102, Neues Heidelberger Archiv XI 12, 115, 117. Ueber das Klausengut in Heddesheim s. auch Widder I, 305.

Die Nonnen scheinen sich auch der Krankenpflege gewidmet zu haben, denn sie werden auch als Beguinen bezeichnet. In dem Rentbuch des deutschen Ordens zu Weinheim v. J. 1580 (im Besitze unseres Vereines) finden sich fol. 451 und 482 zwei Einträge:

1. Unter den Heddesheimer Geld- und Kappen Zinsen wird aufgeführt:

Hans Müller gibt neun Pfennig item zwen Kappen von seiner Behauung und Hoffstatt . . . stößt vornen auf den gemeinen Weg und hinden an die Beguinen zu Handschuhsheim.

2. In der Weisung an den Hofmann (Verwalter des Ordens) in Heddesheim heißt es:

Auch ist der Hofmann verbunden auf Martini den Beguinen zu Handschuhsheim den schultigen Zünß unsäumlich von dem seinen auszurichten und zu liefern.

Offenbar hatte der deutsche Orden das Gut der Nonnen zu Heddesheim, wozu auch ein Haus gehört, gepachtet.

Wann das Nonnenkloster in der Klause zu Handſchuhſheim geſtiftet wurde, ſteht nicht feſt; da es aber erſtmals i. J. 1480 erwähnt wird (Krieger 1, 839), ſo wird ſeine Stiftung nicht viel früher erfolgt ſein.

Um jene Zeit ſtand der, ausweislich des Eintrags im Pfarrbuch Handſchuhſheim-Doffenheim v. J. 1482 (Kreisarchiv Würzburg), am 29. November 1430 geborene Diether (Dnter) von Handſchuhſheim in hohem Anſehen. Er war der Sohn des am 2. Juli 1431 bei Bulgnéville (Vosges) im Streit (d. h. im Krieg) erſchlagenen Heinrich von Handſchuhſheim und der am 22. November 1468 verſtorbenen Ennel Knebel von Kaſelnbogen. Er war verheiratet mit der am Gründonnerstag, 27. März 1483 verſtorbenen Margarethe von Frankenstein. Im Jahre 1462 kämpfte er unter Kurfürſt Friedrich dem Siegreichen in der Schlacht bei Seckenheim. Im Jahre 1474 wurde dem „Hofmeiſter“ Diether von Handſchuhſheim mit noch Anderen vom Kurfürſt Friedrich I. das Kupferbergwerk auf dem Kollenberg bei Großjachsen verliehen. Im Jahre 1476 war er Hofmeiſter (d. h. Vorſtand des Hofweſens) des Herzogs Philipp, ſpäteren Kurfürſten von der Pfalz. Als Mitglied des von Friedrich I. gegründeten Hofgerichts wird er 1476 genannt. Im Jahre 1483 wurde unter dem Erzbischof von Mainz, Daniel von Gemmingen, durch Diether von Handſchuhſheim der Umbau der Handſchuhſheimer Kirche vollendet, bei welcher Gelegenheit der Nonnenchor für die Jungfrauen in der Klauſe (ſ. unten) geſchaffen wurde. Wechſelhäuſer 34.

Diether von Handſchuhſheim war ſehr vermöglic, außer ſeinen ſonſtigen Gütern beſaß er noch dem Lehenbuch Friedrich des Siegreichen v. J. 1471 Burglehen zu Oppenheim, Lindenfels, Gernersheim, Schwabsburg, Stromberg, Fürſtenberg, Starckenburg und Kaub. Im Jahre 1485 verlieh ihm Kurfürſt Philipp die Frühmeſſereipfründe und das Patronatsrecht in Handſchuhſheim. Diether von Handſchuhſheim war auch in Heddeſheim begütert, denn am 24. April 1486 kaufte er von Ruprecht von Erlichheim und deſſen Ehefrau Susanne von Schauenburg deren eigen Gut zu Heddeſheim um 813 Gulden 19 Schilling und 8 Heller. J. O. A. S. 26 S. 66 Nr. 432. Er ſtarb am 25. April 1487 (nicht 1481, wie Mühling 24 und 57) und wurde in der Kirche zu Handſchuhſheim beigesetzt, woſelbſt ſich jetzt noch ſein künſtleriſch ausgeführtes Grabdenkmal befindet. Beſchreibung und Abbildung bei Wechſelhäuſer S. 48 u. 49, woſelbſt auch die von Mühling S. 24 fehlerhaft abgedruckten Grabinſchriften richtig geſtellt ſind.<sup>48)</sup>

Aus dem Vergleich vom Jahre 1538 (ſ. oben) ergibt ſich, daß die Gemeinde Heddeſheim das Bechenbruch anfänglich von den Herren von Handſchuhſheim, ſpäter von den Jungfrauen in der Klauſe erbeſtandsweiſe innehatten. Die Jungfrauen in der Klauſe waren alſo jedenfalls im Jahre 1538 Eigentümer dieſes Guts. Da das Kloster erſt um das Jahr 1480 gegründet wurde, können ſie erſt damals Eigentümer geworden ſein. Es liegt nun nahe, daß Diether von Handſchuhſheim, der ſeinen religiöſen Sinn durch Umbau der Kirche zu Handſchuhſheim und ſeine Fürſorge für die Jungfrauen in der Klauſe durch Errichtung des Nonnenchors darin betätigte, ihnen das Gut geſchenkt hat. Vermutlich erfolgte dies bei Gründung des Kloſters und war Diether vielleicht deſſen Stifter oder Mitſtifter und ſtattete mit dieſer Schenkung das Kloster aus. Vermutlich iſt unſer Diether auch der gleiche, der die oben erwähnte Stiftung von 2 Gulden, 48 Kreuzer, 4 Heller vom Klauſengut für das Handſchuhſheimer Almoſen errichtete. Nur muß dieſe Stiftung, wie bereits geſagt, vor der Verleihung des Gutes an die Gemeinde Heddeſheim in Erbbeſtand erfolgt ſein, denn nach dieſer Verleihung konnte er das Gut nicht mehr mit einer Abgabe beſchweren. Hiernach ergäbe ſich folgende Reihenfolge von das Klauſengut (den Bechenbruch) betreffenden Rechts-handlungen:

1. Stiftung zu Gunſten des Almoſens,
2. Verleihung zu Erbbeſtand an die Gemeinde Heddeſheim,
3. Schenkung des Eigentums an die Jungfrauen in der Klauſe, welche den Erbbeſtand mit der Gemeinde Heddeſheim durch den Vergleich von 1538 aufrecht erhielten.

<sup>48)</sup> Ueber Diether von Handſchuhſheim vgl. Widder 1, 299, 302; Kremer, Geſchichte Friedrichs I. 1, 296, 392, 535, 637; Mühling, 24, 48, 56 ſg. 65; Wechſelhäuſer, 34, 39, 48.

Nach Aufhebung des Kloſters fielen deſſen Güter an das 1575 (nicht 1579, wie Mühling 62) gegründete Waiſenhaus Handſchuhſheim. Das Kloster muß alſo damals ſchon aufgehoben geweſen ſein; der genaue Zeitpunkt ſteht nicht feſt.

Wundt, Beſchreibung der Bergſtraß 102 ſg.

Mühling 64, Dahl, Corſch 108, Magazin für pfälziſche Geſchichte 203 ſg. Neues Heidelberger Archiv 12, 117.

Das Waiſenhaus Handſchuhſheim wurde im Jahre 1813 aufgehoben, wobei deſſen Güter an das evangeliſche Kirchenärar (Pflege Schönau) fielen, Mühling S. 66. Die Grafen von Oberndorff werden ſchon 1755 als Beſitzer des Bechenbruchs genannt. J. O. N. S. 23 m 42. Laut Erblehensbriefes vom 24. November 1845 beſaß Graf Karl von Oberndorff den Bechenbruch (50 Morgen Ackerfeld) von dem normals reformierten Kirchenärar zu Erbbeſtand. Von dieſem Gute verkaufte das evangeliſche Kirchenärar (Großh. evangel. Kollektur Mannheim) im Jahre 1862 das Obereigentumsrecht ſamt allen übrigen lehensherrlichen Berechtigungen um 687 Gulden 15 Kreuzer an den genannten Grafen. Jeziger Eigentümer iſt Graf Alſted von Oberndorff in Neckarhauſen. (Geſ. Mitteilung des Herrn Ratſchreibers Quintel in Heddeſheim.)

An das Nonnenkloster in der Klauſe, das der katholiſchen Kirche, nur durch einen Weg getrennt, direkt weſtlich gegenüber lag, erinnern nur noch die Nonnengärten, der Klauſenpfad und die im II. Stock der Weſtfront der Kirche befindliche, jetzt zugemauerte Türe zu einem Gang, der vom Kloster zu dem auf der Empore der Kirche befindlichen, jetzt noch ſo genannten Nonnenchor führte; vgl. darüber auch Wechſelhäuſer 39. Alle weiteren Spuren ſind verſchwunden, in den Nonnengärten ſollen ſich noch Mauerreſte unter der Erde vorfinden.

## V. Weistumb über den Huphof zu Heddeſheim.

Zum Erſten, daß der Huphof, Gericht und Recht zu Heddeſheim, der Jungfrauen zu Handſchuhſheim in der Klauſen mit aller Gerechtigkeit als Gerichtsherrn eigen iſt.

Item zum Andern, daß alle Güter, ſo in dem Gericht liegen und in Heddeſheimer Markung liegen, ſolchen Jungfrauen ſonderlich zinsbar ſein.

Zum Dritten, daß ſolche Zins jährlich uf St. Martinstag (11. November) gefallen und unverzüglich ans Gericht werden bei Sonnenschein, und ſoll man den Hubern über den Gattern heiſchen<sup>49)</sup>.

Zum Vierten, welcher an Bezahlung ſolches Zins, wie vorſtehet, ſäumig würde, der iſt dem Gerichtsherrn die Bueß ſchuldig, neblich achthalb Schilling nach altem Herkommen des Huebgerichts, wo aber der, ſo an der Bezahlung des Zinses ſäumig worden wäre, an dem nächſten Mittwoch nach St. Martinstag, da der Zins erſt hin iſt, kombt und bringt den Zins in der ein Hand und die Bues in der anderen, ſo kombt er ſeinem Gut zu Hilf, thut er das aber nicht, ſo mag der Gerichtsherr die erſte Klag uf die Güter thun, die koſt nichts. Kombt er aber hernach in vierzehn Tagen nicht, ſo mag der Schultheiß mit zween oder drei Hubnern die ander Klag uf die Güter thun, und ſoll man jeglichen verkünden, daß ſein Gut in ſolcher Klage liege, und kommt er dann aber in vierzehn Tagen, den nächſten darnach, nit, das iſt zum dritten Mal, ſo mag der Schultheiß aber drei oder vier Hubner des Gerichts zu ihm nehmen und die dritt Klag thun, und wann die geſchieht, iſt er dem Hubner ein Eimer Wein ſchuldig, und kombt er aber darnach in vierzehn Tagen nicht, das iſt zum vierten Mal, ſo ſoll der Hubner bei einander verſammlet ſein, ſo ſchlägt man

<sup>49)</sup> Aus dem Kopialbuch des Großh. Haus- und Staatsarchivs Darmſtadt, Bodmann, Moguntina VI fol. 594b (nicht im Centbuch). Auszugsweiſe bei Dahl, 2, 59/60, ohne Quellenangabe. Ueber Huphöfe ſ. Spalte 50, Anm. 15. Einen ſolchen Huphof in Heddeſheim beſaßen die Jungfrauen in der Klauſe (ſ. im Text unter IV) für ihre dortigen Güter (Huben).

<sup>50)</sup> Gatterzins iſt ein Zins, den der Abgabepflichtige dem Berechtigten nicht zu bringen braucht, ſondern den dieſer bei dem Schuldner holen und ſich zu dieſem Behuſe an deſſen Gatter begeben muß, über welches der Schuldner den Zins herauszureichen hat. (Holſchuld.)

die Kosten an, der darauf ist gegangen an ein Summe, und welcher darnach durch den Hubrichter befunden würde, daß er Unrecht hat, der muß allen Kosten ausrichten der uffgangen ist. So sich auch befindet, daß der Gerichtsherr Recht hat, so schlägt man ihm das Gut heim für allen Kosten.

Weiter erkennt der Hubrichter auch zu Recht: kombt er darnach in vierzehnen Tagen und bringt den Zins und den Kosten, so soll man ihm zu seinem Gut lassen kommen, thät er es aber nicht, so mag er den Schultheiß des Dorfs herren anrufen und solche Güter lassen verbeuten (verboten) und darnach mit den Gütern schaffen und thun als mit ihren eigenen Gütern<sup>51)</sup>.

Fürter und zum fünften: so erkennt (der Hubner), daß alle Kornzins, so die Jungfrauen obgemelt als Gerichtsherrn uf den Gütern der Hubner halben jährlich uf St. Gallentag (16. Oktober) gefallen, uf den selbigen Tag ihnen auch bei Sonnenschein ausgerichtet werden sollen oder mag die erklagen uf den nächsten Mittwoch darnach in gleicher Formb wie die obgemelte Zins und als vorgeschrieben steht. Deßgleichen soll der Erbwein und was der Hubner fallen hat auch erklagt werden durch den Gebüttel wie die obgeschriebene Zins; und hat der Gebüttel von einem Eimer Weins vier Pfennig zu Lohn.

Zum Sechsten: so soll der Gerichtstag des Gerichts alle Jahr uf den nächsten Mittwoch nach St. Martinstag (11. November) sein, den soll ein jeder Hubner ohngebotten besuchen, aber den im Dorf soll man gebieten, und welcher säumig würde an dem ersten Gespräch<sup>52)</sup> der ist dem Gerichtsherrn die Bueß schuldig, und der Gerichtsherr (soll) die Bueß dem Hubner geben.

Zum Siebenten: Alle die da haben zinsbare Güter hinter dem Gericht liegen, so einer stirbt, so manchen Erben er verläßt, so manchen Eimer Weins soll er dem Hubner geben.

Item, welcher solcher hubigen Güter kauft und als ein manich Person er kauft, ist er dem Hubner ein Eimer Wein schuldig.

Zum Achten: Soll der Gerichtsherr auf den Gerichtstag sein eigen untrulich<sup>53)</sup> Botschaft an das Gericht schicken, diesen Briefe mit ihm bringen und dem Gericht fürlesen.

Zum Neunten: Wenn die Jungfrauen ein neuen Schäfern haben, so ist er den Hubner ein Eimer Weins schuldig.

Zum Zehenden: Soll man alle Jahr uf den Gerichtstag einen neuen Schultheißen und Gebüttel machen, so fer er Not ist, und die sollen auch beide hubig<sup>54)</sup> sein, und welchen Zween die die nechstvergangenen Jahr Schultheißen sein gewesen, sollen drei Kiesen aus den Hubner, und aus den dreien Personen sollen die Jungfrauen ein Schultheißen<sup>55)</sup> nehmen, finden sie anders einen unter den dreien, der ihnen gefällt; finden sie aber keinen, so sollen die zwen vorigen Schultheißen zum anderen mal drei unterlegen und sollen die Jungfrauen aber einen unter den dreien nehmen; finden sie dann aber kein, der ihnen füglich ist, sollen die Schultheißen zum dritten Mal aber drei anlegen der (den) Jungfrauen als Gerichtsherrn, und aus den dreien die Jungfrauen ein Schultheißen nehmen.

Hernach folgen die Gült und Nutzungen so den Hubner jährlich fallen:

Item, zwei Malter Korn hat jährlich der Hubner von den Gerichtsherrn.

Item, vierzig Heller hat der Hubner jährlich auch von dem Gerichtsherrn.

<sup>51)</sup> Im Prozeß gegen den säumigen Hubner haben also 4 Termine stattzufinden; erst wenn er auch im vierten Termin ausbleibt, wird das Gut dem Gutsherrn zugeschlagen (heimgeschlagen). Aber auch jetzt noch kann der Säumige das Gut auslösen, wenn er binnen 14 Tagen nach dem Zuschlag seinen Zins und die aufgelaufenen Kosten bezahlt.

<sup>52)</sup> Bei der ersten Ansprache an das Gericht, also bei dessen Heugung.

<sup>53)</sup> Untrüglliche, authentische.

<sup>54)</sup> Sie müssen Hubgenossen, also Besitzer von Huben sein. S. Sp. 31, Anm. 16.

<sup>55)</sup> Dies ist nicht der von der Regierung ernannte Ortschultheiß, sondern der von den Hubnern gewählte Hubschultheiß, der Vorsitzende des Hubgerichtes. Spalte 30, Anm. 15.

Item, sechs Schilling Heller hat der Hubner von den Herrn von Schönaw<sup>56)</sup>.

Item, der Hubner hat auch Macht, so einer gebricht<sup>57)</sup>, an dem Gericht, daß er als viel zu ihm nehmen mag, bis er ein Genügen hat. Es mag auch der Hubner alles, das er uf dem Gerichtstag fallen hat, verzehren und drei Heller hernach.

Item, so der Hubner gejagt oder beschädigt würde, soll ihn der Gerichtsherr schirmen und ihm behülflich sein, als fer ihm Leib und Gut dien mag, und ihm nachfolgen nach allem Vermögen des Schultheißen Gnet.

Item, zwölf Schilling Heller hat der Schultheiß jährlich von dem Gerichtsherrn.

Des Gebüttels Nutzung:

Item ein Sommerkleid und ein Winterkleid hat der Gebüttel von dem Gerichtsherrn.

Alle obgeschriebene Articul erkennt der Hubner zu Recht und auch uf sie von Alters Herkommen.

## Mannheimer Familien.

### 5. Die Familie Reinhardt \*).

Don Major Ernst Bassermann,  
Stadtrat und Rechtsanwalt, W. d. R.

In der Geschichte unserer Vaterstadt stoßen wir auf den Oberbürgermeister Reinhardt, der in schwerer Zeit an der Spitze der Stadtverwaltung stand.

Es mag gestattet sein, über die Familie, der Genannter angehört, einige Mitteilungen zu machen.

Die Familie Reinhardt stammt aus Neuwied. Als junger Mann kam Johann Wilhelm Reinhardt nach Mannheim, um daselbst die Handlung zu erlernen. Er ist geboren am 8. März 1752 zu Neuwied, als Sohn des Bürgers, Gasthalters und Weinhändlers Andreas Reinhardt und seiner Ehefrau Anna Katharina, bei der Taufe am 15. März waren Kaufmann Johann Wilhelm Gaddum aus Mannheim und die Ehefrau des Predigers Johann Martin Reinhardt aus Birnbach in der Grafschaft Saarnhagenburg Gevattern.

Sein Vater

Andreas Reinhardt

war in Neuwied zu großem Ansehen gelangt. Er stammt aus Oberbieber, wo er am 9. August 1722 geboren war, in Neuwied wurde er Senator, sodann wurde er für das Jahr 1780 zum Bürgermeister erwählt und am 14. Januar 1781 von der Fürstlich Wied'schen Regierung bestätigt. Lange Jahre war er Bürgermeister.

Im Dezember 1794 hat er um seine Entlassung als Senator, da seine Schwachheit immer zugenommen habe und er in seinem 73jährigen Alter und bei seinem gebrechlichen Körper der Ruhe bedürfe.

Der versammelte Rat von Neuwied, Stadtschultheiß und Magistrat befürworteten das Gesuch, unter Anerkennung der Verdienste, die er sich um die Stadt erworben habe.

In Rücksicht darauf soll ihm für Lebenszeit die bisher genossene Personalfreiheit belassen werden. Dem Gesuch wurde am 30. Juni 1795 von der Fürstlich Wied'schen Regierung stattgegeben.

Er starb am 28. Februar 1804; in der Todesanzeige wird er als ältester und wohlverdienter Bürgermeister der Stadt Neuwied bezeichnet. Er erreichte das hohe Alter von 81 Jahren 6 Monaten 19 Tagen.

<sup>56)</sup> Es sind dies offenbar Vergütungen für die gerichtliche Tätigkeit der Hubner.

<sup>57)</sup> fehlt, ausbleibt. Das Hubgericht darf sich selbst ergänzen.

\*) Vergl. Mannh. Geschichtsblätter 1910, Sp. 256 (Nr. 1 Familie Kuffel); 1910, Sp. 257 (Nr. 2 Familie von Heiligenstein); 1912, Sp. 158 (Nr. 3 Familie Gaddum) und 1914, Sp. 33 (Nr. 4 Familie Frohn).

Johann Wilhelm Reinhardt, der Sohn des Andreas, dessen älterer Bruder Matthias in Amsterdam, der jüngere, Andreas in Neuwied, etabliert war, kam 1767 nach Mannheim.

Die Hauschronik der Familie Basser mann schreibt über ihn:

Johann Wilhelm Reinhardt kam 1767 nach Mannheim und erlernte bei einer befreundeten Familie die Handlung. Später war er mehrere Jahre im Tuchladen von Gaddum sel. Wittib Geschäftsführer mit 200 Gulden Gehalt. Als ihm eine Aufbesserung von 50 Gulden abgeschlagen wurde, gründete er am 17. September 1781 mit seinem Freunde Clotus (sprich: Clottii, wie sich später auch die Nachkommen schrieben), der ein kleines Kapital hatte, ein eigenes Geschäft. Er selbst besaß 1400 Gulden; sein Vater und sein Bruder liehen ihm noch auf Handschrift 2000 Gulden. In dem Begleitbriefe zu dieser Geldsendung schreibt der alte Andreas an seinen Sohn: „Ich habe mich anjeho so mit Geld durch dich entblöhet, daß du auf mich keine weitere Rechnung machen kannst, daher nochmals erinnern will mit Einkaufung der Ware diese Messe so zu Werke zu gehen, daß du die andere Meß auch bezahlen kannst.“

Zwei gemietete kleine Zimmer im jetzigen Großschen Hause F 2, 6 dienten als Laden und Schlafstelle. Der Umsatz wuchs rasch an, und bald konnte Reinhardt daran denken, sich eine Hausfrau zu nehmen. Er heiratete am 19. August 1783 Maria Barbara Koob von Lambsheim, welche am 23. August 1753 geboren, bereits 30 Jahre alt war. Ihr Vater Elias Koob war Gutsbesitzer, ihre Mutter eine Fienanth von Eisenberg (Wattenheimer Eisenschmelze). Koob hatte 7 Töchter, von denen eine einen Herrn Sturm auf der Asbacher Hütte, eine andere einen Herrn Geib heiratete.

Babette Koob war zart und kränklich und litt namentlich in den letzten Jahren ihres Lebens an tiefer Melancholie. Fromm und sanft besuchte sie fleißig die Kirche. An langen Winterabenden pflegte sie kein Licht zu brennen. Sie öffnete dann alle Türen der Zimmer und sang im Auf- und Abgehen geistliche Lieder. Dabei hatte sie großen Hang zum Mystischen. Sie erzählte mit Vorliebe, daß sie im Traum einen Mann im weißen Reitermantel heraufkommen sah, der um sie anhielt. Den anderen Tag sei wirklich Reinhardt in einem weißen Reitermantel gekommen. Sie habe ihn zum ersten Male gesehen, sich aber sogleich gesagt, daß es der ihr bestimmte Zukünftige sei. Ihr ganzes Vermögen bestand aus 2000 Gulden in Liegenenschaften, welche Reinhardt 1783 versteigern ließ. Außerdem erhielt sie 300 Gulden, um ihre Aussteuer in Mannheim selbst einzukaufen. Auf der „Rübenkutsch“ fuhr sie an dem Lädchen des Bräutigams an. Dieser überredete sie, sich mit seinem Zimmer neben dem Laden zu begnügen und das Geld statt in die Aussteuer in das Geschäft zu stecken. Mehrere Jahre hatten sie nur den Laden und dieses eine Zimmer. Als das junge Paar nach der Hochzeit in seine enge Wohnung einzog, hatte Freund Clotus den Laden gepußt und mit weißem Sand bestreut. Ein Blumenstock stand auf dem Tisch und auf einem blankgepußten Sinnteller überreichte er der jungen Frau die Schlüssel. In der neuen Haushaltung ging es anfangs sehr knapp zu. Die Hausfrau mußte mit ihren beiden Töchtern alle Ladenhüter auftragen. So trugen sie „im Zickzack roth und gelb gewirkte Bliz- und Donnerkleider“. Nur gegen einen Rest langhaarigen Biber wehrte sie sich energisch. Wie eine Bärin mit ihren Jungen wolle sie nicht herumlaufen. Reinhardt war von großer Sparsamkeit. Er erzählte oft selbst, wie er sich besonnen habe, ob er einen zweiten Schoppen trinken solle oder nicht. Später, als er wohlhabend geworden, war er durchaus nicht knauserig und regalierte häufig seine Freunde. Reinhardt dehnte bald sein Geschäft nach auswärts aus. Freilich waren die Geschäfte anderer Art als heute. So übernahm er einst für 10 000 Gulden, den Pfälzisch-

Zweibrückischen Hof neu zu kleiden. Der Hof-Abbe wie der Hofnarr, die Hofdamen, Generale, Lakaien, der Hofmohr Hassan usw. wurden sämtlich mit neuen Uniformen und Kleidern versehen. Der so aufgestrichte Hofstaat glänzte damit wahrscheinlich bei Anlaß einer fürstlichen Hochzeit.

Als Reinhardt sein Geschäft begann, sah es in Mannheim keineswegs gut aus. Der Kurfürst Karl Theodor war 1778 von Mannheim nach München gezogen und mit ihm 3000 Personen, die vom Hof abhängig waren. Dies wirkte natürlich im Augenblick sehr ungünstig auf Handel und Gewerbe, die fast ausschließlich vom Hofe lebten. Man war genötigt, neue Absatzquellen außerhalb der Stadt aufzusuchen, und für die Entwicklung des Mannheimer Handels war es vielleicht ein Glück, daß er diesen bequemen Abnehmer verlor. Reinhardt fing an, neben seinem Tuchgeschäft, in Pfälzer Weinen, dann in Tabak und Getreide größere Unternehmungen zu machen. Er verdient, der Begründer des Mannheimer Landesproduktenhandels genannt zu werden, da er der erste Kaufmann war, der Absatz dafür nach außen suchte. Während die Politik der kurfürstlichen Regierung, wie überhaupt aller Regenten des vorigen Jahrhunderts darauf ausging, alles im Lande zu produzieren und somit jeden Handel von einem Lande ins andere durch Zollschranken, Stapelrechte und Durchgangsrechte zu verhindern, bereifte Reinhardt erst selbst und später seine Schwiegeröhne und angestellten Reisenden ganz Bayern, Oesterreich bis Wien und Pest, ferner Sachsen und Preußen mit seinen Weinen und Tabaken. Die feinen Pfälzer und Rheingewine wurden meistens an die Höfe oder reiche Kavaliere verkauft. Einen langen Kampf führte Reinhardt gegen die Mainzer und Kölner Stapelrechte, welche den Mannheimer Handel hinderten, die Kolonialprodukte direkt aus Holland und England zu beziehen. Viele hielten dies für überflüssig. Man warf um diese Zeit die Frage auf, ob Mannheim überhaupt einer Spedition bedürfe oder dafür ein geeigneter Platz sei. Den Heilbronner Schiffern war es zur Zeit verboten, irgend ein über Mannheim spediertes Gut zu laden; sie mußten von Heilbronn nach Mainz fahren, durften nur in Mainz ein- und ausladen. 1803 beantragte Reinhardt Freizügigkeit zwischen den kurpfälzischen Ländern und dem Fürstentum Neuwied, was aber abgelehnt wurde. Erst als die unruhigen napoleonischen Zeiten der Kontinentalsperre vorbei waren, als der Zollverein gegründet wurde, erfüllte sich, was der dann längst Verstorbene schon 1798 im Verein mit Camphausen und Ditges von Düsseldorf angestrebt hatte, eine freie Rheinschiffahrt vom Meer bis Mannheim, die Grundlage des jetzigen Mannheimer Großhandels.

1789 kaufte er um 10 000 Gulden das der Witwe Enslin geb. Tremelius gehörige Haus F 2, 6 „zum grünen Wald“ am Markt, in dem er seither nur zur Miete gewesen war. Später erwarb er noch mehrere Häuser und Grundstücke in den demolierten Festungswerken. Eine Zeitlang war er, nachdem Clotus ausgetreten war, mit Christenfelds associiert, doch dauerte dieses Verhältnis nur wenige Jahre.

Dom Jahre 1793 an hatte die Stadt Mannheim viel unter den Franzosenkriegen zu leiden. Das Jahr 1795 brachte die Belagerung und das Bombardement durch Wurmsler. Die Franzosen verteidigten die Stadt auf das hartnäckigste. Viele Häuser der Stadt, der linke Schloßflügel, das Ballhaus, das Opernhaus brannten ab. Es waren nur wenige gewölbte Keller in der Stadt, die man für bombensicher hielt, und diese waren angefüllt mit Menschen. Reinhardt brachte seine Familie im Keller des Hildesheim'schen Hauses (Casino) in Sicherheit. Die feuchte, in dem überfüllten Raum dumpfige Luft veranlaßte ihn wieder, Schutz im eigenen Hause zu suchen. Eine glühende Bombe erschellte den Marktplatz, als er mit seiner Familie des Nachts dahin

flüchtete. Sie brachten noch volle 14 Tage im Keller des eigenen Hauses zu. Während der nun folgenden napoleonischen Kriege hatte Reinhardt sich einen privaten Nachrichtendienst von den hauptsächlichsten Kriegstheatern eingerichtet. Die Briefe wurden an eine fingierte Person „Fummel“ per Adresse Reinhardt, gerichtet, da die Franzosen scharf aufpaßten.

Im Jahre 1810 wurde die Stadtverwaltung Mannheim neu organisiert und Reinhardt wurde Oberbürgermeister<sup>1)</sup>, in den damaligen kriegerischen Zeiten ein dornenvolles Amt bei einem Gehalt von 150 Gulden im Jahr! Die Franzosen wollten ihn als Geißel wegführen, so daß er sich bei seinem Nachbarn Spengler Hartwich in einem Faß zwei Tage versteckt halten mußte. Ein andermal wollte ein Trupp Soldaten die Stadtkasse abholen; er ließ ihnen Wein geben, bis er die Kasse in Sicherheit gebracht hatte. Die fortwährenden Kontributionen, Kriegssteuern und Bedrückungen aller Art hatten die Stadt bald sehr heruntergebracht. Dieselbe, die 1791 noch 24 500 Einwohner hatte, zählte 1811 nur 18 300. Die Stadtkasse war so erschöpft, daß Reinhardt derselben mit Aufbietung seines ganzen auswärtigen Kredits 120 000 Gulden vorschießen mußte, damit nicht alle Zahlungen eingestellt und die Schulden ins Ungeheure vergrößert werden mußten. Dabei hatte Reinhardt an der schwachen badischen Regierung keinen Rückhalt. Als im Januar 1813 der russische General Osten-Sacken von der badischen Regierung einige tausend Arbeiter für Schanzarbeiten verlangte, wälzte dieselbe diese Last einfach auf den Oberbürgermeister von Mannheim ab, der die sämtlichen Ortschaften bis Bruchsal und Darmstadt dazu heranziehen mußte, gewiß keine Aufgabe für eine Stadtverwaltung, die genug mit den eigenen zerrütteten Verhältnissen zu tun hatte. In den Hungerjahren 1816 und 1817 kaufte er als Oberbürgermeister auswärts Getreide ein, das den Bäckern zum Einkaufspreis zinsfrei auf langes Ziel gegeben wurde. Die Vorküsse dazu machte Reinhardt der immer noch tiefverschuldeten Stadtkasse zinsfrei. Die auf enorme Höhe gestiegenen Brotpreise fielen dadurch wieder, und das Brot kostete in Mannheim beinahe  $\frac{1}{4}$  weniger als in Heidelberg. Die Not war so groß, daß die Gemarkungen beaufsichtigt wurden, um die Bauern zu verhindern, die unreife Frucht zu schneiden. Der erste Erntewagen wurde, von der ganzen Bürgerschaft begleitet, bekränzt auf den Markt gefahren. Diese uneigennützigste Tätigkeit brachte ihm jedoch auch Anfeindungen von Seiten der Kornwucherer. Er pflegte oft zu sagen: „Ich setze einen Fluch auf jede öffentliche Tätigkeit.“

Als 1809 durch Napoleon die Kontinentalsperre und Vernichtung aller englischen Waren befohlen wurde, entstand unter den Kaufleuten großer Schrecken. Viele zeigten Ausverkäufe an, um die bedrohten Waren rasch zu verwerthen. Reinhardt ließ jedoch nur einige Ballen und Champagnerkörbe voll Packtuch, deren Inhalt mit „grobem Hestentuch“ oben verdeckt war, auf dem Markt öffentlich verbrennen, und als ein furchtsamer Schwelger Kaufmann nachträglich ein Stück Manchester zum Verbrennen schickte, ließ er davon des Ratsschreibers Schubauer drei Buben neue Hosen machen. Reinhardt war viele Jahre Vorstand des reformierten Kirchenrats, der unter seiner Leitung zu den freisinnigsten gehörte. Er hatte großen Unabhängigkeitsinn und vertrat entschieden und furchtlos seine Ueberzeugung nach oben. Er führte mit der badischen Regierung Prozeß wegen der Uebernahme der von der pfälzischen Regierung gemachten Staatsschulden, deren Titel, die Litera D-Papiere, in der Pfalz überall verbreitet waren, nachdem er trotz einer sehr freimütigen Sprache gegenüber dem Großherzog in einer Audienz Anerkennung nicht hatte erreichen können. Erst 1826 gewann er den Prozeß vor dem Austragal-Gericht in Celle, wo sein Schwiegerjohn oft wochenlang zur Betreibung weilen mußte. Ebenso reiste er einst im Auftrage meh-

rerer Gläubiger eines hochgestellten Adligen nach Wien. Wiederholt von diesem abgewiesen, drängte er die Diener beiseite und stellte dem in großer Gesellschaft bei der Tafel sitzenden bösen Schuldner in so kräftigen Worten sein Unrecht vor, daß derselbe beschämt die Schuldscheine einlöste.

Als die Regierung sich immer mehr der Reaktion zuwandte, legte er 1820 seine Stelle als Oberbürgermeister nieder und lebte von da an nur seiner Familie. Er war ein tatkräftiger, entschiedener, nur nach seiner Ueberzeugung handelnder Mann. Er verdankte sein großes Vermögen nur eigener angestrenzter Arbeit und war daher gewohnt, in allen Dingen nur auf eigenen Füßen zu stehen. Seine Tochter Wilhelmine erbte von ihm diesen energischen Charakter. Reinhardt starb am 27. März 1826, seine Frau am 1. Juli 1827.

#### Oberbürgermeister Reinhardts Nachkommen.

Reinhardt hinterließ keinen männlichen Nachkommen, wohl aber zwei Töchter, Katharina und Wilhelmine.

Die älteste Tochter, Anna Katharina, geboren den 16. Mai 1785 in Mannheim, heiratete, um das Aussterben des Namens Reinhardt zu hindern, ihren Vetter, Johann Wilhelm Reinhardt. Dieser war am 9. April 1777 geboren als Sohn des Kaufmanns Peter Reinhardt in Neuwied, und seiner Ehefrau Christine Elisabetha Wilhelmina Anhäuser. Bei der Taufe am 15. April waren Schullehrer Johann Martin Reinhardt zu Oberbieber und Frau Katharina Elisabeth Anhäuser Gevattern.

Das junge Paar erhielt von den Eltern Reinhardt ein eigenes Wohnhaus mit großen Kellern zugewiesen, in denen ein Weingeschäft betrieben wurde. Es war das später Ronge'sche Haus D 2, 1. 1833 kauften die Eheleute Reinhardt das Haus des Barons Eichthal in der Breitenstraße M 1, 3 (seit 1850 Geheimrat Ladenburg gehörig).

Johann Wilhelm Reinhardt betrieb zuletzt ein Bankgeschäft und brachte es zu großem Ansehen. Im Volksmunde hieß er das Goldmännchen.

Der Ehe entstammten fünf Töchter und zwei Söhne:

1. Maria Barbara (Babette), geboren den 13. November 1804, verheiratet am 4. Juni 1830 mit dem Kaufmann August Schulz, geboren den 1. Februar 1803 zu Hachenburg, der schon am 24. November 1831 in Mainz starb. Die Witwe kehrte mit ihrer Tochter Anna in das Elternhaus nach Mannheim zurück; sie starb am 17. Mai 1871. Die Tochter Anna heiratete den Kaufmann Ernst Christian Röckling.

2. Marie, geboren den 1. Dezember 1807, verheiratete sich 1826 mit ihrem Vetter Ferdinand Michel in Mainz und starb am 25. Mai 1878.

3. Wilhelmine, geboren den 4. April 1809, verheiratet mit dem späteren Oberbürgermeister Friedrich Reiß, dem Vater unserer Ehrenbürger Karl und Anna Reiß (E 7, 21), starb am 11. November 1860.

4. Karoline, geboren den 27. Juli 1810, verheiratet mit dem praktischen Arzt Hofrat Reiß, starb am 23. März 1871. Aus dieser Ehe stammt Frau Anna von Renz, die hochbetagte Witwe des Obersten von Renz, M 1, 7.

5. Wilhelm, geboren den 18. Juli 1813, verheiratet am 8. Oktober 1840 mit Marie Bassermann, der Tochter des Eisenhändlers Ludwig Bassermann, Großvater des Verfassers.

6. Elise, geboren den 18. Februar 1815, verheiratet am 9. März 1837 mit Ludwig Alexander Bassermann, starb am 12. November 1894.

## 7. Friß,

geboren den 23. Juni 1821, verheiratet am 22. Oktober 1849 mit Anna Maria Jordis.

Von den vorerwähnten beiden Enkeln des Oberbürgermeisters Reinhardt ist zu bemerken:

## 1. Wilhelm Reinhardt,

ist geboren den 18. Juli 1813; Wilhelm kam als angehender junger Mann in eine Pension nach Lüttich, dann zu Berles u. Co. in ein Geschäft nach London. Später betrieb Wilhelm ein Getreidegeschäft; er heiratete Marie Bassermann, geboren den 16. November 1815. Die Hochzeit fand am 8. Oktober 1840 im „Russischen Hofe“ statt. Das junge Paar zog nach damaliger Sitte zu den Eltern und wohnte im oberen Stock des großelterlichen Hauses in M 1, 3. Als die jetzige Rheinstraße in Plan gelegt wurde, kaufte Johann Wilhelm Reinhardt für seinen Sohn Wilhelm einen Bauplatz mit großem Garten und erbaute 1837—1840 ein Haus für ihn in E 7, 18, ein schönes Wohnhaus mit Getreidespeicher und großem Kontor, das später in den Besitz der Firma Jacob Hirsch Söhne überging (jetzt E 7, 21). Reinhardt betrieb ein Fruchtgeschäft, das in den kritischen Zeiten des Jahres 1856 zugrunde ging. Er starb an einem schweren Krebsleiden im Alter von 47 Jahren am 9. Januar 1861. Seine Witwe starb im Alter von 90 Jahren am 28. September 1905.

## 2. Friß Reinhardt.

Philipp Friedrich Reinhardt ist geboren den 23. Juni 1821; er wurde Oekonom.

Am 22. Oktober 1849 heiratete er Anna Maria Jordis, erwarb das Haus K 1, 1, in dem er als Privatmann und Sonderling bis zu seinem Tode lebte. Er starb kinderlos am 20. September 1875, 54 Jahre alt.

Mit diesen beiden ohne Nachkommen verstorbenen Enkeln des Oberbürgermeisters Reinhardt starb die Familie Reinhardt aus.

Die zweite Tochter des Oberbürgermeisters Reinhardt,

## Wilhelmine,

ist geboren den 12. Oktober 1787 in Mannheim; am 29. Juli 1805 heiratete sie den Bankier Friedrich Bassermann, der in das Reinhardt'sche Geschäft eintrat und demselben eine große Ausdehnung gab, namentlich wurde der Wein- und Tabakhandel ausgedehnt; so wurden große Quantitäten Wein aus der Pfalz und vom Rhein an den Hof Napoleons I. geliefert. Friedrich Bassermann wurde 1811 zum Oberstleutnant der neu errichteten Bürgerkavallerie erwählt; er war Gemeinderat, welches Amt er 1848 wegen der revolutionären Bestrebungen niederlegte; er war bayerischer Konsul und starb am 1. Juni 1865, acht Wochen vor seiner diamantenen Hochzeit. Seine Frau zeichnete sich durch einen energischen Charakter aus; sie führte im Hause ein strenges Regiment. Das Ehepaar erbaute 1828/29 das Haus R 1, 4 am Markt, in dem sie beide auch starben. Mina Bassermann starb am 21. Mai 1869.

Aus der Bassermann-Reinhardt'schen Ehe entstammen folgende Kinder:

1. Barbara, verheiratet mit ihrem Vetter Wilhelm Bassermann, 1806—1877.
2. Johann Wilhelm, 1809—1820.
3. Friedrich Daniel, 1811—1855, der bekannte Parlamentarier.
4. Louis Alexander, 1814—1884.
5. Karl August, 1816—1818.
6. Julius, 1818—1891 (Teilhaber der Firma Bassermann und Herrschel).
7. Katharina, verheiratete v. Lade, 1819—1900.
8. Gustav, 1820—1875.

## Zeitschriften und Bücherchau.

Der am 30. Mai 1915 in Speyer verstorbene Geheimrat Regierungsdirektor a. D. von Conrad (geb. 1846 zu Kusel) hat einen sachkundigen, warmherzigen Biographen gefunden in dem Studienrat J. J. H. Schmitt in Edenkoben, der sich durch seine Geschichte des Progymnasiums Edenkoben und zahlreiche andere Schriften als gründlicher Kenner der Pfalz und des Pfälzer Lebens bewährt hat. Die kleine Schrift, unter dem Titel „Geheimrat Albert Daniel v. Conrad 1846—1915. Ein Lebensbild“ bei Kaiser in Kaiserslautern erschienen (30 S., 40 Pfg.) bietet neben dem anziehenden Bild eines unverwundlich und vielseitig im Dienste des Gemeinwohles wirkenden Beamten viele beachtenswerte Einzelangaben aus der Schul- und Volksgeschichte, aus dem Vereins- und Genossenschaftsleben, aus dem deutsch-französischen Krieg 1870/71.

Ludwigshafen.

Dr. G. Ammon.

Unter dem Titel „Von Speyer, der Totenstadt der deutschen Kaiser, und was die Stadt von den Franzosen erduldet“, hat unser Ehrenmitglied Emil Heuser-Speyer, der als Major bei einer Pioniertruppe im Felde steht, ein „Schützengrabensbüchlein“ veröffentlicht, das sich jedenfalls viele Freunde erwerben wird (Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Hermann Kapfer, Kaiserslautern 1916, 96 S. mit vielen Abbildungen, Preis 50 Pfg.). Die Verbindung mit der Gegenwart stellt die Einleitung her: „So recht eine Stätte, wo man an die alte Macht und Größe Deutschlands erinnert wird, ist Speyer am Rhein“. In den Schicksalen der Stadt, ihres Domes und der Kaisergräber liegt aber auch die Mahnung zu einer auf Kraft und Einigkeit beruhenden Weiterausgestaltung des Reiches. Bekanntlich haben acht deutsche Kaiser und Könige, drei Kaiserinnen und eine Kaiserin im Speyerer Dome ihre letzte Ruhestätte gefunden. Der Verfasser gibt zunächst einen kurzen Überblick über die Geschichte dieser fürstlichen Personen und schildert sodann die Schicksale der Kaisergräber in der Verwüstungszeit des Orleans'schen Krieges, die planmäßige Öffnung und Erforschung der Gräber im Jahre 1900 und ihre Wiederbeisetzung in der neuen Kaisergruft. Eine sehr interessante Beigabe ist der Abdruck zweier Berichte des französischen Kriegsberichterstatters Du Mont über die Schreckenstage der französischen Verwüstung von Speyer und unserer pfälzischen Heimat; ferner die Bearbeitung der zeitgenössischen Mitteilungen aus dem Tagebuch des Rektors Hofmann, nach einer in pfälzischem Familienbesitz befindlichen Handschrift. Wir empfehlen die interessante, sorgfältig und zweckmäßig ausgestattete Schrift allen denen, die sich über die darin berührten Dinge näher unterrichten wollen. W.

Prény, Mousson, Priesterwald. Was ich euch davon zu erzählen weiß. Von Friedrich Walter. Druck und Verlag von E. Appelhaus & Comp., Braunschweig 1916.

Der Schriftleiter der Mannheimer Geschichtsblätter, Herr Prof. Dr. F. Walter, der seit Monaten an der Westfront steht, hat in einem Vortrage vor der Kompagnie seinen Kameraden das Gelände, das ihnen im Stellungskriege längst vertraut geworden ist, geschichtlich erklärt und ausgedeutet. Er hat mit ihnen die Schicksale des lothringischen Landes durch die Jahrhunderte verfolgt, dabei den besonderen Anteil des Moseltales aufgezeigt und die Kämpfe zwischen dem Herzogtum Lothringen und der Grafschaft Bog anschaulich geschildert, in denen die Burgen Prény und Mousson haben und drüben als vorgeschobene Bollwerke feindlich gegeneinander aufragten. In solcher Darstellung gewinnt alles, was im Bereich der eigenen und der feindlichen Gräben mit Augen zu sehen und mit Händen zu greifen ist, Berge und Burgen, Fluß und Stadt, Schlösser, Klöster, Bauten und Denkmäler, inneren Zusammenhang und daraus muß der täglichen Anschauung neuer Anreiz und klarer Aufschluß zugleich erwachsen. Ein schmuckes Heftchen hält nun das gesprochene Wort fest und ergänzt es durch Abbildungen und Pläne der Burg Prény, deren Baugeschichte nach der maßgebenden französischen Untersuchung entwickelt wird, der Kirche auf dem Berge Mousson und eines im Priesterwald gefundenen römischen Denksteines. Auch in der Heimat wird gewiß manche Hand gerne das Büchlein durchblättern, und es wird noch in künftiger Zeit unmittelbar ansprechendes Zeugnis geben, wie mitten im Graben- und Waldkampf in Feindesland deutsche Soldaten von den ehrwürdigen Ueberresten aus der Vergangenheit auch des fremden Volkes betrachtend verweilt haben. Dann mag wohl auch der Wunsch sich erfüllen, daß aus solcher Belehrung neue Teilnahme erweckt werde für die Geschichte unserer eigenen Heimat und die lebendig redenden Zeugen des Waltens und Schaffens unserer Vorfahren.

Th. H.

## Neuerwerbungen und Schenkungen.

143

## VIII. Bibliothek.

- C 296 hh. Zeroni, Franz. Der Liebe Prüfung. Ein Lustspiel in drei Acten. Mannheim. 1883. 184 S. 8°.
- C 296 hg. Zeroni, Franz. Kaiser Otto III. Ein Trauerspiel in fünf Akten. Leipzig 1877. VIII + 180 S. 8°.
- C 296 hi. Zeroni, Franz. Ein Kaiser des heiligen römischen Reiches. Trauerspiel in fünf Akten. O. O. u. J. 96 S. 8°.

- C 313 r. Häberle, Daniel. Badische Kolonien in Süd-Rußland. Mit 2 Kartenskißzen. [S. 18—20 Mannheim.] Sonder-Abdruck aus „Memannia“ 1914 Heft 1. 24 S. 8°.
- C 354 ff. Walter, Friedrich. Die Sammlung Carl Baer in Mannheim. Leipzig 1914. (Sonderabdruck aus „Der Cicerone.“) 16 S. 29 Abbildungen. 4°.
- C 354 s. Vorträge bei dem Centralfeste und der Preisvertheilung des Großh. Bad. Landwirtschaftlichen Vereins, abgehalten in Mannheim am 15. und 16. Okt. 1840. (Angaben über Seidenzucht, Indigo, Tabakbau u. a.) Heidelberg 1841. 54 S.
- C 360 a. Marien-Anstalt. Vierte Nachricht über den Fortgang der seit Ostern 1840 bestehenden Marien-Anstalt. Mannheim 1844. 18 S. 8°.
- C 362 d. König, Carolus. Ephemerides societatis meteorologicae palatinae. Observationes anni 1782. Cum figuris aeneis. Mannheim, C. Fr. Schwan, 1784. 36 + 578 S. 4°.
- C 364 ba. Siebentes Mittelrhein. Musikfest in Mannheim. 3./4. Juli 1870. Mannheim 1870.
- C 364 bl. Sammlung Vierstimmiger Männer-Chöre zum ausschließlichen Gebrauche des Mannheimer Sängerbundes. Mannheim, o. J. VI + 268 S.
- C 383 al. Schellenberg, E. O. Ueber den Deutschen Protestantenverein und dessen jüngste Versammlung in Berlin. Ein Vortrag mit Beziehung auf die Kirchenverfassung. Wiesbaden 1869. 28 S.
- C 383 ba. Schellenberg, E. O. Rede zur Feier der Erinnerung an den hundertjährigen Geburtstag Johann Gottlieb Sichte's. Mannheim 1862. 16 S.
- C 383 be. Schellenberg, E. O. Worte am Grabe des Hauptlehrers Johann Georg Kurzenberger dahier. Mannheim 1859. 8 S.
- C 383 bg. Schellenberg, Emil Otto. Durch Tod zum Leben. Predigt. Mannheim 1852. 16 S.
- C 383 cb. Schellenberg, Emil Otto. Wozu erweckt uns ein frommer Rückblick auf den Augsburger Religionsfrieden? Predigt. Mannheim 1855. 16 S.
- C 383 dq. Schwarz, W. Rede am Grabe der Frau Maria Magdalena Dissen geborne Walz. Mannheim 1854. 7 S.
- C 387 c. Privilegien der Stadt Mannheim. Eine Sammlung von Privilegien von 1607—1753, gebunden in einem Pappband. Die Privilegien von 1607 handschriftlich, die andern gedruckt.
- C 387 eg. Junft-Privilegia und Articulen, deren Handels-Leuthen und Krämeren in hiesiger Chur-Pfälzischen Haupt- und Residenz-Stadt Mannheim. Vom Jahr MDCCXXVIII 1728.
- C 390 da. Tabellarische Berechnung der Mannheimer-Holländer Bergfrachten nach den für das Jahr 1846 festgesetzten Tariffätzen von J. Reichard. 10 Bl. 8°.
- C 390 db. Tarif der Frachten der Mannheimer Dampfschlepp-Schiffahrts-Gesellschaft. Mannheim 1861. 16 S. 8°.
- C 390 dc. Tarif der Frachten für die Schleppschiffahrt zwischen Amsterdam, Rotterdam und Mannheim. 1856. 12 S. 8°.
- C 390 de. Vertrag über die directe Beurtschiffahrt zwischen Rotterdam und Mannheim für das Jahr 1842. 20 S. 8°.
- C 390 de. Vertrag über die directe Schleppschiffahrt zwischen Amsterdam, Rotterdam und Mannheim für das Jahr 1844. 30 S. 8°, für das Jahr 1852 32 S. 8°.
- C 390 di. Vertrag zwischen Schiffahrts-Verein zu Köln, der Handelskammer zu Mannheim und den mitunterzeichneten Schiffern. Köln, Mannheim 1841. Frachttätze, Frachtlifte pro 1842. 10 S. 8°.
- C 406 b. Schüddekopf, Carl. Die Räuber. Ein Schauspiel. Frankfurt und Leipzig 1781. Im Facsimile-Neudruck nebst der unterdrückten ursprünglichen Fassung. Leipzig 1905. 222 + 60 S. 8°.
- C 417 cd. Scholl, Carl. Das Theater im Geiste Schiller's. Ein Festvortrag zur hundertjährigen Jubelfeier des Hof- und Nationaltheaters in Mannheim, neu aufgelegt. Mannheim 1879. 16 S.
- C 429 ab. Belletristische Beilagen zum Mannheimer Journal Neue Folge. 1. Jahrgang. 1. u. 2. Band 1845. 364 + 360 S.
- C 429 b. Mannheimer Zeitungen auf das Jahr 1772. Sechster Jahrgang. Im Verlag der Hof- und Akademie-Buchdruckerei. 454 S. u. 3 Bl. Register. S. 95—120 fehlt.
- C 429 q. v. Erlach, Fr. K. Freiherr. Mannheimer Extra-Tageblätter. [Verhandlungen der 2. Kammer.] Juli-Sept. 1820. 343 S. (unvollständig).

- C 446 k. Maria in Neu-Buernau, Oder: Fortsetzung des gründlich- und wahrhaften Berichts Von Ueberziehung der Marianischen Wallfahrt zu Buernau . . . (Abbt und Convent in Salem) Konstantz, 1751. 5 Bl. + 155 S. 4°.
- C 449 r. Eiesenberg, Cilly. Neustadt an der Haardt und seine Umgebung. Den Kriegsverpfletzten erzählt. Neustadt 1916. 28 S. 8°.
- C 453 dc. Heined, Herm. u. Kaufsch, Paul. Festschr. 3. 25jähr. Jubelfeier des Städt. Museums in Nordhausen 1901. I. Urkundl. Geschichte des Städt. Museums. II. Führer durch das Städt. Museum. 56 S. 8°.
- C 461 e. Burg und Flecken Obergrombach (Bad. Amtsbezirk Bruchsal), Sitz der familie von Bohlen und Halbach. Karlsruhe 1914. 23 S. 12 Abb. 4°.
- C 485 b. Müller, Karl Otto. Die Reichsstadt Ravensburg, ihre Entstehung und ältere Verfassung. Tübinger Dissertation. Stuttgart 1911. 64 S. 4°.
- C 487 d. Pangkofer, Jos. Ans. Walhala und Stauf an der Donau. Neueste Ausgabe Mit Abbildungen. Regensburg, o. J.
- C 500 w. Edelmaier, Robert. Das Kloster Schönau bei Heidelberg. Heidelberg 1915. II + 103 S.; Folio. 66 Bilder.
- C 503 i. v. Graimberg, Karl. Ansichten von Schwegingen in Steindruck. 12 Miniaturansichten (etwa 1828).
- C 507 w. Relation des Treffens bei Sinsheim. Anno MDCLXXIV. 8 Seiten.
- C 522 bd. Notice de la Cathédrale de Spire et de ses peintures en fresque. Spire 1853. 16 S. 8°.
- C 528 b. Becker, Albert. Doktor Faust und Speyer. Mit einem Umschlagbild „Speyer um 1550“ und einer Nachbildung der Titelseite des Speyerer Faustbuches. Kaiserslautern 1914. 8 S. 4°.
- C 536 r. Bruder, J. Straßburger Junft- und Polizei-Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Straßburg 1889. XII + 625 S. gr. 8°.
- C 537 r. Michaelis, Adolf. Straßburger Antiken. Festsache für die archäol. Sekt. der XLVI. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner. Mit 45 Abbildungen. Straßburg 1901. 38 S. 4°.
- C 558 m. Schützenberger, G. f. Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg. (Chroniques d'Alsace.) Strasbourg, 1843. Tome premier. XXX + 299 S. 4°.
- C 544 a. Kantenich, Gottfried. Geschichte der Stadt Trier. Denkschrift zum 100jähr. Jubiläum der Zugehörigkeit der Stadt zum preuß. Staat. 3 Stadtpläne. Trier 1915. IX + 1035 S. 4°.
- C 549 h. Schuh, Bernh. Orden und Landsmannschaften in Tübingen. Separatabdruck aus den „A. M.“ Nr. 344. 1912 fol.
- C 549 ha. Schuh, Bernh. Vor hundert Jahren. (II. Teil von „Orden und Landsmannschaften in Tübingen.“)
- C 555 c. Boulanger, Eugen. Die Entwicklung des Weinheimer Allmendwesens mit einem Ausblick auf eine industrielle und städtebauliche Verwertung. Karlsruhe Dissertation. [1914] 87 S. 2 Pläne, 3 Tafeln.
- D 12 fe. Gervinus, G. G. Die preussische Verfassung und das Patent vom 3. Februar 1847. Mannheim 1847. 127 S. 8°.
- D 12 fg. Beseler, Wilhelm. Der Proceß Gervinus. Verhandlungen in Heidelberg und Mannheim, nebst den Rechtsgutachten. Braunschweig 1853. 222 S. 8°.
- D 21 ag. von Kogebue, August. Ausbruch der Verzweiflung. Gedicht. Leipzig. O. J. 8 S.
- D 35 u. von Stözingen, Othmar Freiherr. Stammtafeln der Röder aus der Ortenau mit Nachrichten über namensverwandte Geschlechter. Heidelberg 1914. VI + 151 S. 4°.
- D 45 np. Stockhorner von Starein, Otto Frhr. Aus der Geschichte des Rittergutes Kalbsrieth und seiner Bewohner. [v. Kalb und Schiller, v. Wolzogen.] Heidelberg 1908. 85 S. 1 Plan und Photographien.
- D 52 ah. Stockhorner von Starein, Otto Freiherr. Zur Geschichte der Burg Stockhorn in Niederösterreich. Heidelberg 1910. 64 S. 8°.

## Druckfehler-Berichtigung zu Nr. 9/10:

- Sp. 102 Zeile 36 von oben statt 1648: 1684.  
 Sp. 104 Zeile 13 von unten statt unter: in der.  
 Sp. 104 letzte Zeile statt Ann. 5: Ann. 8.  
 Sp. 106 Zeile 16 von oben statt Ann. 5: Ann. 8.  
 Sp. 106 Zeile 20 von unten statt GSALT: GSTALT.

Abdruck der Kleinen Beiträge mit genauer Quellenangabe gestattet; Abdruck der größeren Aufsätze nur nach Verkündigung mit der Schriftleitung der Mannheimer Geschichtsblätter.

Schriftleitung: i. D. Professor Theodor Hänlein in Weinheim an der Bergstraße. Sämtliche Beiträge sind an den Mannheimer Altertumsverein in Mannheim, Groß-Schloß, zu senden.

Für den sachlichen Inhalt der Beiträge sind die Mitteilenden verantwortlich.

Verlag des Mannheimer Altertumsvereins E. V., Druck der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei G. m. b. H. in Mannheim.